

ZEITSCHRIFT DES VEREINS
FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE UND ALTERTUMSKUNDE

BAND 51

150 Jahre
Verein für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde
1821 - 1971

Verlag der Hansestadt Lübeck

VERLAG MAX SCHMIDT · RÖMHILD
LÜBECK 1971

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertums-
kunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit
einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schrift-
leitung

Lübeck, Mühlendamm 1-3

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Ge-
schichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berech-
tigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift
entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 15,— DM (ab 1972).

Herausgeber des vorliegenden Bandes: Dr. O. Ahlers

Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch
namhafte Beihilfen der Hansestadt Lübeck, der Possehl-Stiftung, der Gesell-
schaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit zu Lübeck und der Elfriede-
Dräger-Gedächtnis-Stiftung GmbH zu Lübeck sowie folgender Lübecker Firmen
unterstützt:

Beth GmbH
Karl Bruhns GmbH
Ehrlich & Sohn KG
Handelsbank in Lübeck
Karstadt AG, Lübeck
Lübecker Flender-Werke AG
Lübecker Hypothekenbank AG
Reederei Egon Oldendorff
Schlichting-Werft, Schlichting & Co
Sparkasse zu Lübeck
und der Kaufmannschaft zu Lübeck.

DRUCK: MAX SCHMIDT-ROMHILD, LUBECK

ISBN 3 7950 1451 4

LI 40

Bibliothek der Hansestadt Lübeck

Bibl.

370/37

Inhalt

	Seite
Aufsätze:	
Der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde in den letzten fünfzig Jahren. Von <i>Olof Ahlers</i>	5
Das Allgemeine im Besonderen. Vom Erkenntniswert der lübeckischen Geschichte. Von <i>Ahasver v. Brandt</i> (Heidelberg)	15
Der literarische Streit um den Konkurs Rodde vom Jahre 1810. Von <i>Wilhelm Ebel</i> (Göttingen)	29
Die Lübecker Städtische Münz- und Medaillensammlung. Von <i>Olof Ahlers</i>	51
Arbeitsbericht:	
Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1970/71. Von <i>Lutz Wilde</i>	61
Kleine Beiträge:	
Beziehungen zwischen Lübeck und Wenden (Livland) im 14. Jahrhundert. Von <i>Wilhelm Lenz</i>	81
Eine weitere Dreyersche Fälschung an den Tag gekommen. Von <i>Antjekathrin Graßmann</i>	90
Brömses in Lübeck und Lüneburg. Von <i>Hildegard Thierfelder</i> (Lüneburg)	93
War die Familie Kerckring Auftraggeber des großen Holzschnittes von 1552? Von <i>Wilhelm Stier</i>	100
Besprechungen und Hinweise	103
Nachruf:	
Günther H. Jaacks. Von <i>Olof Ahlers</i> mit Bibliographie von <i>Gisela Jaacks</i>	138
Mitarbeiterverzeichnis dieses Bandes	141
Jahresbericht 1970	143
Mitgliederverzeichnis	146

Der Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde in den letzten fünfzig Jahren

Von Olof Ahlers

In Band 42 dieser Zeitschrift ist A. von Brandt den Zusammenhängen nachgegangen, die zwischen den Anfängen der Monumenta Germaniae Historica und der Gründung des Vereins bestanden, und hat den Text der Vorlesung des Oberappellationsgerichtsrats Hach vom 20. November 1821 vor der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit veröffentlicht, die unmittelbar Anlaß zur Einsetzung des Ausschusses zum Sammeln und Erhalten der Quellen und Denkmäler zur Geschichte Lübecks gab. Über die ersten hundert Jahre des Vereins hat Julius Hartwig zum 100jährigen Vereinsjubiläum 1921 in der damals erschienenen Jahrhundertgabe „Lübische Forschungen“ ausführlich berichtet, so daß jetzt im wesentlichen nur auf die letzten 50 Jahre des Vereins eingegangen zu werden braucht.

Der am 4. Dezember 1821 eingesetzte Ausschuß, der sich seit 1853 „Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde“ nannte, ergänzte sich zunächst nur selbst durch Zuwahl neuer Mitglieder. Erst als 1872 die Satzung auf Antrag des Vereins durch die Muttergesellschaft geändert wurde, stand der Beitritt zum Verein allen Mitgliedern der Gesellschaft offen. Seit 1882 konnte dann der Verein von sich aus auch Ehrenmitglieder ernennen. Die einzelnen Bestimmungen über den Verein waren in der Satzung der Muttergesellschaft festgelegt, eine selbständige eigene Satzung konnte sich der Verein noch nicht geben. Durch die am 7. April 1908 genehmigte Satzung der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit wurde in § 27 dem Verein gestattet, außerhalb Lübecks wohnende Personen, die nicht Mitglieder der Gesellschaft waren, als Außerordentliche Mitglieder des Vereins aufzunehmen. Gleichzeitig wurde erstmalig ein Mitgliedsbeitrag für den Verein eingeführt; die Außerordentlichen auswärtigen Mitglieder hatten einen etwas erhöhten Beitrag zu zahlen, aktives und passives Wahlrecht stand ihnen jedoch nicht zu. Die erste selbständige Satzung des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde wurde auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 28. November 1934 beschlossen. Diese Satzung schloß sich sehr eng an die von der Muttergesellschaft im gleichen Jahr herausgegebene Mustersatzung der angegliederten Vereine an. Die Bestimmungen über die Mitgliedschaft des Vereins wurden damals aus der Mustersatzung der Muttergesellschaft übernommen „Mitglied des Vereins kann jeder deutsche Volksgenosse werden“. Gleichzeitig führte der Verein auch das Führerprinzip ein.

Nach Kriegsende beschloß die Mitgliederversammlung am 3. Dezember 1945 eine neue Satzung, in der es nun hieß „als Mitglied des Vereins kann aufgenommen werden, wer unbeschränkt geschäftsfähig ist“. Die Verzahnung mit der Muttergesellschaft kam im Paragraphen über den Vorstand zum Ausdruck, in dem es heißt:

„Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt, sie müssen Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit sein.“ Am 7. März 1962 wurde die Satzung des Vereins erneut geändert. Nach ihrem § 8 muß in Zukunft nur noch der Vorsitzende des Vereins Mitglied der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit sein. Gleichzeitig fiel 1962 auch die bisherige Bestimmung fort, daß Mitglieder des Vereins, die gleichzeitig Ordentliche Mitglieder der Muttergesellschaft sind, eine Beitragsermäßigung um 50% verlangen können. Von dieser 1934 eingeführten Bestimmung hatten nach dem Krieg nur noch vereinzelt Mitglieder Gebrauch gemacht. Obwohl in dieser jetzt noch gültigen Satzung die engen Bindungen an die Muttergesellschaft weniger deutlich geworden sind, waren 1970 von 109 persönlichen Mitgliedern in Lübeck und seiner nächsten Umgebung noch 65 Mitglieder der Muttergesellschaft.

Über die Mitgliederbewegung des letzten halben Jahrhunderts läßt sich folgendes berichten: Zu seinem 100jährigen Vereinsjubiläum 1921 hatte der Verein 230 Mitglieder. 1922 während der Inflation wurde die bisherige Höchstzahl an Mitgliedern erreicht, am Ende des Geschäftsjahres waren es 241. In den Jahren der Wirtschaftskrise seit 1929 sank laufend die Mitgliederzahl. 1933 umfaßte der Verein nur noch 137 Mitglieder, 1941 126 und setzte seine Arbeit 1948 nach der Währungsreform mit 121 Mitgliedern fort. In den folgenden Jahren ist die Mitgliederzahl laufend langsam bis 1966 auf 165 Mitglieder gestiegen. Ende des Geschäftsjahres 1970 waren 198 Mitglieder vorhanden und jetzt im 150. Jahr des Vereins gelang es, die Mitgliederzahl auf über 200 zu erhöhen, am 1. August 1971 können 201 Mitglieder gezählt werden.

Am Sonntag, dem 4. Dezember 1921, beging der Verein „in einfacher aber würdiger Weise“, wie es im damaligen Jahresbericht heißt, seine 100-Jahrfeier. Im Großen Saal der Gemeinnützigen fand vormittags eine Festversammlung statt, die durch den Gesang des Bähnke-Chors eingeleitet wurde und zahlreiche herzliche Glückwünsche von Senat und Bürgerschaft sowie von einheimischen und benachbarten Vereinen und Korporationen brachte. Vom Hamburgischen Geschichtsverein wurde damals dem Verein die Lappenberg-Medaille in Silber verliehen. Den Festvortrag hielt der Vorsitzende Dr. Kretzschmar, der ein Lebensbild des Stifters und ersten Vorsitzenden des Vereins, des Oberappellationsgerichtsrats Dr. Hach, entwarf. Von seinem Recht, Ehrenmitglieder und Korrespondierende Mitglieder zu ernennen, machte der Verein an diesem Tag gern Gebrauch. Am Nachmittag des Tages veranstaltete die Vereinigung für kirchliche Chorgesänge, unter Leitung von Prof. Lichtwark, in der Marienkirche ein Konzert. Der Abend wurde

beschlossen durch ein geselliges Beisammensein im Schabbelhaus, wo ein Festspiel „Der Trommler — Eine Geisterstunde“ und Volkstänze der Norddeutschen Danzkrink lebhaften Beifall fanden.

Zum 100jährigen Vereinsjubiläum konnte der Verein eine Sonderveröffentlichung als Festschrift herausbringen, „Lübische Forschungen, Jahrhundertgabe des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde“. An dieser Stelle erschien zuerst „Der Markt von Lübeck“ von Fritz Rörig, in dem Rörig für Lübecks Frühgeschichte seine Gründerunternehmertheorie aufstellte und begründete. Aus dem weiteren Inhalt dieser Festgabe sei noch genannt Johannes Kretzschmar, „Wappen und Farben von Lübeck“ und Georg Fink, „Die Lübecker Leonhard-Brüderschaft in Handel und Wirtschaft bis zur Reformation“, zwei Arbeiten, die bis auf den heutigen Tag noch viel benutzt und ausgewertet werden.

Die fortschreitende Geldentwertung der Inflation mit schließlich täglich steigenden Druckpreisen schränkte die Publikationen des Vereins erheblich ein, doch gelang es dem Verein, in dieser Zeit von Freunden und Gönnern in Finnland, Dänemark und Südamerika einige Devisen zu erhalten, die diese Notlage überwinden halfen. Nach der Inflation verfügte der Verein über ein Guthaben von 8,65 Rentenmark, in den nächsten Monaten konnten dann noch vorhandene Devisen für über 1000 Goldmark verkauft werden.

An den Vorbereitungen zur 700-Jahrfeier der Reichsfreiheit Lübecks 1926 hatte sich der Verein lebhaft beteiligt. Am 13. April 1926 wurde eine Festsetzung veranstaltet, auf der der Vorsitzende des Vereins, Staatsrat Dr. Kretzschmar, über Lübeck als Reichsstadt sprach. Als Festschrift zur 700-Jahrfeier legte der Verein Band 23 seiner Zeitschrift vor mit einem Facsimile des Reichsfreiheitsbriefes und dem erweiterten Vortrag von Kretzschmar. Weiter wurden in diesem Band veröffentlicht u. a. die wichtigen Aufsätze von Adolf Hofmeister, „Heinrich der Löwe und die Anfänge Wisbys“, von Fritz Rörig, „Großhandel und Großhändler im Lübeck des 14. Jahrhunderts“ und von Georg Fink „Die lübsche Flagge“.

Am 22. Juli 1927, dem Maria-Magdalenenstage, am Tage der Schlacht bei Bornhöved 1227, veranstalteten in Bornhöved auf Anregung des Lübecker Vereins der Verein für Hamburgische Geschichte und die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte zusammen mit dem Lübecker Verein eine gemeinsame Sitzung, auf der Fritz Rörig über die Bedeutung dieser Schlacht sprach und anschließend daran Alfred Tode, damals in Kiel, über die Vor- und Frühgeschichte Bornhöveds. Der Vortrag von Rörig wurde in Band 24 der Zeitschrift veröffentlicht.

Am 11. Mai 1929 gedachte der Verein im alten Rathaus zu Braunschweig, gemeinsam mit dem Geschichtsverein für das Herzogtum Braunschweig, der Geburt Heinrichs des Löwen vor 800 Jahren. Den Festvortrag hielt Prof. Dr. Hampe aus Heidelberg.

Dem im Juni 1931 in Lübeck tagenden Deutschen Juristentag konnte der Verein mit finanzieller Unterstützung des Senats und der Gemeinnützigen

Gesellschaft eine besondere Schrift, die „Ehrengabe“, überreichen. Aus deren Inhalt seien hier genannt die grundlegende Arbeit von Fritz Rörig „Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts“ und die gemeinsame Arbeit von Gustav Radbruch und Hermann Stolterfoht „Die Lübecker Germanistenversammlung“.

Den Vorsitz des Vereins legte Staatsrat Dr. Kretzschmar zu Ende des Geschäftsjahrs 1932/33 nieder, nachdem er einige Monate vorher pensioniert worden war. Sein Nachfolger im Vorsitz wurde Archivrat Dr. Georg Fink, Nachfolger Kretzschmars in der Leitung des Staatsarchivs. Kretzschmar hatte es seit der Übernahme des Vereinsvorsitzes 1911 verstanden, den Verein trotz Erstem Weltkrieg und Inflation durch Ausbau der Vereinszeitschrift und die sonstigen gehaltvollen Vereinsveröffentlichungen sowie durch die vielseitige Gestaltung des Vortragsprogramms zu großem Ansehen und weitgehender Ausstrahlung in der wissenschaftlichen Welt zu führen. Da es Kretzschmar daneben auch gelang, dem Verein hinreichende finanzielle Rücklagen aufzubauen, wird man rückblickend heute die Jahre der Vereinsleitung durch Kretzschmar als die goldenen Jahre des Vereins bezeichnen können.

Georg Fink übernahm den Vorsitz des Vereins am 1. April 1933 in einer durch die äußeren Umstände gegebenen schwierigen Lage. Durch die allgemeine wirtschaftliche Notlage war die Zahl der Mitglieder auf 137 gesunken, die bisherigen großzügigen Geldgeber des Vereins, der Senat und die Muttergesellschaft, schränkten ihre Zuwendungen sehr stark ein. Hinzu kamen die zeitbedingten Schwierigkeiten, so mußte Fink als Herausgeber der Vereinszeitschrift auch Mitglied der Reichsschrifttumskammer werden. Unter diesen Umständen war ein weiterer Ausbau der Stellung des Vereins wohl unmöglich. Durch starken Einsatz seiner Persönlichkeit gelang es Fink jedoch, dieser Schwierigkeiten Herr zu werden und das Ansehen des Vereins und den streng wissenschaftlichen Charakter seiner Zeitschrift ohne Konzessionen an den damaligen Zeitgeist zu wahren.

Durch eine Werbeaktion im Jahr 1934 traten dem Verein in Lübeck 25 neue Mitglieder bei, so daß sich die Mitgliederzahl wieder auf 152 erhöhte, 10 alte Mitglieder waren ausgetreten oder verstorben. Am 1. November 1934 erhielt der Verein erstmals eine eigene Satzung; wie oben erwähnt, waren die früheren Satzungen des Vereins nur in der umfangreichen Satzung der Muttergesellschaft enthalten gewesen. Fink wurde als Führer des Vereins bestätigt und als solcher in den Führerrat der Muttergesellschaft berufen, der gesamte bisherige Vorstand blieb als Beirat im Amt.

In den Jahren bis zum Ausbruch des Krieges lief das Vereinsleben in den gewohnten Bahnen, bis in den ersten Kriegsjahren kleinere Einschränkungen hingenommen werden mußten. 1941 konnte noch das erste Heft des Bandes 31 der Zeitschrift erscheinen. Der fortschreitende Krieg brachte dann die Publikationsmöglichkeiten des Vereins zum Erliegen. Es gelang nicht einmal, zum 800-Jahrgedächtnis der Gründung Lübecks, 1943, mit einer Veröffentlichung herauszutreten. Der Verein konnte zu diesem Anlaß nur einige Ge-

lehrte aus befreundeten Vereinen durch die Ernennung zum Korrespondierenden Mitglied ehren. Bis zum Kriegsende wurde das Vortragswesen des Vereins stark eingeschränkt aufrechterhalten.

Nach dem Zusammenbruch erwachte im Winter 1945/46 langsam das Vereinsleben wieder. Eine Mitgliederversammlung am 3. Dezember 1945 beschloß eine neue Vereinssatzung. Die damaligen politischen Verhältnisse zwangen Fink, den Vereinsvorsitz niederzulegen. 1946 fand sich Rechtsanwalt Dr. Karl Derlien dankenswerterweise wenigstens formell bereit, den Vorsitz zu übernehmen. Nominell verfügte der Verein in den Jahren bis zur Währungsreform über ein beträchtliches Vermögen, da in den letzten Kriegsjahren wohl die Beihilfen weiterliefen, aber keine Veröffentlichungen erscheinen konnten. Doch von den über 62 000 Reichsmark war der größte Teil in Reichsschatzanweisungen angelegt, die damals keinen Handels- und Kurswert hatten. Veröffentlichungen waren in dieser Zeit unmöglich, der Verein konnte bis zur Währungsreform aus seinen eigenen verfügbaren Mitteln wenigstens die Ausgrabungen in Alt Lübeck und die Forschungen zum Lübischen Recht von Prof. Dr. Wilhelm Ebel in Göttingen finanziell unterstützen.

Nach der Währungsreform war das bisherige Vereinsvermögen auf etwa verfügbare 2000 DM zusammengeschmolzen. Man war sich im Vorstand darüber klar, daß der Verein in erster Linie wieder publizistisch an die Öffentlichkeit treten müsse. 1949 konnte nach achtjähriger Pause unter Anspannung aller verfügbaren finanziellen Mittel das Heft 2 des Bandes 31 der Zeitschrift endlich erscheinen.

Der Vorsitzende des Vereins, Rechtsanwalt Dr. Derlien, der sich nur für die Übergangszeit für dieses Amt zur Verfügung gestellt hatte, trat 1949 zurück, sein Nachfolger wurde der Leiter des Archivs der Hansestadt Lübeck, Dr. A. von Brandt. Damit wurde die seit Kretzschmars Wahl zum Vorsitzenden 1911 bewährte Tradition, den Vorsitz im Geschichtsverein mit der Leitung des Archivs zu koppeln, wieder aufgenommen. Dr. von Brandt hatte bereits seit dem Rücktritt Dr. Finks 1945 die Geschäfte des Vereins geführt. Während seiner Tätigkeit ist es ihm gelungen, das Ansehen des Vereins und dessen wissenschaftliche Bedeutung wieder aufzubauen. 1951 erschien der nächste Band der Zeitschrift als Band 32. Da damals das jährliche Erscheinen der Zeitschrift aus finanziellen Gründen nicht gesichert war, entschloß man sich, das bisherige Verfahren aufzugeben, zwei Hefte der Zeitschrift nachträglich zu einem Band zu vereinigen; bei Band 31 hatte die zeitliche Differenz zwischen der Herausgabe der beiden Hefte acht Jahre betragen. Ab Band 32 umfassen die weiteren Bände der Zeitschrift nur noch den Umfang eines bisherigen Heftes als Jahresband, seit 1954 konnte alljährlich ein solcher Jahresband erscheinen.

Der Band 35 erschien 1955 als Jubiläumsband zum 100jährigen Bestehen der Zeitschrift des Vereins, ein einleitender Rechenschaftsbericht des Vorsitzenden deutete die Wandlungen in der Thematik der hier veröffentlichten Arbeiten und wertete das bisher Geleistete.

Der Jahresausflug des Vereins 1957 führte nach Bergedorf, wo ein Treffen mit dem Verein für Hamburgische Geschichte stattfand.

Der Band 39 der Zeitschrift erschien 1959 unter dem Sondertitel „Lübisches Mittelalter“, als Festgabe zum 800jährigen Bestehen Lübecks seit der Neugründung durch Heinrich den Löwen, ohne Besprechungsteil, die darin veröffentlichte Arbeit von A. von Brandt „Die Lübecker Knochenhaueraufstände von 1380/84 und ihre Voraussetzungen“, fand in der Sozialgeschichtsforschung ein weltweites Echo.

Zu Ende des Geschäftsjahres 1962 sah sich der Vorsitzende des Vereins Prof. Dr. von Brandt, veranlaßt, den Vorsitz niederzulegen, weil er seinen Wohnsitz nach Heidelberg verlegen mußte, die dortige Universität hatte ihn zum ordentlichen Professor berufen. Die Mitgliederversammlung des Vereins ernannte ihn am 24. 1. 1963 zum Ehrenmitglied in dankbarer Würdigung seiner langjährigen Verdienste um den Verein, den er nach dem Zusammenbruch 1945 zu neuem Leben geführt hatte und dessen Erscheinungsbild und Ansehen er durch den Einsatz seiner Persönlichkeit prägte. Die Nachfolge im Vorsitz wurde seinem Amtsnachfolger in der Leitung des Stadtarchivs, Dr. O. Ahlers, übertragen.

Nachdem 1905 der 11. Band des Lübecker Urkundenbuchs erschienen war, legte der Verein das Hauptgewicht seiner Publikationstätigkeit auf seine Zeitschrift. Daneben gelang es unter dem Vorsitz von Kretschmar bis 1932 weitere wichtige Veröffentlichungen herauszugeben. Die „Lübischen Forschungen“ zum Vereinsjubiläum 1921 und die „Ehregabe“ für den Deutschen Juristentag wurden bereits oben erwähnt. Zur besseren Erschließung des in den einzelnen Bänden des Lübecker Urkundenbuchs veröffentlichten Materials kam 1919 Kretschmar der Gedanke, dazu ein Gesamtregister anfertigen zu lassen. Es gelang ihm, dafür in dem Archivrat Dr. Friedrich Techen, Ehrenmitglied des Vereins, den geeignetsten Bearbeiter zu gewinnen. Techen war bekannt durch die verschiedensten wissenschaftlichen Arbeiten und Editionen und hatte bereits Register für das Mecklenburgische Urkundenbuch angefertigt, die allgemein Anklang gefunden hatten. Über 10 Jahre, bis 1929, hat Techen an diesem Register zum Lübecker Urkundenbuch gearbeitet, das dann 1931/32 mit finanzieller Unterstützung der Notgemeinschaft der Deutschen Wissenschaft und der Gemeinnützigen Gesellschaft erscheinen konnte. Dieses Sachregister ist der krönende Abschluß dieser wichtigen Vereinsveröffentlichung und erschließt zur schnellen Benutzung den reichen Inhalt der 11 Bände.

Nicht zum Abschluß gekommen sind die seit 1937 unternommenen Versuche, ähnlich dem Sachregister zum Urkundenbuch ein Gesamtregister für die Zeitschrift des Vereins und dessen Mitteilungen bearbeiten zu lassen. Mit der Arbeit betraut wurde ein älterer Herr außerhalb Lübecks, der mit den Lübecker Verhältnissen nicht vertraut war. Schuld an dem Scheitern des Plans war wohl auch die nicht zu Ende gedachte ursprüngliche Konzeption, alles bringen zu wollen. Während jede Erwähnung einer Person eine Aus-

sage enthält und deshalb wichtig ist, hätte man sich bei den Orten und Sachen, zumindest bei den lübeckischen, auf jene beschränken sollen, die wirklich etwas zur Sache aussagen. Verfasser dieses Artikels erhielt als Student den Auftrag, die Schlußredaktion durchzuführen und übernahm dazu die Totalverzettlungen der einzelnen Bände, jeder für sich in einem Kasten geordnet. Der bisherige Bearbeiter hatte die Arbeit abgebrochen, weil er inzwischen andere Verdienstmöglichkeiten gefunden hatte. Durch den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde die weitere Bearbeitung unterbrochen, nach dem Krieg wenigstens ein alphabetisches Gesamtpersonenregister für die Zeitschrift bis Band 30 und die übrigen Vereinsveröffentlichungen in Zettelform zusammengestellt und überarbeitet. Dieses Gesamtpersonenregister liegt im Archiv der Hansestadt Lübeck vor und wird dort öfter eingesehen. Eine ähnliche Bearbeitung des kombiniert geplanten Orts- und Sachregisters ertrank in der Fülle des Stoffs und gedieh nur bis zur alphabetischen Zusammenstellung der vorliegenden Verzettlungen. Die weitere Bearbeitung wurde eingestellt, weil es in den ersten Nachkriegsjahren unmöglich erschien, die für eine Veröffentlichung notwendigen Mittel aufzubringen. Für den Nachweis seltener Begriffe wird dieser Torso gelegentlich mit Erfolg benutzt. Es hat sich in dieser Angelegenheit wieder einmal erwiesen, daß die Übertragung solcher Arbeit an einen Ortsfremden, sozusagen als verkappte Wohltätigkeit, nicht immer zum erwünschten Erfolg führt.

Die zweite Publikationsreihe des Vereins, die für kleinere Veröffentlichungen bestimmten Mitteilungen, wurden in der Berichtszeit sporadisch fortgesetzt. 1928 im Dezember erschien die letzte, 12. Nummer von Heft 14, das im August 1919 begonnen worden war, zwischen Mai 1929 bis März 1940 die 12 Nummern des Heftes 15, im März 1941 dann noch die erste Nummer von Heft 16. Der fortschreitende Krieg unterbrach auch diese Reihe. Ihre Wiederaufnahme ist bisher nicht geplant worden.

Von den von Hermann Hofmeister aufgenommenen „Wehranlagen Nordalbingens“ konnte das erste Heft, umfassend das lübeckische Staatsgebiet und das Fürstentum Lübeck, während des Krieges durch den Verein 1917 veröffentlicht werden. Das Manuskript für ein zweites Heft über das Fürstentum Ratzeburg und das Herzogtum Lauenburg hat Hofmeister bereits zu Weihnachten 1920 abgeschlossen. Während der fortschreitenden Inflation erwies sich der Druck jedoch als unmöglich. Gleich nach der Geldstabilisierung 1923 bemühte sich Kretzschmar laufend, die für den Druck notwendigen Mittel einzuwerben, bis 1927 durch Unterstützungen der Notgemeinschaft der Wissenschaft, des Mecklenburg-Strelitzer Staatsministeriums und des Kreises Herzogtum Lauenburg dieses zweite Heft erscheinen konnte.

Hofmeister beabsichtigte eine Fortsetzung dieser Inventarisierung der Wehranlagen Nordalbingens und hatte dafür bereits umfangreiches Material gesammelt. Der Verein fühlte sich jedoch für diese Aufgabe außerhalb seines eigentlichen räumlichen Bereichs nicht mehr zuständig und trat dieses Arbeitsvorhaben an die Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte ab.

die Hofmeisters Arbeiten zur Aufnahme der frühgeschichtlichen Wall- und Wehranlagen zunächst auch finanziell unterstützte. Anscheinend sind jedoch diese weiteren Inventare nicht mehr erschienen. Es war inzwischen auf Anregung der Notgemeinschaft und des Baltischen Historischen Instituts in Kiel eine Arbeitsgemeinschaft zur Erforschung der nord- und ostdeutschen vor- und frühgeschichtlichen Wall- und Wehranlagen entstanden für das Land vom Stromgebiet der Elbe bis zur Weichsel. Kretzschmar wurde Mitglied dieser Arbeitsgemeinschaft und konnte darauf hinweisen, daß für Lübeck diese Inventarisierung bereits abgeschlossen sei.

Die 11 Ehrenmitglieder des Vereins aus den Jahren 1882 bis 1920 hat Hartwig in seiner eingangs genannten Rückschau auf die ersten 100 Jahre des Vereins zusammengestellt. In den letzten 50 Jahren wurden durch den Verein 14 Personen so geehrt. Zum Jubiläum 1921 ernannte der Verein zu Ehrenmitgliedern Bürgermeister D. Dr. Johann Martin Andreas Neumann, Geheimrat Prof. Dr. Max Lenz in Hamburg, Archivrat Dr. Friedrich Techen in Wismar, Direktor der kgl. Bibliothek Dr. Isak Collijn in Stockholm und Oberamtsrichter a. D. Dr. Martin Samuel Funk. 1924 wurde die Ehrenmitgliedschaft verliehen an Bürgermeister und Senator a. D. Dr. Johann Georg Eschenburg anlässlich seines 70. Geburtstages, 1929 an Prof. Dr. Fritz Rörig, damals in Kiel, und 1933 Staatsrat a. D. Dr. h. c. Johannes Kretzschmar, als er altershalber den Vorsitz niederlegte. 1943 wurde zum Ehrenmitglied ernannt Syndikus a. D. Dr. Friedrich Bruns, 1951 Staatsarchivdirektor a. D. Prof. Dr. Heinrich Reincke in Hamburg zu seinem 70. Geburtstag, 1956 Amtsgerichtsdirektor a. D. Dr. Bernhard Eschenburg zu seinem 80. Geburtstag und 1959 Prof. Dr. Wilhelm Ebel in Göttingen. 1963 wurde Ehrenmitglied Prof. Dr. Ahasver von Brandt, als er nach Heidelberg verzog und deshalb den Vorsitz im Verein niederlegte, und 1970 Schulrat a. D. Wilhelm Stier nach 25-jähriger Mitarbeit im Vorstand des Vereins.

In der gleichen Berichtszeit wurden 10 Korrespondierende Mitglieder ernannt, beim Vereinsjubiläum 1921 Archivdirektor Prof. Dr. Hans Nirrnheim in Hamburg, Senatssyndikus Prof. Dr. Hermann Entholt in Bremen und Prof. Dr. Fritz Rörig, damals in Leipzig, seit 1929 Ehrenmitglied des Vereins. 1936 wurde ernannt Stadtrat Dr. Heinrich Altvater in Rostock und anlässlich des Stadtjubiläums 1943 Archivdirektorin Dr. Luise von Winterfeldt in Dortmund, Direktor der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek Prof. Dr. Volquart Pauls in Kiel, Archivdirektor Prof. Dr. Heinrich Reincke in Hamburg, seit 1951 Ehrenmitglied des Vereins, Staatsarchivdirektor a. D. Dr. Friedrich Stuhr in Schwerin und Direktor des Hanseatischen Museums Dr. Christian Koren-Wiberg in Bergen in Norwegen.

Zur Durchführung der ihm gestellten und sich selbst gesetzten Aufgaben ist der Verein zu allen Zeiten auf die finanzielle Unterstützung von Förderern angewiesen gewesen. An erster Stelle, auch zeitlich gesehen, muß hier die Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit genannt werden, aus deren Reihen der Verein als Ausschuß gegründet wurde. Als dem Verein der

Auftrag gestellt wurde, das Lübecker Urkundenbuch zu bearbeiten und herauszugeben, erfolgten große finanzielle Unterstützungen durch Senat und Bürgerschaft. Der Verein hat seine bedeutendste und bleibendste Aufgabe, die Herausgabe des Urkundenbuchs, in jener Zeit durchgeführt, als ihm eigene Einnahmen nicht zur Verfügung standen, denn ein Beitrag von den Mitgliedern wurde erst seit 1908 erhoben. Kretzschmar hatte es während seiner langen Amtszeit als Vorsitzender verstanden, von den verschiedensten Stellen, auch außerhalb Lübecks, Mittel zur Durchführung seiner Arbeitsprogramme zu erhalten. Bedingt durch die politische Umwälzung von 1933 verringerten sich damals auch die bisherigen Beihilfen des Senats und der Gemeinnützigen, seit 1938 bis in die Kriegsjahre hinein erhielt der Verein Beihilfen von der Provinz Schleswig-Holstein. Diese Beihilfen gingen auch in den Kriegsjahren weiter ein, als durch die Notlage der Zeit die Vereinsarbeit bis auf eine geringe Vortragstätigkeit lahmgelegt war.

Nach der Währungsreform konnte an eine Fortsetzung der Zeitschrift erst dann gedacht werden, als der Beitrag der Hansestadt Lübeck und die Beihilfe der Muttergesellschaft wieder gezahlt werden konnten. Als neuer Förderer des Vereins trat die Possehlstiftung hinzu, deren beträchtliche Leistungen das Erscheinen der Nachkriegsbände in jährlicher Folge ermöglichten.

Die Tätigkeit des Vereins beschränkt sich seit der Währungsreform, wie bereits in den Jahren seit 1933, auf die Herausgabe eines Heftes bzw. Bandes seiner Zeitschrift alljährlich, auf die Veranstaltung von 6 und mehr Vorträgen im Winterhalbjahr und den Jahresausflug an einem Nachmittag im Spätsommer.

Eine neue Aufgabe erwuchs dem Verein in den Nachkriegsjahren als Vermittler zweckgebundener Beihilfen für einzelne außerhalb der eigentlichen Vereinstätigkeit stehende wissenschaftliche Vorhaben. Besonders sind hier zu nennen Beihilfen der Possehlstiftung zum Druck einzelner historischer Werke, vor allem zu den Forschungen von Prof. Dr. Wilhelm Ebel über die Lübecker Ratsurteile und dessen groß angelegter Geschichte des Lübischen Rechts, sowie auch die Beihilfen der Firma Rudolf Karstadt und der Dräger-Stiftung zu anderen wissenschaftlichen Arbeiten.

Mit dem jährlichen Erscheinen seiner Zeitschrift steht und fällt das Ansehen des Vereins; er steht mit 235 verwandten historischen Vereinen und Institutionen des In- und Auslandes in Schriftenaustausch, wodurch die Vereinschrift über den Mitgliederkreis hinaus weiteste Verbreitung findet. Die Gegengaben dieser Tauschpartner werden im wesentlichen der hiesigen Stadtbibliothek überwiesen und bereichern deren Bestände an historischen Periodika.

Die im Winterhalbjahr veranstalteten Vorträge finden im allgemeinen guten Zuspruch. Besonders großes Interesse nimmt die Lübecker Öffentlichkeit an baugeschichtlichen und -konservatorischen Themen aus der Vaterstadt. Vorträge ohne Lichtbilder finden dagegen leider oft nur geringeres Interesse, obwohl sie meist wissenschaftlich mehr bieten. Da der Verein seinen

Vortragenden nur ein kleines Anerkennungshonorar zahlen kann, beschränkt sich der Kreis der Vortragenden häufig auf Freunde und Bekannte des Vereins und seiner Mitglieder. Seit den fünfziger Jahren erhalten auch hiesige Vortragende das kleine Honorar, in den früheren Jahren waren solche Honorare an Hiesige nicht üblich.

Einen anderen Kreis seiner Mitglieder und Freunde spricht der Verein mit seinen Ausflügen an, die gerade in den letzten Jahren sich guter Beteiligung erfreuten. In einzelnen Jahren konnte deshalb mit Erfolg im Juni ein weiterer Vereinsausflug veranstaltet werden, falls dazu ein Leiter zur Verfügung stand. Versuche in den fünfziger Jahren, auch Tagesausflüge zu veranstalten scheiterten an der zu geringen Beteiligung. Bei den Nachmittagsausflügen ist aus zeitlichen Gründen die Zahl der historisch interessanten Ziele begrenzt. Alle Ausflüge des Vereins finanzieren sich selbst.

Sehr bewährt hat es sich, daß der Verein in der Nachkriegszeit seine Vorträge und Ausflüge stets in Verbindung mit dem befreundeten Verein für Heimatschutz veranstaltete. Einzelne Vereinsvorträge wurden und werden in das Dienstagsvortragsprogramm der Muttergesellschaft eingebaut, andere in Verbindung mit der Geographischen Gesellschaft und dem Nautischen Verein veranstaltet. 1959 beteiligte sich der Verein auch an einer Folge historischer Vorträge vor der Volkshochschule.

Die größte Sorge des Vereins sind die Druckkosten für seine Zeitschrift, die in den letzten Jahren laufend steigen und auch durch mehrfache Erhöhungen der Mitgliederbeiträge nicht abgefangen werden können. Der Beitrag betrug 1948 5 DM, ab 1972 15 DM. Ein kleiner Trost mag es demgegenüber sein, daß, wie oben erwähnt, der Verein seine größte wissenschaftliche Leistung, die Herausgabe des Urkundenbuchs, in jenen Jahren vollbrachte, als er ausschließlich auf seine Förderer angewiesen war. Mögen sich in den kommenden Jahren auch immer solche Förderer finden, die das Weiterleben des Vereins in seinem derzeitigen Umfang aufrechterhalten!

Das Allgemeine im Besonderen

Vom Erkenntniswert der lübeckischen Geschichte

Von *Ahasver v. Brandt* (Heidelberg)

I.

Der Vater der lübeckischen Geschichtsforschung, der Senior und Hauptpastor an St. Marien, Mag. *Jacob von Melle* († 1743) eröffnet sein Büchlein NOTITIA MAIORUM (Leipzig 1703), das seinen beiden Söhnen gewidmet ist, mit den Worten:

„Erfreulich und nützlich, ja zuweilen auch notwendig ist das Wissen von den Vorfahren. Denn was könnte angenehmer sein, als außer über die Eltern allein auch über Großeltern und Ahnen Bescheid zu wissen — damit einer nicht, unbekannt mit seiner Herkunft, wie ein Pilz unvermittelt aus fetter Scholle des heimischen Bodens entsprossen oder mit den Fröschen aus Sümpfen emporgetaucht zu sein scheint!“*)

Wie wir aus den zahlreichen anderen Arbeiten Melles namentlich zur lübeckischen Geschichte wissen, gelten solche Worte gewiß nicht allein den leiblichen Ahnen, sondern auch den Vorfahren im allgemeineren Sinne, ihrem Denken und Tun. Und damit erscheint uns *Jacob von Melle* als ein früher naiver Vorläufer des *Historismus*: jener Denkweise, welche die geschichtliche Bedingtheit aller menschlichen und gesellschaftlichen Daseinsäußerungen zu verstehen sucht und welche den anderthalb Jahrhunderten zwischen *Möser* und *Herder* einerseits, *Dilthey*, *Troeltsch* und *Meinecke* andererseits ihr besonderes geistiges und auch wissenschaftstheoretisches Gepräge gegeben hat. *Goethe* hat dem Gedanken des Lübecker Hauptpastors später die weltgeschichtlich erweiternde und psychologisch vertiefende Wendung gegeben mit dem bekannten Wort: „Wer nicht von dreitausend Jahren sich weiß Rechenschaft zu geben, bleib im Dunkeln unerfahren, mag von Tag zu Tage leben.“

Aus diesem Geist der Zeit, an dem Aufklärung, „deutsche Bewegung“ und Romantik teilgehabt haben, ist ja auch vor hundertfünfzig Jahren die Gründung unseres Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erfolgt.

*) Im Gelehrtenlatein des Originals: „Iucunda est, filii, et utilis, imo etiam necessaria nonnunquam Maiorum Notitia. Quid enim potest esse svavius, quam praeter solos parentes etiam avos nosse et proavos? ne quis ortus sui ignarus, e fertilliori patris soli gleba, fungi instar, sponte natus, aut cum ranis e paludibus emersisse videatur.“

II.

Nun mag es zwar — trotz der „Krise des Historismus“, über die schon seit siebzig bis achtzig Jahren geredet und geschrieben wird — sicher sein, daß auch unsere Zeit und unser Wissenschaftsdenken die geistigen und methodischen Grundlagen, die der Historismus geschaffen hat, nicht wieder wird verlieren können. Aber es scheint doch ein neuer und bemerkenswerter Vorgang, daß die *Methode* des historischen Denkens zunehmend konfrontiert wird mit einer deutlichen *Unlust* an der Historie selbst, und zwar auch an der Geschichte des eigenen engeren Herkunftsbereiches. Einer jüngeren Generation erscheint weithin nichts gleichgültiger als das „avos nosse et proavos“, das doch Jacob von Melle für so wünschenswert hielt, damit der Mensch nicht froschgleich aus undurchsichtigem Morast aufgestiegen scheine. Staat und Gesellschaft fördern diese Unlust an der Geschichte, indem sie teils das Vergangene nur als düstere Folie des angestrebten Fortschritts zu sehen wünschen, teils auch das Verständnis größerer historischer Zusammenhänge dadurch erschweren, daß sie mit Mitteln der Schulreform die Geschichtskennntnis auf diejenigen Fakten zu beschränken suchen, die im gegebenen Augenblick „gesellschaftlich relevant“ erscheinen. Die zweckfreie und lustvolle Vertiefung in die Geschichte, die freilich schon *Nietzsche* so bedenklich fand, weil sie zur Lähmung der Aktivität und zur ständigen Relativierung des Urteils führe, möchten die neuen Aufklärer unseres Zeitalters wohl gern verschwinden sehen, weil damit weder politisch noch ideologisch etwas anzufangen ist. Sie entdecken mit großem Freudelärm neu, was vor zweihundert Jahren *Voltaire* und *Rousseau* schon einmal entdeckt hatten, nämlich daß die Welt mit Vernunft zu verbessern sei, daß der Naturmensch von Natur gut und die historisch gewordenen Mächte und Zustände von Natur böse seien; und sie freuen sich kindlich, wenn ihnen einer auf der Bühne nachweist, daß der geschichtliche Luther ein Hanswurst und Diener des „Kapitals“ gewesen sei.

Um kein Mißverständnis zu erwecken: für diese antihistorische oder bestenfalls ahistorische Tendenz unserer Zeit weiß ich keine wirklich einleuchtende Begründung und natürlich auch kein Heilmittel. Es wäre auch im Jubiläumsjahr eines historischen Vereins sinnlos, darüber zu klagen. Man kann nur darüber nachdenken, wie der Lebenswert der Geschichte wieder verständlicher gemacht werden könnte.

Dabei muß auch noch gesagt werden, daß die Schwierigkeiten, denen ein ursprüngliches „Interesse an der Geschichte“ (*R. Wittram*) heute begegnet, eigentümlicherweise auch von der Geschichtswissenschaft selbst verursacht werden. Man hat mit Recht von einer zunehmenden „Verwissenschaftlichung“ auch der Orts- und Heimatgeschichte gesprochen, die es dem Liebhaber immer schwerer macht, an der Sache mit Lust und Verständnis teilzuhaben. Noch *Leopold von Ranke* verstand es, Geschichte anschaulich und farbenreich werden zu lassen, und er scheute dabei auch vor anekdotischem Beiwerk nicht zurück. Die heutige Geschichtsforschung und Geschichtsschreibung erscheinen demgegenüber hochgradig abstrahiert, auf die Sezierung von Strukturen und

die Analyse von Kollektivzusammenhängen konzentriert; wieweit man Geschichte mit dem Computer erforschen könne, ist nicht zufällig ein Lieblingsproblem der internationalen Methodendiskussion. Wenn die Geschichte mit dieser Tendenz unter den Geisteswissenschaften auch keineswegs allein steht, so ist jene doch hier besonders folgenreich, weil sie Denkvorgänge anstelle von Tatsachenvorgängen reproduziert und das Einmalige und Individuelle in Kollektivsummierungen versteckt.

Eine letzte Schwierigkeit muß jedenfalls noch erwähnt werden: In der Beschäftigung mit der Geschichte und in der Bewertung ihres geistigen und wissenschaftlichen Ranges wird gern zwischen einer „großen“ und einer „kleinen“ Geschichte unterschieden. Ich meine die „große Geschichte“ der Nationen, Reiche und Sozialordnungen, der weltweiten geistigen Bewegungen und Wirtschaftssysteme, der großen Kulturen und Religionen — demgegenüber die „kleine Geschichte“ der Orte und Landschaften, gesellschaftlicher Kleinverbände und regionaler Besonderheiten oder auch Absonderlichkeiten. Die beiden standen sich jahrhundertlang recht fern, die große oder allgemeine Geschichte, wie sie von gelehrten Fachleuten an akademischen Institutionen betrieben wurde und wird, schien säuberlich trennbar von der minder werthaltigen Lokal- und Regionalgeschichte, dem gern als antiquarische Spielerei belächelten Tummelfeld der Liebhaber und Heimatforscher. Das hat sich heute zwar in gewissem Umfang geändert. Die meisten Universitäten zum Beispiel verfügen jetzt über eigene landesgeschichtliche Lehrstühle und Institute, und der exemplarische Wert orts- und landeshistorischer Studien wird kaum noch ernstlich in Frage gestellt. Immerhin konnte noch in unserer Zeit ein angesehener und sehr bekannter Wiener Mittelalterhistoriker in einer lobenden Rezension von *K. Jordans* Edition der Urkunden Heinrichs des Löwen (1949) — eines auch für die lübeckische Geschichte grundlegenden Werkes — die Sätze schreiben: „Es fällt nicht schwer, sich vorzustellen, was aus dem Band geworden wäre, hätte man ihn [nämlich seine Bearbeitung und Herausgabe] einem Landesgeschichtler überlassen.“ Denn, so heißt es weiter, „abgesehen von der nötigen diplomatischen Schulung, die sich nicht aus Büchern lernen läßt, wäre diesem auch kaum die notwendige intensive Einarbeitung in sowohl die sächsischen als auch die bayerischen Verhältnisse gelungen, ganz zu schweigen von der Stellung des Löwen in der großen abendländischen Politik; gingen seine Urkunden doch bis nach Novgorod und Jerusalem.“ —

III.

Wir stellen diesem eigentümlichen Zeugnis akademischen Methodenhochmuts der „großen Geschichte“ die doppelte Frage entgegen, ob nicht vielleicht gerade heute die Beschäftigung mit örtlicher und regionaler Geschichte das Verständnis für das Einmalige in der Geschichte überhaupt zu wecken vermag, weil Geschichte hier noch näher und dichter ist, als in weltweiten Zusammenhängen; und ferner, ob das Studium des *Besonderen* nicht leichter die Augen öffnet für das Begreifen auch des *Allgemeinen*, das sich in einer bestimmten geschichtlichen Situation oder Entwicklung manifestiert. „Das Besondere

trägt ein Allgemeines in sich“, das Allgemeine kann ohne Umschweife im Besonderen dargestellt werden: mit der Vieldeutigkeit solcher, mehrfach wiederholter Formulierungen Rankes scheint mir unter anderem sicher auch gemeint, daß „das Besondere“ exemplarischen Charakter haben kann.

Hiermit sind wir am Kern unserer Erwägungen angelangt, nämlich bei der Frage, ob und inwieweit durch die Beschäftigung mit orts- und landesgeschichtlichen Problemen, Tatsachen, Zusammenhängen nicht nur ein unbefangenes Interesse an der Geschichte neu gewonnen werden kann, sondern vielleicht auch wissenschaftsmethodische Möglichkeiten und Einsichten eröffnet werden können.

Es geht mir dabei nicht nur und nicht eigentlich um das, was *Eduard Spranger* erstmals vor fast fünfzig Jahren in einem noch immer lesenswerten Reclamheftchen den „Bildungswert der Heimatkunde“ genannt hat, sondern teils um weniger, teils um mehr; einesteils einfach um die Überzeugung, daß Geschichtsinteresse eher reaktiviert werden kann, wenn es an vertrauten und naheliegenden Verhältnissen exemplifiziert wird. So kann etwa der bekannte Zusammenhang städtebaulicher, sozial- und medizingeschichtlicher Gegebenheiten einleuchtend und „interessant“ gemacht werden, wenn gezeigt wird, um wieviel geringer die Sterblichkeit anlässlich einer Cholera-Epidemie bei den Bewohnern der Breiten Straße gewesen ist, als bei denen der traveseitigen Gängeviertel im Nordwesten und im Südwesten des Lübecker Stadtgebiets. Oder es wird am Beispiel der Heimatstadt, zunächst schon einfach am sichtbaren Erscheinungsbild gewisser Vorstadtbezirke, leicht erkennbar, daß und wann hier die *Industrialisierung* eingesetzt und welche Wandlungen diese im sozialen Gefüge der Stadt hervorgerufen hat; weiterhin läßt sich feststellen, wie sich diese Wandlungen in den Wahlergebnissen der Bürgerschafts- und Reichstagswahlen niedergeschlagen haben und warum dann im Jahre 1905 das in Lübeck damals geltende allgemeine und gleiche Wahlrecht aller Inhaber des Staatsbürgerrechts durch eine Verfassungsänderung in ein Zweiklassenwahlrecht nach preußischem Muster umgewandelt worden ist — eine gerade wegen ihrer so späten Einführung für den heutigen Betrachter äußerst anstößig und fast unbegreiflich reaktionär wirkende Maßnahme, die aber für die politischen Denkformen und Motive der wilhelminischen Zeit lehr- und aufschlußreich ist. Noch ein drittes Exempel: Wir finden seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts in Lübeck zunächst eine kleine deutsche, dann auch eine französische Reformierte Gemeinde, beide anfänglich natürlich nur aus Einwanderern bestehend, beide in der Ausübung ihrer religiösen Gebräuche, ihrer staatsbürgerlichen Rechte und ihrer Gewerbe strengstens überwacht und eingeschränkt und dennoch im Lauf des 18. Jahrhunderts eine wirtschaftlich und sozial überaus erfolgreiche Oberschicht herausbildend, die mit dem alteingesessenen Großbürgertum in erfolgreiche Konkurrenz trat und sich im 19. Jahrhundert vielfältig mit diesem versippt hat: die Familiennamen Souchay, Mollwo, Ganslandt, Geibel, Marty, Platzmann, Pauli sind bekannt. Man wird an *Max Webers* These von der Affinität der kalvinistischen Ethik zur kapitalistischen Wirtschaftsform erinnert, mit mehr Recht gewiß auch noch an die allgemeinhistorische und soziologische Erkenntnis vom Durchsetzungs- und

Beharrungsvermögen religiöser oder ethnischer Minderheiten; womit der individuelle Lübecker Vorgang einen weiten Hintergrund erhält.

Die hier gegebenen simplen drei Beispiele, überwiegend an leicht einsehbaren sozialen Sachverhalten orientiert, scheinen mir ganz gut geeignet, erkennen zu lassen, um wieviel deutlicher uns bekannte Vorgänge von allgemeinhistorischer Gültigkeit werden können, wenn wir sie am *örtlichen Exempel* studieren; dabei kann dann jeweils auch an gewissen Abweichungen vom allgemein gültigen Muster die individuelle und lokale Bedingtheit jeder geschichtlichen Erscheinung begreifbar werden. Das ist mithin die eine Seite dessen, was ich mit dem „Allgemeinen im Besonderen“ meine: das gegebenenfalls blitzartige Wiedererkennen mehr oder minder allgemeingültiger historischer Erscheinungen und Erfahrungen im naheliegenden örtlichen Beispiel.

IV.

Noch weit hierüber hinaus geht indessen der Erkenntniswert von Orts- und Landesgeschichte, wenn sich aus ihr Einzelfakten, Tatsachenzusammenhänge, Zustände und Tendenzen erschließen lassen, die bis dahin sei es unbekannt, sei es unverstanden waren — wenn es also nicht um ein *Wiedererkennen*, sondern um ein *neues* Erkennen oder Verstehen geht. Zum Erkennen und Verstehen, womit es der Geschichtsforscher wie der Geschichtsliebhaber zu tun hat, gehört die Aussage von Quellen und deren kritische Prüfung. Es geschieht nun auf dem weiten Feld historischen Erkenntnisstrebens immer wieder, daß nur örtlich, landschaftlich oder individuell begrenzte Tatsachen oder Kausalzusammenhänge aus den Quellen sichtbar gemacht werden können, die dann auch auf das Erkennen oder Verstehen allgemeinerer Zusammenhänge oder Zustände hinführen können.

Das ist keine neue methodische Einsicht, da vielmehr Induktionsschluß und Analogieschluß, kritisch gehandhabt, zu den legitimen methodischen Mitteln historischen Interpretierens gehören; das kombinatorische Zusammenfügen von Kausalketten, das Verknüpfen von Einzelfakten zu Zustandsbildern wäre ohne sie für die Historie gar nicht möglich. Indessen kann behauptet werden, daß die Einwirkung orts- und landesgeschichtlicher Einzelerkenntnisse in das allgemeine Geschichtsbild um so häufiger stattfindet und um so unentbehrlicher wird, je mehr das „Interesse an der Geschichte“ sich von den machtpolitischen Vorgängen und Staatsaktionen abwendet und sich mit größerer Intensität den Fragen nach den sozialen Zuständen, geistigen Bewegungen, rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensformen vergangener Zeiten zuwendet. Daß diese Tendenz für das Geschichtsinteresse des 20. Jahrhunderts kennzeichnend ist, bedarf keines Beweises. In welchem Umfang aber diese Tendenz das Einfließen orts- und regionalgeschichtlicher Fakten und Zusammenhänge in das allgemeine Geschichtsbild, d. h. in die Darstellung der „großen Geschichte“, begünstigt, läßt sich schon aus ganz simplen zahlenmäßigen Verhältnissen ablesen: Im Jahre 1903 erschien die noch heute gern benutzte Geschichte des späteren Mittelalters von *Johann Loserth* mit 707 Seiten Text; nach dem Register wird der Ortsname Lübeck in diesem Buch an zwei Stellen auf zusammen vier

Seiten erwähnt. Im Jahre 1937 erschien *Bernhard Schmeidlers*, jedem Geschichtsstudenten wohlbekannte knappere Darstellung des gleichen Zeitraumes auf 429 Textseiten; hier wird Lübeck in neun Abschnitten auf zusammen 21 Seiten genannt. Natürlich gilt der hier festgestellte Tatbestand keineswegs nur für Lübeck. So kommt etwa die große oberdeutsche Handelsstadt Ulm, die politische und wirtschaftliche Führerin der schwäbischen Reichsstädte im 14. Jahrhundert, nach dem Register in Loserths Handbuch überhaupt nicht vor, wird dagegen in dem Werk Schmeidlers fünfzehnmal genannt.

Daß hier eine allgemeine Tendenz auf stärkere Berücksichtigung des orts- und landesgeschichtlichen Elements auch in der „großen“ Geschichtsdarstellung sichtbar wird, ließe sich an vielen anderen Beispielen erweisen. Soweit das für Lübeck gilt, wie wir am Beispiel der beiden Spätmittelalter-Handbücher gesehen haben, wird freilich das objektive Faktum eines deutlichen Wandels in der historischen Fragestellung noch durch ein subjektives Moment kräftig unterstützt: in das Menschenalter zwischen den Erscheinungsdaten der beiden Werke fallen nämlich die Jahre, in denen mein unvergessener Lehrer, der einstige Lübecker Archivar und spätere Professor an den Universitäten Leipzig, Kiel und Berlin, *Fritz Rörig*, seine bahnbrechenden Untersuchungen und Darstellungen zur Geschichte Lübecks und der Hanse veröffentlicht hat. Wenn der „Stellenwert“ Lübecks in der deutschen und europäischen Geschichte besonders des Mittelalters seit jenen Jahren eine erstaunliche Aufwertung erfahren hat, so ist das also in unserem besonderen Falle nicht nur dem allgemeinen Wandel historischer Interessenrichtungen zuzuschreiben, sondern auch dem Wirken eines genialen Individuums, das die Bedingungen dieses Wandels mit geschaffen hat.

So läßt sich auch tatsächlich die Frage, in welchem Umfang aus dem Besonderen der lübeckischen Geschichte neue Erkenntnis und neues Verständnis allgemeinhistorischer Probleme zu gewinnen sind, am Beispiel von Rörigs Arbeiten vorzüglich erörtern. Es tut dabei wenig zur Sache, daß einige Ergebnisse solcher Arbeiten und teilweise auch deren methodische Grundlagen heftig umstritten und auch abgelehnt worden sind — was übrigens zum Teil darauf zurückzuführen ist, daß diese Arbeiten Bruchstücke, lückenhafte Reproduktionen aus einer ungeheuren Gedanken- und Materialfülle, auch mehrfache thematische Wiederholungen auf verschiedenen Erkenntnisstufen darstellen und niemals bis zu einer methodischen und systematischen Synthese ausgereift sind. Doch kommt es darauf, wie gesagt, nicht an. Unbestreitbar ist doch, daß wir heute die verfassungs-, sozial- und wirtschaftsgeschichtlichen Probleme der mittelalterlichen Großstadt Lübeck mit ganz anderen Augen und vertiefterem Verständnis ansehen, als das *vor* Rörigs Wirken möglich war; und vor allem ist im Sinne unseres Themas unleugbar, daß wesentliche Erkenntnisse aus diesem Bereich inzwischen völlig in unsere allgemeine Geschichtsauffassung eingegangen sind. Deuten wir nur einige prägnante Beispiele hierfür an: Der allgemein akzeptierte Begriff einer „Mittelalterlichen Weltwirtschaft“, die Auffassung von der vermögensbildenden und den sozialen Status bestimmenden Rolle des Groß- und Fernhandels im mittelalterlichen Bürgertum (ent-

gegen der noch zu Beginn unseres Jahrhunderts in der Wissenschaft vorherrschenden Bagatellisierung dieses Handels), die Erkenntnis von der sozialen und lokalen Mobilität der früher als „patrizisch“ fehlinterpretierten bürgerlichen Oberschicht des 12.—14. Jahrhunderts sowie von der gegenseitigen Bedingtheit wirtschaftlichen, sozialen und politischen Erfolges dieses weltstädtischen Bürgertums, die Einsicht ferner, daß verfassungsrechtliche und soziale Neuerungen in den Gründungsstädten des Kolonialbereichs östlich von Elbe und Saale teilweise rascher und vollständiger durchschlugen, als in den altdeutschen Städten mit ihren anfangs stärkeren herrschaftlichen Bindungen. Der Nachweis schließlich, daß die wirtschaftliche, soziale und rechtliche Lebensgemeinschaft der großen mittelalterlichen Ostseestädte sich letzten Endes auf eine genealogisch greifbare *Herkunftsgemeinschaft* des führenden Bürgertums aus dem westfälisch-niederrheinischen Raum gründet — diese Aufzählung von Erkenntnissen, die Fritz Rörig überwiegend aus den Lübecker Quellen gewonnen hat und die inzwischen weitgehend Gemeingut unseres geltenden deutschen Geschichtsbildes geworden sind, mag genügen, um zu zeigen, wie hier aus dem Besonderen das Allgemeine herausgelesen werden konnte. Neben die älteren Paradigmen der Geschichte des deutschen Bürgertums und Städtewesens seit dem 12. Jahrhundert, wie z. B. Köln, Frankfurt und Nürnberg, ist mit den Arbeiten Rörigs, seiner Schüler und nun auch „Enkelschüler“ in steigendem Maße Lübeck getreten. Der Verein für Lübeckische Geschichte darf sich mit Recht rühmen, daß Rörig zu seinen Ehrenmitgliedern gehörte.

Selbstverständlich ist Rörig weder der erste noch der einzige Forscher gewesen, dessen Studien Lübeck als exemplarischen Typus in die deutsche Geschichte eingeführt haben. Er baute, wie es sich versteht, auf den Arbeiten anderer auf, neben ihm waren andere am Werk, und er hatte sich auch mit abweichenden Meinungen und Forschungsergebnissen anderer auseinanderzusetzen — was beiderseits mit viel Temperament geschah und die Lübeckischen Probleme immer erneut in die allgemeine „Diskussion ohne Ende“ eingebracht hat, als welche der niederländische Historiker *Pieter Geyl* mit einem bekannten Buchtitel das Wesen der Geschichtswissenschaft bezeichnet hat. Besonders gilt dies von den vielumstrittenen Problemen der Lübeckischen *Gründungsgeschichte* und, eng damit zusammenhängend, der frühen Verfassungsgeschichte der Stadt. Hier ist nicht der Ort, sich mit Rörigs vielfach mißverständlicher sogenannter „Gründungsunternehmertheorie“ auseinanderzusetzen und wieder einmal die Frage nach ihrer Richtigkeit und Tragfähigkeit zu stellen. Es darf uns genügen, daß hiermit und mit der Frage nach dem Ursprung der Ratsverfassung Lübeck als Modellfall einmal in die Diskussion zentraler Probleme der europäischen Stadtgeschichte eingeführt worden ist und wohl kaum wieder aus ihr verschwinden wird, so lange die Forschung sich bemüht, das Allgemeine im Besonderen aufzusuchen und zu finden.

Die *Verfassung* unserer Stadt in den mittelalterlichen Jahrhunderten ist es insbesondere, die über das lokalgeschichtliche Interesse hinaus eigentümlichen historischen Erkenntniswert besitzt, zumal da sie ja Auswirkungen in den ganzen Kreis der Ostseestädte auch über die Reichsgrenzen hinaus gehabt

hat und das politische und Wirtschaftssystem jener Interessengemeinschaft, die wir die deutsche *Hanse* nennen, stärkstens mitbestimmt hat. Dabei meinen wir natürlich den Begriff Verfassung nicht im modernen Sinn eines geschriebenen Grundgesetzes, sondern in dem weiteren eines Systems rechtlicher und sozialer Normen, teilweise ungeschriebener Natur, das dem Sozialkörper „Stadt Lübeck“ seine dauernde, wiewohl sich ständig fortentwickelnde Form verliehen hat.

Wie die allgemeine Geschichte des Mittelalters bei der Erforschung der *Herrschaftsformen*, von der Grundherrschaft bis zum Königtum, häufig mit Erkenntnissen und Schlüssen aus landschaftlich oder örtlich begrenzten Einzel-fakten arbeiten muß, so gilt das in erhöhtem Maße von den beiden anderen hervorragenden Grundfiguren des mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftsaufbaus, *Genossenschaft* und *Einung*. Als durch Eidschwur verpflichtete Genossenschaft konstituiert sich die Bürgerschaft der mittelalterlichen Stadt — wir verdanken die Einsicht in die konstitutive Bedeutung des Bürgereids einem anderen Ehrenmitglied unseres Vereins, dem Göttinger Rechtshistoriker *Wilhelm Ebel* —, und sie bildet, nach der lateinischen Rechtssprache der Zeit, damit eine *Coniuratio*, *Commune* oder *Communitas*. So bezeichnet der dänische König Waldemar II. in einer der ältesten Originalurkunden unseres Archivs die Lübecker Bürgerschaft 1216 als *Communio*, was ja in jedem Sinne unserem heutigen Wort und Begriff „*Gemeinde*“ entspricht. Dabei ist im 13. Jahrhundert das mittelalterliche Rechtsdenken von dem Begriff der aus Individuen zusammengetretenen und zusammengeschworenen Bürgergemeinde abstrahierend fortgeschritten zu dem Begriff der *Stadt als Person*. „Und von den älteren Städten“, sagt der Historiker und Theoretiker des deutschen Genossenschaftsrechtes, *Otto von Gierke*, „ringt sich jede auf ihre Weise durch eigene Arbeit zu dem neuen Rechtsbegriff durch, so daß derselbe gewissermaßen auch eine Lokalgeschichte hat“. Eben aus dieser Lokalgeschichte gewinnt denn auch die Forschung ihre Vorstellungen vom Aufkommen des Begriffs der Rechtsperson in der Stadtgeschichte. Auch Lübeck bietet in dieser Hinsicht bemerkenswerte Einzelheiten, und wir besitzen außerdem ein einmaliges und denkwürdiges Zeugnis für die ursprüngliche Auffassung der bürgerlichen Schwurgemeinde in unserem wohl jedem Lübecker Geschichtsfreund bekannten *Siegelbild* des großen oder Schiffssiegels der Stadt. Es symbolisiert bekanntlich in den beiden älteren Fassungen von 1226 und 1256 jene bürgerliche Schwurgenossenschaft durch die beiden Männer im Schiff mit den erhobenen Schwurhänden; und es ist charakteristisch für die damals noch lebendige Auffassung von der aus Individuen zusammengeschworenen Gemeinde, daß es in der Umschrift des Siegels nicht heißt „*Sigillum Civitatis*...“, Siegel der Stadt, sondern „*Sigillum Burgensium*...“, Siegel der Bürger von Lübeck.

Es ließen sich noch manche andere Ansatzpunkte und Probleme bezeichnen, deren Untersuchung für unsere allgemeine Kenntnis von Autonomie und Zuständigkeit des mittelalterlichen Stadtrechts beispielhaft sein müßte. So haben wir z. B. erst durch die Arbeit von *Jürgen Reetz* über die Streitigkeiten von Bischof und Stadt am Ende des 13. Jahrhunderts Aussagen von

Prozeßzeugen kennengelernt, wonach dem Lübecker Rat eine politische und rechtliche Vollgewalt zustehe, wie man sie in so unbeschränktem Umfang dem deutschen Stadtrat der Zeit bisher wohl nicht zugetraut hat. Daß der Lübecker Rat in dieser Hinsicht damals entwicklungsgeschichtlich besonders „modern“ war, dürfte allerdings sicher sein. Und das spiegelt sich noch hundert Jahre später in den bekannten Vorgängen wider, als Kaiser Karl IV. die Lübecker Ratspersonen entgegen dem fürstlichen Brauch der Zeit demonstrativ mit „Ihr Herren“ anredete und als er 1374 die Lübecker Bürgermeister zu Reichsvikaren in Landfriedenssachen ernannte, mit dem Recht und der Pflicht, kriminelle Landfriedensbrecher überall im Reichsgebiet zu verfolgen, gefangenzunehmen und abzuurteilen. „Es ist“, sagt die neueste Darstellung des Landfriedenswesens im deutschen Spätmittelalter, „die einzigartige Gleichstellung der [Lübecker] Bürgermeister mit der fürstlichen Gewalt in Landfriedenssachen“ — zugleich übrigens ein früher Lübecker Beleg dafür, daß die Bürgermeister, ursprünglich nur *primi inter pares*, damals schon zu einem autonomen Stellvertretungs- und Exekutivorgan der Stadtregierung aufgestiegen sind; diese Entwicklung hat am Kölner, Lübecker und Nürnberger Beispiel schon *Ernst Pitz* dargestellt.

Landfrieden gehören im Spätmittelalter zu jenen *Einungen*, die — wenn auch unter der nominellen Leitung des Königs — auf einem Vertrag zwischen gleichgeordneten Partnern beruhen. Welche Rolle Lübeck für das Verständnis des mittelalterlichen Einungswesens überhaupt spielt, brauche ich nicht eingehender darzulegen. Hinweise auf die norddeutschen Kaufmannsgenossenschaften im Ausland, an denen Lübecker führend beteiligt waren (besonders auf Gotland und in Novgorod), auf den bekannten Rostocker Landfrieden von 1283, auf die gegen Dänemark erfolgreiche Kölner Konföderation der Hansestädte von 1367, auf das ganze, so vielfältige *hansische* Einungswesen überhaupt, mögen genügen. An ihnen ist abzulesen, wie die Stadt als „Hüterin des Land- und Seefriedens“ (Mantels), als Zentrale des im Ausland privilegierten Fernhandels, nicht zuletzt als Wahrerin des den Kaufleuten und Städten gemeinsamen Rechts exemplarisch gewirkt hat. Keine andere deutsche Stadt, weder die Trägerinnen des großen Rheinischen Bundes von 1254, noch das schon erwähnte Ulm, Führungsstadt des Schwäbischen Städtebundes von 1376, hat mit so dauerhaftem Erfolg und mit einem solchen Minimum an organisatorischem Aufwand im städtischen Einungswesen so dominiert, wie Lübeck. Daß und wie der Dilettant und Demagoge Jürgen Wullenwever im Rahmen der großen Umwälzungen des beginnenden 16. Jahrhunderts diese große Stellung des mittelalterlichen Lübeck politisch aufs Spiel gesetzt und schließlich verspielt hat, das hat schon vor 120 Jahren *Georg Waitz* in seinem dreibändigen Werk dargestellt, einer der klassischen Beschreibungen eines Lübecker Anteils am Allgemeinen der europäischen Geschichte.

Solche Andeutungen über die Rolle des verfassungsgeschichtlichen und außenpolitischen Elements in der lübeckischen Geschichte führen naturgemäß auch auf das weite Feld der Bedeutung Lübecks als der Mutterstadt eines großen *Rechtssystems*, das außer verfassungsrechtlichen ja vor allem auch

privatrechtliche, handels- und seerechtliche und andere Normen umgreift. Seit 200 Jahren haben Lübecker, wie *Johann Friedrich Hach* und *Carl Wilhelm Pauli*, und Nichtlübecker, wie *Johann Carl Henrich Dreyer*, *Ferdinand Frensdorff*, *Heinrich Reincke*, und viele andere sich der Erforschung des alten Lübecker Rechts gewidmet. In der Tat liegt die allgemein rechts- und kulturwissenschaftliche Bedeutung dieses „Partikularrechts“ von europäischem Rang ja offen am Tage; fast möchte man sagen, daß dieses Recht in allen seinen Ausformungen überhaupt der wichtigste Beitrag Lübecks zur allgemeinen Geschichte Deutschlands und Mitteleuropas ist. Um so freudiger konnten wir daher kürzlich das Erscheinen des ersten Bandes einer großangelegten Geschichte des Lübeckischen Rechts aus der Feder seines hervorragendsten lebenden Kenners und Erforschers, *Wilhelm Ebels*, begrüßen. Die erhoffte Vollendung dieses Werkes wird in noch ganz anderem Maße als bisher erkennen lassen können, daß hier ein Allgemeines von hoher Bedeutung in dem Besonderen der Geschichte Lübecks liegt.

Noch ein letztes Exempel aus diesem Bereich möchte ich erwähnen. Ein Rechtsinstitut, das im bürgerlichen Leben unserer Stadt schon im Mittelalter eine nicht unbedeutende Rolle spielt, obwohl es dem deutschen Recht eigentlich fremd war, ist das bürgerliche Testament, die urkundliche letztwillige Verfügung. Es gibt meines Wissens keine andere deutsche Stadt, in der die zu Tausenden erhaltenen mittelalterlichen Testamente der Bürger so früh und so intensiv als Quelle für rechts-, sozial- und kulturgeschichtliche Erkenntnisse benutzt worden sind, wie hier in Lübeck. Das begann schon mit *Jacob von Melle* vor 250 Jahren, dann folgte *Carl Wilhelm Pauli* im vorigen Jahrhundert, und nach 1900 schließlich haben mehrere Bearbeiter im Lübecker Archiv die rund 1600 Bürgertestamente der Zeit vor und bis 1370 in Form von Regesten, d. h. Inhaltsübersichten in moderner Sprache, bearbeitet. Wir können dafür um so dankbarer sein, als gerade die 1600 Originale dieses Zeitabschnitts zu 95% durch die sowjetische Verschleppung nach Kriegsende verlorengegangen sind. Jetzt haben wir, wie vielen Lübecker Geschichtsfreunden bekannt sein wird, damit begonnen, diese 1600 Testamentregesten in noch einmal überarbeiteter und vereinheitlichter Fassung im Druck zu veröffentlichen. Ist diese Ausgabe in drei Bänden einmal vollendet, so werden wir damit eine Quelle für die Geschichte der materiellen Kultur, der Denkformen, der familiären, sozialen und kirchlichen Bindungen des mittelalterlichen Bürgertums besitzen, wie sie in diesem Umfang und diesem inhaltlichen Reichtum ziemlich einmalig ist.

Freilich spiegelt diese Quelle aus naheliegenden Gründen hauptsächlich nur die Lebensformen des besitzenden Bürgertums, also der städtischen Mittel- und Oberschicht, wider. Da aber gerade im deutschen Spätmittelalter ja der epochemachende Aufstieg dieser großen, damals neuen Sozialschicht begonnen hat, der sich bis ins 19. Jahrhundert fortsetzte und vollendete, sind unsere Lübecker Testamente von besonderer Bedeutung für das Verstehen allgemein wichtiger sozialgeschichtlicher Vorgänge. Es ist meine große Hoffnung, daß

ich nicht nur weiterhin an der Edition, sondern auch noch an den Anfängen einer darstellenden Auswertung dieses großartigen Materials werde mitwirken können.

Sozialgeschichte ist, gewiß mit Recht, eines der thematischen Lieblings-schlagworte der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft. Lübeck wird hierzu, dessen bin ich ganz gewiß, vor allem aus dem Mittelalter, aber auch aus der Neuzeit, noch manche neue Erkenntnisse liefern können; so, wie Rörig schon so Vieles und Wertvolles dazu beigetragen hat oder wie — um einen Blick auf unsere heute größere Schwesterstadt Hamburg zu werfen — der kürzlich verstorbene *Percy Ernst Schramm* mit seinen großen, methodisch wie inhaltlich anziehenden Werken zur Geschichte eng versippter Hamburger Großbürgerkreise einen bedeutenden exemplarischen Beitrag zur Geschichte der bürgerlichen Führungsschichten in der Neuzeit überhaupt geliefert hat.

Wir stehen am Ende von Überlegungen, die in knapp skizzierender und — zugegebenermaßen — durchaus von subjektivem Interesse bestimmter Form zeigen wollten, in welchem Umfang und mit welchen methodischen und stofflichen Möglichkeiten das Interesse an der heimatlichen, örtlichen oder landschaftlichen Geschichte so aktiviert werden könnte, daß daraus Erkenntnis und Verständnis auch allgemeinerer Natur gewonnen werden können.

Nun ist es gewiß nicht die einzige, vielleicht nicht einmal die wichtigste Rechtfertigung der Heimatgeschichte, daß in ihrer Besonderheit ein Kern allgemeinen Welt- und Entwicklungsverständnisses ruht. Denn zuerst und vor allem trägt die Geschichte der näheren oder weiteren Heimat ihren Wert in sich selbst. So lange es noch ein gewachsenes oder erworbenes Heimatgefühl gibt — wir wissen freilich nicht, wie lange dies noch der Fall sein wird —, wird die Lust am Ergründen der Vergangenheit wohl immer wieder erwachen, wenn auch vielleicht nur bei einer Minderheit. Diese Minderheit der Geschichtsfreunde lebt ja jedenfalls noch und ist überall im deutschen Sprachbereich in Gesellschaften wie der unseren vereinigt. Solchen Geschichtsfreunden braucht man über Sinn und Wert der vaterstädtischen Geschichte an sich freilich nichts zu sagen. *Darauf* kam es mir hier auch nicht so sehr an, sondern vielmehr auf den Nachweis, daß diese örtliche Geschichte immer auch ein Allgemeines in sich trägt: daß es also möglich ist, die „Mär der Weltgeschichte“ — um noch einmal Ranke zu zitieren — am Exempel der lübeckischen Geschichte zu erkennen und zu begreifen. Dieses Argument, um das es mir hier vornehmlich ging, sollte aber, so hoffe ich wenigstens, geeignet sein, nicht nur den Geschichtsfreunden, sondern auch und gerade den „Gebildeten unter ihren Verächtern“ möglicherweise Anstoß zu erneutem Nachdenken über die Geschichte als Lebensmacht überhaupt zu geben. Es scheint mir sicher, daß eine Erneuerung von Geschichtsbewußtsein nur dann denkbar ist, wenn die moderne Geschichtswissenschaft sich weiterhin und noch intensiver als bisher aus dem Boden der Orts- und Landesgeschichte nährt. Daß unser altes Lübeck hierfür einen besonders fruchtbaren Boden liefert, steht außer Frage und ist unsere Freude.

Einige bibliographische Hinweise

Die vorstehenden Ausführungen zur Hundertfünfzigjahrfeier des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde berühren sich mehrfach mit Erörterungen, die aus ähnlichem Anlaß in den letzten Jahren veröffentlicht worden sind. Ich nenne besonders: H. HeimpeI, *Geschichtsvereine einst und jetzt* (Göttingen 1963); C. Haase, *Brauchen wir noch Geschichtsvereine?* (in: *Göttinger Jahrbuch* 1968). Vgl. auch A. v. Brandt, *Hundert Jahre Hansischer Geschichtsverein. Ein Stück Sozial- und Wissenschaftsgeschichte* (in: *Hansische Geschichtsblätter* 88, 1970).

Zu S. 16:

R. Wittram, *Das Interesse an der Geschichte* (3. Aufl. 1968).

Zu S. 17:

K. Jordan, *Die Urkunden Heinrichs des Löwen, Herzogs von Sachsen und Bayern* (1949; Rez. von H. Fichtenau in *MIÖG* 59, 1951).

Zu S. 18:

E. Spranger, *Der Bildungswert der Heimatkunde* (Reclams Universal-Bibl. Nr. 7562, 7. Aufl. 1967).

H. Berndt u. W. Neugebauer, *Lübeck — eine medizinhistorische Studie* (in: *Archaeologica Lundensia III = Res Mediaevales*, Ragnar Blomqvist... oblata, Lund/Karlshamn 1968).

Zu S. 20:

Die für Lübeck wichtigsten Arbeiten F. Rörigs liegen vor in dem Sammelband *Wirtschaftskräfte im Mittelalter*, hrsg. v. P. Kaegbein (2. Aufl. 1971).

Zu S. 22:

W. Ebel, *Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts* (1958).

J. Reetz, *Bistum und Stadt Lübeck um 1300* (1955). Vgl. dazu W. Suhr, *Ein neues Bild von Lübeck am Ende des 13. Jahrhunderts* (in: *Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch.* 38, 1958).

Zu S. 23:

H. Angermeier, *Königtum und Landfriede im deutschen Spätmittelalter* (1966).

E. Pitz, *Schrift- und Aktenwesen der städtischen Verwaltung im Spätmittelalter* (= *Mitteilungen aus d. Stadtarchiv von Köln*, 45, 1959).

W. Mantels, *Lübeck als Hüterin des Land- und Seefriedens im 13. Jahrhundert* (in: *W. Mantels, Beiträge zur Lübischo-Hansischen Geschichte*, 1881).

G. Waitz, *Jürgen Wullenwever und die europäische Politik* (1855/56).

Zu S. 24:

J. F. Hach, *Das Alte Lübischo Recht* (1839); C. W. Pauli, *Abhandlungen aus dem Lübischo Recht I—III* (1837/41); ders., *Lübeckische Zustände im Mittelalter I—III* (1847—1878); J. C. H. Dreyer, *Einleitung zur Kenntnis der ... von E. Hochw. Rath der Reichsstadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen* (1769); F. Frensdorff, *Stadt- und Gerichtsverfassung Lübecks im 12. und 13. Jahrhundert* (1861); H. Reincke, *Köln, Soester, Lübecker und Hamburger Recht in ihren gegenseitigen Beziehungen* (in: *Hansische Geschichtsblätter* 69, 1950). W. Ebel, *Lübischo Recht. Band I* (1971). Von früheren Arbeiten Ebels seien hier noch genannt: *Forschungen zur Geschichte des Lübischo Rechts, I* (1950); *Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen* (1954); *Lübecker Ratsurteile*, 4 Bde. (1955—1967).

J. von Melle, *Testamenta Lubecensia e Membranis authenticis accurata descripta* (1738, Handschr. im Archiv d. Hansestadt Lübeck); C. W. Pauli, *Das Erbrecht der Blutsfreunde und die Testamente* (= Abhandlungen a. d. Lüb. Recht, III, 1841); A. v. Brandt (Hrsg.), *Regesten der Lübecker Bürger-testamente des Mittelalters*, Bd. I (1964).

Zu S. 25:

P. E. Schramm, *Hamburg, Deutschland und die Welt. Leistung und Grenzen hanseatischen Bürgertums in der Zeit zwischen Napoleon I. und Bismarck* (1943, 2. Aufl. 1952); ders., *Neun Generationen. Dreihundert Jahre deutscher „Kulturgeschichte“ im Lichte der Schicksale einer Hamburger Bürgerfamilie* (2 Bde., 1963/64).

Der literarische Streit um den Konkurs Rodde vom Jahre 1810

Von Wilhelm Ebel (Göttingen)

Das Jahr 1810 war eins der schwärzesten in der Geschichte Lübecks. Im vierten Jahre schon ertrug die Reichsstadt, seit jenen fürchterlichen französischen Greuelthaten vom November 1806, die militärische Besatzung, deren Anforderungen erdrückend waren und nur durch Zwangsanleihen und durch die private, uneigennützigte Kredithilfe der Kaufmannschaft („Patriotische Darlehngesellschaft“ 1807—1810, von 30 Lübecker Handelsfirmen gebildet) erfüllt werden konnten. Schon vor 1806 hatten die von Frankreich erzwungenen Anleihen 6 Millionen Mark betragen, vom Tage der Eroberung an (Plünderungsschäden 4 Millionen) beliefen sich die Besatzungsleistungen der Stadt für Heereslieferungen, Hospitäler, Einquartierungen, Tafelgelder der Offiziere, Erpressungsgelder usw. auf 21 Millionen. Auch als Kaiser Napoleon am 10. 12. 1810 die Einverleibung Lübecks (wie auch Hamburgs und Bremens) in sein Kaiserreich dekretierte, womit die Reichsstadt auch ihre kurz vorher — durch die Auflösung des Heil. Röm. Reiches im Jahre 1806 — erlangte volle Souveränität verlor, besserte dies die Verhältnisse nicht, da die französische Besatzung erst im Dezember 1813, unter dem Druck der Befreiungsbewegung, abzog.

Für Handel und Wirtschaft Lübecks besonders verhängnisvoll hatte sich die von Napoleon im November 1806 gegen England verhängte Kontinentalsperre ausgewirkt, war doch der Handel mit England, dessen Schiffe auch die Ostsee beherrschten, die Hauptquelle des Lübecker Wohlstands gewesen. Lübecks Schifffahrt hörte bald ganz auf¹⁾, ja selbst die soeben aufgeblühte Industrie wurde vernichtet. Das alles wirkte zusammen dahin, daß, nicht anders als in Bremen und Hamburg, auch in Lübeck seit der Mitte des Jahres 1808 eine Wirtschaftskrise größten Ausmaßes einsetzte, die den Zusammenbruch zahlreicher Handelshäuser zur Folge hatte. Selbst wenn man nur die Firmen mit Passiven von mehr als 1000 Mark courant in Betracht zieht, gingen von

¹⁾ Die Zahl der in Lübeck jährlich ein- bzw. auslaufenden Schiffe hatte im Jahre 1800 deren 980 bzw. 1008 betragen, im Jahre 1806 je 500; 1807 ging ihre Zahl auf je 400 zurück, 1808 auf je 50 und hörte 1811 und 1812 ganz auf. (Nach J. Kretschmar, in: *Gesch. d. freien u. Hansestadt Lübeck*, hrsg. von F. Endres (1926) S. 94).

Mitte 1808 bis Ende 1811 in Lübeck 95 Häuser in Konkurs²⁾), mit einer Gesamtsumme von 9 885 324 Mk. cr. Passiven und Debetsalden von insgesamt 2 335 677 Mk. cr. Kein Zusammenbruch aber hat mehr Aufsehen erregt als der Konkurs des reichsten Mannes der Stadt, des Ratsherrn und Bürgermeisters Matthäus Rodde, der seit den französischen Wirren der Bankier der Stadt Lübeck gewesen war. Am 14. 9. 1810 mußte er mit 2 686 684 Mark cr. Passiven, bei 2 155 693 Mk. Aktiven, also mit einem Fehlbetrage von mehr als einer halben Million, seine Zahlungsunfähigkeit erklären³⁾.

Das Handelsunternehmen der patrizischen Roddes, wohl schon im 16. Jahrhundert gegründet, zählte seit langem zu den reichsten Häusern Lübecks. Matthäus Rodde (seit 1806: Freiherr von R.), 1754 geborener Sohn des gleichnamigen Ratsherrn, hatte seinen Wohlstand im Jahre 1780 noch durch seine Heirat mit der bald, schon 1785, verstorbenen Tochter des Bürgermeisters Joachim Peters vermehrt: nach dem (späteren) Tode seiner reichen Schwiegermutter kam ihm noch der freie Nießbrauch eines Vermögens von 3 Millionen Mark Lübisch zu, bis seine beiden Söhne mündig und die Tochter verheiratet sein würden. Eben im Jahre 1810 war es dann soweit, womit ein guter Teil seiner Einkünfte plötzlich wegfiel. Doch lag, mehr noch als in der Wirtschaftskrise, der eigentliche Grund für seinen finanziellen Zusammenbruch in seinem Engagement für die von der Stadt so dringend benötigten Anleihen, für die der uneigennützig Patriot seine weitreichenden Geschäftsverbindungen und seinen unbegrenzten privaten Kredit zur Verfügung stellte. Pariser Bankiers waren dann auch seine größten Gläubiger (mit 948 000 Mk.).

Über Roddes Persönlichkeit schwanken die Urteile seiner Zeitgenossen etwas — nicht erst aus der Zeit nach dem Konkurs. Liebenswürdig, gebildet, literarisch interessiert, galt seine Neigung mindestens ebenso sehr der politischen Diplomatie und Repräsentanz wie dem kaufmännischen Geschäft. Gern ließ er sich vom Senat zu Gesandtschaften verwenden, die ihn bis Paris und Wien führten, ihn, dessen jährliche Einkünfte im Jahre 1805 auf über 70 000 Gulden geschätzt wurden, aber auch viel Geld kosteten, für das er keinerlei Ersatz erhielt oder forderte — auch nicht für den fast zweijährigen Aufenthalt als Gesandter in Paris (1803—05) beim Kaiser, wofür man ihn allerdings, um seinem Auftreten mehr Gewicht zu verleihen, zum fünften (überzähligen) Bürgermeister ernannt hatte. Diese seine Lebensführung erhielt besonderen Glanz, als er in zweiter Ehe im Jahre 1792 die knapp 22jährige Dorothea Schlözer heiratete, jene ebenso gelehrte wie schöne und charmante Tochter des berühmten Göttinger Historikers und Publizisten August Ludwig Schlözer (1735—1809), selber berühmt schon als Kind durch die weitbekannte Tatsache, daß ihr Vater ihr eine gelehrte Ausbildung aufzwang, und noch mehr

²⁾ Die Liste dieser Häuser bei F. Voeltzer, Lübecks Wirtschaftslage unter dem Druck der Kontinentalsperre (Veröff. z. Gesch. d. Freien u. Hansestadt Lübeck, Bd. 5 H. 2, Lübeck 1925), S. 193 ff.

³⁾ Die Roddesche Konkursbilanz bei F. Voeltzer, a. a. O. S. 178—187; ebda. S. 73 ff. ein kurze, aber treffliche wirtschaftsgeschichtliche Analyse des Bankrotts.

dadurch, daß sie als 17jährige im Jahre 1787, zum 50-Jahr-Jubiläum der Universität Göttingen, als erste deutsche Frau (*summis honoribus*) zur Doktorin der Philosophie promoviert hatte⁴⁾. Rodde hatte die Vielbewunderte kennengelernt, als sie 1791 mit ihrem Vater in Lübeck weilte. Ein Leben im äußersten bürgerlichen Wohlstand für seine geliebte Tochter war ihrem Vater, der selber, zumal durch seine berühmten und gefürchteten „Staatsanzeigen“ für einen Göttinger Professor ganz wohlhabend geworden war, als durchaus erstrebenswert erschienen⁵⁾. Dennoch bestand er auf einer Sicherung seiner Tochter, die ja 15 Jahre jünger war als ihr Mann, durch ein bei dessen Tode ihr zukommendes sichergestelltes Wittum von 100 000 Hamburger Mark. Darüber wäre es, als Rodde das Versprechen nicht vor der Hochzeit einlöste, beinahe zur Auflösung des Verlöbnisses gekommen, doch gab Schlözer sich schließlich damit zufrieden, daß Rodde die Sicherheit in Form einer zugunsten Dorotheas bei der Royal Exchange und der Equitable Society in London abgeschlossenen Lebensversicherung stellte, für die er jährlich 1 500 Reichstaler an Prämie zu zahlen hatte. Sobald er den Nießbrauch des Vermögens seiner Schwiegermutter Peters erhalten würde, sollte er die 100 000 Mark für seine Frau in voller Summe deponieren; dazu ist es jedoch nie gekommen, man weiß nicht warum. Die Prämienlast aber hat nach dem Konkurs, von 1810 bis 1825, die völlig verarmte Dorothea Rodde-Schlözer schwer gedrückt, und das Schicksal hat es gewollt, daß sie die Auszahlung der Summe nicht erlebt hat; am 12. Juli 1825 starb sie zu Avignon⁶⁾, und fünf Monate nach ihr (am 14. Dezember 1825) ihr seit dem Bankrott physisch und psychisch gelähmter, zu jeder Tätigkeit unfähiger 71jähriger Ehemann.

Fast zwei Jahrzehnte lang freilich, von 1792 bis 1810, hatte die Dorothea Schlözer ein glückliches, sorgenfreies, auch in Göttingen beneidetes Leben geführt. Das Roddesche Haus in der Breitestraße zu Lübeck wurde durch sie in der Hansestadt der Mittelpunkt großen gesellschaftlichen und reichen musischen Lebens — „le salon des Rodde, le centre d'une société d'élite“ —, wo „man“, Einheimischer oder Durchreisender, sich traf: Gelehrte, Künstler, Leute von Welt. Zugleich hielt man engen Kontakt mit den gleichzeitigen literarisch-ästhetischen Zirkeln in Hamburg, auf Gut Emkendorf und Schloß Eutin. Matthäus Rodde sonnte sich im Ruhme seiner jungen Frau, der „Doktorin“, die ihn auch auf den meisten seiner diplomatischen Reisen begleitete — dabei in Paris vom Kaiser zu Tisch geladen wurde und (als erste Frau) an einer Sitzung der Akademie teilnehmen durfte.

Eine Hauptfigur des geistvollen, regsamen Kreises um Dorothea war der französische Emigrant, Edelmann und Schriftsteller Charles (François Domi-

⁴⁾ Aus der umfangreichen Literatur über Dorothea s. Leopold von Sch l ö z e r, Dorothea von Schlözer (Stuttgart 1923), und auch Christian v. Sch l ö z e r, August Ludwig von Schlözers öffentliches und Privatleben, 2 Bde. (Leipzig 1828).

⁵⁾ „Wo ist der Hohenlohesche Fürst, der so viel hat!“ rief Schlözer aus.

⁶⁾ Auf der Rückreise von Marseille, wo sie für ihre an der Lunge erkrankte Tochter Dorothea Heilung gesucht hatte.

nique) de Villers, dessen von Verehrung und Begeisterung für deutsches Wesen, deutsche Wissenschaft und Kultur getragenen selbstlosem Einsatz gerade die Hansestädte und die Universität Göttingen so viel verdanken und dem die Deutschen so schlecht gedankt haben⁷⁾. Für den wegen seiner kritischen Schrift „De la liberté“ (1791) vor den Jakobinern aus der Heimat Geflüchteten gab es später, nach jahrelangem Umherirren, in Deutschland zwei Ruhepunkte: Göttingen und Lübeck. In Göttingen hatte er 1796/97 ein Jahr studiert, war hierbei vor allem A. L. Schlözer nahegetreten⁸⁾, und nach Göttingen kehrte er im Jahre 1811 als Professor für französische Literatur zurück, nachdem er im Jahre 1808 die Auflösung der Universität durch den neuen Herrn des „Königreichs Westfalen“, den Napoleonbruder Jérôme („König Lustick“) verhindert hatte, wie er denn auch nachher, während der „westfälischen“ Zeit, ein sich nie versagender Helfer der Universität wie privat der einzelnen Professoren gegenüber der Regierung in Kassel gewesen ist. An seinen rein wissenschaftlichen Verdiensten hat auch nie ein Zweifel bestanden. Trotzdem wurde er, schandbar genug, mit bösem Undank belohnt: auf Intrigen ebenderer, denen er während der Besatzungszeit geholfen hatte, ist er nach der Befreiung, angeblich weil Franzose, vom hannoverschen Minister seiner Professur enthoben worden und bald danach (am 26. 2. 1815) infolge der unverdienten Kränkungen an gebrochenem Herzen in Göttingen gestorben.

Von 1797 bis 1810 aber hielt de Villers sich hauptsächlich — mit Unterbrechungen — in Lübeck auf, von journalistischer und Übersetzertätigkeit lebend und stets im Salon der Mme. Rodde-Schlözer zu finden, die er tief verehrte, und die ihrerseits für ihn freundschaftliche Gefühle hegte. Dorothea nahm sich auch seiner kleinen Alltagssorgen an, und er war allseits ein beliebter Gesellschafter. Sicher ist, daß er die Roddes nach Paris begleitet hat, und bekannt ist, daß er, als ehemaliger französischer Offizier, das Roddesche Haus mit dem Degen in der Hand vor der Plünderung und anderen Verbrechen französischer Soldateska bewahrt hat. Daß die Greuel vom November 1806 nach drei Tagen aufhörten, war ihm ebenso zu verdanken wie zahlreiche Erleichterungen, welche die ohnehin so schwer geprüfte Stadt und ihre Bürger weiterhin durch seine Hilfe erfuhren. Doch nicht nur die Stadt Lübeck verdankte ihm viel. Von den in ihrer verfassungsrechtlichen Existenz bedrohten Hansestädten zu Hilfe gerufen, sorgte er durch geschicktes literarisches Eintreten dafür, daß sie überhaupt als freie Städte erhalten blieben — ein Verdienst, das ihm die Stadt Bremen im Jahre 1809 mit der Ehrenbürgerwürde lohnte.

⁷⁾ Der frühe und verdienstvolle Mittler deutscher und französischer Kultur Ch. de V. — über ihn: Sander in ADB Bd. 39, W. v. Bippen in PreußJb 27, O. Ulrich, Ch. de Villers, Sein Leben und seine Schriften (Leipzig 1899) — möchte wohl gerade heute stärkere Beachtung verdienen. Keine biographische Arbeit über ihn in deutscher Sprache reicht an Vollständigkeit heran an: Louis Wittmer, Charles de Villers 1765—1815. Un intermédiaire entre la France et l'Allemagne et un précurseur de Madame de Staël (Paris 1908).

⁸⁾ V. übersetzte Schlözers „Geschichte von Korsika“ und schrieb dazu eine Widmung an den großen Korsen Bonaparte.

Eben dieser Charles de Villers war es nun, der, als so aus heiterem Himmel der Konkurs des „reichen Rodde“ offenbar wurde, all die ihm in Lübeck entgegengebrachte Wertschätzung benutzte, um, wenn er schon dem fallierten Mäzen und Bürgermeister nicht helfen konnte, wenigstens der verehrten Tochter seines verehrten (im Jahr vorher, 1809, verstorbenen) Lehrers das Schlimmste, die völlige Mittellosigkeit, zu ersparen. Herkömmlichem lübischem Rechtsbrauch nach hatten die Gläubiger als selbstverständlich unverzüglich nicht nur das ganze Vermögen des Gemeinschuldners Matthäus Rodde, sondern auch dasjenige seiner Ehefrau unter Beschlag (Arrest) genommen. Dahin gehörte neben Sparbeträgen, die sie für ihre Kinder angesammelt hatte, ihr Erbteil aus dem Nachlaß ihres Vaters, dazu ihre höchstpersönliche Habe, insbesondere ihr wertvoller Schmuck, und schließlich — wie man annahm — die zu ihren Gunsten lautende Lebensversicherung Roddes, deren leicht realisierbarer Rückkaufswert nach 17 Jahren Prämienzahlung nicht unbeträchtlich war. Der Verlust all dieser Werte machte Dorothea Rodde-Schlözer und ihre drei Kinder bettelarm, und selbst ihres Bleibens in Lübeck und im Hause dort war nicht länger, seit die Straßenkinder unter dem Fenster des einstigen Wohltäters die alten Spottverse sangen:

„Bankrutt! Bankrutt! Zum Dohr herut!
Na de Höll, na de Höll! Na de Düster-Kapell!“

Im März 1811 zog die Familie Rodde nach Göttingen, zur selben Zeit folgte de Villers, vom neuen Herrn des Département Hanséatique, dem Marschall Davout, ohnehin der Stadt verwiesen, dem Ruf als Professor an die Georgia Augusta. In einer bescheidenen Mietwohnung brachte Dorothea Schlözer ihren zusammengebrochenen Mann und ihre drei Kinder, von denen zwei vor ihr starben, mit Unterstützung ihrer Brüder, ihrer Stiefkinder und mit Zimmervermieteten kümmerlich durch.

Charles de Villers aber, empört über das vermeintliche schreiende Unrecht, das er in der Mithaftung der tief verehrten Freundin für die Schulden ihres Ehemannes erblickte, griff, sie zu verteidigen und ihr das Ihre zu erhalten, diesmal zwar nicht zum Schwert, aber zur ebenso scharfen Feder und brach damit die interessanteste literarische Kontroverse vom Zaune, die je über das an Zweifelsfragen gewiß nicht arme lübische Recht geführt worden ist. War er auch kein Jurist, so war er doch ein flammender Anwalt und im Winter 1810/11 noch ein einflußreicher Mann, und hinter ihm stand, auch wenn August Ludwig Schlözer selber dieses Unglück seiner geliebten Tochter nicht erlebt hat, die immer noch einflußreiche Familie Schlözer, zumal Dorotheas Brüder Christian, kaiserlich russischer Staatsrat und Professor in Moskau, und Karl, Kaufmann in Lübeck und russischer Generalkonsul. Auch sie besaßen keine speziellen Rechtskenntnisse, dafür aber des Vaters Fähigkeit, sich in starken Tönen zu ereifern. Das ist in der Schilderung der Angelegenheit, die sich in Christians Biographie seines Vaters⁹⁾ findet, nicht zu verkennen.

⁹⁾ S. oben Anm. 4, Bd. I S. 356 ff.

Der Kern des nun folgenden Streites war die Frage, ob es, wie von den Rodde'schen Konkursgläubigern verfahrensmäßig eingeleitet, wirklich lübisches Recht und überhaupt Rechtens war, daß die „beerbte“, d. h. mit lebenden Kindern aus dieser Ehe gesegnete Ehefrau im Falle des einfachen Konkurses ihres Ehemannes mit ihrem Vermögen — ihrem eingebrachten Brautschatz sowohl wie dem ihrer persönlichen Verfügung vorbehaltenen Sondergut und ihrem künftigen Erwerb (durch Erbfall oder Arbeit) — für die Schulden ihres Mannes mithaftete, auch wenn sie sich nicht dafür rechtswirksam verbürgt oder als mithandelnde Kauffrau mitverpflichtet hatte. Es stand (und steht) außer Zweifel, daß dies in Lübeck und den meisten — aber nicht in allen¹⁰⁾ — Städten lübischen Rechts eine seit Jahrhunderten geübte Praxis war. In grellem Kontrast dazu stand, daß es der unbeerbten, also kinderlosen Ehefrau gestattet war, ihren eingebrachten Brautschatz aus den konkursverhafteten Gütern ihres Mannes herauszuziehen (zu „freien“), dazu auch alles Sondergut und ihren künftigen Erwerb für sich zu behalten, daß sie also für seine Schulden nicht haftete.

Gegenüber dieser grundsätzlichen Ungleichbehandlung der beerbten und der unbeerbten Ehe, die allein Gegenstand des Streites wurde, können hier diffizilere Einzelfragen außer Betracht bleiben. Es handelte sich dabei z. B. darum, ob eine beerbte Ehe auch dann vorliege, wenn zwar Kinder darin geboren, aber schon wieder verstorben waren, ferner, welches die Rechtsstellung der zwar noch unbeerbten, aber schwangeren Ehefrau sei. Bei der Haftung der beerbten Ehefrau gab es die Zweifelsfragen, ob sie auch für die vorehelichen Schulden ihres Mannes oder für seine Delikts- oder Spielschulden mit ihrem Vermögen haftete (obgleich doch weder sie noch das eheliche Gesamtgut davon einen Gegenwert oder Nutzen gehabt hatte), usw. Hierüber gab es ebenfalls eine umfangreiche (kontroverse) Literatur.

In dieser harten Benachteiligung der beerbten Schuldnersfrau, der Mutter unversorgter schuldloser Kinder, gegenüber der kinderlosen Ehefrau eine schreiende Ungerechtigkeit zu sehen, war natürlich die erste Regung Charles de Villers', der auszog, für die verehrte unglückliche Frau zu streiten. Schon am 2. November 1810, also nach kurzer und schneller Information über die Gesetzeslage, überreichte er, „in tiefster Ehrfurcht Eines Hohedlen und Hochweisen Rathes gehorsamster und ergebenster Diener“, dem Bürgermeister ein vierseitiges, als Manuskript gedrucktes „Promemoria, betreffend einen Irrthum in der Auslegung eines wichtigen Artikels der Lübeckischen Statuten“.

Dieses kurze Manifest, in leidenschaftlicher Sprache verfaßt, enthält treffsicher bereits die Hauptargumente der späteren juristischen Angriffe gegen die lübische Praxis:

Er habe, schreibt de Villers, aus der allgemeinen Erzählung schon lange von dieser „unmenschlichen und unerhörten, den anerkannten Grundsätzen des Naturrechts und der natürlichen Billigkeit widersprechenden, angeblich

¹⁰⁾ Nicht z. B. in Anklam und in Treptow a. d. Tollense; zweifelhaft für Usedom und Treptow a. d. Rega. G. v. Wilnowski, Lübisches Recht in Pommern (Berlin 1867), S. 111.

gesetzlichen Disposition“ gehört, daß beerbte Ehefrauen für die Schulden des Mannes hafteten, kinderlose dagegen ihr gesamtes Eigentum vor den übrigen Kreditoren voraus zu nehmen befugt seien, und habe sie, weil dem Wesen und Zweck des Rechts (Zitate: Plato, Cicero, Montesquieu) so zuwider, kaum glauben können. Aus gegebenem Anlaß habe er sich jetzt bei einem Rechtsgelehrten dieser Stadt nach der gesetzlichen Grundlage dieser Regelung erkundigt und zu seinem Erstaunen festgestellt, daß die Lübeckischen Statuten¹¹⁾ gar keine solche enthielten, daß dies vielmehr ein *abusus legis* sei. Die Kardinalstelle der Materie, Lib. I Tit. 5 Art. 7, spreche nur von dem Falle, daß „ein Mann wegen Schuld flüchtig“ werde; dann solle, wenn er mit seinem Weibe Kinder habe, die Schuld „von ihrer beiderseits Gute“ bezahlt werden. „Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodien, und Jungfräulich Ingedömpfte, welches sie ihm zugebracht, zu voraus; von dem andern Gute zahlet man die Schuld. .“. Das Gesetz rede also nur vom flüchtigen Schuldner, nicht schlechthin von dem „in Schulden vertieften“ (überschuldeten) Manne, wie die Praxis dies unzulässig weit interpretiere. Den Flüchtigen zu zwingen, zurückzukehren und sich seinen Gläubigern zu stellen, habe es im Mittelalter, als dieser Ausnahmesatz entstand, kein anderes Mittel gegeben; andernfalls habe der Schuldner, dessen Vermögen — Kaufmannsgüter, Schiffsparten, Handelsforderungen — sich ja größtenteils in fremden Häfen und Städten befunden habe, nach seiner Flucht dort unbehelligt sein Geschäft fortsetzen können. Dem Gesetzgeber sei nur der psychologische Zwang geblieben, den flüchtigen Ehemann und Vater sozusagen folgendermaßen anzureden: „Wirst Du, wie es sich gebührt, Dich stellen, so soll Dir der Trost werden, Deine Frau und Kinder im Besitze ihres privativen Eigentums geschützt zu sehen. Entziehest Du Dich aber dem Gesetze, so soll es auch die Deinigen nicht mehr schützen, sie werden die Geisel Deiner Kreditoren, welche nun keine weitere Aussicht zur Befriedigung haben, und haften mit dem ihrigen“. Kinderlosen Ehefrauen gegenüber, „für welche der Mann in der Regel nicht die Achtung hegt, wie gegen jene“, mußte indes diese Maßregel versagen, weshalb der „milde und humane Gesetzgeber“ es für unbillig gehalten habe, diese verantwortlich zu machen; „sie behalte alles, was ihr Eigentum ist“.

„Ehre denn jenem alten Gesetzgeber, der die ihm heutzutage untergelegte Absicht nie kannte, die Anforderungen natürlicher Billigkeit besser beherzigte als wir, und näher der Natur stand, deren heiligste Gefühle er auf die ihm angedichtete Weise nie hat beleidigen wollen“.

Diese reine, ursprüngliche Bedeutung sei wiederherzustellen, auch wenn der Tatbestand der Schuldnerflucht heutzutage seltener geworden sei. Gewiß sei es schwierig, eine seit langer Zeit als unumstößlich behauptete Erklärungsweise jetzt als irrig und verkehrt anzuerkennen; das zeige der Vorgang der kirchlichen Reformation zu Luthers Zeiten. Allein der mögliche Einwand, auf alle Fälle habe die lange Herrschaft jenes praktischen Irrtums ein Gewohnheitsrecht begründet und dem *Juri scripto* derogiert, sei unhaltbar. „Irrtum kann kein Recht werden“, zumal schon das erste Requisit einer juristischen

¹¹⁾ Gemeint ist das Revidierte Lübeckische Stadtrecht von 1586, jene auf den mittelalterlichen Handschriften des Lübschen Rechts aufbauende Überarbeitung, die, soweit nicht durch Einzelgesetze außer Kraft gesetzt, in Lübeck bis zum 31. 12. 1899 in Geltung gestanden hat.

consuetudo, „quod sit rationabilis“, in dem Unverstande und der unmenschlichen Härte der heutigen Praxis fehle. „Bei der künftig durchzuführenden streng wissenschaftlichen Diskussion dieses Gegenstandes wird sich ferner ergeben, daß das Lübsche Recht eine communionem bonorum inter conjuges überall nicht kenne“ ...

Die angekündigte „streng wissenschaftliche“ Diskussion wurde noch im Dezember 1810 durch Charles de Villers' eigenes

„Mémoire sur cette question; savoir: Si la femme d'un Failli est tenue généralement, et dans tous les cas, de payer les dettes de son mari, d'après le Droit de la ci-devant Ville libre anséatique de Lubeck“

eingeleitet. Mit einem kurzen, beifälligen

„Gutachten I“

des Göttinger Professors Dr. Georg Friedrich Meister, vom 13. Dezember 1810, erschien es anonym im Anfange des Jahres 1811 zu Kassel, in der Königlichen Druckerei gedruckt, und zur gleichen Zeit, ins Deutsche übertragen und außer dem Meisterschen noch um das noch kürzere

„Gutachten II“

eines unbekanntes Hamburger Rechtsgelehrten, vom 15. 12. 1810, vermehrt, zu Hamburg unter dem Titel

„Untersuchung der Frage: ist, nach den Rechten der vormaligen freien Hansestadt Lübeck, die Ehefrau eines Falliten überhaupt und in jedem Fall verbunden, die Schulden ihres Mannes zu bezahlen?“,

ebenfalls anonym. Das Mémoire wurde in den Göttingischen gelehrten Anzeigen vom 7. März 1811 (Stück 37) ausführlich und zustimmend besprochen¹²⁾:

„Das es dem Verfasser gelungen sei, nicht bloß zu überreden, sondern wahrhaft zu überzeugen, bestätigt das hinzugefügte Gutachten, und Rec. glaubt nicht, daß irgend ein vorurteilsfreier Jurist der vorgetragenen Ansicht der Lübschen Statuten seinen Beifall und seine Zustimmung versagen werde.“

Schon im Januar 1811 hatte auch der von de Villers bemühte Rechtsgelehrte — es war der Hamburger Advokat Dr. Binder¹³⁾ — seine Schrift fertig und, anonym, in Hamburg unter dem etwas umständlichen Titel:

„Grundlinien einer neuen, von der gewöhnlichen durchaus abweichenden Theorie der ehelichen Gütergemeinschaft nach Lübschem Rechte; und insbesondere: Widerlegung der über die Verpflichtung beerbter Ehefrauen für ihre verschuldeten Männer bisher angenommenen irrigen Meinung“

im Druck erscheinen lassen. Nicht minder langatmig war der Titel der von de Villers besorgten und 1811 in Kassel erschienenen französischen Übersetzung dieser Schrift:

„Exposition de la nature et des effets limités de la communauté des biens entre époux, suivant le droit de Lubeck. Avec la refutation de deux erreurs

¹²⁾ Nach einer Randnotiz im Exemplar der Göttinger Universitätsbibliothek stammt die Rezension vom Göttinger Professor Fr. Chr. Bergmann.

¹³⁾ Der Name bei Chr. v. Schlözer, Bd. I S. 361, und in der Jenaischen Allg. Lit. Zeitung, Juli 1814 S. 12.

capitales: L'une que l'épouse d'un failli, quand elle a de lui des enfants, est tenue indistinctement de payer ses dettes. L'autre qu'une coutume fait droit, quand elle n'est fondée que sur une interprétation erronée et vicieuse de la loi“.

Daß die Schrift den de Villers'schen Argumenten folgte, versteht sich von selbst.

Der Sache breitere Publizität zu verschaffen, ließen de Villers und Binder ihre Angriffe auch noch als kurze Aufsätze in den „Nordischen Miszellen“ vom Januar 1811 — gleichfalls anonym — erscheinen:

„Rüge eines höchst auffallenden Irrthums in Auslegung der Lübischen Statuten“, und

„Giebt es nach Lübischen Rechten eine *communio bonorum*, und besonders daraus hergeleitete allgemeine Verpflichtung der beerbten Ehefrau für die Schulden ihres Mannes?“¹⁴⁾

Wie schon das Mémoire allein in den Gött. Gel. Anzeigen, wurden später die gesamten de Villers-Binderschen Schriften in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung vom Jahre 1814, wiederum durch einen Anonymus, höchst beifällig besprochen¹⁵⁾: die Unhaltbarkeit der lübeckischen Praxis, das Wort „flüchtig“ im Rev. StR. I 5,7 für gleichbedeutend mit „bankerott“ anzusehen, und

„die wahre Bedeutung des Gesetzes sind in den angeführten Schriften auf das unwiderleglichste gezeigt... Flüchtig heißt nichts als flüchtig, und nicht bankerott... Hr. Binder aber zeigt, nicht weniger überzeugend, daß nach lübeckischem Stadtrecht gar keine allgemeine Gütergemeinschaft unter Eheleuten Statt habe. Ein Fremder also zeigte, daß unsere Vorfahren vernünftige Gesetzgeber und keine Willkür übenden Tyrannen waren! Diese Schriften haben ihren Zweck nicht verfehlt...“.

Nicht zustandekommen ist eine weitere Schrift, die Christian v. Schlözer, der Verfasser von „A. L. v. Schlözers öffentliches und Privatleben“, nach seinem eigenen Bericht (S. 369 f.) als erstes Heft einer Fortsetzung der Schlözerschen „Staatsanzeigen“ unter dem Titel: „enthaltend einen aktenmäßigen Bericht über eine, von den Kuratoren der Rodde'schen Konkursmasse gegen die Frau von Rodde intentirten, jedoch mißlungenen Beraubung u.s.w.“ abfassen wollte. Es blieb bei einer „Vorrede“, die er, „August Ludwig Schlözers Kraftsprache nachzuahmen mich bestrebend“, mit den Worten schloß: „mögen diese (die Gegner) sich nunmehr auf einen Kampf bereiten, den sie nicht fürchten, weil er außer dem beschränkten Kreise ihrer Erfahrung liegt. Mit Bestürzung und Schrecken sollen sie erfahren, daß es nicht so leicht ist, wie mancher... Pinsel wähnt, heilige, von August Ludwig Schlözer geschlossene Verträge zu zerreißen und die Rechte seiner Tochter und Enkel mit Füßen zu treten“ — für einen kaiserlich russischen Staatsrat wahrlich eine Kraftsprache, für die er aber, beim Vorlesen, wenigstens die Bewunderung seiner Schwester geerntet haben will.

¹⁴⁾ Nord. Misz. 15. Band Nr. 3 (vom 20. 1. 1811) und 4 (vom 27. 1. 1811); Verfasser der „Rüge“ ist sicher de Villers, Verf. von Nr. 4 wahrscheinlich Binder.

¹⁵⁾ Jen. Allg. Lit. Z. Nr. 120, Juli 1814, S. 12 f. Der Rezensent zeichnet mit „F.....k“.

Wesentlich geringfügiger war der Aufwand, den die literarische Verteidigung der lübischen Praxis in diesem Streite erforderte. Als gezielte Gegenschriften sind eigentlich nur zwei zu verzeichnen, beide im Jahre 1811 erschienen:

1. Der Lübecker Senator Dr. Johann Friedrich Hach, neben Carl Wilhelm Pauli unerreichter Kenner des alten lübischen Rechts, verfaßte — „mit Hinsicht auf die von dem Verfasser eines kürzlich erschienenen Mémoire und hernach von andern vorgetragene Meinung“ (Titelblatt) — schon im März 1811 eine kleine Schrift

„Beantwortung der Frage: Wann haftet nach Lübeckischem Rechte die beerbte Ehefrau für die Schulden ihres Mannes?“ (Lübeck 1811, bei G. Fr. J. Römhild), und

2. im selben Jahre veröffentlichte (im selben Verlage) der 75jährige, zum lübischen Recht vielfach literarisch hervorgetretene Anwalt Dr. Chr. Nic. Carstens

„Auch ein Wort über die Theorie der ehelichen Gütergemeinschaft nach Lübischem Rechte“¹⁶⁾.

J. Fr. Hach wollte mit seiner Schrift „die Ehre der Vorfahren, die Würde und Reinheit des Gesetzes“ gegen den gelehrten Verfasser des Mémoire verteidigen, von dem

„man wohl erwarten durfte, daß er die Manen der vielen großen Männer, welche vor ihm mit tiefer Sachkunde das Gegenteil gelehrt und geübt haben, ehren und nicht über eine Rechtsfrage entscheidend absprechen würde, die, wenn sie in seinem Sinne zu verteidigen wäre, wohl von mancher unglücklichen Frau, die das harte Recht traf, und von manchem beredten Anwalde, deren es wahrlich im Bereiche des Lübischen Rechts gegeben hat, zur ernststen richterlichen Prüfung gebracht wäre und gewiß auf einheimischen und auswärtigen¹⁷⁾ Richtersthühlen manches feine und willige Ohr gefunden hätte“.

Dem Mitstreiter de Villers' (dem Advokaten Binder) hielt Hach vor,

„es ziemte ihm am wenigsten, (de Villers) in der Anmaßung zu übertreffen und eine Sprache zu führen, die des nach Wahrheit strebenden Mannes unwürdig ist“.

¹⁶⁾ Carstens war auch in der Konkursache Rodde Anwalt der Gläubiger und wurde wegen seines vermeintlich unfairen Verhaltens von Chr. v. Schlözer (a. a. O. S. 361 ff.) schlözerisch grob beschimpft („geistesschwacher alter Mann“ u. a. m.).

¹⁷⁾ Hach denkt hier vor allem wohl an das Reichskammergericht, das die lübische Praxis in Sachen Schuldenhaftung in mehreren Urteilen seit langem bestätigt hatte. Was hätte Hach wohl gesagt, wenn er schon hätte lesen können, was Christian v. Schlözer 1828 (Leben, S. 366 f.) dazu schrieb: daß, wie A. L. Schlözer in seinen „Staatsanzeigen“ aufgedeckt habe, die Mitglieder des RKG Bestechungsgelder nähmen, die unter dem Namen „Tapeziernägel“ verbucht würden; „so mochte denn auch bei einer Konkursache, die wichtig genug war, um durch Appellation bis vor die Reichsgerichte gezogen zu werden, von Seiten reicher Kreditoren für Richter und Konsulenten nicht selten mancher ‚schwere Tapeziernägel‘ gefallen sein“!

„Nichts als Unsinn, unter aller Critic“, fand auch Carstens in den Schriften der Angreifer, und

„Ich würde keine Feder darüber angesetzt haben, wenn ich nicht in einem mit den Göttingischen Anzeigen in Umlauf gebrachten fliegenden Blatt namentlich angegriffen wäre“¹⁸⁾.

Aber auch seitens der vom Streit nicht Betroffenen erhielt de Villers keineswegs überall solche ermunternde Zustimmung wie die angeführten. Auch in Göttingen selbst belehrte der große Jurist Gustav Hugo den wütenden Christian v. Schlözer, daß es sich in Lübeck um eine anerkannte Praxis handle. Und der Kieler Professor Joh. Chr. Hasse nannte noch Jahre später¹⁹⁾ de Villers' Schriften zur Streitfrage solche, „die keinen wissenschaftlichen Zweck hatten“. In der Sache war sich die ganze folgende Literatur auch späterhin stillschweigend darin einig, daß die de Villers'sche „juristische Entdeckung“ verfehlt war, auch wenn sich die Gelehrten über das Wesen und den Typus des historischen lübischen Ehegüterrechts bis heute nicht einig geworden sind. Immerhin sprach noch im Jahre 1918 F. Frensdorff²⁰⁾ von der lübischen Schuldenhaftung als einer Einrichtung,

„die der Familie Schlözer zu Anfang des 19. Jahrhunderts so schweres Ärgernis erregte und zu unbegründeten Angriffen auf das lübische Recht Anlaß gab, die nur durch die Unfähigkeit, historisches Recht zu verstehen, entschuldbar werden“.

Die verschiedenen Äußerungen de Villers' und seiner Parteigänger bedienten sich, soweit sie jeweils reichten, derselben ständig wiederholten Argumente. Es erscheint daher erlaubt, sie als Einheit zu behandeln.

Die Kardinalfrage war, wie schon geklärt, die: ob die lübische Praxis nach Gesetz und Recht verfuhr, wenn sie die beerbte Ehefrau für die Schulden ihres Mannes persönlich und unbeschränkt mithaften ließ, die unbeerbte hingegen davon freistellte und ihr den dem Manne zugebrachten Brautschatz vor allen Gläubigern aus seinen Gütern herauszunehmen gestattete.

Selbst in dem durch das Gesetz (Rev. StR. I 5,7) wörtlich gedeckten, zu Roddes Zeiten jedoch selten gewordenen Falle der Schuldnerflucht (sogen. „Austreten“) erschien die Haftung nur der beerbten Ehefrau den Kritikern merkwürdig und schwer begreiflich, doch fanden sie für den Statutensatz nicht nur eine Rechtfertigung in den Zuständen des Mittelalters, sondern akzeptierten auch seinen Charakter als gesetzliche, daher zwingende und der Kritik entzogene Norm. Schon der berühmte David Mevius in seinem noch immer maßgeblichen Kommentar zum Revidierten Lübischen Recht²¹⁾

¹⁸⁾ Vermutlich ist das Flugblatt auf Veranlassung Christians v. Schlözer verbreitet worden. Carstens hatte, seinen Pflichten als curator massae getreu, versucht, die in Händen der Familie Schlözer befindliche Versicherungs-police bei ihm in Göttingen beschlagnahmen zu lassen.

¹⁹⁾ Skizze des Güterrechts der Ehegatten nach einigen der älteren Teutschen Rechtsquellen, in: Zeitschr. f. geschichtl. Rechtswiss. Bd. IV (Berlin 1818), S. 60 ff. (107 Anm. 15).

²⁰⁾ HGBI. 1918 S. 67.

²¹⁾ D. Mevius, Commentarii in Jus Lubecense libri quinque, Frankfurt a. M. 1642 ff. Hier: Komm. zu I 5, 7.

hatte ja die Haftungsfreiheit der kinderlosen Frau als ein *praemium sterilitatis* bezeichnet, dessen Grund nicht leicht zu erkennen sei (*non satis exacte apparet*). Aber: *utut durum sit, tamen, quia ita statuto scriptum, usque invaluit, servandum*. Welche Absicht die Vorfahren damit verfolgt hätten, falle nicht immer leicht in die Augen; nicht von allem, was sie angeordnet hätten, könne die *ratio* wiedergegeben werden, ja dürfe sie nicht einmal subtiler untersucht werden, sollte nicht vieles von dem, was sicher sei, zusammenstürzen (*cum alias multa, quae certa sunt, subverterentur*). Vielleicht hätten die Alten bei der Rechtssetzung für ihren berühmten Handelsplatz, auf die Erhaltung von Treu und Glauben, den Nerv des Handels, bedacht (*pro fide, nervo commerciorum, conservanda vigiles*), den Eltern, die doch durch nichts mehr als durch Gefahr für ihre Kinder geängstigt und erschreckt würden, einen Anreiz zu Sorgfalt und Redlichkeit geben wollen. Mevius verweist hierzu auf die Vorrede zum Revidierten Stadtrecht von 1586, in welcher dessen Bearbeiter erklären:

„wann die ursache dieser geschwinden Statuten beleuchtet und erwogen werden, so seind derselben rationes vornemblichen daher genommen, weil diese Stadt Lübeck eine Kauffmans Stadt, auff Handel und Wandel gewiedemet ist, dabey Trew und Glauben sein mus, das die ersten und alten Conditores statutorum darauff gesehen, damit trew und glauben gehalten, und viel besser sey, das privat Personen, sonderlichen aber die Frawen an jhrem Gutt und Patrimonio etwas schaden leiden, dann das der glaube in Kauffhendeln geschwechet, oder gar bey dieser Stadt fallen solle, zu derselben unheil und undergang.“

Und dieselbe Vorrede ermahnt den Leser: „*Licet lex dura videatur, tamen ita servanda est*“; es sei alles, was in den Revidierten Statuten stehe, „*teglichen in viridi observantia gehalten und practiciret worden, das es sich zu endern keines wegcs gebüren wollen*“.

Für den heutigen Betrachter ist an der Einstellung der Kritiker von 1810/11 mancherlei bemerkenswert. Die Idee vom zwingenden, unabänderlichen Charakter des geschriebenen Rechts beruht auf einem Gesetzesbegriff, der, nicht ohne Mitwirkung des *Corpus Juris* wie auch der landesherrlichen Gesetzgebungen, erst in den jüngeren Jahrhunderten gewachsen war. Man versuchte jetzt, im Wege der Auslegung um unerfreuliche Konsequenzen des Gesetzeswortlautes herumzukommen, wo man im Mittelalter für einen solchen Fall einfach eine selbständige anderslautende, völlig „inkonsequente“ Entscheidung getroffen hätte. Zu berücksichtigen ist dazu, daß die Instanz, die eine solche, die Konsequenz oder das Prinzip durchbrechende Entscheidung zu treffen gehabt hätte, dieselbe war, die das „Gesetz“ aufgestellt hatte, nämlich der Rat von Lübeck mit seinem ihm schon im Barbarossaprivileg von 1188 garantierten Recht der Rechtsbesserung.

Entwicklungsgeschichtlich nicht ohne Interesse ist ferner, wie die Gegner bemüht sind, dem — voll respektierten — Satz von der Mithaftung der beerbten Ehefrau bei Schuldnerflucht eine wohlbedachte *ratio* zuzubilligen,

eine krampfhaft konstruierte freilich, nur um dem naturrechtlichen Bedürfnis nach einer sachlogischen, zweckbestimmten Norm nachzukommen.

Noch in des David Mevius Warnung, den Motiven der Vorfahren allzu genau nachzuforschen und sich mit dem Respekt vor ihrer Weisheit — wenngleich sie nicht mehr deutbar wäre — zufriedenzugeben, hatte etwas von der mittelalterlichen Vorstellung gesteckt, daß ein Recht, je älter, um so besser und stärker, und daß sein hohes Alter allein ein ausreichender Geltungsgrund sei. Daß ein Gesetz nur daran gemessen werde, wie dienlich es den Interessen der Gegenwart sei — was die ständige Bereitschaft des Gesetzgebers zur Rechtsänderung bedeutet —, war ihm noch kein allein maßgebliches Prinzip.

Auch die Kritiker der chefräulichen Mithaftung respektierten, wie gesagt, die ausdrückliche Bestimmung der Statuten (I 5,7). Das zwang sie, die von ihnen behauptete Nichthaftung der beerbten Ehefrau im Falle des Konkurses ohne Schuldnerflucht auf dem Wege darzutun, daß sie die Frauenhaftung bei Schuldnerflucht als Singularität hinstellten, als Ausnahme, die nach den allgemeinen Auslegungsregeln eng und streng auszulegen war, und von der aus sich die Nichthaftung der beerbten Ehefrau im Konkursfalle ohne Schuldnerflucht einfach per argumentum e contrario ergab. Voraussetzung dafür war freilich, daß mit dem Worte „flüchtig“ in dieser Bestimmung tatsächlich nur „flüchtig“ = geflohen und nicht ganz allgemein „überschuldet“ gesagt war — womit de Villers also rein sprachlich durchaus im Recht war²²⁾.

Das methodische Problem lag in der Frage, ob ein Gegenschluß aus Art. 7 Tit. 5 Buch I zulässig und gerechtfertigt war. Die Neigung der Juristen zum argumentum e contrario ist durchaus unmittellalterlich, und mit dieser Methode ist aus mittelalterlichen Rechtsquellen schon viel Unsinn herausdestilliert worden.

Der Formalismus des alten Rechts erstreckt sich nicht auf die Unvollständigkeit oder Vollständigkeit des geschriebenen Rechts. Die Rechtsaufzeichnungen — Gesetze, Rechtsbücher usw. — waren Zusammenstellungen entschiedener Rechtsfälle (gefundener Urteile), ihnen lag kein gedanklich geschlossenes System zugrunde. Wenn also ein altes Gesetz nur einen Artikel über Pferdediebstahl hat, ist daraus nicht zu folgern, daß der Diebstahl anderer Haustiere straflos sein solle. Nur wenn ein Gesetz die Vermutung der Vollständigkeit in der Regelung einer bestimmten Materie für sich hat, ist auch sein Schweigen von Bedeutung. Das ist aber weder bei der Lex Salica noch beim Sachsenspiegel noch auch bei den Handschriften des lübischen Rechts der Fall; dafür zeugt schon die große Zahl von Lübecker Ratsurteilen über Gegenstände, von denen die Hss. überhaupt nichts enthalten.

Daß das Revid. StR. I 5,7 nur von dem „wegen Schuld flüchtigen“ Manne spricht, läßt also für sich keinen Gegenschluß auf den Fall des nichtflüchtigen Gemeinschuldners zu. Wohl aber dürfen wir fragen, warum wohl die Ver-

²²⁾ Es lag etwas neben der Sache, daß J. F. Hach, unter Benutzung von Adelungs hochdeutschem Wörterbuch, mit Hinweisen auf Ausdrücke wie etwa „der flüchtige Einfall“, „die flüchtige Vorstellung“, „die flüchtigen Farben“ die sprachliche Identität von „flüchtig“ und „in einer zur Flucht verleitenden Lage befindlich“ beweisen wollte.

fasser der Revidierten Statuten gerade den Fall der Schuldnerflucht herausgriffen, um bei ihm die Haftung der beerbten und die Nichthaftung der unbeerbten Ehefrau zu konstatieren — eine Frage, die nicht identisch ist mit der anderen, warum man die beerbte Frau haften ließ und die unbeerbte nicht. Die Antwort ist einfach die, daß die Revisoren von 1586 hier eine Satzung aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts übernahmen (Kod. K 163, Kod. Bard. (Hach II, 11):

„Wert oc de man vorvluchtich dor schult unde hebbet se kindere to samene...“ usw.,

und noch im 16. Jahrhundert war das „wykhafftich werden“, die „wykinge“, die „vorflucht“, das „Austreten“ bei Überschuldung durchaus der normale, regelmäßige und legale Beginn des concursus creditorum. „Cum solvere non posset, necessitate perpulsus secessit“, drückt eine Rostocker Urkunde vom Ende des 13. Jahrhunderts dies aus (LübUB 2, 124). Der von seinen Gläubigern bedrängte Schuldner lief andernfalls das Risiko, daß ein (oder alle) Gläubiger sich auf einen Vergleich — oder, später, auch auf eine cessio bonorum — nicht einließ und die gerichtliche Übergabe des Schuldners in proprietatem, „to eghene“ (Kod. Hach I 69, II 200) d. h. in Schuldknechtschaft forderte. Der Zweck des Entweichens war nicht in erster Linie, anderswo unbehelligt weiterzuleben — das verhinderten schon die Hansebeschlüsse gegen flüchtige Schuldner —, sondern zunächst einmal: inducias obtinere, Verhandlungen über die Bedingungen einzuleiten, die ihm die Rückkehr ermöglichten; gelang dies nicht, so fand über sein zurückgelassenes Vermögen jenes Verfahren statt, das auch im Falle des Todes eines Überschuldeten Platz griff: die anteilmäßige Gläubigerbefriedigung (na marctale), die sich später, als Konkursverfahren, immer mehr verfeinerte. Einen echten Konkurs ohne Entweichen gab es anfangs gar nicht, war doch überhaupt das dabei geübte Verfahren ursprünglich das der Nachlaßverteilung hinter einem überschuldeten Verstorbenen. Der „Ausgetretene“ war „bürgerlich tot“, dem Verstorbenen gleichgestellt.

„Schege dar ok besettinge... , it sy na dode ofte na wiknisse, de ghan na liker dele na hovet talen“ (Kod. Brokes II Art. 256).

Die Schuldnerflucht war so sehr die normale Eröffnungshandlung des Konkurses, daß der Art. Hach II 11 zu seiner Zeit allerdings nicht sprachlich, wohl aber der Sache nach so gut wie „Ist auch ein Mann in Schulden vertieft“ zu lesen war. Ob die reale Entweichung noch im Jahre 1586, als das Revid. Stadtrecht (I 5,7) verfaßt wurde, notwendige Voraussetzung war, ist so genau nicht zu sagen. Jedenfalls seit dem 17. Jahrhundert verzichtete man schon auch auf ein nur symbolisches Austreten. Immerhin hielt der alte Spottvers „Zum Dohr herut“ das Bild von Flucht und Verjagung noch länger fest. Sicher ist aber, daß die harte private Schuldknechtschaft nicht mehr die einzige Alternative zur Flucht war, wenn kein Vergleich zu erwarten stand. Nicht nur, daß die römischrechtliche cessio bonorum, die dem Schuldner seine Freiheit ließ, rezipiert worden war (I 3,1) — die private Schuldknechtschaft, mit ihren schwer zu kontrollierenden Möglichkeiten unmenschlicher Behandlung,

kam spätestens gegen Ende des 16. Jahrhunderts als unzeitgemäß ab; an ihre Stelle trat die kostenpflichtige öffentliche Schuldhaft im städtischen Gefängnis, dem Schuldurm, wenn die Gläubiger darauf bestanden²³⁾. Die Revisoren von 1586 nahmen — etwas unaufmerksam, wie es scheint — indes keinen Anstand, neben Schuldnerflucht, cessio bonorum und öffentlicher Schuldhaft auch die private Schuldknechtschaft aus den Handschriften des 13. Jahrhunderts (lat. Kod. Hach I 69, dt. Kod. Hach II 200) zu übernehmen.

Rev. StR. I 3, 1. Hier ist im wesentlichen von der Behandlung des zu eigen Gegebenen die Rede. Auffälligerweise haben die Revisoren aber eine andere, von Schuldknechtschaft handelnde Stelle der alten Handschriften offensichtlich bewußt weggelassen: Hach II 11 (Bard.; Kod. K 163), der die Schuldenhaftung der beerbten Ehefrau für den wegen Schulden flüchtigen Ehemann statuiert und die unbeerbte Ehefrau davon freistellt, läßt dem den Satz vorangehen, daß, „so war man unde wif an echtschap ghut to samene hebbet, is dat deme manne not an leghet“, man ihn daraus lösen soll „mit also daneme ghude also se tosamene hebbet, it si der vruwen medegift oder wo ghedan gut se hebben“, und dies offensichtlich bei beerbter Ehe ebenso wie bei unbeerbter²⁴⁾. Als solche Notfälle aber werden zwei genannt: „dat men ene dor schult to eghene schal gheven oder (he) in openem orloghe vangen wert in den heyden edder anderswor“. Bei Hingabe in Schuldknechtschaft und bei Kriegsgefangenschaft — nicht bei Gefangennahme „buten orloghe“, bei welcher die private Auslösung dem lübischen Bürger verboten war (Hach II 211) — war also auch das Frauengut zur Auslösung heranzuziehen. Die Revisoren von 1586 (I 5,6) übernahmen daraus aber nur die Gefangenschaft in offenem Kriege als solchen, mit dem Vermögen beider Eheleute zu lösenden Notfall und erwähnten die Schuldknechtschaft gar nicht mehr. Der zutreffenden Erklärung, daß diese nicht mehr praktisch gewesen sei, steht ihre Erörterung in I 3,1 entgegen. Diese Inkonsequenz ist vielleicht nur auf die Beeilung bei der Bearbeitung der „geschwinden Statuten“ (Vorwort) zurückzuführen; tatsächlich bestand wohl kein Bedürfnis mehr, den Fall mit zu erwähnen, Art. I 3,1 war überflüssig.

Der historische Aspekt, die Bedeutung des Ausdrucks „flüchtig“ in der Herkunft des Konkursverfahrens zu sehen, blieb den Kritikern verborgen. Sie verlegten sich statt dessen darauf, den Ausnahmeharakter des Satzes von der Mithaftung der beerbten Ehefrau mit seiner Systemwidrigkeit zu beweisen. Damit schien die Frage gestellt, ob der Artikel I 5,7 Ausdruck einer allgemeinen Gütergemeinschaft der Ehegatten — zumindest der beerbten — war oder nicht.

Schon die ältere Literatur hatte sich natürlich mit der systematischen Zuordnung des Lübischen Ehegüterrechts beschäftigt, und auch sie war sich nicht einig gewesen. David Mevius — um von den vielen alten auf dieses Thema bezogenen Dissertationen abzusehen —, ohnehin ein romanisierender Jurist,

²³⁾ Ursprünglich durchaus auch für die Fälle nichtbetrügerischen Bankrotts, doch wurde dies später durch die mehreren Verordnungen wider die mutwilligen Bankerottierer eingeschränkt. Formell ist die Schuldhaft erst durch Reichsgesetz des Norddeutschen Bundes vom 28. 5. 1868 beseitigt worden.

²⁴⁾ Der sog. Kod. Uffenbach (von etwa 1400. Art. 58) setzt ausdrücklich hinzu: ze hebben samentliken kindere efte nicht.

hatte nach Lübischem Recht unter Ehegatten — unter kinderlosen in eingeschränkterem Maße — eine Art von Gütergemeinschaft angenommen, ein *societatis seu communionis genus, admodum improprium et anomalum*, auf welches subsidiär die Regeln der römischen *societas* anzuwenden seien. Der andere vielbenutzte Kommentar zum Revidierten Lübeckischen Stadtrecht von 1586, der des Rostocker Advokaten Joachim Lucas Stein²⁵⁾, sprach davon: „Das Lübische Recht . . . präsupponiret eine gänzliche Gemeinschaft aller und jeder Güther unter den Eheleuten“. Der Greifswalder Professor Mehlen²⁶⁾ unterschied, je nachdem die Ehe beerbt war oder nicht, zwischen einer vollkommenen und einer unvollkommenen Gütergemeinschaft, während Scherer²⁷⁾ bei beerbter Ehe allgemeine, bei unbeerbter Ehe partikuläre eheliche Gütergemeinschaft annahm.

Von einer lübischen Gütergemeinschaft sprachen daher, der Tradition folgend, auch de Villers und Binder; sie bestritten nur, daß es eine *communauté générale et absolue, une communio bonorum universalis*, eine rechtlich absolute Gütergemeinschaft sei, deren Wirkungen, auch ohne ausdrücklich festgesetzt zu sein, sich in der Mithaftung der Ehegatten äußern müßten. Die lübische Gütergemeinschaft sei

„die juristische Einheit des von der Frau und dem Manne zusammengebrachten Vermögens, welche die Lübschen Gesetze in gewissen, namentlich ausgedrückten Fällen durch solche Bestimmungen festsetzen, welche durchaus nur mittelst Annahme solcher rechtlichen Einheit oder idealen Untheilbarkeit des beiderseitigen Gutes gedacht und erklärt werden kann“²⁸⁾.

Wenn aber, hieß dies, die Gütergemeinschaft eine nur in einzelnen, ausdrücklich ausgesprochenen Fällen wirksam war, ließ sie sich auf die nicht genannten Tatbestände (Konkurs ohne Flucht) nicht ausdehnen.

Genau umgekehrt war natürlich die Meinung Hachs: die lübische Gütergemeinschaft sei eine allgemeine, daher auch in den nicht ausdrücklich geregelten Fällen von rechtlichem Belang, aber in einzelnen Beziehungen (Braut-schatzfreierung der nichtbeerbten Ehefrau) durchbrochen. Noch prinzipieller drückte sich Carstens²⁹⁾ aus: „Das lübeckische Recht ist vielleicht das einzige

²⁵⁾ J. L. Stein, *Abh. d. Lübschen Rechts*, 5 Teile, Rostock 1738—45; ders., *Einl. z. Lüb. Rechtsgelehrsamkeit*, Rostock 1751.

²⁶⁾ Die gesetzl. Erbfolge nach Lübschem Rechte, Greifsw. 1798. Mehlen führt auch die übrigen älteren Schriftsteller an (Dreyer, Mantzel, Walch, Cothmann, Balemann, Brokes, Hoffmann, Klefeker, Dorn, Bünekau), die alle eine ungefähr gleiche Meinung hätten. S. diese auch bei H. G. Bünekau, *Bibliotheca juris Lubecensis, complectens notitiam scriptorum etc.*, Lübeck 1776.

²⁷⁾ Die verworrene Lehre von der Gütergemeinschaft, Mannheim 1799.

²⁸⁾ Grundlinien S. 4 f. Auch hier befand sich J. F. Hach nicht im Recht, wenn er (Beantwortung S. 7 Anm. 1) den Autoren vorwarf, sie „versteckten sich hinter dunklen Ausdrücken“, wenn sie die *communio universalis*, nicht aber die Gütergemeinschaft überhaupt leugneten.

²⁹⁾ Versuch einer systemat. Darst. d. Lehre von d. ehel. Güter-Gemeinschaft nach Lüb. Recht, in: *Beyträge z. Erl. d. Lüb. R. II* (Lübeck 1814), S. 1 ff.

statutarische Deutsche Recht, das sich die eheliche Güter-Gemeinschaft meistens rein und vollständig erhalten hat“, schränkt dies aber gleich wieder dahin ein: „Solange die Ehe aber noch nicht beerbt ist, ist die Güter-Gemeinschaft noch sehr unvollkommen; das Vermögen des einen Ehegatten haftet nicht für die Schulden des andern“. Im übrigen aber (S. 8):

„Die Ehe sey nun aber beerbt oder unbeerbt, so erstreckt sich die eheliche Güter-Gemeinschaft über alle, weder vor, noch in stehender Ehe gesetzlich ausgenommen, sowohl gegenwärtige als künftige, beweg- und unbewegliche, Erb- und wohlgewonnene Güter“.

Auf die von allen immer wieder angeführten einzelnen Bestimmungen des alten und des revidierten lübischen Rechts kann und braucht hier nicht eingegangen zu werden. Außer der Schuldenhaftung handelt es sich um die Fragen des ehemännlichen Verfügungsrechts über das Vermögen der Frau, die Fähigkeit des Mannes, sie zu verpflichten, die Befugnis zu gegenseitigen Schenkungen, die Ehegattenbeerbung, die Fortsetzung der „samenden (gesamten) Were“ mit den Kindern, usw. Immer sind es nur einzelne Funktionen und Wirkungen der durch die Ehe begründeten Vermögensverhältnisse, die den Weg in die Statuten gefunden hatten, nirgends findet sich ein grundsätzlicher Ausspruch über den Güterstand, und die Einzelregelungen — so vor allem die Schuldenhaftung — scheinen mal den einen, mal den anderen Güterstandstyp vorauszusetzen. Ihn daraus zu konstruieren, ähnelt der Aufgabe, aus einer Handvoll erhaltener Mosaiksteine das richtige Gesamtbild zusammenzusetzen.

So konnte, wie auch die spätere Literatur zeigt, keiner der Meinungen ein eindeutiger Sieg beschieden sein, wenn man sich nur an die Sätze der Statuten hielt. Tatsächlich kam in der eigentlichen Streitfrage (Schuldenhaftung der beerbten Ehefrau bei Konkurs ohne Flucht) die entscheidende Kraft der jahrhundertealten Rechtsprechung des Rates von Lübeck zu, die gänzlich unabhängig davon, wie man den lübischen Ehegüterstand qualifizierte, auch die Ehefrau des nicht flüchtig gewordenen Konkursschuldners uneingeschränkt³⁰⁾ mithaften ließ. Es ehrt den Scharfsinn des Nichtjuristen de Villers, diesen Punkt erkannt zu haben, wie schon im Titel der „Exposition“ ausgedrückt: .. „erreur capitale . . . , qu'une coutume fait droit, quand elle n'est fondée que sur une interprétation erronée et vicieuse de la loi“, aber von einer irrigen und fehlerhaften — und daher nicht gewohnheitsrechtsbegründenden — Auslegung des Begriffs „flüchtig“ in Art. 7 Tit. 5 Buch I des Rev. StR.s konnte hier nicht die Rede sein; der Lübecker Rat hatte vielmehr mit dem Recht der Rechtsetzung durch Judikatur, ohne sich durch die Unzulänglichkeit des Gesetzes einengen zu lassen, die Mithaftung der beerbten Schuldnerfrau, auch wenn dieser nicht flüchtig oder verstorben war, statuiert und dekretiert. In dieser Praxis ließen sich die lübischen Gerichte — so wenig wie der Rat

³⁰⁾ Aber für die Haftung mit künftig erworbenem Vermögen einschränkbar durch das auch sprachlich vielumstrittene Institut des „Sich-Bergens und Dachdings-Auftragens“ (Rev. StR. III 1, 10; Hach IV 61).

selbst — auch nicht durch Zitate aus dem römischen Recht über die Voraussetzungen beirren, unter denen eine *justa consuetudo* allein Rechtskraft gewinnen könne. Erst ein halbes Jahrhundert später, im Jahre 1863, entschloß sich der lübeckische Senat, „um die aus der verschiedenen Behandlung der beerbten und der unbeerbten Ehe bezüglich der Haftung der Ehefrau für die Verbindlichkeiten des Ehemannes entstehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen“, zur gesetzlichen Regelung:

„Ehefrauen, mögen sie in beerbter oder in unbeerbter Ehe leben, haften mit dem ihrem Ehemanne zugebrachten Vermögen, d. h. sowohl mit dem Vermögen, welches bei Eingehung der Ehe das ihrige gewesen, als auch mit dem, was sie während der Ehe durch Erbschaft oder irgendwie sonst erwerben, für die Verbindlichkeiten des Ehemannes, soweit sie nicht mit letzterem, ganz oder teilweise, in getrennten Gütern leben“³¹⁾.

Damit war also die Haftungsfreiheit der unbeerbten Ehefrau beseitigt; die Artikel 5, 7, 10, 11 und 13 des Titels 5 Buch I und Art. 10 Tit. 1 Buch III des Stadtrechts wurden aufgehoben, und das „Sich-Bergen und Dachdingauftragen“ abgeschafft.

Für die Familie Schlözer war in diesem Prozeß nichts zu gewinnen. Infolge des späteren Verlustes der Konkursakten Rodde³²⁾ wissen wir leider nichts Genaueres, nur, daß die Parteien — Dorothea Schlözer einerseits und die Gläubiger andererseits — sich verglichen haben, wobei man ihr die begehrte Versicherungspolice beließ. Daß dieses Papier für sie nur eine lebenslängliche Belastung geworden ist, wurde schon erwähnt.

Der literarische Streit aber verlor mit der Erledigung des Prozesses nicht seine Wirkung. Er war in die Zeit gefallen, da die Wissenschaft vom deutschen Privatrecht, nach den mehr vordergründigen Versuchen des 18. Jahrhunderts³³⁾, im Zusammenhang mit dem Aufblühen der germanistischen Forschung einen glänzenden Aufschwung nahm, an dessen Beginn Karl Friedrich Eichhorns *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte* (4 Bde., 1808—23) und seine Einleitung in das deutsche Privatrecht (Gött. 1823) standen. Neben ihm machte sich

³¹⁾ Gesetz, die Haftung der Ehefrauen für die Verbindlichkeiten ihrer Ehemänner betreffend, vom 26. 10. 1863 (Slg. d. Lüb. Verordn. u. Bekanntm. 1863 S. 204 f.), Artikel I. Dieses Gesetz galt, wohlverstanden, nur in Lübeck selbst und nicht in den anderen Städten, die noch nach lübischem Recht lebten.

³²⁾ Sie wurden in den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts im Lübecker Archiv vernichtet.

³³⁾ Zu nennen sind hier die verbreiteten Darstellungen des Heineccius, *Elementa juris Germanici tum veteris tum hodierni* (Halle 1736 ff.), Engaus *Elementa juris Germanici civilis* (Jena 1737 ff.), Eisenharts *Institutiones juris Germ. privati* (Halle 1753), Joh. Stephan Pütters *Grundrisse* (*Elementa jur. Germ. priv. hodierni* (Göttingen 1748), und *Conspektus jur. Germ. priv. hodierni* (Gött. 1754), und vor allem H. Chr. v. Selchows *Elem. jur. Germ. priv. hodierni* (Göttingen 1757; 8. Aufl. 1795) und Justus Fr. Rundes *Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts* (Göttingen 1791; 8. Aufl. 1829). Rundes Buch wurde von W. A. Danz in einem zehnbändigen Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts (Stuttgart 1796—1823) kommentiert.

K. J. Mittermaier³⁴) um das deutsche Privatrecht verdient. Es folgte eine Flut von Lehr- und Handbüchern, das ganze 19. Jahrhundert hindurch; die bedeutendsten Namen darunter sind G. Phillips³⁵), R. Maurenbrecher³⁶), Georg Beseler³⁷), C. F. Gerber³⁸), O. Stobbe³⁹), W. Th. Kraut⁴⁰), O. Gierke⁴¹) und Andreas Heusler mit seiner auf das Mittelalter beschränkten grandiosen Darstellung der „Institutionen des deutschen Privatrechts“⁴²).

Daneben liefen die Handbücher des deutschen Partikularrechts, von denen für das lübische Recht zumal Nik. Falcks Handbuch des Schleswig-Holsteinischen Privatrechts⁴³), Paulsens Lehrbuch des Privatrechts d. Herzogth. Schleswig u. Holstein⁴⁴), C.C.A.H. von Kamptz' „Civil-Recht der Herzogthümer Mecklenburg“⁴⁵), und, in amtlicher Bearbeitung, „Das Provinzialrecht d. Herzogth. Neuvorpommern u. d. Fürstenth. Rügen“⁴⁶) von Bedeutung sind.

Vor allem aber sind die durch die Rodde-Sache angeregten monographischen Arbeiten zum lübischen Ehegüterrecht zu nennen, deren Autoren am Streit selbst unbeteiligt waren. Dem schon (oben Anm. 19) angeführten Aufsatz Hasses trat der Ober-App.Ger.-Rat⁴⁷) F. Cropp entgegen, und einer weiteren Schrift Hasses zum gleichen Gegenstande⁴⁸) widersprachen nochmals Heise und Cropp⁴⁹). Im gleichen Jahre 1830 ließ Dr. J. H. Behn in Lübeck eine Schrift über „Die ehelichen Güterrechte nach den älteren Codicen des lübischen Rechtes“ erscheinen, der i. J. 1837 Sarauw im Neuen Staatsbürgerlichen Magazin nur zum Teil zustimmte. Bald danach erschien die umfangreiche (236 Seiten) Untersuchung des bedeutendsten Erforschers des lübischen Rechts, Carl Wilhelm Paulis, „Die ehelichen Erbrechte nach Lübischem Rechte“⁵⁰), von welcher der Verfasser schon im Vorwort erklärt:

„Besonders freuen würde es mich, wäre es mir gelungen, der Meinung, als ob im Lübischen Rechte eheliche Gütergemeinschaft zu Hause sei, eine Meinung,

³⁴) Schon 1815 ein Grundriß, 1821 ein Lehrbuch, und 1824 die „Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts“ (7. A. 1847).

³⁵) Grundsätze d. gem. dt. Privatrechts, 2 Bde., Berlin 1829 ff.

³⁶) Lehrb. d. heut. gem. dt. Priv. R.s, 2 Bde., Bonn 1832/34 ff.

³⁷) System d. gem. dt. Priv. R.s, 3 Bde., Leipzig 1847 ff.

³⁸) System d. dt. Priv. R.s, Jena 1848 ff.

³⁹) Handb. d. dt. Priv. R.s, 5 Bde., Berlin 1871/85 ff.

⁴⁰) Grundriß zu Vorlesungen über d. dt. Priv.R. Zuerst Göttingen 1829; 6. Aufl. bearb. durch R. Frensdorff 1886.

⁴¹) Otto Gierkes seit 1895 erschienenenes großes Deutsches Privatrecht hat es jedoch nur auf drei Bände gebracht und das Familienrecht nicht mehr behandelt.

⁴²) Zwei Bände, Leipzig 1885/86.

⁴³) Band I—V, 1 (unvollendet), Altona 1825; 2. Aufl. 1848.

⁴⁴) Altona 1834, 2. Aufl. 1842.

⁴⁵) Bd. I Schwerin und Wismar 1805, Bd. 2 Rostock u. Schwerin 1824.

⁴⁶) In 6 Bänden, Greifswald 1836/37.

⁴⁷) Heidelberger Jahrbücher XVI (1823) S. 117 ff.

⁴⁸) Beytrag z. Revision d. bisherigen Theorie von d. ehel. Gütergemeinschaft, Kiel 1828.

⁴⁹) Jurist. Abhandl. Bd. II (Hamb. 1830) § 29.

⁵⁰) Abhandl. aus d. Lüb. Rechte, Teil II, Lübeck 1840.

welcher schon die bedeutendsten neueren Germanisten, die wir besaßen und noch besitzen, stark entgegengetreten sind, vollends den Boden auszuschlagen“. Aber auch das große, wohlbegründete Ansehen Paulis schuf keine einhellige Auffassung in der Wissenschaft. Die bedeutende „Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland“ von Richard Schröder⁵¹⁾ kehrte für die beerbte lübische Ehe wieder zur Annahme einer allgemeinen Gütergemeinschaft zurück. Doch auch Schröders Autorität blieb ohne Wirkung. Wie schon Wilkowski⁵²⁾ und Plitt⁵³⁾ vor ihm, wich nicht nur R. Freund später in seiner Monographie über das älteste lübische Ehegüterrecht⁵⁴⁾, sondern auch fast die ganze nachfolgende Literatur zum deutschen Privatrecht von Schröders Ansicht ab.

So wenig wie die monographische Literatur konnten sich die Lehr- und Handbücher des deutschen Privatrechts im 19. wie ebenso im 20. Jahrhundert⁵⁵⁾ auf eine einheitliche Auffassung einigen. Der Bogen der vertretenen Ansichten und Klassifikationen spannt sich, wie schon angedeutet, vom Alleineigentum des Mannes am beiderseitigen Zugebrachten über gesondertes Ehegut — ggf. in der Verfügungsgewalt des Mannes äußerlich vereinigt — bis zur vollen Gütergemeinschaft und *societas* nicht nur der beerbten Eheleute. Der polemischen Theorie de Villers' für das zu seiner Zeit geltende Recht ist niemand beigetreten; immer bewegen sich, bei einem gleichbleibenden Bestande von Quellenzeugnissen, die Ausführungen nur um die ehегüterrechtliche Einordnung des vorgegebenen Zustandes — eine höchst eigentümliche und nur aus dem so widersprüchlichen Quellenstande erklärliche Bemühung. Schon K. F. Eichhorn hatte mit genialem Blick erfaßt, was Spätere wieder durcheinanderbrachten: daß das neue, (damals) geltende lübische Recht nicht dem alten der Handschriften des 13. Jahrhunderts gleichgesetzt werden dürfe. Das lief auf die Frage hinaus, ob die Schuldenhaftung der beerbten Ehefrau ein stehengebliebener Rest einer alten allgemeinen Gütergemeinschaft (auch bei unbeerbter Ehe) sei oder umgekehrt eine den Güterstand der beerbten Ehe beeinflussende Neueinführung, die später fälschlich als Ausdruck einer alten materiellen

⁵¹⁾ Teil II Abt. 3 (Stettin 1874): Das ehel. Güterrecht Norddeutschlands u. d. Niederlande im Mittelalter.

Für die unbeerbte Ehe statuierte der Verf.: das modifizierte altsächsische System (sog. Verwaltungsgemeinschaft oder äußere Gütereinheit) mit Quotenerbrecht des überlebenden Ehegatten.

⁵²⁾ Lübisches Recht in Pommern, Berlin 1867: in unbeerbten Ehen keine Gütergemeinschaft und nicht einmal eine äußere formelle Gütervereinigung sondern das Totalsystem gesonderter Güter; in beerbten Ehen dagegen formelle äußere Gütervereinigung, nicht aber innere Vermögensverschmelzung und wahre Gütergemeinschaft.

⁵³⁾ Das Lübeck'sche Erbrecht nach dem Gesetze vom 10. Febr. 1862. Wismar 1872 (bei beerbter wie unbeerbter Ehe: Gütereinheitssystem).

⁵⁴⁾ Das lübische ehel. Güterrecht in ältester Zeit. Weimar 1884: Alleineigentum des Mannes am „gemeinschaftlichen“ Vermögen. Im ganzen aber recht verworren.

⁵⁵⁾ Hier sind vor allem die Lehrbücher von R. Hübner, Cl. Frhr. von Schwerin, H. Planitz zu nennen.

Gütergemeinschaft angesehen wurde — mit anderen Worten, ob die Freiheit der unbeerbten Ehefrau als das frühere, die Verbindlichkeit der beerbten Ehefrau als das später eingeführte Recht zu betrachten sei. Schon Eichhorn⁵⁶⁾ bot hier die Erklärung an:

„Der Art. I 5,7 des (Revid.) Lüb. Rechts, der den Auslegern sehr viel Mühe gemacht hat, weil sie eine Gütergemeinschaft suchen, wo vor der jetzigen Praxis des lübischen Rechts bloß Gewalt des Mannes über die Güter der Frau war, scheint daraus erklärt werden zu müssen, daß nach dem alten Lüb. Recht die Ehefrau immer (sie mochte beerbt sein oder nicht) die Schulden des Mannes bezahlen mußte, wenn er wegen derselben persönlich angegriffen (zu eigen gegeben) werden sollte. Bei dem flüchtigen Manne fiel dieses weg, und hier war es eine Ausnahme des älteren Rechts, daß die zu dieser Zeit beerbte Ehefrau doch für die Schuld mit ihrem Vermögen haften sollte. Weil dieser Artikel im neueren Recht stehen geblieben ist, nicht aber zugleich die Bestimmung des älteren Rechts, wegen des Falles, wo der Mann zu eigen gegeben werden soll, in die Sprache unsers Rechts übersetzt worden ist, wo er bedeuten würde, daß im Concurs des Mannes auch das Vermögen der unbeerbten Frau jederzeit hafte, so ist man genötigt gewesen, die lübische Gütergemeinschaft auf wirklich beerbte Ehe zu beschränken. Aus dem alten lübischen Recht dies erklären zu wollen, ist eine vergebliche Bemühung“.

Auch diese ansprechende Deutung, der manche Späteren beigetreten sind, hätte freilich dem Chevalier de Villers nichts genützt, so wenig wie die sich davon weit entfernenden Ansichten anderer Autoren. Sie hier im einzelnen zu verfolgen, würde viel zu weit führen. Vielleicht, daß die in den letzten Jahren ans Licht gebrachten Ratsurteile des 14. bis 16. Jahrhunderts⁵⁷⁾ den immer noch fortlebenden Streitzustand über das lübische Ehegüterrecht beenden helfen können, der mit dem Rodde'schen Konkurs angefangen hat.

⁵⁶⁾ Einl. in d. dt. PrivR § 308 Anm. f; sehr viel ausführlicher noch in Dt. Staats- u. RG II § 370 Note m und § 456 Note n.

⁵⁷⁾ W. Ebel, Lübecker Ratsurteile, 4 Bde., Göttingen 1955—67.

Die Lübecker Städtische Münz- und Medaillensammlung

Von *Olof Ahlers*

Wie so viele heute öffentliche Einrichtungen und Aufgaben Lübecks, vor allem auf dem kulturellen Sektor, ist auch die Städtische Münz- und Medaillensammlung, das frühere Münz- und Medaillenkabinet, aus der privaten Initiative eines Einzelnen entstanden.

Am Anfang der städtischen Lübecker Sammlung steht ein Senatsdekret: „Auf abseiten Magd. Cath. geb. Hornemann seel. L. H. Müller nachgelassener Witwe cum curatore geschehenes Anerbieten puncto donationis auch Magnifici Directorii abgestatteten Relation hat ein Hochweiser Rath absolviret und diese der Absicht ihres seel. Mannes rühmlichst angemessene Schenkung der Sammlung hiesiger Münzen, danknehmigst hiermit angenommen und dabei verordnet, daß solches Münzkabinet zur Ehre und zum Andenken ihres seel. Mannes auf der hiesigen öffentlichen Bibliothek bis zu ewigen Tagen aufbewahrt werden soll, wie denn des Endes die Sache an die beiden ältesten Consules Magnificences verwiesen wird.
Ita decretum in Senatu d. 7 Febr. 1789“

Am 13. Oktober 1790 ließ die Witwe Müller vermittels ihres Kurators das Münzkabinet durch den Glockenläuter an St. Katharinen und den Kustos des Gymnasiums an die Bibliothek liefern. Dort waren die beiden ältesten Bürgermeister Dr. Bünckau und Dr. Tank gegenwärtig und hatten den jüngsten Ratssekretär mitgebracht. Der Kurator der Witwe Müller öffnete das Behältnis der Sammlung und übergab es dem Kantor Schnobel, der jedes Stück nach der Ordnung des von ihm herausgegebenen Verzeichnisses, das bereits gedruckt vorlag, herausnahm und dem Subrektor und Bibliothekar Federau aushändigte.

Ludolph Heinrich Müller, der verstorbene frühere Eigentümer dieser Sammlung, war 1720 in Lüneburg geboren worden. 1734 trat er in die Lehre

Erweiterte Fassung des Eröffnungsvortrags vom 11. Oktober 1970 zu der von der Kultusverwaltung veranstalteten Ausstellung „Lübecker Münzen aus acht Jahrhunderten“ im Ausstellungsraum des Archivs. — Über die Entstehung der Sammlung und ihren ersten Besitzer berichtet ausführlich Johann Hermann Schnobel, Lübeckisches Münz- und Medaillenkabinet gesammelt von Ludolph Heinrich Müller, mit erläuternden Anmerkungen und vorangesetzter Münzgeschichte, Lübeck 1790, in der Einleitung.

bei einem Kaufmann in Dresden, wo er sieben Lehrjahre verblieb. Im Alter von 21 Jahren kam er 1741 nach Lübeck und wurde hier Buchhalter in dem Kontor des Tobias Hornemann, der eine umfangreiche Niederlage in Eisenwaren und einen bedeutenden Kommissionshandel betrieb. Nachdem sich Müller hier in dieser Handlung knapp vier Jahre eingearbeitet hatte, verstarb der Inhaber der Handlung 1745. Die Witwe setzte die Handlung fort und nahm den bisherigen Buchhalter als Handlungsgesellschafter auf. Drei Jahre später heiratete Müller die einzige Tochter Magdalena Katharina der Witwe Hornemann; sie wurden vom Superintendenten Carpsov am 4. März 1748 getraut.

Ludolph Heinrich Müller hatte schon in den ersten Jahren seiner Geschäftsführung die Numismatik zu seiner Lieblingsbeschäftigung erkoren und sich vorgenommen, einen Teil seines Handlungsgewinns zum Ausbau eines vollständigen Talerkabinetts zu verwenden. Doch bald mußte er einsehen, daß dieses Ziel seine finanziellen Mittel überstieg. Als vorsichtiger Kaufmann wollte er auch kein zu großes Kapital in Gegenstände stecken, die nur unter Schwierigkeiten wieder umzusetzen waren. Er steckte sein Ziel enger und wählte für seine Sammlung die Münzen der Stadt, in der er seine Existenz gefunden hatte. Aus seiner alten Sammlung legte er alles seltene frühere Lübecker Geld zurück und den Rest der fremden Taler schickte er nach außerhalb zum Verkauf, wo, wie er wußte, dafür eine Nachfrage bestand. Auf diese Weise kam Müller in den Ruf eines großen Münzkenners. Auswärtige Sammler schickten ihm aus den entferntesten Gegenden seltene Lübecker Stücke, während er seinen Sammlerfreunden fremde Raritäten besorgte. Auch in Lübeck wurde seine Sammlertätigkeit bekannt. Von Kirchenvorstehern, Geldwechslern, Goldschmieden und vom Münzmeister wurde ihm das meiste eingegangene Geld zur Durchsicht übergeben. Die ihm angebotenen seltenen Lübecker Stücke bezahlte er gut und konnte so eine beträchtliche Sammlung zusammentragen.

Daneben wird Müller auch auf Münzauktionen, ihn interessierende Stücke gekauft haben. Erstaunlich groß ist die Zahl der Münzauktionen, die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, der Zeit von Müllers Sammlertätigkeit, allein in Hamburg stattfanden. Auf der hiesigen Stadtbibliothek sind aus den Jahren 1748—1788 24 verschiedene Kataloge von Hamburger Münzauktionen erhalten geblieben. Sogar in Lübeck fanden vereinzelt solche Versteigerungen statt, so 1730 und 1742. Deren Verzeichnisse gehören zu den durch den Krieg in Verlust geratenen Beständen der hiesigen Bibliothek; sie bringen allein durch ihr Dasein jedoch den Beweis, daß in Lübeck damals ein gewisser Interessentenkreisen für solche Versteigerungen vorhanden gewesen sein muß.

Erhalten geblieben ist das Verzeichnis einer in Lübeck am 29. Mai 1758 durch den Makler Dillmann erfolgte Versteigerung einer Sammlung Lübecker und fremder Münzen, deren früherer Besitzer leider nicht genannt wird. Diese Versteigerung brachte auf den Markt den sehr seltenen halben Lübecker Portugalöser von 1628 und die nicht minder seltenen Goldabschläge des Talers 1673 und des Halbtalers 1683; diese drei Stücke, möglicherweise Unica,

muß Müller auf dieser Versteigerung für seine Sammlung erworben haben. Es läßt sich im einzelnen nicht nachweisen, was er sonst noch auf dieser Auktion erworben hat. Angeboten wurden 18 Goldabschläge von Lübecker Konsularmedaillen, weiter 2 älteste Lübecker Goldgulden nach Florentiner Art, 5 verschiedene Dukaten ohne Jahr, die seit Mitte des 15. Jahrhunderts geprägt wurden, 13 Lübecker Dukaten mit Jahreszahl zwischen 1649 bis 1730, 3 Doppeldukaten zwischen 1691 und 1717, 1 Halbdukat 1690 und 1 Vierteldukat 1694. Andererseits sind diese Zahlenangaben ein Zeichen dafür, daß besonders diese Teildukatenprägungen kein eigentliches kursierendes Geld waren; wir kennen heute aus der Zeit zwischen 1679 und 1728 11 verschiedene Jahrgänge von Vierteldukaten und 9 Jahrgänge von Halbdukaten zwischen 1679 und 1716. Der frühere Eigentümer der 1758 versteigerten Sammlung hatte von diesen Stücken nur je eines erwerben können. Daneben umfaßt das Versteigerungsverzeichnis 55 Lübecker Taler, 8 Halbtaler, 11 Vierteltaler und 2 Achteltaler. Auch den Dickabschlag des Doppelschillings von 1522, wohl auch ein Unicum, muß Müller bei dieser Auktion erworben haben, da er im Versteigerungskatalog verzeichnet ist. Diese hier genannten seltenen Lübecker Prägungen gehören mit zu den Kriegsverlusten der alten Städtischen Münzsammlung, sie sind bisher auch an anderer Stelle nicht wieder aufgetaucht.

Auf einer Hamburger Münzauktion im Jahr 1777 wird Müller seinen Dickabschlag des Halbtalers von 1593 erworben haben, anscheinend ein Unicum, das zu den 1946/47 zurückerworbenen Stücken der Städtischen Sammlung gehört. Bei der gleichen Versteigerung wurden auch angeboten Dickabschläge des Brömsentalers von 1537 und des Talers von 1549, beides recht seltene Stücke, die Müller wahrscheinlich hier für seine Sammlung erworben hat. Der Dickabschlag des Brömsentalers gehört mit zu den Kriegsverlusten der Sammlung.

Neben solchem Erwerb von Einzelstücken hat Müller auch geschlossene Sammlungen zum Ausbau seiner eigenen Sammlung übernommen und ausgewertet. So kaufte er nach einer handschriftlichen Notiz das Lübeckische Münzkabinett des Gerhard Brasche nach dessen 1777 erfolgtem Tod für 320 Reichstaler, eine damals recht erhebliche Summe. Durch seine intensive Sammlertätigkeit war Müller zu seiner Zeit in numismatischen Kreisen recht bekannt geworden. Der Verfasser von Madais weit bekanntem und verbreiteten dreibändigen „Vollständigen Thalerkabinett“ 1765—67 gedachte in der Einleitung zum zweiten Band rühmlich der Mitarbeit Müllers, verschiedentlich wird bei dem Abschnitt Lübeck auf ihn Bezug genommen.

Es ist das gewöhnliche Geschick fast aller mit viel Liebe zusammengetragenen Privatsammlungen auf allen Gebieten, daß sie nach dem Tod des Sammlers durch Auktionen in alle Winde wieder verstreut werden, wenn sie nicht geschlossen in andere Hände geraten. Auch in solchen Fällen werden dann die übernommenen Sammlungen meistens zur Ergänzung bereits bestehender Sammlungen ausgewertet und die restlichen Dubletten verkauft. Müllers Ehe mit Magdalene Catharina Hornemann war kinderlos geblieben, seine wirtschaftlichen Verhältnisse gut geordnet. Als Müller am 17. März 1788

verstorben war, bot die Witwe seine Sammlung dem Lübecker Rat als Geschenk an und bestimmte die Stadtbibliothek zu deren dauernder Aufbewahrung. Diese Schenkung entsprach der Absicht ihres verstorbenen Ehemannes, der seine Sammlung wohl auch zu seinem dauernden Gedächtnis als Ganzes zu erhalten wünschte. Diese Schenkung nahm der Rat dankbar entgegen. Die Witwe Müller tat später noch ein Übriges: als sie durch ihr Testament vom 13. Juni 1803 mit einem Kapital von 6000 Mark eine Stiftung für notleidende Kaufmannswitwen einrichtete, bestimmte sie, daß die Zinsen von weiteren 600 Mark dem jeweiligen Stadtbibliothekar ausgezahlt werden sollten zur Vergütung für die durch die Verwaltung der Sammlung entstehenden Mühen. Ihr und ihres Mannes Porträt wurden gleichzeitig auch der Bibliothek vermacht.

Müller hatte über seine Sammlung ein ausführliches systematisches Verzeichnis geführt mit genauen Beschreibungen der einzelnen Stücke und Literaturangaben. Darin hatte er auch unter „besondere Kennzeichnung“ Stücke mit aufgenommen, die ihm nur vorgelegen hatten, aber von ihm nicht erworben werden konnten. An Hand dieses handschriftlichen Verzeichnisses hat 1790 der auf allen historischen Gebieten erfahrene und arbeitende Kantor Johann Hermann Schnobel sein „Lübeckisches Münz- und Medaillenkabinett, gesammelt von Ludolph Heinrich Müller mit erläuternden Anmerkungen und vorangelegter Münzgeschichte“ in 500 Druckexemplaren herausgegeben. Dieser „Schnobel“ war bis zum Anfang dieses Jahrhunderts das Standardwerk für die lübeckische Numismatik. Auch nach dem Erscheinen des Verzeichnisses der „Münzen und Medaillen der Stadt und des Bistums Lübeck“ von Heinrich Behrens, 1905, ist es weiterhin unentbehrlich geblieben. Die Müllersche Sammlung umfaßte die Münzen und Medaillen der Reichsstadt Lübeck, dazu auch die des Bistums. Diese beiden übernommenen Sammelgebiete sind auch für die heutige städtische Münz- und Medaillensammlung maßgebend geblieben. Für das Bistum Lübeck ist möglicherweise Ende des 12. Jahrhunderts geprägt worden, wenigstens werden ihm Denare ähnlich den in Lübeck geprägten Denaren Barbarossas und dessen Sohn Heinrich VI., aber mit einem Krummstab neben dem Kopf, zugeschrieben. Eine Prägung für das Bistum Lübeck setzte dann wieder ein unter dem Bischof Johann Adolf aus dem Hause Holstein-Gottorf, Erzbischof von Bremen 1585—97, Bischof von Lübeck 1586—1607 und regierender Herzog des Gottorfer Anteils von Holstein und Schleswig 1590—1616. Dabei werden unter den vielen Prägungen Johann Adolfs jene Exemplare dem Bistum Lübeck zugerechnet, auf denen in der Umschrift im Titel Episcopus Lubecensis in allen möglichen Abkürzungen, zum Teil nur E. L, oder im Wappen das Kreuz des Lübecker Bistums erscheinen. Andere Prägungen dieses Herzogs, die keine Hinweise auf das Bistum Lübeck enthalten, werden diesem Sammelgebiet nicht zugerechnet. Ähnlich kompliziert liegen die Verhältnisse bei seinem Bruder und Nachfolger im Bistum, Johann Friedrich, Erzbischof von Bremen 1596—1634 und Bischof von Lübeck 1607—1634, dessen ausdrücklich als „Bremische Mark“ von 1611 bezeichnete Prägung im Wappen das Lübecker Bistumskreuz zeigt und deshalb auch zum Sammelgebiet

Bistum zugerechnet wird, im Titel Lübeck aber nicht nennt. Auch der später regierende Herzog des Gottorfer Anteils 1659—94, Christian Albrecht, war 1655—66 Bischof von Lübeck. Auf einigen Kleinmünzen aus seiner bischöflichen Zeit erscheint im Titel E. L., wodurch diese Stücke mit zum Sammelgebiet der Lübecker Sammlung gehören. Christian Albrecht verzichtete 1666 zu Gunsten seines inzwischen 20 Jahre alt gewordenen Bruders August Friedrich auf das Bistum, ließ sich aber gleichzeitig zum Coadjutor wiederwählen. Auf seinen Dukaten von 1689 weist das im Mittelschild des Wappens dargestellte bischöflich-lübeckische Kreuz auf diese Coadjutor-Stellung hin. Ähnlich soll es sich mit einem nur bei Madai in dessen Taler-Cabinett 1775—77 beschriebenen Taler Christian Albrechts von 1693 verhalten. Der Dukat von 1689 war in der Müllerschen Sammlung vorhanden, in der nach 1945 wieder erstandenen Sammlung fehlt er. Auch Behrens hat in seinem obengenannten gedruckten Verzeichnis, wie schon der Titel besagt, das Bistum mit aufgenommen. Die auf das Bistum Lübeck hinweisenden Münzen gehören natürlich im gleichen Maß auch zu dem Sammelgebiet Schleswig-Holstein, so auch bei Chr. Langes „Sammlung schleswig-holsteinischer Münzen und Medaillen“. Dieses große zweibändige Werk erschien 1908—12 in Berlin, die dem Werk zu Grunde liegende Sammlung befindet sich heute in der landesgeschichtlichen Sammlung, die wieder mit der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek verbunden ist.

Das Münzkabinett verblieb auf der Stadtbibliothek bis 1922, durch einen Senatsbeschluß vom 6. September 1922 wurde es an das damalige Staatsarchiv überwiesen. Die nebenamtlichen Stadtbibliothekare, ihre eigentliche Dienststellung war eine Professur am Katharineum, haben die Sammlung laufend betreut und erweitert. Aus ihrer Reihe sei hier besonders genannt Ferdinand Heinrich Grautoff, Stadtbibliothekar 1819—32, der bereits 1820 Bemerkungen zu einem 1819 zu Neu Lauerhof gemachten Münzfund schrieb und eine „Aktenmässige und Vollständige Geschichte des Lübeckischen Münzfußes“ als Fragment hinterließ, die dann in seinen „Historischen Schriften aus dem Nachlaß“ veröffentlicht wurde. Aus den veröffentlichten Jahresberichten der Stadtbibliothek geht hervor, daß unter Ernst Deecke, Stadtbibliothekar 1847—62, Zugänge an Lübecker Münzen in ein von Grautoff stammendes Verzeichnis, das sich an Schnobel anschloß, nachgetragen wurden. Das revidierte Verzeichnis wurde damals, wie es heißt, zur Kenntnis der Behörde gebracht. Deecke behielt sich in dem Bericht weitere schriftliche Ausarbeitungen über das Münzkabinett vor, ist aber darüber weggestorben. Auch Deeckes Nachfolger, Wilhelm Mantels, berichtete, daß er durch das Münzkabinett häufig in Anspruch genommen würde, von den damaligen bekannten Sammlern G. Kayser in Schwerin und H. Walte in Hannover wurde im Tauschweg gegen Dubletten aus dem Kabinett manches noch fehlende Stück erworben. Auch geschlossene Privatsammlungen wurden mit dem Münzkabinett vereinigt. 1865 wurden die Nichtlübecker Münzen des Senators Claudius für 300 Mark lübisch angekauft, im gleichen Jahr die Sammlung Georg Kayser für 2800 Mark. Die Sammlung Lübecker Münzen des Senators Claudius ist von dessen Sohn, dem Revier-

förster in Behlendorf, fortgeführt worden und wurde 1899 nach dessen Tod dem hiesigen Museum geschenkt. 1925 und 1927 wurden aus der Sammlung des Senators Arthur Kulenkamp sämtliche im Münzkabinett fehlenden Stücke und Varianten noch zu Lebzeiten Kulenkamps erworben.

Als letzter Stadtbibliothekar betreute Karl Curtius 40 Jahre lang bis zu seinem Ausscheiden 1919 die Sammlung. In dieser Zeitschrift hat er verschiedene wichtige Lübecker Münzfunde veröffentlicht und 1889 bei der Veröffentlichung des Münzfundes zu Travemünde eine kleine Abhandlung u. a. über die lübeckischen Hohlmünzen geschrieben, in der die Hohlpfennige mit dem gekrönten Kopf endgültig Lübeck zugeschrieben wurden. Von Curtius eigener Hand liegt noch das handschriftliche Verzeichnis der Sammlung vor, das im Staatsarchiv bis zur Auslagerung der Sammlung fortgeführt wurde; das von ihm eingerichtete Erwerbsbuch der Sammlung seit 1879 wird noch heute zu dem gleichen Zweck benutzt. Durch die früheren Ankäufe von geschlossenen Sammlungen für das Münzkabinett zeigten sich Tendenzen zum Ausbau der Sammlung zu einer Universalsammlung, Curtius hat diese Richtung durch seine Erwerbungen fortgesetzt und eine Reihe von antiken Münzen auf dem Tauschweg, besonders Lübecker Dubletten, aus anderen Kabinetten erworben. Überschaubarer und sinnvoller war die Richtung, die im Staatsarchiv dessen Leiter Staatsrat Kretschmar nach Überführung der Sammlung in das Archiv einschlug. Er bemühte sich, Leitstücke von den Städten des mit Lübeck eng verbundenen wendischen Münzvereins und aus den Nachbargebieten, die sich oft an Lübecks Münzpolitik angeschlossen, durch Ankäufe zu erwerben, sicher mitveranlaßt durch die vom Hansischen Geschichtsverein 1928 erfolgte Herausgabe der grundlegenden Arbeit von Wilhelm Jesse über diesen Münzverein. Ursprünglich hatte Kretschmar vorgehabt, nach seiner Pensionierung sozusagen als Altersdomäne die Sammlung weiter zu betreuen, er hat auch als Pensionär anscheinend noch an der Sammlung gearbeitet, neben ihm betreute sie in den dreißiger Jahren der pensionierte Hauptpastor Arndt.

Nach dem schweren Bombenangriff auf Lübeck wurde die Münzsammlung mit den älteren Archivalien des Lübecker Archivs in 1003 Kisten in ein Salzbergwerk in Bernburg ausgelagert. Wie aus einem Aktenvermerk hervorgeht, erfolgte die Mitauslagerung der Münzsammlung auf ausdrückliche Anordnung des damaligen Bürgermeisters Dr. Böhmcker; der damalige Leiter des Archivs, Dr. Fink, hatte ursprünglich vorgesehen, die Sammlung in den Tresoren der Stadtkasse sicherzustellen. Nach Kriegsende war Bernburg an die russische Besatzungszone gefallen. Im Herbst 1945 wurden die Archivkisten auf Anordnung der russischen Militärverwaltung aus dem Bergwerk nach Berlin transportiert. Dabei sind anscheinend die 7 Kisten mit Münzen geplündert und in alle Winde verstreut worden, wenigstens befinden sich unter den von der Sowjetunion an die heutige DDR zur Verwaltung übergebenen Archivalien keinerlei Münzen mehr. Das gleiche Schicksal erlebte auch die dorthin ausgelagerte wertvolle Münzsammlung des Staatsarchivs Bremen. Im September 1946 wurde Lübeck davon unterrichtet, daß in Berlin große Mengen Lübecker Münzen zum Kauf angeboten würden. Auf Anraten der englischen Militärverwaltung sah

man von einem polizeilichen Zugriff ab, weil sonst möglicherweise weitere Münzen verschwunden wären und kaufte auf abenteuerliche Weise, durch die damaligen Verhältnisse bedingten Umstände, 1946 und 1947 für knapp 50 000,— Reichsmark Teile der Sammlung zurück. Der Rücktransport der angekauften Münzen nach Lübeck erfolgte zum Teil durch Vermittlung der dänischen Militärmission und der englischen Militärregierung. Die zurückgekauften Reste umfassen etwa 15% der alten Sammlung, außer 5 Goldmünzen hauptsächlich Taler der Stadt und des Bistums, darunter einige Unica.

Man war sich damals in Lübeck bewußt, daß zu der reichen historischen Tradition Lübecks auch dessen Münzprägungen als Geschichtsquelle gehören und deshalb hier gesammelt werden müssen. Auch im hiesigen St. Annen-Museum befanden sich einzelne dorthin von privater Hand geschenkte Münzen. Durch ein Abkommen mit der Museumsverwaltung wurden dem Archiv 1950 sämtliche dort vorhandenen Münzen für die wieder aufzubauende Städtische Münzsammlung überwiesen, während das Archiv seine Porträt- und Ansichtensammlung an das Museum abtrat. Dieses Abkommen ging von der Voraussetzung aus, daß die verschiedenen Dienststellen nicht untereinander mit ihren Sammel- und Arbeitsgebieten in Konkurrenz treten sollten. Das Archiv erhielt deshalb auch sämtliche im Museum vorhandenen Landkarten und die dort vorhandenen Siegelstempel. Auch diese beiden Museumssammlungen bildeten eine wertvolle Ergänzung der entsprechenden Archivsammlungen.

Eine sehr bedeutende Münzsammlung hatte der Lübecker Kaufmann Alexander Roeper (1862—1932) zusammengetragen. Neben den Münzen seiner Heimatstadt hatte Roeper sich als Sammelgebiet Nordwestdeutschland gewählt. Während seines langen Lebens war es Roeper auch gelungen, eine sehr bedeutende Lübeck-Sammlung aufzubauen, die viele Stücke enthielt, die in der Städtischen Münzsammlung fehlten. Testamentarisch hatte Roeper verfügt, daß seine Lübeck-Sammlung 15 Jahre lang nach seinem Tode unangerührt liegenbleiben sollte, während seine Nichtlübecker Münzen 1936—38 in vier großen Auktionen versteigert wurden. Das Archiv hatte bald nach dem Tode Roepers Gelegenheit, dessen Lübeck-Sammlung genauestens durchzusehen und zu vergleichen und dabei alle in der städtischen Sammlung fehlenden Stücke zu notieren. Ein Verzeichnis darüber liegt noch vor. Es war geplant, diese fehlenden Stücke für die Sammlung anzukaufen.

Durch den Krieg und seine Folgen hatte sich die Situation vollkommen verändert, da die Städtische Münzsammlung zum großen Teil verlorengegangen war. Als sich die Erben des Herrn Alexander Roeper 1955 entschlossen, jetzt die Lübeck-Sammlung aufzulösen, konnte das Archiv durch Bereitstellung von insgesamt 15 000,— DM von der Stadt Lübeck, der Possehl-Stiftung und der Landesregierung durch Entgegenkommen der Erben große, in der Städtischen Sammlung fehlende Teile der Sammlung Roeper erwerben. Inzwischen waren die Preise auf dem Münzmarkt in Bewegung geraten, die bewilligten 15 000,— DM reichten nicht aus, um alle fehlenden Münzen aus der Sammlung Roeper anzukaufen, um so mehr, als sich auch das kapitalkräftige Bankhaus

Ahlmann in Kiel für die Sammlung Roeper interessierte. Wesentliche Teile der Sammlung Roeper sind nach dort gekommen, vor allem ein Teil der Lübecker Goldmünzen.

Es ist im allgemeinen schwer, den Nachweis zu erbringen, daß eine inzwischen auf den Markt gekommene Lübecker Münze aus der alten Münzsammlung stammt. Von etwa 20 sehr seltenen Münzen des Bistums Lübeck hatte vor dem Ersten Weltkrieg sich der bereits erwähnte Christian Lange für seine große schleswig-holsteinische Sammlung Galvanos anfertigen lassen, einzelne seltene Stücke aus der alten Sammlung waren vor dem letzten Krieg im „Wagen“ und an anderer Stelle im Foto veröffentlicht worden. Zuerst erschien auf dem Markt ein Goldabschlag des 3. Brömsentalers von 1537, bei dem das Archiv durch Vorlage eines veröffentlichten Fotos seinen ehemaligen Besitz nachweisen konnte. Trotz Einschaltung der Kriminalpolizei und des Rechtsamtes gelang es jedoch nicht, dieses einwandfrei aus der alten Sammlung stammende Stück zurückzuerhalten, da in der Schweiz, wo sich dieses Stück damals befand, andere und kürzere Fristen für die Rückerlangung von entwendetem Gut bestehen. Der Goldabschlag eines 32-Schilling-Stückes von 1672 tauchte um die gleiche Zeit in New York auf, ebenso in den USA auch ein breiter Schautaler des Bischofs Johann Adolf von 1607, desgleichen ein halber Portugalöser des gleichen Bischofs aus den 90er Jahren des 16. Jahrhunderts. Alle diese Stücke konnten für die Sammlung nicht zurück erworben werden. Nur 1958 gelang es, als in einem deutschen Versteigerungskatalog ein Taler des Bischofs Johann Adolf von 1605 angeboten wurde, mit Hilfe des von diesem Taler angefertigten Galvanos aus der genannten schleswig-holsteinischen Sammlung, dieses Stück zurückzuerhalten. Der eingesetzte Sachverständige konnte anhand des Galvanos eindeutig feststellen, daß dieser damals aufgetauchte Taler mit dem Stück der alten Sammlung identisch war.

Dem Archiv standen für Ankäufe von Münzen im Haushaltsplan der Hansestadt Lübeck Mittel zur Verfügung, zunächst 500,— DM, in den letzten Jahren 4 000,— DM; im Haushaltsplan für 1971 konnte das Archiv 5 000,— DM für diesen Zweck einwerben. Leider haben sich jedoch die auf den Münzauktionen für seltene Stücke erzielten Preise in weit stärkerem Umfang erhöht als die dem Archiv dafür zur Verfügung gestellten Mittel. Der oben erwähnte halbe Portugalöser des Bischofs Johann Adolf, den inzwischen ein deutscher Privatsammler erworben hatte, kam im vorigen Jahr in der Schweiz zur Auktion und erzielte einen Preis von über 10 000,— Schweizer Franken; doch gelang es dem Archiv immerhin, bei der Auktion der Lübecker Münzen dieses Sammlers durch die Haushaltsmittel von zwei Jahren 6 fehlende Lübecker Goldmünzen zu ersteigern.

Immer wieder passiert es, daß bisher unbekannte Jahrgänge von Münzen in Münzfunden und auf dem Markt auftauchen. Die Reihe der Lübecker Goldmünzen, die 1790 Schnobel nach der Müllerschen Sammlung veröffentlicht hat, hat sich inzwischen beträchtlich erweitert. Bei seiner Veröffentlichung der Lübecker Münzen und Medaillen im Jahre 1905 konnte der Verfasser Heinrich Behrens bereits mehrere Lübecker Dukaten von bisher unbekanntem Jahrgän-

gen aus der Sammlung Roeper veröffentlichen. Roeper hatte 1911 für seine Sammlung bereits einen halben Portugalöser des Bischofs Johann Adolf von 1593 für damals 1 100,— Mark angekauft, von diesem Stück war bis dahin nur ein vergoldeter Silberabschlag aus der alten Müllerschen Sammlung bekannt. Auch nach dem letzten Krieg sind verschiedentlich bisher unbekannte Jahrgänge von Lübecker Dukaten aus dem 17. Jahrhundert im Münzhandel aufgetaucht. Einzelne davon konnten auf Auktionen, wenn dafür noch genügend Haushaltsmittel zur Verfügung standen, für die jetzige Sammlung erworben werden. Aber auch Lübecker Kleinmünzen erscheinen auf dem Markt bzw. bei Fundbeschreibungen in Jahrgängen, die bisher unbekannt waren. In einem vor einigen Jahren veröffentlichten Münzfund von Hattstedt tauchten allein 5 bisher unbekannte Jahrgänge von Lübecker Doppelschillingen des 17. Jahrhunderts auf, darunter ein Jahrgang sogar zweimal. Bei Schnobel und auch noch bei Behrens waren Doppelschillinge des Bischofs Johann Adolf aus dem Jahre 1605 unbekannt; 2 stempelverschiedene Stücke dieses Jahrgangs konnte die Städt. Münzsammlung aus der Sammlung Roeper erwerben, 3 weitere Stempelvarianten dieses Jahrgangs, wohl aus einem Münzfund stammend, erwarb das Archiv aus privater Hand, ein weiteres stempelverschiedenes Stück wurde aus dem Münzhandel angeboten und angekauft, so daß sich in der Städtischen Sammlung jetzt 6 stempelverschiedene Stücke dieses bis 1905 vollkommen unbekanntes Jahrgangs befinden.

Einige Zahlenangaben mögen die Verluste der alten Sammlung und den Umfang der heutigen Sammlung veranschaulichen.

Es umfaßte und umfaßt

	die alte Sammlung	die heutige Sammlung
Stadt-Lübecker Münzen und Medaillen	3163	2903
Bistum Lübeck	183	214
davon		
<i>Stadt Lübeck</i>		
Goldmünzen	246	121
Münzen in Taler- und Halbtalergröße	584	473
Medaillen in Gold	25	29
<i>Bistum Lübeck</i>		
Goldmünzen	13	2
Münzen in Taler- und Halbtalergröße	60	16
Die heutige Sammlung umfaßt weiterhin an Lübecker Papiergeld		113

In der alten Sammlung waren weiter vorhanden
an Nicht-Lübecker Münzen und Medaillen

in Gold	52
in Taler- und Halb- talergröße	353

die sämtlich mit in Verlust geraten sind.

Mengenmäßig hat die heutige Sammlung ungefähr den Umfang der alten Sammlung wieder erreicht, vor allem dadurch, daß bei den Kleinmünzen jetzt in stärkerem Umfang auf Stempelvarianten geachtet wurde, nicht wieder beschafft konnten zahlreiche seltene Goldprägungen und Taler, darunter eine größere Zahl von Unica, die zum größten Teil aus der alten Müllerschen Sammlung stammten.

Die größere Anzahl der jetzt vorhandenen Lübecker Goldmedaillen hat ihre Ursache in den zahlreichen modernen Prägungen der Nachkriegszeit.

Arbeitsberichte

Der 9. Bericht des Amtes für Vor- u. Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege) der Hansestadt Lübeck erscheint in Band 52 der Zeitschrift.

Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1970/71

Hierzu Tafel I—VI am Ende des Bandes

Wie alljährlich wird in dem vorliegenden Bericht des Amtes für Denkmalpflege ein Überblick über die abgeschlossenen, die zur Zeit laufenden und die geplanten denkmalpflegerischen Vorhaben gegeben, ohne daß dabei der Eindruck entstehen soll, es stünde alles zum besten und man könne beruhigt in die Zukunft blicken. Neben der reinen Erläuterung ist gerade die Aufmerksamkeit auf die besondere Situation zu lenken, in der sich Lübeck auf Grund seines außerordentlich reichen Bestandes an historischen Baudenkmalen befindet. Aus der Sorge um die weitere Erhaltung der überkommenen Bauten, deren Zustand in vielen Fällen bedrohliche Mängel aufweist, ist es gerade in der Berichtszeit zu Initiativen gekommen, die ein reges Interesse breiter Kreise an allen mit den Komplexen Denkmalschutz, Stadtplanung und Altstadtsanierung zusammenhängenden Fragen verdeutlichen.

Im Dezember 1970 wurde im Rahmen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit ein „Ausschuß zur Erhaltung Lübecker Baudenkmäler“ ins Leben gerufen, der sich die Aufgabe gestellt hat, durch die Erarbeitung von Vorschlägen mit zur Bewahrung des Charakters der Lübecker Altstadt beizutragen. Im Vordergrund seiner Bemühungen steht als dringlichstes Problem die Erhaltung der Großen Petersgrube, insbesondere der hier zur Zeit leer stehenden Häuser, für die eine neue Nutzung gesucht wird. Ferner ist geplant, mit einer Fotoausstellung auf besonders gefährdete Häuser hinzuweisen. Die Arbeit des Ausschusses soll in engem Kontakt mit den städtischen Dienststellen und auch mit den Eigentümern denkmalgeschützter Häuser vor sich gehen. Zur Unterstützung und Mithilfe sind alle Bürger aufgerufen worden.

Die Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland hat zum Abschluß ihrer Jahrestagung 1971, in deren Verlauf auch die denkmalpflegerischen Probleme Lübecks eingehender behandelt worden sind, in Erkennung der schwierigen Lage der Stadt eine Erklärung

an die Öffentlichkeit gerichtet, in der sie nachdrücklich darauf hinweist, daß die Hansestadt als Gesamtkunstwerk im Range von Florenz, Prag, Bern, Amsterdam oder Brügge zu sehen sei, und daß zur Wiederbelebung des gewachsenen Organismus der Stadt jede nur mögliche fachliche und finanzielle Hilfe geleistet werden müsse, da Lübeck zur Lösung dieser Aufgabe allein nicht in der Lage ist. Dieser Appell hat bereits ein nachhaltiges Echo ausgelöst und es bleibt zu hoffen, daß durch ihn wirksame Unterstützung bei der Bewältigung der sich ergebenden Aufgaben erreicht werden kann.

Für die Arbeit der Denkmalpflege können die genannten Aktionen wichtige Hilfestellung geben, da durch sie erkennbar gemacht worden ist, daß der Denkmalschutz in heutiger Zeit nicht mehr isoliert gesehen werden darf, sondern zu einem festen Bestandteil der mit der Erhaltung der Lebensfähigkeit unserer Städte zusammenhängende Fragen geworden ist. Verständnis und rege Anteilnahme der Öffentlichkeit sind nicht zuletzt der Beweis für das zunehmende Interesse an allen künftig auf diesem Gebiet sich stellenden und zu lösenden Aufgaben.

Amtschronik

Die personelle Besetzung des Amtes für Denkmalpflege ist erweitert worden. Nach rund fünf Jahren konnte die Technikerstelle, die mit dem Ausscheiden des vorherigen Stelleninhabers frei geblieben war, wieder besetzt werden. Am 15. 2. 1971 trat Herr Stadtoberbauinspektor Stefan Lorenz seinen Dienst beim Amt für Denkmalpflege an.

In der Berichtszeit verzeichnete die Handbibliothek des Amtes einen Zugang von 134 Bänden, womit der Gesamtbestand auf 1397 Bände anwuchs. Im Schriftenaustausch gingen hierbei vor allem die Berichte der Landesdenkmalämter zu, ferner deren neu veröffentlichte Inventare. Außerdem sind verschiedene Veröffentlichungen der Amtsbibliothek als Geschenk überlassen worden.

Das Planarchiv erweiterte sich um vier neue Bauaufnahmen mit insgesamt 32 Blatt. Hierbei sind ein Speicher des 18. Jahrhunderts an der Untertrave, zwei Bürgerhäuser der Innenstadt und ein Haus in Travemünde, das inzwischen abgebrochen wurde, erfaßt worden. Zur Zeit wird die Plansammlung neu katalogisiert und geordnet, da sich neben den inventarisierten Plänen noch ein Teil älterer, bisher nicht ausgewerteter Zeichnungen befand.

Zum Fotoarchiv kamen 93 neue Aufnahmen, davon sind 51 Plattenaufnahmen (Format 13 x 18 und 9 x 12) und 40 Rollfilmaufnahmen (6 x 6), letztere hauptsächlich Fotos über laufende Arbeiten bzw. Bestandsaufnahmen. Durch die Geschäftsaufgabe der Fa. Castelli im vorigen Jahre, die bis dahin die Mehrzahl der jährlichen Aufnahmen im Auftrage des Amtes für Denkmalpflege angefertigt hat, entstand ein spürbarer Engpaß, der nur schwer überwunden werden kann.

Die Diapositivsammlung wurde um 83 Stück vergrößert, so daß sie jetzt einen Bestand von 4066 Lichtbildern umfaßt (Format 5 x 5). In der Mehr-

zahl sind es Farbdiaspositive, daneben Reproduktionen, die für die vom Amt übernommenen Vorträge zur Arbeit der Denkmalpflege in Lübeck laufend angefertigt werden.

Amtsleiter Städt. Oberbaurat Dipl.-Ing. Schlippe nahm an der in Mainz am 20. 11. 1970 im Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz veranstalteten Sitzung der Chefs der Landesdenkmalämter teil.

Die Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland fand vom 20. bis 26. 6. 1971 in Schleswig-Holstein, Lübeck und Hamburg statt. Als Tagungsort diente die Evangelische Akademie in Bad Segeberg. Tagung und Exkursionen wurden vom Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein in Kiel, dem Amt für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck und dem Denkmalschutzamt der Freien und Hansestadt Hamburg gemeinsam vorbereitet und durchgeführt. Im Mittelpunkt der behandelten Themen standen die am Beispiel Lübecks und Hamburgs demonstrierten Fragen zu Denkmalschutz, Sanierung und Stadtplanung, ferner Erörterungen zum Komplex Denkmalschutzgesetz und Bestandsaufnahme. Der Tagung schloß sich eine zweitägige Kurzexkursion nach Dänemark (Jütland) an.

Der Berichterstatter wurde am 3. 2. 1971 von der Kirchenleitung der evangelisch-lutherischen Kirche in Lübeck als Mitglied in die landeskirchliche Kunstkommission berufen.

Aus der Öffentlichkeitsarbeit des Amtes für Denkmalpflege sind wie in jedem Jahr Führungen zu den historischen Bauten der Innenstadt, die für verschiedene Interessengruppen, Studenten und Fachkollegen, veranstaltet wurden, zu nennen. Der Amtsleiter sprach im Rahmen der Vortragsreihe der dezentralen Arbeitstagen für Stadtvertreter am 10. 2. 1971 zum Thema „Das Denkmalschutzgesetz und Lübeck“ im Großen Börsensaal des Rathauses. Der Berichterstatter veröffentlichte in der Reihe „Große Baudenkmäler“ (Deutscher Kunstverlag, München) einen Führer zur Katharinenkirche und einen zur Aegidienkirche. Im Verlauf der Jahrestagung der Denkmalpfleger besuchten mehrere Fachkollegen das Amt für Denkmalpflege.

Kirchliche Denkmalpflege

In der Berichtszeit konnten in Zusammenarbeit mit dem Kirchenbauamt der evangelisch-lutherischen Kirche, als dessen neuer kommissarischer Leiter Regierungsbaurat a. D. Dr. Stade im Herbst 1970 berufen wurde, mehrere dringliche Vorhaben verwirklicht werden. Im Vordergrund dieser Maßnahmen auf dem Gebiet der kirchlichen Denkmalpflege standen wie in den vergangenen Jahren die umfangreichen Instandsetzungsarbeiten am Dom. Hier erwies sich die 1970 begonnene Sicherung und Wiederherstellung der Westfront aufwendiger als erwartet, so daß andere Projekte, wie beispielsweise die geplante Restaurierung des Triumphkreuzes, vorerst aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden mußten.

Die Sicherungsarbeiten an den Domtürmen begannen im Juli des vorigen Jahres, nachdem zuerst der Süderturm bis zum Helmansatz eingerüstet worden war. Bei der Überholung der Mauerflächen, die zum Teil neu verputzt werden mußten und deren stellenweise schadhafte Bogenziehfriese ausgebessert und im Grund weiß geputzt wurden, fanden sich an den Turmecken vielfach feine Vertikalrisse, die auf beginnende Loslösung der Ecken deuteten und die Einbindung letzterer durch injizierte Nadeln erforderte. Ferner war die Festigung des gesamten Mauerwerks durch eine Injektion von Zementmörtel besonders an den aufgefundenen Hohlstellen unumgänglich. Trotz dieser zunächst nicht vorgesehenen bautechnischen Leistungen konnte der größte Teil der Arbeiten bis zum Ende des Jahres durchgeführt und der Turm geschoßweise wieder abgerüstet werden. Lediglich der untere Bereich mußte nach Einbruch der Frostperiode bis zum Frühjahr 1971 zurückgestellt werden.

Vom Gerüst des Süderturmes aus wurden die ersten Untersuchungen im Hinblick auf die Instandsetzung des nördlichen Turmes durchgeführt. Dabei war zu sehen, daß hier weit stärkere Schäden vorlagen. Besonders betroffen war die Südwestecke im oberen Bereich, wo sich das Eckmauerwerk mit seinen schweren Granitquadern durch tiefe senkrechte Risse aus dem Verband gelöst hatte und die Gefahr des Absturzes einzelner Mauerwerksteile bestand (Abb. 1). Außerdem zeigte sich an der Westwand der oberen Stockwerke eine kräftige Ausbauchung. Auf Grund dieser Beobachtungen wurde auf Vorschlag von Prof. Dr. Ing. Pieper (Technische Universität Braunschweig), der vom Kirchenbauamt zur Überprüfung des Bauzustandes gutachtlich herangezogen worden war und durch seine Mitarbeit am Wiederaufbau der Domtürme in den Jahren 1958 bis 1960 mit den statischen Problemen des Bauwerks besonders vertraut ist¹⁾, als wichtigste Sofortmaßnahme die Einrüstung des Norderturmes noch im Herbst 1970 vorgenommen. Die Untersuchungen konnten hier also schon zur Zeit der Arbeiten am Süderturm erfolgen, so daß die endgültigen Maßnahmen für den nächsten Bauabschnitt zu umreißen waren.

Die Instandsetzung des Norderturmes wurde im April dieses Jahres in Angriff genommen (Abb. 2). Wegen der genannten starken Schäden, zu denen auch einige senkrechte Risse an der Westseite der oberen Geschosse zählen, sind hier ungleich größere Sicherungen als beim Süderturm notwendig, die den Fortgang der Arbeiten aufhalten. Es ist vorgesehen, bis Ende dieses Jahres die gesamte Westfront des Domes gesichert und im Mauerwerk überarbeitet zu haben. Interessant ist der Fund von Bruchstücken gotischer Grabplatten, die bei früheren Turminstandsetzungen an der Südwestecke des Norderturmes zur Ausbesserung der defekten Granitquaderbegrenzung verwendet worden sind. Diese wurden jetzt bei der Überarbeitung des Mauerwerks herausgenommen. Die sehr hohen Kosten der Restaurierung, die durch

¹⁾ Vgl. Klaus Pieper, Konstruktive Denkmalpflege am Beispiel des Domes zu Lübeck, Der Wagen, Ein lübeckisches Jahrbuch, 1961, S. 5—14.

die Spezialarbeiten zur Festigung der gesamten Turmsubstanz entstehen, sollen zum Teil durch eine Spendenaktion, zu der die „Stiftung Dom zu Lübeck“ aufgerufen hat, abgedeckt werden.

Im Winterhalbjahr 1970/71 wurden die Arbeiten im Inneren des gotischen Hallenumgangschores mit der Einwölbung der nördlichen Umgangskapelle weitergeführt und die Wandflächen und Pfeiler in diesem Bereich gekalkt. Gleichzeitig erhielten die Fenster wie in den übrigen schon fertigen Chorteilen eine einfache Rautenverglasung. Für die Vorbereitung der Einrüstung der folgenden Umgangskapelle mußten die hier seit der Nachkriegszeit zusammengestellten großen Steinsarkophage umgelagert werden. Dabei erhob sich die Frage nach ihrer künftigen Aufbewahrung. Es handelt sich um insgesamt zehn Sarkophage aus den ehemals in den Turmerdgeschossen befindlichen Grabkapellen der Familien von Berckentin und von Wedderkop, sämtlich im 18. Jahrhundert entstanden mit Wappen und Inschriften, zum Teil auch in reicherer Ausführung. Zwei von ihnen sind beim Bombenangriff schwer beschädigt worden und sollen deshalb im Chorfußboden versenkt werden. Für die übrigen hat das Amt für Denkmalpflege eine Aufstellung in den beiden Nebenkapellen der östlichen Marientiden-Kapelle vorgeschlagen. Diese sind durch Stufen gegen den Chorumgang abgegrenzt und bieten die Gewähr für eine würdige Unterbringung. Gleichzeitig wären die Sarkophage dort von allen Seiten zugänglich, so daß Inschriften und Wappen jederzeit studiert werden könnten.

Die seit 1968 durchgeführte Gesamtinstandsetzung des Langhauses, über deren einzelne Abschnitte in den vorhergehenden Berichten ausführlicher gesprochen wurde, ist inzwischen abgeschlossen. Am 30. 8. 1970 wurde das fertige Langhaus in einem Festgottesdienst eingeweiht. Langhaus und Querschiff, die bis dahin durch eine provisorische Trennwand voneinander geschieden waren, sind damit wieder voll zugänglich geworden. Die neue Inneneinrichtung (Architekten Sandtmann und Grundmann, Hamburg) wird bestimmt von dem im zweiten östlichen Mittelschiffsjoch um eine Stufe erhöht aufgestellten Altartisch, um den das neue Einzelgestühl in Blöcken gruppiert ist. Diese Sitzordnung richtet sich somit voll auf Altar und Kanzel als Mittelpunkt des gemeindlichen Gottesdienstes aus. Darüber hinaus liegt der Hauptblock des Gestühls in der Ausrichtung nach Osten auf den Altar hin und auf das als Abschluß des Langhausmittelschiffs gegen das Querschiff hoch aufragende Triumphkreuz.

Die schmalen Seitenschiffe sind von der neuen Bestuhlung freigehalten worden. Im südlichen Seitenschiff wurden im Herbst 1970 als Abschluß der Kapellenrestaurierung die vor den vier Grabkapellen gelegenen hölzernen Balusterschranken mit eisernen Zierspitzen nach dem ermittelten Befund farbig neu gefaßt. Die einzelnen Schranken sind unterschiedlich marmoriert; stellenweise konnte die ursprüngliche Bemalung freigelegt werden. Bei der etwas einfacher ausgeführten Schranke der Focke-Kapelle im nördlichen Sei-

tenschiff — hier befinden sich keine ausgearbeiteten Baluster, sondern diese sind nur flächig im Umriss ausgesägt — wurde der spätere deckende grüne Farbanstrich entfernt und die alte illusionistische Bemalung, durch welchen bei den Balustern ursprünglich der Eindruck der Plastizität vorgetäuscht worden ist, wiederhergestellt.

Die Renovierungsmaßnahmen im Langhaus des Domes sind noch nicht ganz beendet. So fehlt bisher die Restaurierung der hölzernen Schrankenwand der Greveraden-Kapelle im nördlichen Seitenschiff, die für die kommende Zeit bereits in Auftrag gegeben ist. Damit wären dann sämtliche Seitenkapellen des Langhauses im Zuge der Renovierung wieder überholt worden.

Mit dem Abschluß der Arbeiten im Langhaus konnten auch in diesem Teil des Domes fast dreißig Jahre nach den Zerstörungen des Bombenangriffs alle Schäden behoben werden, so daß das Innere in neuem Glanz erstrahlt (Abb. 3). Die über die rein baulichen Maßnahmen hinausgehende schrittweise erfolgende denkmalpflegerische Behandlung der historischen Ausstattung, von der noch an anderer Stelle zu sprechen sein wird, verleiht dem Unternehmen, das durch Bund, Land, Hansestadt Lübeck und Stiftungen finanziell gefördert worden ist, besondere Bedeutung.

Am Außenbau der Marienkirche wurden in der Berichtszeit verschiedene Reparaturarbeiten ausgeführt. Es ging vorwiegend um die Überholung schadhafter Wandpartien, wozu das Auswechseln von Steinen und die Neuverfugung abbröckelnder Mörtellagen erforderlich waren. Die größeren Instandsetzungen des Äußeren hatten mit der gründlichen Überarbeitung der Westfront schon 1966 ihren Abschluß gefunden.

Wichtig für die Umgebung des Bauwerks ist die im vorigen Jahr vorgenommene Neugestaltung des einstigen Marienkirchhofs an der Nordseite zur Mengstraße. Seit Abbruch der ehemals an der Nordwestecke gelegenen Kapelle Maria am Stegel im Jahre 1967 war hier eine Lösung immer dringlicher geworden. Eine schlichte Kopfsteinpflasterung des durch zwei Stufen gegen die Mengstraße und östlich durch das Kanzleigebäude abgegrenzten Platzes verhalf dazu, diesen für das Erscheinungsbild der Marienkirche wichtigen Bereich wieder würdig herzurichten, der vom ruhenden Verkehr auch künftig freigehalten werden soll. Bei der Pflasterung konnten die hier noch vorhandenen fünf Grabsteinplatten wegen ihres schlechten Erhaltungszustandes, sie waren stark abgetreten und in ihrer Oberfläche stellenweise abgewittert, nicht wieder verlegt werden.

Die seit 1967 abschnittsweise voranschreitende Herrichtung des Inneren der Petrikerche mußte fürs erste unterbrochen werden, da die dafür eingeplanten Mittel für die vorrangigere Sicherung der Domtürme abgezogen wurden. Sobald diese beendet ist, sollen die Arbeiten in St. Petri wieder weiterlaufen. In der Berichtszeit wurden die Fenster der nördlichen Turmnebenkapelle mit einer neuen Verglasung versehen, womit sämtliche Fenster nach Norden nunmehr wiederhergestellt sind.

In absehbarer Zeit soll auch die unmittelbare Umgebung der Jakobikirche neu gestaltet werden. Der an der Südseite liegende ehemalige Kirchhof bedarf einer der Gesamtsituation gerechter werdenden Neuordnung, die einmal die jetzt durch parkende Kraftfahrzeuge verstellten Flächen wieder frei macht und zum anderen die stark verschobene und unregelmäßige jetzige Pflasterung verbessert. Außerdem wird die Begrenzung des westlich vom Turm gegen die Breite Straße erhöht gelegenen Vorplatzes erneuert. Das zu den Pastorenhäusern der Jakobikirche gehörende Gebäude Jakobikirchhof 1 erhielt eine neue Dachdeckung.

An der Aegidienkirche sind am Langhaus und den Nebenkapellen mehrere Dachzonen mit einem neuen Kupferdach versehen worden.

Im großen Kreuzgang des in das Katharineum einbezogenen ehemaligen Katharinenklosters haben die vier Fenster des Ostflügels durch die Abnahme von sechs Steinschichten ihre ursprüngliche Brüstungshöhe zurück-erhalten. Die breiten spitzbogigen Fenster sind durch schlichte senkrechte Stäbungen ohne Maßwerk in drei Teile geteilt. Nach Beseitigung der späteren Fensterausmauerung wurde die Rautenverglasung nach unten fortgesetzt. Es wird angestrebt, im Süd- und Westflügel ebenfalls den alten Zustand wiederherzustellen. Die Mittel für die Restaurierungsarbeiten waren von der Schule (Freunde des Katharineums) selbst aufgebracht worden.

Die Planungen zur Wiederherstellung der erhaltenen Teile des Burgklosters haben inzwischen begonnen. Naturgemäß sind die Vorarbeiten bei einem solchen Projekt sehr kompliziert, da neben der reinen Restaurierung entscheidende bauliche Veränderungen des infolge seiner ehemaligen Nutzung für Gericht und Haftanstalt im späten 19. Jahrhundert stark entstellten Komplexes erforderlich werden. Außerdem muß das Raumprogramm des künftig hier unterzubringenden stadtgeschichtlichen Museums zugrunde-liegen. Zur Zeit führt ein Doktorand des Kunstgeschichtlichen Instituts der Christian-Albrechts-Universität Kiel Untersuchungen zur Erforschung der Baugeschichte der einzelnen Klosterteile durch, deren Ergebnisse bei der Restaurierung wichtige Hinweise im Hinblick auf die Wiederherstellung des alten Zustandes geben können. Mit dem Beginn des umfangreichen Unternehmens, für das das Land Schleswig-Holstein als derzeitiger Eigentümer erhebliche Mittel bereitstellen muß, ist frühestens im nächsten Jahr zu rechnen.

Die in der St.-Jürgen-Vorstadt an der Ratzeburger Allee liegende St.-Jürgen-Kapelle von 1645, einst Kapelle des heute verschwundenen Armenhauses²⁾, wurde in der Berichtszeit renoviert. Der Innenraum des kleinen kreuzförmigen Zentralbaus mit seinem quadratischen Mitteljoch und vier niedrigeren fünfseitig gebrochenen Nebenjochen erhielt einen weißen Anstrich. Wenig glücklich ist die neue Abgrenzung des St.-Jürgen-Friedhofes gegen die Ratzeburger Allee. Das infolge der Verbreiterung der Straße entfernte

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. IV, Lübeck 1928, S. 409 ff.

transparente Eisengitter wurde durch eine Mauer aus Betonfertigteilen (Architekt Dipl.-Ing. M. Botsch) ersetzt. Gleichzeitig mußte der Hauptzugang zum Friedhof an die Seite verlegt werden.

Wiederum konnten in der Berichtszeit wichtige kirchliche Ausstattungsstücke restauriert werden. Wie schon erwähnt, erfolgte dies im Dom während der Langhausinstandsetzung. Über die umfassenden Wiederherstellungsmaßnahmen an der Kanzel ist im letzten Bericht ausführlicher gesprochen worden. Als letzter Teil wurde der Schalldeckel rechtzeitig vor dem Eröffnungsgottesdienst fertig. Seine fehlenden, beim Brand 1942 zerstörten Partien, nämlich zwei Aufsatzkartuschen und zwei Schriftfelder, ließen sich nach alten Fotos rekonstruieren, allerdings wurden hiervon nur die rein ornamentalen Zonen erfaßt, während auf die Nachbildung der Evangelistenbrustbilder in den Kartuschen und der beiden allegorischen Statuetten auf dem westlichen Schalldeckel verzichtet wurde. Ferner waren Teilergänzungen an dem den Schalldeckelaufbau über geschweiften Bögen bekrönenden Christus mit der Osterfahne und den erhaltenen Statuetten auszuführen, wo die Attribute nur noch bruchstückhaft vorhanden gewesen sind. Im Gegensatz zu den erhalten gebliebenen alten Inschriftfeldern, bei denen die Buchstaben erhöht ausgearbeitet sind, ist bei den rekonstruierten Tafeln der Text nur aufgemalt. Außerdem mußten fünf der zwischen den Schrifttafeln als tektonische Begrenzung angebrachten kleinen Hermenpilaster nachgeschnitzt werden. Die erhaltenen originalen Schalldeckelteile boten genügend sichere Anhaltspunkte für die nach Fertigstellung aller Einzelglieder durchgeführte farbige Neufassung (Kirchenmaler und Restaurator K. H. Saß).

Tischlermäßig überarbeitet wurden die im nördlichen Seitenschiff vorhandenen Reste gotischen Gestühls aus dem 15. und 16. Jahrhundert, zwei Stuhlreihen mit achtseitigen Zwischensäulchen bzw. Statuetten vor den Zwischenwangen, Handstützen in Form von Köpfen und teilweise erhaltenen Miserikordien in Kopfform. Die elfsitzige Stuhlreihe ist an der Wand vor den beiden westlichen Seitenkapellen aufgestellt worden, eine siebensitzige erhielt ihren neuen Platz in der Kantorkapelle.

Die neue Orgel (Orgelbauwerkstatt Marcussen, Apenrade), die im nördlichen Seitenschiff oberhalb der Bogenöffnungen von Domherren- und Kantor-Kapelle angebracht ist, wurde am 29. 11. 1970 eingeweiht.

Im Zuge der Rückführung der Ausstattung aus dem St.-Annen-Museum kamen verschiedene gotische Leuchter wieder in den Dom. Zu ihnen gehört der jetzt in der als Sakristei dienenden Bagge-Kapelle aufgehängte bronzene Leuchterengel aus der Zeit um 1450, ferner die Bronzeampel des Albert Bischof von 1461 in zierlichem Maßwerkaufbau sowie die sogenannte Müllerkrone, ein Hängeleuchter mit vielfältigem architektonischem Aufbau, in den Statuetten eingefügt sind³⁾. Letzterer, der wohl noch dem frühen

³⁾ Zu den einzelnen Leuchtern vgl. Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, 1919, S. 273 ff.

15. Jahrhundert angehört, hatte durch den Brand 1942 Beschädigungen erlitten und ist zur Zeit zur Restaurierung weggegeben.

Der erste Abschnitt der Restaurierung des von Bernt Notke 1477 geschaffenen Triumphkreuzes, mit dem 1971 begonnen werden sollte, mußte, wie eingangs bemerkt, zunächst hinter der Westfrontüberarbeitung zurückstehen. Auch ein für August dieses Jahres vorgesehenes verringertes Programm kann vorerst aus finanziellen Gründen nicht zur Ausführung kommen. Es besteht aber die Aussicht, daß die Mittel für 1972 zur Verfügung stehen, so daß mit dem Beginn der Arbeiten Anfang nächsten Jahres zu rechnen ist.

In der Marienkirche wurden zwei Epitaphien restauriert. Es handelt sich um das Epitaph Winckler, das von Thomas Quellinus aus Antwerpen gearbeitet wurde und im nördlichen Chorumgang neben der Totentanzorgel angebracht ist, und um das 1751 entstandene Epitaph Balemann im südlichen Chorumgang⁴⁾. Bei beiden aus Marmor gefertigten Epitaphien hatte der Gesamtaufbau mit der Büste des jeweiligen Verstorbenen vor architektonisch gegliederter und mit allegorischen Figuren, Wappen und Ornamentwerk versehener Rückwand nur geringere Schäden beim Bombenangriff erlitten. Allerdings waren die Einzelteile von einer dicken Schmutzschicht überzogen, so daß das ursprüngliche Bild mit seiner durch unterschiedliches Material bewirkten Gliederung nicht mehr in Erscheinung trat. Nach der gründlichen Reinigung und der Befestigung loser Teile ist dieser Zustand wieder behoben. Der Architekturaufbau aus schwarzem Marmor wird durch die in weißem Marmor gearbeiteten Figuren und Ornamentteile belebt. Beim Wincklerschen Epitaph kommt außerdem ein aus rotem Marmor bestehendes drapiertes Vorhangtuch im Oberteil hinzu. Die Inschriften der Sockelzonen wurden neu vergoldet (Steinmetz Schirmeister).

Die Wiederanbringung der Wandleuchter in der Marienkirche wurde fortgesetzt. Vier doppelarmige Renaissanceleuchter aus dem späten 16. Jahrhundert, bei denen die fehlenden Seitenarme zum Teil nachgegossen worden sind, kamen zu den im letzten Bericht genannten hinzu.

Besorgniserregend sind einige Kunstdiebstähle, die sich in letzter Zeit ereigneten. Im Mai dieses Jahres wurde eine Figur aus der Predella des in der östlichen Chorumgangskapelle stehenden Marienaltars von 1518 entwendet. Glücklicherweise konnte sie zwei Tage später wieder sichergestellt werden. Die Folge davon ist, daß der Altar, ein in Antwerpen gearbeitetes Doppeltriptychon⁵⁾, geschlossen bleibt und seine reiche spätgotische Schnitzerei den Besuchern vorerst nicht mehr zugänglich sein wird. In der Jakobikirche wurde im Sommer 1970 die Statuette „Spes“ vom Portal der 1619 von Heinrich Sexta gearbeiteten, jetzt an der Orgelepore angebrachten Lettnertrappe gestohlen. Leider ist diese Figur bisher noch nicht wieder aufgetaucht.

⁴⁾ Siehe dazu Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck II, 1906, S. 376 f. und S. 379.

⁵⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck II, S. 223 ff.

Der Hochaltar der Jakobikirche ist inzwischen restauriert worden. Er gehört der Gruppe der in Lübeck durch den von Thomas Quellinus 1696 geschaffenen Hochaltar von St. Marien angeregten Altäre an und wurde 1717 von Hieronymus Jacob Hassenberg gearbeitet.⁹⁾ Der dreiteilige hölzerne Barockaufbau (Abb. 4), bei dem im Sockel ein Abendmahlsrelief, im säulenflankierten, konkav einschwingenden Mittelteil die Grablegungsgruppe und im Giebfeld der auferstandene Christus erscheinen, hatte im Laufe der Zeit verschiedene „Renovierungen“ über sich ergehen lassen müssen, bei denen die alte Fassung, schwarzer Architekturaufbau mit weiß marmorierten Flächen, Säulen und Pilastern, weiße Figuren, Vasen und Kapitelle sowie vergoldete Attribute und Blumengehänge mehrfach überstrichen worden war. Das vom Wurm befallene Holz wurde ausgespritzt und gefestigt, entstellende spätere Anstriche wurden entfernt, abgebrochene Teile der Ornamentgehänge und Kapitelle ergänzt und der alte Kreidegrund ausgebessert. Die figürlichen Teile erhielten eine Polierweißfassung, die goldgefaßten Partien und die Inschrift eine neue Ölvergoldung. Gereinigt wurden ferner das aus Alabaster bestehende Abendmahlsrelief sowie die auf Konsolen seitlich angebrachten, aus dem gleichen Material gefertigte Büste und das Wappen des Stifters (Kirchenmaler und Restaurator K. H. Saß). Interessant für das Figurenprogramm des Altars ist die Tatsache, daß anfangs die Mittelgruppe nicht als Szene der Grablegung, sondern als Trauergruppe gestaltet werden sollte. Bei der Restaurierung konnte festgestellt werden, daß die Anbringung des Sarges eine nachträgliche Überarbeitung der schon fertig gearbeiteten Gruppe erfordert hatte. Hinter den Sargwänden fanden sich ausgearbeitet Schoß- und Beinpartie der sitzenden Maria, was auf eine Vesperbilddarstellung schließen läßt. Die Beine des toten Christus sind abgesägt, ferner ist die Gestaltung des rechten über den Sarg hängenden Armes die Folge einer Veränderung, die mit der Hinzufügung des Sarges notwendig wurde. Da sich zeitlich keine Unterschiede feststellen lassen, muß die Änderung schon während der Arbeit am Altar, möglicherweise auf Wunsch des Stifters, vorgenommen worden sein. Der abgeschlossenen Restaurierung des Altars soll noch die Behandlung des barocken Brüstungsgeländers folgen. Wichtig für den Ostteil der Jakobikirche wäre nun noch die Restaurierung der 1697/98 entstandenen Kanzel, die zusammen mit dem Hochaltar diesem Raumabschnitt ein besonderes Gepräge verleiht.

Im südlichen Seitenschiff der Jakobikirche wurde eine neue kleine Orgel auf der Empore errichtet, die als Chororgel bei Konzerten dienen soll. Ihre Einweihung erfolgte im Dezember 1970 (Orgelbauwerkstatt Kemper, Lübeck).

Profane Denkmalpflege

War in den vergangenen Berichten auf dem Sektor der profanen Denkmalpflege in der Mehrzahl von Einzelarbeiten zu berichten, so stehen dies-

⁹⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, S. 342 f.

mal erfreulicherweise verschiedene Projekte im Vordergrund, bei denen durchgreifende bauliche Maßnahmen neben der Sicherung der historischen Substanz auf die Wiederbelebung und zeitgerechte moderne Nutzung alter Bürgerhäuser zielen. Daß bei der Vielzahl der schutzwürdigen Innenstadthäuser solche Gesamtinstandsetzungen kaum ins Gewicht fallen, liegt auf der Hand. Andererseits werden hiermit aber Wege beschritten, die deutlich machen, auf welche Weise dem drohenden Verfall durch fehlende Verwendungsmöglichkeiten Einhalt geboten werden kann. Gleichzeitig lassen sich bei diesen Unternehmungen, die naturgemäß bei jedem Projekt verschieden angepackt werden müssen, wichtige Erfahrungen sammeln, die wiederum künftig weiteren Arbeiten zugute kommen können.

Zu den öffentlichen Gebäuden ist das Hl.-Geist-Hospital als Gründung des Rates zur Versorgung der Alten und Kranken aus dem 13. Jahrhundert zu zählen⁷⁾. Der Gebäudekomplex, der bis in unsere Zeit hinein seine von alters her bestimmte Funktion besessen hat, wird auch in Zukunft diese Bestimmung behalten. Seit 1970 sind Planungsarbeiten im Gange, die die Einrichtung eines modernen Alten-Wohnheimes innerhalb der alten Mauern vorsehen. Dabei wurde das Für und Wider verschiedener Entwürfe ausgiebig erwogen. Besonders schwierig ist die Nutzung der großen Hospitalhalle, einer der letzten in Europa erhaltenen Anlagen dieser Art von großartiger räumlicher Wirkung. Die besondere Bedeutung dieses Bauteils mit der im Westen vorgelagerten Kirche und die von allgemeinem Interesse bestimmte Frage seiner weiteren Erhaltung führten zu dem Ergebnis, daß bei der kommenden inneren Umgestaltung dieser Bereich zunächst ausgeklammert werden soll. Es wird also in einem ersten Abschnitt mit den nördlich des Langen Hauses gelegenen Bauteilen, die ohnehin im vorigen Jahrhundert durchgreifende Veränderungen im Inneren durchgemacht haben, begonnen werden. Über die einzelnen Maßnahmen, die nach Klärung der Finanzierungsmöglichkeiten zum Zuge kommen sollen, wird in den nächsten Berichten ausführlicher zu sprechen sein.

Im Juli dieses Jahres wird die 1969 angefangene Restaurierung der Renaissance laube des Rathauses von 1570/71 in einem zweiten Abschnitt fortgesetzt, der sechs Achsen, den fehlenden Teil des westlichen Giebels und den Mittelgiebel umfassen soll. Die Arbeiten enthalten, wie im letzten Bericht dargelegt, eine gründliche Konservierung der schadhaften Sandsteinpartien sowie die Erneuerung der Giebelabdeckungen.

Im Ratskeller, und zwar in dem unter dem Langen Haus befindlichen sog. Germanistenkeller, wurden Renovierungsarbeiten an den Kreuzrippengewölben vorgenommen.

In der Berichtszeit ist der innere Durchbau des im städtischen Besitz befindlichen Hauses Mühlenstraße 72 erfolgt. Das 1819 erbaute klassizistische Gebäude hatte nach dem Auszug des bis 1968 hier untergebrachten

⁷⁾ Vgl. dazu Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck II, S. 451 ff.

Standesamtes leergestanden. Mit der weiteren Unterbringung städtischer Verwaltungsbehörden ist eine sinnvolle Nutzung gewährleistet ähnlich wie beim Hause Parade 1. Gleichzeitig bot sich im Zuge der Herrichtung der Innenräume die Möglichkeit, den schlichten, aus der Entstehungszeit des Gebäudes stammenden Vorraum des Treppenhauses mit seiner betonenden Pilaster- und Bogenstellung wieder in einen repräsentativeren Zustand zu versetzen (Abb. 5). Die Fassade erhielt einen neuen Anstrich.

Renovierungsarbeiten fanden am *Behnhaus*, Königstraße 11, in dem die Sammlung von Bildern und Skulpturen des 19. und 20. Jahrhunderts der Lübecker Museen für Kunst und Kulturgeschichte untergebracht ist, statt. Eine neue Deckung des gesamten Daches in roten S-Pfannen wurde aufgebracht. Anschließend ist der Anstrich der um 1780 entstandenen Fassade erneuert worden. Die bei dieser Gelegenheit wahrgenommene Überprüfung der überlebensgroßen Fassadenfiguren, von deren Instandsetzung im Bericht 1965/66 ausführlicher die Rede gewesen ist, ergab, daß hier keine neuen Witterungsschäden aufgetreten sind.

Die Ausgestaltung des Rokoko-Saales von 1762 im Obergeschoß des Hauses *Parade 1* als Raum für Sitzungen ist inzwischen abgeschlossen (Architekt H. Gronau, Hamburg). Eine der beiden Ofennischen, die ursprünglich nicht völlig ausgeführt war und im unteren Teil nur eine hölzerne Wandung mit Bemalung besaß, wurde in Angleichung an die vorhandene rekonstruiert und mit Stuckornamentik versehen, die nach Abformung des Vorbildes angetragen wurde. Das neue Mobiliar, Besprechungstisch und Stühle, ist stilmäßig angepaßt. Für die Beleuchtung des Saales ist ein moderner Kristallkronleuchter gewählt worden. Der Fußboden erhielt einen einfarbigen Spannteppich.

Im Bericht 1967/68 wurde auf das dringliche Problem der weiteren Nutzung und Erhaltung der für die Lübecker Altstadt charakteristischen *Stiftungshöfe* und *-gänge* aufmerksam gemacht, als sich die Meinung verbreitete, daß die Wohnungen den heutigen Anforderungen keinesfalls mehr gerecht seien und außerdem der bauliche Zustand in vielen Fällen größere Investitionen überflüssig mache. Es schien so, als ob die hohen Belastungen, die die bauliche Unterhaltung dieser Anlagen mit sich bringt, nicht mehr aufgefangen werden konnten. Inzwischen hat sich jedoch eine Entwicklung angebahnt, die die Lösung der anstehenden Probleme bedeutend näher bringt. Die *Stiftungshöfe* wurden bisher, ausgenommen der von der Stiftung *Füchtings Testament* verwaltete *Füchtings Hof*, von der Sozialverwaltung betreut; die bauliche Unterhaltung lag beim städtischen Hochbauamt. Nach der Übertragung der Verwaltung zu gleichen Teilen an zwei gemeinnützige Grundstücksgesellschaften, die sich verpflichtet haben, die alten Anlagen durch umfassende bauliche Maßnahmen wieder der Verwendung als Altenwohnungen zuzuführen, wird zur Zeit ein Programmplan aufgestellt, der die gegenwärtig nicht mehr bewohnten und schon länger leer stehenden Stifte erfaßt. Durch die innere Umgestaltung der unzureichenden Wohnun-

gen, zum Teil sollen kleinere zu neuen größeren zusammengefaßt werden, verbunden mit dem Einbau von Zentralheizungen und der bisher teilweise fehlenden sanitären Einrichtungen kann bei Wahrung des historischen äußeren Erscheinungsbildes ein Höchstmaß an zweckentsprechender Nutzung erreicht werden. Gleichzeitig werden diese Sanierungsmaßnahmen beispielgebend auf künftige Unternehmungen dieser Art einwirken.

Am Anfang der Aktion zur Wiederbelebung der Stiftshöfe steht der in der Planung bereits abgeschlossene *von-Höveln-Gang*, Hundestraße 55—59, mit dessen Ausbau noch in diesem Jahre begonnen werden soll. Das schlichte Renaissance-Traufenhaus an der Vorderseite, an das sich die Hofbebauung, ein eingeschossiger Flügel und ein quer dazu angefügtes, wie das Vorderhaus zweigeschossig ausgeführtes Hintergebäude, anschließt, stammt aus dem späten 17. Jahrhundert. Aus den vorhandenen winzigen und primitiv ausgestatteten zwölf Wohnungen sollen durch Umbau acht neue entstehen, und zwar vier im Vorderhaus und je zwei im Flügel und im Hintergebäude (Architekt Dipl.-Ing. E.-G. Höffer). Ferner werden die Einbauten des Hofes einer gärtnerischen Gesamtgestaltung der Freiflächen Platz machen. Über den Verlauf der Arbeiten wird im nächsten Bericht zu sprechen sein.

Die Durchplanung zweier weiterer Stiftungshöfe ist inzwischen in Angriff genommen worden. Es handelt sich dabei um *Zöllners Hof*, Depenau 10—12 (Abb. 6), dessen Hofbebauung, ein Renaissance-Flügel aus zwei zweigeschossigen Doppelhäusern mit rundbogigen Portalen unter einem gemeinsamen Dach, vermutlich auf das Gründungsjahr 1622 zurückgeht, und um den *von-Höveln-Gang*, Wahnstraße 73—75. Letzterer existiert seit dem 15. Jahrhundert, seine Bebauung, beidseitig eines schmalen Hofes verlaufende eingeschossige Buden, vor denen zwei Vorderhäuser mit Fassaden von 1792 liegen, die die Pforte zum Gang einfassen, gehört dem 17. bis 18. Jahrhundert an. In *Zöllners Hof* sollen sieben neue Wohneinheiten geschaffen werden (Architekt H. Schumacher), beim *Höveln-Gang* in der Wahnstraße werden durch die Zusammenfassung von je zwei bisher getrennten Wohnungen zehn neue Wohnungen entstehen (Architekt Dipl.-Ing. E.-G. Höffer).

Am größten der Lübecker Stiftungshöfe, dem 1639 errichteten *Füchtings Hof*, Glockengießerstraße 23—27, ist in der Berichtszeit die schon im vorigen Jahr angekündigte Restaurierung des frühbarocken Sandsteinportals durchgeführt worden. Da die Arbeiten noch nicht ganz abgeschlossen sind, so ist beispielsweise in diesem Zusammenhang der Anstrich des Vorderhauses, das eine neue Dachdeckung erhielt, vorgesehen, soll eine ausführlichere Darlegung der einzelnen Arbeitsgänge im nächsten Bericht erfolgen. Die Restaurierung umfaßte Steinreinigung, Steinfestigung, Steinergänzung und Imprägnierung der Oberfläche. Die letzte umfassendere Instandsetzung des Portals hatte 1898 im Zuge der Verblendung der Fassade mit neuen Zie-

gelsteinen stattgefunden. Diese moderne, steinbaukastenartig wirkende Verblendung wird durch den geplanten Fassadenanstrich gemildert werden.

Wie oben schon erwähnt, gehen die von der Denkmalpflege geförderten Instandsetzungsarbeiten an privateigenen Bürgerhäusern in der Innenstadt zunehmend über die reinen Renovierungen bzw. Unterhaltungsmaßnahmen hinaus auf für den Fortbestand wichtige Durchbauten des Inneren wie des Äußeren unter Wahrung der denkmalgeschützten Substanz, wobei neue Inhalte sich in den meisten Fällen als positiv erweisen. Durch Beratung und Mitwirkung konnten bei verschiedenen Unternehmungen dieser Art zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden. Das Amt für Denkmalpflege gewährte bei 22 Häusern finanzielle Beihilfen.

Mauerwerksausbesserungen wurden an verschiedenen Giebelhäusern vorgenommen, deren Backsteingiebel schadhaft waren. Am Haus Harten-grube 28 erfolgte die Säuberung und Neuverfugung des mit Taustabprofilierung an Luken und Obergeschoßfenstern versehenen Treppengiebels aus dem späten 16. Jahrhundert, ferner wurden die Fensterstürze erneuert. Die oberen Stufen des Backsteingiebels vom Haus Depenau 31, das sich durch die Verwendung einer Reihe von Terrakotten aus der Werkstatt des Statius von Düren auszeichnet, mußten teilweise abgetragen und wieder aufgemauert werden, da sich einzelne Steinlagen gelöst hatten und herabzustürzen drohten. Neue Pfanneneindeckungen erhielten die Dächer der Gebäude Mengstraße 56 und Weberstraße 9. Bei einer Reihe von Häusern fanden im Zuge der Unterhaltung Ausbesserungen der Dächer statt. Wie in jedem Jahr konnten weiterhin bei mehreren Bürgerhäusern wieder durch neue Anstriche die Fassaden aufgefrischt werden. Von diesen seien erwähnt die Giebelhäuser Beckergrube 71 sowie Wahnstraße 29 und 31, deren Fassaden unterhalb der älteren Backsteintreppengiebel in späterer Zeit teilweise neu gegliedert und verputzt worden sind. Durch den lichten Anstrich des an den Chor der Katharinenkirche gelehnten kleinen barocken Traufenhauses Glockengießerstraße 2 aus dem 18. Jahrhundert wurde der Kontrast zu dem mächtigen Baukörper der Klosterkirche reizvoll gesteigert.

Umfassende Arbeiten erfuhr das Haus Engelsgrube 56, das an der Ecke zur Engelswisch steht und dessen gotischer Treppengiebel mit steigenden spitzbogigen Blenden durch durchgehende Verputzung der gesamten Fassade, die eine Folge der vermutlich im vorigen Jahrhundert an die Stelle der alten Lukengliederung getretenen neuen Fenstereinbrüche war, verunklärt ist. Es wurde innen neu durchgebaut und das Dach neu gedeckt. Der schadhafte Putz der Fassade ist ausgebessert und danach mit einem hellen Anstrich versehen worden. Ebenso konnten durch die völlige Neugestaltung der inneren Raumaufteilung und die Anlegung einer Heizung moderne Wohnungen im Gebäude Engelsgrube 27 geschaffen werden. Nach Aufgabe des im ehemaligen Dielengeschoß eingerichteten Ladens wurde der Zugang an die rechte Seite verlegt. Bei dieser Maßnahme ergab sich die Möglichkeit, das alte Mittelportal, dessen Gewände und Bogen glatt verputzt waren, freizulegen und nach Ein-

fügung eines Fensters in seiner ursprünglichen zum Treppengiebel des 16. Jahrhunderts gehörenden Profilierung in Backstein sichtbar zu belassen. Die Fassade unterhalb des Giebels, die durch die Vermauerung der ehemals hohen Dielenfenster in späterer Zeit verändert worden war, erhielt einen neuen Anstrich. Durch die Wiederherstellung der alten Portalgliederung hat die Fassade trotz der neuen Umbildung des Erdgeschosses einen wichtigen baulichen Akzent zurückerhalten. Die klassizistische Haustür wurde gelagert und soll an anderer Stelle wiederverwendet werden.

Das im letzten Bericht schon genannte Bauvorhaben Große Petersgrube 4 ist im Frühjahr 1971 zum Abschluß gekommen⁹⁾. Die Unterbringung der für die Betriebskrankenkasse der Hansestadt Lübeck benötigten Räume erforderte eine völlige Erneuerung des Inneren, dessen alte Holzbalkendecken durch massive Stahlbetondecken ersetzt wurden (Architekt H. Reuter). Die Veränderung der Geschoßhöhen mußte darüber hinaus mit der Gliederung der aus der Zeit um 1600 stammenden Fassade, die in ihrer alten Gestaltung bis ins Erdgeschoß mit seinem betonten Taustabbogenportal vollkommen erhalten geblieben ist, in Einklang gebracht werden. Weiterhin war Rücksicht zu nehmen auf den älteren dreieckigen Hofgiebel, dessen spitzbogige steigende Blendenaufteilung auf eine Entstehungszeit um 1500 schließen läßt. Für die Gesamtwirkung der Giebelfassade zur Großen Petersgrube war bei der Restaurierung, in deren Verlauf auch der zu Beginn unseres Jahrhunderts angelegte, glasierte Ziegellagen vortäuschende Anstrich entfernt und das Mauerwerk wieder freigelegt wurde, der Wiedereinbau von Sprossenfenstern eine wichtige Forderung. Leider ist entgegen der ausdrücklichen Empfehlung der Denkmalpflege die maßvolle spätklassizistische Haustür durch eine moderne, kleinteilig verglaste Tür ersetzt worden. Während das Bild der straßenseitigen Fassade mit ihrem durch breite flachbogige Luken- und Blendenreihen aufgelockerten Treppengiebel trotz des neuen inneren Durchbaus bewahrt blieb (Abb. 7 a und b), sind auf der Hofseite verschiedene Änderungen erfolgt, die die alte Substanz beeinträchtigt haben. Das vorne so glücklich gelöste Problem der Verbindung zwischen vorhandenem äußerem Bestand und neuer innerer Raumaufteilung scheint hier nicht als solches empfunden worden zu sein bzw. es wurde ihm nicht die gleiche Aufmerksamkeit geschenkt. Aus dem Vergleich des Zustandes vor und nach dem Umbau (Abb. 7 c und d) geht hervor, wie zerstörerisch sich moderne Ganzglasfenster auf die Proportionen einer alten Giebelfassade auswirken. In der oberen Zone sind zudem die Fenster ohne Rücksicht auf die vorhandenen zweigekuppelten Luken eingebrochen und letztere völlig beseitigt worden, statt sie, wie darüber richtig ausgeführt, durch Vermauerung wenigstens als Gliederungselement ablesbar zu belassen. Durch den Anstrich im Erdgeschoß zerfällt die Fassade in zwei Teile. Dieser Anstrich, der auch beim Flügelbau vorgenommen wurde, soll der Aufhellung des begrüßenswerterweise durch Beseitigung der Einbauten wieder freige-

⁹⁾ Siehe dazu auch: Der erste verheißungsvolle Schritt. Gr. Petersgrube 4 ist gerettet. Lüb. Blätter, 131. Jg., 1971, S. 151—153.

machten Hofes dienen. Es wird an diesem Beispiel deutlich, daß bei kommenden vergleichbaren Vorhaben auch den rückwärtigen Teilen wertvoller Bürgerhäuser die Aufmerksamkeit zu widmen ist, die bei der Straßenfront selbstverständlich erscheint. Dadurch kann vermieden werden, daß wichtige bauhistorische Details, die für die Kenntnis von der Entwicklung des Bürgerhauses in Lübeck entscheidend sind, verlorengehen. Das gesamte Gebäude erhielt eine neue Dachdeckung in Frankfurter Pfannen. Trotz der einschränkenden Bemerkungen zur Gestaltung der Hofseite muß festgestellt werden, daß hier nur durch den neuen Inhalt und die damit verbundene sinnvolle Wiederbelebung ein leerstehendes wertvolles Haus vor dem Verfall gerettet werden konnte. Die dabei gewonnenen Erkenntnisse sind für die weitere Arbeit auf diesem Gebiet von besonderem Wert.

Vergleichbar mit dem eben genannten Projekt ist der durchgreifende Umbau des unmittelbar neben dem Schabbelhaus liegenden Gebäudes Mengstraße 52, der seit Herbst 1970 im Gange ist. Das dreigeschossige Backsteingiebelhaus aus der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts besitzt einen durch waagerechte Gesimse geschoßweise unterteilten Giebel mit flachbogigen profilierten Luken und Blenden. Sein Inneres wird für Wohnzwecke neu durchgebaut (Architekt R. R. Czermak, Stuttgart). Dabei konnte auch die Fassade an der Mengstraße, deren Erd- und erstes Obergeschoß im 19. Jahrhundert durch Veränderung der Geschoßhöhen, neue Fenster und Verputzung entstellt worden war, freigelegt werden. Nach Beseitigung des Putzes kamen die alten Gewände der Obergeschoßfenster wieder zum Vorschein, ferner zeigte sich, daß das Haus ursprünglich ein aufwendiges Hausteinportal besessen hat, von dem einige Reste erhalten geblieben sind. An der Hofseite wurde der in neuerer Zeit an die Stelle des alten getretene, flach gedeckte Flügelbau beseitigt. Hier wird ein schlichter Zugang zu den oberen Geschossen in Form eines Treppenturmes angelegt. Über den Umfang der Arbeiten soll nach Abschluß des Bauvorhabens ausführlicher gesprochen werden.

Ebenfalls zur Zeit durchgeführt wird der Umbau des Hauses Wahnstraße 28, das mit seinem geschweiften barocken Giebel dem fortgeschrittenen 18. Jahrhundert angehören dürfte. Im Verlauf des inneren Ausbaus für ein Lokal, ergab sich die Notwendigkeit, die Fassade gründlich zu restaurieren, wobei auf die ursprüngliche Gestaltung mit den hohen Erdgeschoßfenstern beiderseits des Mittelportals zurückgegriffen wurde. Die Bemühungen, die Farbschlämme zu beseitigen und das Mauerwerk wieder freizulegen, erweisen sich als äußerst schwierig, weil zahlreiche Zementausbesserungen neuerer Zeit rücksichtslos über schadhafte Steinpartien gelegt wurden. Auf diese Restaurierung, die im Herbst des Jahres beendet werden soll, wird ebenfalls im nächsten Bericht noch einzugehen sein.

Ein weiteres, gegenwärtig laufendes Vorhaben ist die grundlegende Instandsetzung der Fassade des Hauses A n d e r U n t e r t r a v e 96. Hierbei handelt es sich um eine der in Lübeck seltenen größeren Fachwerkfassaden, die wohl noch auf das 17. Jahrhundert zurückgeht und bei der in späterer

Zeit das Fachwerk verkleidet und die Ziegelfüllungen mehrfach übertüncht worden sind, so daß die ursprüngliche Gestaltung nicht mehr zu erkennen war. Ziel der Restaurierung ist die Wiedergewinnung des alten Erscheinungsbildes.

Renovierungsarbeiten fanden am Äußeren und im Inneren des Hauses Königstraße 81 statt, das 1773 erbaut wurde und dessen Fassade zu den formvollendetsten und zugleich spätesten Rokoko-Fassaden in Lübeck gehört. Seine Giebelspitze besitzt bekrönende Vasen, die neu befestigt werden mußten, weil die Verankerung sich gelöst hatte. Die Fassade erhielt anschließend einen neuen Anstrich. Besonders wichtig waren ferner die Malerarbeiten im Inneren mit seiner Diele, die eine der schönsten Lübecker Treppen besitzt, und dem Flur des Obergeschosses, wo die Wandfelder mit zarten Rokoko-Stukkaturen versehen sind. Die ornamentalen Teile wurden weiß gegen die gelb gehaltenen Wandflächen abgesetzt. Untersuchungen ergaben, daß die Wandfelder ursprünglich marmoriert gewesen sind und später den jetzt wiederholten einfarbigen Anstrich erhielten. Möglicherweise bietet sich bei einer zukünftigen Instandsetzung die Gelegenheit, den alten Zustand wiederherzustellen.

In den Vorstädten ergaben sich in der Berichtszeit keine wesentlichen denkmalpflegerischen Aufgaben. Zur Fenstererneuerung am ehemaligen Sommerhaus Roekstraße 2, das von der freikirchlichen Gemeinde genutzt wird, wurde ein Zuschuß gewährt.

Dagegen sind zahlreiche Maßnahmen zur Erhaltung denkmalgeschützter Objekte des zum Bereich der Hansestadt Lübeck gehörenden Landgebietes durchgeführt worden. Diese wurden in elf Fällen durch finanzielle Beihilfen unterstützt. Die Aufwendungen sind gerade bei den ländlichen Bauten besonders hoch, weil hier häufig eine zeitgerechte Nutzung nur sehr schwer mit der überkommenen Substanz in Einklang gebracht werden kann. Über den schlechten Erhaltungszustand eines großen Teils der alten Bauernhäuser ist an dieser Stelle schon häufiger die Rede gewesen.

Die Bewahrung der Rethdächer gehört mit zu den für das Gesamtbild wichtigsten Voraussetzungen bei der Unterhaltung der in Gothmund am Fischerweg gelegenen Gruppe alter Fischerhäuser. Durch laufende Erneuerung schadhaft gewordener Dachpartien gelang es hier bisher, schweren baulichen Verfallserscheinungen von vornherein zu begegnen und entstellende Eingriffe in das charakteristische Ensemble zu vermeiden. Solche Dachausbesserungen sind in der Berichtszeit an den Häusern Nr. 10 und 18 durchgeführt worden, während bei Nr. 13 das gesamte Dach im Zuge eines inneren Durchbaus zur Sommerwohnung neu eingedeckt wurde. Brettergiebel und Fenster von Nr. 15 erhielten einen neuen Anstrich.

Dachinstandsetzungen fanden ferner statt an der ehemaligen Schäferkate in Beidendorf, am Hof Werner in Brodten, an der Kate von 1739 in Dummersdorf, Hirtenbergweg 17, die zu den ältesten erhaltenen

Bauernhäusern des Lübecker Umkreises gehört, und an einem aus dem frühen 19. Jahrhundert stammenden Bauernhaus in Gneversdorf, Gneversdorfer Weg 80, das heute als Gaststätte genutzt wird (Gneversdorfer Mühle). Renoviert wurde das Äußere des einstigen Fischerhauses Schlutup, Kirchstraße 14, das ein neues Pfannendach und einen Neuanstrich seines verbretterten Giebels bekam.

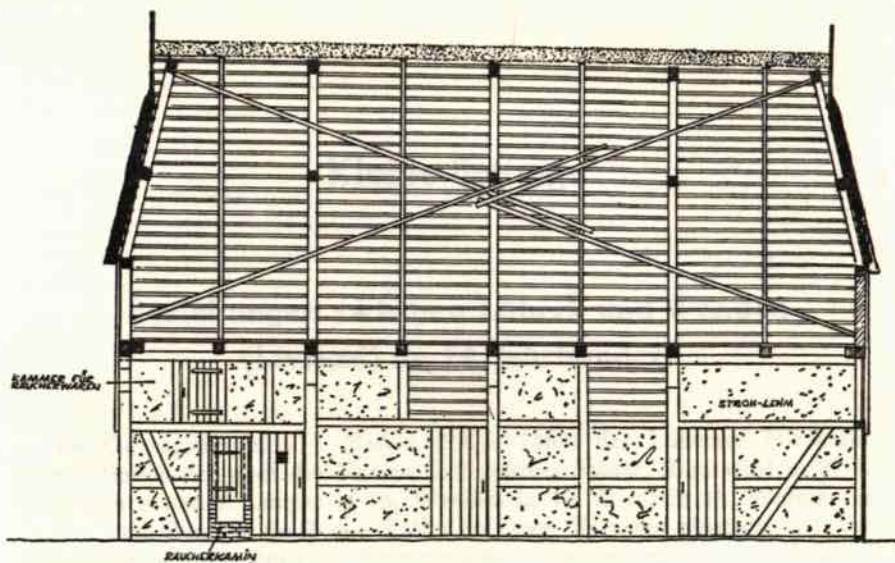
Der im letzten Bericht genannte völlige Durchbau einer Kate in Pöpendorf, die als Wohnhaus hergerichtet wurde und äußerlich ihr altes Bild behalten hat, ist im Herbst 1970 beendet worden. Ebenfalls im Inneren für heutige Wohnbedürfnisse umgewandelt wurde eine 1801 errichtete ehemalige Doppelkate in Wulfsdorf.

Eine echte Bereicherung für das Landgebiet ist der Wiederaufbau der Windmühle in Rönnau bei Travemünde, von dem schon im vorigen Bericht die Rede war und der in diesem Frühjahr abgeschlossen wurde (Architekt E.-Chr. Fey, Lübeck). Die Mühle ist wahrscheinlich 1839 entstanden, wenn man den im alten Gebälk gefundenen Einkerbungen Glauben schenken darf. Jahrzehntlang stand sie bis in unsere Tage leer und verfiel immer mehr, so daß ihre völlige Vernichtung drohend bevorstand (Abb. 8 a). Durch die Initiative des neuen Hamburger Besitzers, der das Bauwerk im Hinblick auf eine umfassende Wiederherstellung erworben hatte, ist ein technisches Kulturdenkmal zu neuem Leben erweckt worden. Nach Abbruch des später zugefügten Anbaus wurde die Galerie rekonstruiert, ferner das Gebälk ausgebessert und die Rethdeckung aufgebracht. Der Mühlenkopf ist drehbar geblieben, ebenso die damit in Zusammenhang stehenden großen Flügel, die durch die Mühlenwelle mit dem Windrosenbock verbunden sind. Am Mühlenkopf wurde das vermutliche Baudatum und der überlieferte Name Catharina in einer Inschrifttafel festgehalten. Der Ausbau des Inneren für Wohnzwecke ging unter Verwendung des alten Gebälkes vor sich; hinzu kam das Einziehen der neuen Geschosse, die durch kleine Gaubenfenster beleuchtet werden⁹⁾. Die sorgfältige Abstimmung der inneren Neugestaltung auf das historische Bild verleiht dem Wiederaufbau einen besonderen Wert (Abb. 8 b).

Wiederum sind Verluste im Landgebiet zu verzeichnen. Die um 1830 erbaute Windmühle in Groß-Steinrade¹⁰⁾ wurde vermutlich durch Brandstiftung zerstört. Das 1935 stillgelegte Bauwerk befand sich in einem äußerst schlechten Zustand. Beim Brand einer Scheune in Vorrade griff das Feuer durch Funkenflug infolge des starken Windes auf die benachbarte Kate von 1786, eine ehemalige Räucherkate (Textabb.), für deren Erhaltung in den vergangenen Jahren erhebliche Mittel aufgewendet worden waren, über und zerstörte diese völlig.

⁹⁾ Zum Wiederaufbau der Mühle vgl.: Die Rönnauer Mühle entstand neu. Unser Travemünde. Gemeinsames Nachrichtenblatt für Travemünder Liedertafel von 1843 und Gemeinnütziger Verein zu Travemünde e. V., gegr. 1848 Jg. 20, 1971, Heft 3/4.

¹⁰⁾ Abgebildet bei H.-P. Petersen, Schleswig-Holsteinisches Windmühlenbuch, Wesselburen und Hamburg 1969, Abb. 28.



Vorrade. Kate von 1786, Längsschnitt.
Planarchiv des Amtes für Denkmalpflege

In Travemünde konzentrierte sich die allgemeine Aufmerksamkeit in letzter Zeit besonders auf den 1539 erbauten, 1827 im oberen Teil erneuerten Leuchtturm. Im Zusammenhang mit dem zwischen Strandpromenade, Lotsenstation und Friedrichshain geplanten Bau eines neuen Kurzentrums waren in der Presse Meldungen erschienen, nach denen das Bauwerk abgebrochen werden sollte. Diese treffen nicht zu. Allerdings wird das projektierte Hotelhochhaus in der Sichtlinie des Leuchtturms zur See hin stehen, so daß das Leuchtfeuer an anderer Stelle angebracht werden muß, eventuell am Hochhaus selbst. Bei dieser Verlegung wird der Turm seine alte Funktion als Feuerträger verlieren, so daß schon jetzt Überlegungen angestellt werden müssen, wie das bedeutende technische Kulturdenkmal in Zukunft genutzt werden soll. Der bauliche Zustand des in seiner sich nach oben verjüngenden, durch Gesimse voneinander abgesetzten Geschoßeinteilung wirkungsvollen Denkmals ist einwandfrei.

In der Berichtszeit wurden Instandsetzungsarbeiten am Haus Kurgartenstraße 35, einem klassizistischen Backsteinhaus mit gestuftem flachem Giebel, vorgenommen und dafür eine Beihilfe gezahlt.

(Manuskriptabschluß 30. Juni 1971)

Lutz Wilde

Kleine Beiträge

Beziehungen zwischen Lübeck und Wenden (Livland) im 14. Jahrhundert

Im Ortsregister zum 1. Bande (1325—1363) des Lübecker Niederstadtbuchs¹⁾ finden sich auch die Namen livländischer Städte. Riga wird in 97 Eintragungen genannt, Dorpat in 95, Wenden in 40, Reval in 19, Wolmar in 3, Pernau und Roop in je 2 und Fellin in einer. Es wäre abwegig, aus dieser Reihenfolge auf die damalige Bedeutung der einzelnen Städte zu schließen. Die überraschend häufige Erwähnung Wendens läßt es aber lohnend erscheinen, die Eintragungen, in denen diese Stadt erwähnt wird, näher zu untersuchen.

Die Stadt Wenden (lettisch: Cēsis) ist in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts im Anschluß an die gleichnamige, schon vom Schwertbrüderorden erbaute Burg des Deutschen Ordens entstanden. Die Burg war im 14. Jahrhundert der Sitz eines Komturs oder eines Vogtes des Ordens²⁾. Wegen ihrer zentralen Lage fanden dort meist die Ordenskapitel statt³⁾. An der Stelle hatte es schon seit dem 10. Jahrhundert einen Handelsplatz am Wege von der Dünamündung nach Pleskau gegeben⁴⁾. Die Stadt hatte Rigisches Recht und im 14. Jahrhundert 500—600 Einwohner: Deutsche, Letten und vermutlich auch Liven und Russen⁵⁾. Der Volkssplitter der Wenden, deren Herkunft ungeklärt ist und nach denen der Ort seinen deutschen Namen hat, war schon mit den anderen Einwohnern verschmolzen⁶⁾. Zwischen Kaufleuten in Riga und Wenden gab es rege Handelsbeziehungen⁷⁾.

¹⁾ Archiv d. Hansestadt Lübeck Hs. 1086. Ortsregister zum Niederstadtbuch I (von O. Ahlers).

²⁾ Leonid Arbusow, Die im Deutschen Orden in Livland vertretenen Geschlechter, in: Jahrbuch für Genealogie, Heraldik und Sphragistik 1899, Mitau 1901, S. 128.

³⁾ Akten und Rezesse der livländischen Ständetage I, Riga 1907—1928.

⁴⁾ E. Mugurevič, Vostočnaja Latvija i sosednie zemli v X—XIII vv., Riga 1965, S. 111.

⁵⁾ Friedrich Benninghoven, Der Orden der Schwertbrüder, Köln - Graz 1965, S. 235 f.

⁶⁾ Valdemārs Ginters, Karogi senajā Latvijā, Sundbyberg 1968, S. 16 ff.

⁷⁾ Das Rigische Schuldbuch 1282—1352, hrsg. v. Hermann Hildebrand, St. Petersburg 1872.

Im Niederstadtbuch sind bis 1350 vor allem durch Handlungskauf entstandene Schulden eingetragen⁸⁾. Das gilt auch für fast alle Eintragungen, die Wenden betreffen⁹⁾. In den Jahren 1325—1360 sind insgesamt 52mal als Gläubiger Fernhändler genannt, die in Wenden wohnten. Der Wohnort ist allerdings nicht in allen Fällen ausdrücklich erwähnt. Die meisten Eintragungen finden sich in den Jahren 1333 (6), 1327 und 1332 (je 5) und 1348 (4), in den Jahren 1336—38, 1340—41, 1345—46, 1352—54 und 1358 aber gar keine. Da nur ein kleiner Teil aller in Lübeck abgeschlossenen kaufmännischen Kreditgeschäfte im Niederstadtbuch eingetragen wurde und seit der Mitte des 14. Jahrhunderts andere Möglichkeiten der Sicherung von Forderungen immer mehr benutzt wurden, läßt sich aus dem Rückgang der Eintragungen nicht auf eine Verminderung des Handels schließen¹⁰⁾.

Wie zu erwarten, fehlen Eintragungen im Winter, 5 sind im Mai (am frühesten: 6. 5. 1326), 17 im Juni, 13 im Juli, 11 im August, 5 im September und ausnahmsweise eine am 1. November 1333 erfolgt. Die Fernhändler aus Wenden sind offensichtlich im Frühjahr oder Sommer mit ihren Waren nach Lübeck gekommen, in der Regel fraglos mit dem Schiff von Riga aus. Die Waren sind leider nicht genannt, doch werden wohl die wichtigeren Exportgüter Livlands und Rußlands¹¹⁾ darunter gewesen sein. In Wenden konnten die Kaufleute nicht nur die Erzeugnisse der Umgebung, sondern wahrscheinlich auch Waren kaufen, die von Russen aus Pleskau dorthin gebracht wurden, wie es allerdings erst für das 16. Jahrhundert sicher belegt ist¹²⁾. Die Transporte, auch von Wenden nach Riga, fanden meist im Winter bei Schlittenbahn statt¹³⁾.

Warum die Lübecker Geschäftsfreunde den Wendenern einen Teil des Wertes der Waren schuldig blieben, kann nur vermutet werden. Vielleicht konnten die Wendener die von ihnen gewünschten Waren in Lübeck manchmal nicht bekommen; es ist aber auch möglich, daß sie das hohe Risiko des Transports nach Livland den Lübeckern überlassen wollten. Die Schuld sollte stets im nächsten Jahre zurückgezahlt werden, meist zu Pfingsten oder Johanni (24. 6.) und in einigen Fällen zu Jakobi (25. 7.) oder Ostern. 43 Lübecker Schuldner werden genannt, manche nur einmal. In einzelnen Fällen waren

⁸⁾ Fritz Rörig, Das Lübecker Niederstadtbuch des 14. Jahrhunderts, in: Ehrengabe dem deutschen Juristentage . . . , Lübeck 1931, S. 35—54; E. von L e h e, Die Schuldbücher von Lübeck, Riga und Hamburg . . . , in: Gedächtnisschrift für Fritz Rörig, Lübeck 1953, S. 165—178.

⁹⁾ Da der 1. Band des Niederstadtbuchs durch die von J. R e e t z und K. H. S a s s verfaßten Regesten, das Orts- und das Personenregister erschlossen ist, konnte in den folgenden Ausführungen auf die Nennung der Seitenzahlen verzichtet werden.

¹⁰⁾ Rörig, S. 52 f.

¹¹⁾ Wilhelm Stieda, Revaler Zollbücher und -quittungen des 14. Jahrhunderts, Halle a. S. 1887, S. XCIX ff.

¹²⁾ Ph. S c h w a r t z, Wenden, ein Stapelplatz für den russischen Handel, in: Sitzungsberichte d. Ges. f. Gesch. u. Altertumskunde, Riga 1896, S. 4—8.

¹³⁾ Heinrich Laakmann, Estland und Livland in frühgeschichtlicher Zeit, in: Baltische Lande I, Leipzig 1939, S. 212 ff.

zwei oder drei Lübecker an einem Geschäft beteiligt. Es handelte sich um z. T. kaum bekannte Kaufleute, doch sind fast alle als Hausbesitzer nachzuweisen¹⁴). Manche von ihnen waren sehr angesehene Männer, so der reiche Wilhelm Warendorp (1326), ein Sohn des Ratmanns Bruno¹⁵), der Ratmann Gottschalk Warendorp (1327)¹⁶) und Bertram Heideby (1331—33 : 4mal), seit 1343 Bürgermeister¹⁷). In fünf Fällen 1326—28 ist Lutbertus de Parchem Schuldner, in vier außer Heideby Hermannus de Parchem (1355—60), in je drei Thidemannus Smythusen (1342—44), Wulf Hudekoper (1332—47) und Wichmannus de Bremen (1348—49). Langjährige Geschäftsverbindungen lassen sich aus den Eintragungen nicht erschließen, doch hat es sie wahrscheinlich gegeben. Die Schuldbeträge sind bis 1335 fast immer in Mark Silber (m. a.) angegeben und ausnahmsweise schon 1332, regelmäßig seit 1339 in Mark Pfennige (m. d.). Beim höchsten Betrag (600 m. d.) ist 1355 Hinricus de Cymisce (oder Symonis) der Gläubiger, beim niedrigsten (35 m. d.) 1348 sein Bruder Johannes. Da eine Mark damals die Kaufkraft von rd. 115 RM in den Jahren 1937—39 hatte¹⁸), handelte es sich z. T. um Beträge von über 100 000 DM.

Wenn in den Eintragungen der Name der Gläubiger nicht durch „et“, sondern durch „vel“ verbunden ist, haben diese anscheinend Vollmacht zur Löschung der Schuld erhalten, wenn auch nur selten „in suo nomine“ hinzugefügt ist. Bis 1339 sind 17mal Wendener in diesem Zusammenhang genannt und sechsmal Lübecker. In einem Falle ist 1329 neben den Namen der Gläubiger vermerkt „vel ille, qui patentem litteram consulum de Wenda portaverit“. Bei vier Eintragungen (1333—34) ist ausdrücklich vermerkt, daß die Löschung auf Grund eines offenen Briefs der Ratmänner in Wenden erfolgt ist. Seit 1342 sind elfmal ein oder zwei Lösungsbevollmächtigte genannt, die anscheinend alle in Wenden lebten. Diese Verfügungen über die Löschung der Schuld waren notwendig, weil nicht alle Fernhändler aus Wenden jedes Jahr nach Lübeck kamen. In der folgenden Aufstellung sind die Jahre genannt, in denen sie sicher in Lübeck waren und, soweit möglich, ihre Herkunft sowie verwandtschaftlichen u. a. Beziehungen erwähnt.

1) Johannes de *Bekehem*, 1327 und 1333. Wohl ursprünglich aus Beckum (Westf.)¹⁹), aber nicht identisch mit einem der gleichnamigen Lübecker Neubürger aus den Jahren 1326 und 1346²⁰).

¹⁴) Archiv HL, Personenkartei.

¹⁵) E. F. Fehling, Lübeckische Ratslinie..., Lübeck 1925, Nr. 268.

¹⁶) Fehling, Nr. 324.

¹⁷) Fehling, Nr. 346.

¹⁸) Emil Waschinski, Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226—1864, Neumünster 1952, S. 191 und Tab. B 1.

¹⁹) Liselotte Feyerabend, Die Rigaer und Revaler Familiennamen im 14. und 15. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung der Herkunft der Bürger, Greifswald Phil. Diss. 1944 (Maschinenschrift), S. 84.

²⁰) Olof Ahlers, Civilitates — Lübecker Neubürgerlisten 1317—1356, Lübeck 1967; 1326/32; 1346/145.

2) Johannes (dictus) *Beringer*, 1325, 1326, 1327, 1328, (vielleicht auch 1332). 1326 zweimal zusammen mit Joh. Longus, 1326 und 1327 dessen Löschungsbvollmächtigter, desgleichen 1330 von Timmo de Wenda. Gleichnamige Personen gab es 1292 in Riga, 1335 in Wittenburg (Meckl.) und 1341 als Neubürger in Lübeck²¹⁾.

Cymers, de Cymisce, Cymesce, Cymiscen vgl. Simonis.

3) Bernardus de *Essende*, 1333. Der 1359 — anscheinend in einer Erbschaftsangelegenheit — genannte Wendische Ratmann Hinricus de *Essende* war vielleicht sein Sohn. Der Name von Essen (*Essende*) war als Herkunftsbezeichnung sehr verbreitet²²⁾.

4) Gerardus de *Hamme*, 1348 zusammen mit Joh. de Lubeke und 1349, damals Ratmann. Verbreiteter Herkunftsname²³⁾. Vielleicht identisch mit dem in einer Rigaer Pfundzoll-Quittung 1369 genannten Gherardus Hama und dem in Revaler Zollbüchern 1373, 1378 und 1382 genannten Gherd(t) (Gherard) van (dem) *Hamme*²⁴⁾.

5) Johannes *Longus* (Lange), 1326 zweimal zusammen mit Joh. Beringer, dem er 1326 und zweimal 1327 Löschungsvollmacht erteilte, ebenso 1327 seinem „socius“ Timmo de Wenda, von dem er auch 1327 und 1330 Löschungsvollmacht erhielt. Verbreiteter Beinamen²⁵⁾.

6) Johannes de *Lubeke*, 1347 allein und zusammen mit Gerardus de *Hamme* und 1351. Verbreiteter Herkunftsname²⁶⁾. Es ist nicht möglich, ihn mit einem der gleichnamigen Lübecker Neubürger aus den Jahren 1318—38²⁷⁾ zu identifizieren. Seine Schwester Alheidis war in Lübeck in erster Ehe mit Johannes Vethals († vor 1353) verheiratet. Der Tochter Geseke aus dieser Ehe schuldete Joh. d. L. 1347 20 Mark Pfennige. Nach deren Tode bezahlte er den Rest der Schuld seiner Schwester, die in zweiter Ehe Elerus de Tzelle (Celle) geheiratet hatte²⁸⁾. 1347 erhielt Joh. de L. in Lübeck von den Provisoren des Testaments der inzwischen verstorbenen Alheidis für sich ein „vitrum argentum“ (!) im Gewicht von 2 Mark „puri“ und 3½ Lot und für seine nicht namentlich genannten Schwestern 76 „paria perichelidum“ (= Spangen) im Ge-

²¹⁾ Rig. Schuldbuch; Feyerabend, S. 42; Mecklenb. UB. 25 A Nr. 1335; Civilitates 1341/18.

²²⁾ Ernst Günther Krüger, Die Bevölkerungsverchiebung aus den alt-deutschen Städten über Lübeck in die Städte des Ostseegebiets, in: ZLübG 27 (1934), S. 304; Civilitates S. 145; Feyerabend, S. 79; E. Dösseler, Essen und der deutsche Ostseeraum zur Hansezeit, in: Beitr. z. Gesch. v. Stadt u. Stift Essen 55, 1937, S. 10.

²³⁾ Krüger, S. 305; E. Dösseler, Die Grafschaft Mark und der deutsche Ostseeraum, in: Der Märker, 12. Jg., 1963, S. 227 f.

²⁴⁾ Stieda, I, 102, II, 21, 1292, 1514.

²⁵⁾ Krüger, S. 308; Feyerabend, S. 277.

²⁶⁾ Krüger, S. 308; Feyerabend, S. 117.

²⁷⁾ Civilitates S. 159 (Register).

²⁸⁾ Niederstadtbuch I, S. 512, 6; Personenkartei.

wicht von 2 Mark „puri“ und 4½ Lot²⁹). Ein Joh. d. L. ist 1369 in einer Rigaer Pfundzoll-Quittung genannt³⁰).

7) Johannes *Polonus*, 1332 zusammen mit Luderus de Wenda, 1333 und 1335 als dessen Löschungsbevollmächtigter genannt, und 1334. Im Rigischen Schuldbuch wird 1296 Herbordus Polonus in Wenden genannt, außerdem dessen Bruder Wernerus und Bertoldus Herbordi, frater Poloni. Das Vorkommen des Beinamens in zwei Generationen in Wenden läßt trotz der verschiedenen Vornamen einen genealogischen Zusammenhang möglich erscheinen. Die Vornamen deuten nicht auf polnische Herkunft. Vielleicht ist der Name wegen eines zeitweiligen Aufenthaltes in Polen entstanden³¹).

8) Hinricus *Reynekini* (Reynekonis), 1331, 1332, 1333, 1339, 1342, 1343, 1344. 1331 und 1332 zusammen mit Timmo (de Wenda), 1332 auch mit diesem und Joh. Wiggeri, 1339 mit seinem „sororius“ Hinr. Simonis. Seit 1342 Ratmann. Der Vatersname sagt über die Herkunft nichts aus.

9) Ricbode de *Scottorpe*, 1330. Wegen des seltenen Vornamens³²) höchstwahrscheinlich mit dem 1325 und 1327 als Löschungsbevollmächtigter von Joh. Beringer genannten Ricbodo de Wenda identisch. Der Herkunftsname Schottorp (= Schüttoff) war recht verbreitet³³). Ein Sohn des Ricbode ist wahrscheinlich der Wendensche Ratmann Rolof Schottorp 1369³⁴), der wohl mit dem 1374 genannten Rolef Ricbode identisch ist³⁵). Noch 1441 gab es in Wenden einen Ratmann Symon Schoddorp³⁶). Der Name Scothorp kam auch in Dortmund und Deventer vor. Der Dortmunder Rigbot de Scotsehorp hat 1303 Salz und Irisches Tuch aus Boston ausgeführt³⁷). Wegen des Vornamens ist ein Zusammenhang mit dem in Wenden anzunehmen.

10) Hinricus *Simonis* (Symonis), 1339, 1349, 1350, 1360. 1339 zusammen mit Hinricus Reynekonis als dessen „sororius“, schon 1333 und 1342 als dessen Löschungsbevollmächtigter genannt. Seit 1359 Ratmann. Höchstwahrscheinlich mit Hinr. *Cymers* (1350) und sicher mit Hinr. de *Cymisce* (1335, 2mal), *Cymesce* (1356, 1357) oder *Cymiscen* (1359) identisch, weil Joh. Symonis als dessen

²⁹) Niederstadtbuch II, S. 254, 5. Was mit dem Glase „argentum“ (vielleicht verschrieben?) gemeint ist, bleibt unklar.

³⁰) Stieda, I, 106.

³¹) Vgl. Friedrich Benninghoven, Rigas Entstehung und der früh-hansische Kaufmann, Hamburg 1961, S. 163.

³²) Allmuth Reimpell, Die Lübecker Personennamen unter besonderer Berücksichtigung der Familiennamenbildung bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Lübeck (1929), S. 23. Von über 6000 Personen hießen nur zwei Ricbodo.

³³) Krüger, S. 279 f.; Civilitates S. 171.

³⁴) Hanserezesse (HR) I 3 Nr. 29.

³⁵) Livl. UB. I 3 Nr. 1096.

³⁶) HR I 2 Nr. 428.

³⁷) Karl Kunze, Hanseakten aus England 1275 bis 1414, Halle a. S. 1891, S. 349; Gustav Luntowski, Dortmunder Kaufleute in England im 13. und 14. Jahrhundert, in: Beitr. z. Gesch. Dortm. u. d. Grafschaft Mark 66, 1970, S. 104.

Bruder genannt wird. Außer diesem erteilte er auch dessen Sohn Symon (1355, 1356) und den Söhnen seiner Schwester Herman Rode (1356, 1357) und Hinceke Rode (1359)³⁸⁾ sowie Hince Symonis (1360, vermutlich auch ein Neffe) Löschungsvollmacht. Simonis heißen die Brüder Hinricus und Johannes wohl nach ihrem Vater. Bei Hinricus wird auch der Herkunftsname (Cymece, Cymescen, Cymesse = Siems bei Lübeck) gebraucht, der in Lübeck verbreitet war³⁹⁾.

11) Johannes *Symonis*, 1348. Löschungsbevollmächtigter von Thidemannus Thelonearius (1335) und seinem Bruder Hinricus (1348, 1355). 1355 Ratmann. Vater von Symon.

12) Hinricus de *Tovsce* (Toyse), 1332. Vermutlich gehörte er zu dem 1289–1404 in Riga nachgewiesenen Geschlecht de Thoys (Toys, Toyse, Toyce), obwohl bei diesem der Vorname Hinricus nicht belegt ist. Ob ein Zusammenhang zwischen diesem Geschlecht und den Vasallen de Thoyz (Tois) besteht, die sich nach einem Ort in Harrien nannten, ist ungeklärt⁴⁰⁾.

13) Luderus de *Wenda*, 1332, 1333, 1335. Als Löschungsbevollmächtigter von Joh. Polonus 1332 und 1334 und von Joh. de Bekehem 1333 genannt. Joh. Polonus war 1333 sein „dominus“, 1334 war er dessen Schwiegersohn. Der Beiname von Wenden war auch in Deutschland nicht selten; von welchem der Orte W. er herrührt, ist meist nicht zu entscheiden. Luderus und die folgenden sind in Lübeck wahrscheinlich nach ihrem Wohnort, dem livländischen Wenden, so genannt worden.

Ricbodo de *Wenda*, vgl. Ricbode de *Scottorpe*.

14) Sifridus de *Wenda*, 1329. Der Lübecker Kaufmann Tidemannus Brand schuldete ihm 54 m. a., die bis zum 24. 6. 1330 anscheinend in Wenden zu erstatten waren, denn die Löschung im Niederstadtbuch war durch den Überbringer eines offenen Briefes der Ratmänner in Wenden vorgesehen. 1330 (24. 6.) wurde aber derselbe Betrag von Tidemannus Brand den Lübeckern Otto Paronstorpe und Timmo de Rolevestorpe geliehen, d. h. wohl, daß er ihnen Waren für Sifridus de W. mitgegeben hatte. Sie sollten den Betrag bis zum 24. 6. 1331 erstatten, und Tidemannus blieb ihn auch dem Sifridus de W. schuldig, falls nicht inzwischen ein offener Brief der Ratmänner in Wenden mit dem Einverständnis des Sifridus de W. zur Löschung eingetroffen war. 1332 (14. 6.) wurden die drei Lübecker über einen Betrag von 100 m. 8 d. als Schuldner von Sifridus de W. eingetragen und später nach einer Verhandlung vor dem Rat alle diese Eintragungen gelöscht. Ob Sifridus de Wenden, der am 25. 4. 1330 in Lübeck Bürger wurde⁴¹⁾, mit dem obigen identisch ist, bleibt fraglich.

³⁸⁾ Der 1358/59 genannte Ratmann Johannes Rode in Wenden ist wohl ihr Vater. Vgl. Kämmerer-Register der Stadt Riga 1348–1361 und 1405–1472, bearb. v. August v. Bulmerincq, Leipzig 1909.

³⁹⁾ *Civilitates* S. 185; Krüger, S. 277.

⁴⁰⁾ H. J. Bötthführ, Die Rigische Ratslinie von 1226–1876, Riga, Moskau u. Odessa 1877, S. 63 u. 68 f.; Astaf v. Transehe-Rosenneck, Die ritterlichen Livlandfahrer des 13. Jh., Würzburg 1960, S. 113 f.

⁴¹⁾ *Civilitates* 1330/68.

15) Timmo de *Wenda* (auch ohne Beinamen), 1327, 1330, 1331, 1332. 1331 zusammen mit Hinr. Reynekonis, ebenso 1332 als dessen „socius“ und auch zusammen mit ihm und Joh. Wicgeri. 1327 als Löschungsbevollmächtigter seines „socius“ Joh. Longus genannt, dem er 1328 und 1330 Löschungsvollmacht erteilte, ebenso 1330 Joh. Beringer.

16) Johannes *Wicgeri*, 1332 zusammen mit Hinr. Reynekonis und Timmo de *Wenda* und 1333. Der Vatersname sagt nichts über die Herkunft aus.

Vermutlich sind auch folgende Personen Fernhändler in Wenden gewesen. Da es nicht einwandfrei zu belegen ist, wurden sie bei der Auswertung der Eintragungen nicht berücksichtigt.

17) Johannes *Haleber*, 1343 als „de *Wenda*“ Gläubiger von Hinrich Vole und dessen Frau Mette, vermutlich in einer Erbschaftsangelegenheit. Ob er mit einem Gleichnamigen, der 1339 zusammen mit Hinricus Copenhaven⁴³⁾ als Gläubiger eingetragen ist, identisch ist, bleibt fraglich, weil sein Wohnort nicht genannt ist.

18) Thidemannus *Thelonearius* erteilte 1335 Joh. Symonis „de *Wenda*“ Löschungsvollmacht, ebenso 1345 „dominus“ Thidemannus Tolner seinem Bruder Conradus Tolner, der wahrscheinlich mit dem gleichnamigen Lübecker Neubürger aus dem Jahre 1331⁴³⁾ identisch ist, und 1350, wo aber die Bezeichnung „dominus“ fehlt. 1355 war „dominus“ Tymmo Tholner „presbyter pro tunc secularis“ Gläubiger der beiden Provisoren des Testaments des weiland Conr. Tholner wegen der ihm von diesem testamentarisch vermachten 15 m. d. Lub., eines großen Bettes, eines Hauptpüfhs, eines Kopfkissens, eines Ohrkissens und einer Kiste. Auf Grund eines offenen Briefes der Ratmänner von Wenden, der allerdings nicht einwandfrei war, wurde ihm nach einer Verhandlung vor dem Rat das Erbe ausgehändigt. Weil T. T. einen Wendener Fernhändler als Löschungsbevollmächtigten einsetzte und sich durch einen Brief der dortigen Ratmänner auswies, ist es anzunehmen, daß er in Wenden gewohnt hat.

Außer den schon genannten haben auch andere Wendener nachweislich Verwandte in Lübeck gehabt. Der wohlhabende Wigger *Dartzowe* vermachte 1350 u. a. seiner Schwester in Wenden 2 Mark Rigisch und seiner „matertera“ Konegunde van *Brakele* in Wenden 1 Mark Rigisch⁴⁴⁾. Der verbreitete Herkunftsname von *Brakel*⁴⁵⁾ ist sonst in Wenden nicht nachzuweisen.

Der ebenfalls wohlhabende Marquard *Langheside* in Lübeck vermachte 1350 der Tochter seines „avunculus“ Johan van *Rhyge* und ihren Kindern in Wenden bei Riga 10 m. d.⁴⁶⁾. Spätere Testamente von ihm aus den Jahren 1351

⁴³⁾ Ein Hinricus Copenhaven besaß 1340 in Riga zwei Gärten. Vgl. J. G. L. Napiersky, Die Libri redituum der Stadt Riga, Leipzig 1881, I, 198 f.

⁴⁴⁾ Civilitates 1331/83.

⁴⁵⁾ A. v. Brandt, Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters Bd. I: 1278—1350, Lübeck 1964, Nr. 304; Krüger, S. 133.

⁴⁶⁾ Krüger, S. 303; Civilitates S. 140 f.; Dösseler, Mark, S. 229.

⁴⁷⁾ v. Brandt, Nr. 398; Krüger, S. 131 f.

und 1358 enthalten auch diese Bestimmung⁴⁷⁾. Der Herkunftsname von Riga ist in Wenden sonst nicht belegt. Er kam aber in Reval und Lübeck vor, wo in den Jahren 1325 Johannes Riga und 1332, 1344 und 1347 je ein Johannes de Riga Bürger wurde⁴⁸⁾.

Gherlach *Copenhavene*, Bürger in Wenden, nahm 1376 von den Provisoren des Testaments seines Bruders Thidericus de *Bukheme* die ihm vermachten 20 m. d. und eine Schiffskiste in Empfang⁴⁹⁾. Die Herkunftsnamen Copenhaven (Copmannshaven = Kopenhagen) und Bukhem (Bucken = Bochum oder Bockum, Kr. Lüdinghausen) gab es außer in Lübeck auch in Riga⁵⁰⁾.

Die „honestia domina“ Katharina, Schwester des verstorbenen Tidemannus *Gruwel* und ihre Tochter Margaretha in Wenden bevollmächtigten 1383 Johannes *Schafboom* zum Empfang der ihnen vom Bruder bzw. Onkel vermachten Güter⁵¹⁾. Tideman *Gruwel* ist als Fernhändler nachzuweisen, 1368 führte er Salz im Wert von 60 Mark nach Riga aus und 1369 verzollte er Güter im Werte von 82 Mark in Riga⁵²⁾. 1379—82 besaß er ein Haus in der Holstenstraße⁵³⁾. Thidemannus Bodenwerder vermachte in Lübeck 1383 in seinem Testament Arnoldus Schafboem und seinen Kindern Wernerus Schafboem und Johannes Schafboem und seinen Kindern Geldbeträge⁵⁴⁾. Ein Hinweis auf Wenden ist im Testament nicht enthalten. Der oben genannte Joh. Schafboom ist vielleicht ein Sohn von Arnold oder Johannes.

In dem die Gruwelsche Erbschaft betreffenden Schreiben nennen die Ratmänner in Wenden die Lübecker „*factores nostri presinceri*“. Ob diese ungewöhnliche Bezeichnung auf besonders nahe Beziehungen hinweist, läßt sich nicht entscheiden, weil es zu wenig Vergleichsmöglichkeiten gibt.

Am Ende des 14. Jahrhunderts oder etwas später hat sich in Wenden Tidekinus Sterne(n)berch aus Lübeck niedergelassen, der 1398 ein Haus in der Glockengießersstraße besaß, das 1393 wegen Schulden zwangsverkauft wurde. 1412 stellte der Lübecker Rat Lambertus Sterneberch wegen der von Tidekinus hinterlassenen Güter einen Toversichtsbrief (*littere respectivales*) für Wenden aus⁵⁵⁾.

Erwähnenswert ist es, daß Lübeck 1374 den Vogt von Wenden des Deutschen Ordens, Fredericus de Brykne, bat, sich beim livländischen Ordensmeister für

⁴⁷⁾ Archiv HL, Hs. 1034 c Nr. 35 u. 656.

⁴⁸⁾ Feyerabend, S. 142 f.; Civillitates S. 168.

⁴⁹⁾ Niederstadtbuch II S. 328, 1.

⁵⁰⁾ Civillitates 1323/67 u. S. 140; Feyerabend, S. 84 f. u. 147; Dösseler, Mark, S. 227.

⁵¹⁾ Archiv HL, Urk. *Livonica-Estonica* 102. Es handelt sich um einen „Toversichtsbrief“, obwohl ein entsprechender Ausdruck im Schreiben fehlt. Vgl. Emil Dösseler, Toversichtsbriefe für Soest, München 1969.

⁵²⁾ Georg Lechner, Die hansischen Pfundzollisten des Jahres 1368, Lübeck 1935, I Nr. 620; Stieda I Nr. 107.

⁵³⁾ Personenkartel.

⁵⁴⁾ Archiv HL, Hs. 771 Testamenta Lubecensia (v. Melle), S. 318 f.

⁵⁵⁾ Niederstadtbuch II, S. 495, 6; Personenkartel.

die Wahrung der kaufmännischen Freiheiten zu verwenden⁵⁶). Das Schreiben ist nur im Brief-Copiarus überliefert. Ob Lübeck damals auch anderen Gebietern des Ordens geschrieben hat, ist nicht bekannt.

Abschließend kann festgestellt werden, daß es in der ersten Hälfte und in der Mitte des 14. Jahrhunderts in Wenden kapitalkräftige deutsche Fernhändler gegeben hat. Die Ansicht, daß die Bürger der kleinen Städte in Livland auf den Lokalhandel spezialisiert waren⁵⁷), trifft damals für Wenden nicht ganz zu. Wie in den größeren Städten bildeten auch hier die Fernhändler die Oberschicht, aus der sich — wenigstens meist — der Rat ergänzte. Die Herkunft ist nur bei einzelnen zu ermitteln. Aus Lübeck stammten wahrscheinlich Joh. de Lubeke und die Brüder Simonis, unmittelbar oder über Lübeck aus Westfalen Joh. de Bekehem, Gerardus de Hamme und Ricbode de Scottorpe, aus dem Rheinland Bernardus de Essende. Fraglos hat es auch eine Binnenwanderung in Livland gegeben. Die Fernhändler in Wenden waren z. T. untereinander verwandt oder verschwägert, oft schlossen mehrere ein Geschäft zusammen ab. Wenn sie nicht selbst im Sommer nach Lübeck (wahrscheinlich manchmal auch weiter) reisten, schickten sie ihre jüngeren Verwandten oder Kaufgesellen dorthin. Wie lange der unmittelbare Handel zwischen Wenden und Lübeck bestanden hat, ist wegen der ungünstigen Quellenlage nicht festzustellen. Jedenfalls ist Wenden wie schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts auch im 15. nachweislich Hansestadt gewesen⁵⁸).

Wilhelm Lenz

⁵⁶) Lüb. UB. 4 Nr. 231; A. u. R. d. livl. Ständetage I Nr. 100; der Vogt hieß nicht Friedrich, sondern Albert von Brinken, vgl. Arbusow, S. 52 u. 128.

⁵⁷) Vilho Niitemaa, Der Binnenhandel in der Politik der livländischen Städte im Mittelalter, Helsinki 1952, S. 55; Benninghoven, Schwertrüder, S. 235.

⁵⁸) Walther Stein, Die Hansestädte, in: HGBll. XXI, 1915, S. 164 ff.

Eine weitere Dreyersche Fälschung an den Tag gekommen

Das Stadtarchiv Heidelberg bezog 1970 neue Räume und gab aus diesem Anlaß eine kleine Schrift heraus, die auch dem Lübecker Archiv zugesandt wurde, — kein Grund, um hier darüber zu berichten. Nun befindet sich jedoch ebendarin interessanterweise die Abbildung einer eigentlich nach Lübeck gehörenden Urkunde¹⁾.

Sie wurde am 1. Februar 1469 in Zarpfen, heute einem großen Dorf zwischen Reinfeld und Lübeck, ausgestellt. Es handelt sich um einen beglaubigten Auszug aus dem Zarpfener Stadtbuch, in dem unter dem 13. Mai 1459 verzeichnet gewesen sein soll: Güter von Diderik Ryppe und Hinrik van Beveren seien vor Reinfeld und Zarpfener Zeugen dem Lübecker Ratmann Alf Greverade übertragen worden. Über diese damals zehn Jahre zurückliegenden Vorgänge gibt eine weitere, am 10. März 1469 ausgestellte Zarpfener Urkunde²⁾ Aufschluß: Die Zeugen hätten sich anfangs gesträubt, ohne Beisein Hinriks van Beveren die Übereignung rechtskräftig werden zu lassen. Erst auf die ausdrückliche Erklärung Ryppes hin, er werde sich mit Hinrik van Beveren auseinandersetzen und seine Ansprüche befriedigen, sei der Rechtsakt dann doch durchgeführt worden. Einem Lübecker Ratsurteil³⁾ von Mitte Februar 1469 läßt sich entnehmen, daß Hinrik van Beveren die Rechtsgültigkeit dieser Übertragung angefochten hatte. Aufgrund des Stadtbuch-eintrags und der Tatsache, daß innerhalb von Jahr und Tag gegen die Übereignung kein Einspruch erhoben worden sei, sprach der Rat die Güter Alf Greverade zu.

Näher als Rechtsinhalt und sachliche Nachrichten der beiden Zarpfener Urkunden sollen in diesem Falle die Umstände ihrer Überlieferung betrachtet werden. In einem Aufsatz in den „Lübeckischen Anzeigen“ von 1755⁴⁾ hat sie der als Professor der Jurisprudenz in Kiel, als Lübecker Syndikus und als Verwalter des Lübecker Archivs bekannte spätere Dompropst Johann Carl Heinrich Dreyer (1723—1802) abgedruckt. Auch die jetzt in Heidelberg befindliche lag ihm damals noch in Lübeck vor. Er benutzte die Urkunden als Beleg für seine These, Zarpfen sei eine Zeitlang eine Stadt lübschen Rechts gewesen, ebenso wie er das für Grömitz — hier nur vom Siegel ausgehend — zu beweisen gesucht hatte⁵⁾.

¹⁾ K. B e r c h t o l d, Das Wirken unseres Stadtarchivs, G. H e i n e m a n n, Drei Jahre Neuaufbau im Heidelberger Stadtarchiv, hrsg. v. d. Stadt Heidelberg 1970, S. 4.

²⁾ LUB 11, Nr. 416, S. 453 f.

³⁾ Lübecker Ratsurteile, hrsg. v. W. E b e l, Göttingen — Berlin — Frankfurt 1955, Bd. 1, Nr. 111, S. 76.

⁴⁾ S. 113 f. Anmerkung von dem ehemaligen mit Stadt-Rechten bewidmeten Kirch-Dorf Zarpfen im Amte Arensboeck.

⁵⁾ J. C. H. D r e y e r, De formula receptionis iuris Lubecensis eiusque indole forensi in civitatibus Holsatiae, Kiliae 1751, S. 15.

Vieles deutet auf den einstigen Stadtcharakter des Ortes hin, wenn auch für alle Einzelheiten noch die letzten Beweise fehlen: In verschiedenen Urkunden ist von Bürgermeister und Ratmannen die Rede; der Rechtszug geht an den Oberhof Lübeck, und schließlich — so hat man heute erkannt — scheinen auch die siedlungsgeographischen Verhältnisse dafür zu sprechen⁶⁾. Das Stadtbuch war schon zu Dreyers Zeit verschollen.⁷⁾

1753 als Syndikus nach Lübeck berufen, wünschte Dreyer sich wissenschaftlich auch an seinem neuen Wirkungsort und dessen Umgebung hervorzutun. Wie er selbst angibt, hat er den Aufsatz über Zarpfen auf Verlangen des Plöner Herzogs Friedrich Carl geschrieben⁸⁾, zu dessen Gebiet das Amt Reinfeld und damit auch Zarpfen gehörte. Es lag Dreyer an schlagkräftigen Begründungen seiner These. Wo sie ihm fehlten, hat er ein wenig nachgeholfen. So wie er einen Passus der Urkunde vom 10. März wohl falsch wiedergab⁹⁾, um mit dessen ausführlicher Interpretation seine Gelehrsamkeit ins rechte Licht zu setzen, so hat er im vorliegenden Fall bei der Entzifferung der Siegelumschriften nicht ganz korrekt gearbeitet.

Er liest „S(IGILLUM) SENATUS IN ZARPENE“ bei beiden Urkunden von 1469. Stutzig macht, daß die Namensform „Zarpene“ sonst nicht um diese Zeit auftritt, und alle bekannten Zarpener Siegel die Umschrift „S(IGILLUM) PARROCI IN VILLE CERBE“ tragen¹⁰⁾.

Die Urkunde vom 10. März wurde im 1905 erschienen 11. Band des Lübecker Urkundenbuchs abgedruckt, aber das Siegel war damals abgeschnitten. Die Urkunde vom 1. Februar befindet sich nicht in Lübeck und ist dort auch nicht verzeichnet; sie taucht in Heidelberg auf. Der Verdacht liegt nahe: Dreyer hat, um seine Behauptungen unwidersprochen zu lassen, seine Spuren verwischt. Schon wiederholt hat man dem Syndikus Fälschungen nachweisen können¹¹⁾.

⁶⁾ Außer in den besprochenen Urkunden auch: 1356 Nov. 19, ca. 1380 Nov. 26 (StA Lübeck Holsatica 181 u. 317, jetzt Hs. 1056), 1470 April 1 (LUB 11, Nr. 566, S. 618); vgl. auch W. Boettcher, Geschichte der Verbreitung des lübischen Rechts, Greifswald 1913, S. 46 Anm. 76; zur Siedlungskunde vgl. M. Clasen, Zwischen Lübeck und dem Limes, Rendsburg 1952, S. 110 ff.

⁷⁾ Documentum, woraus erhellet, daß zu Zarpene ehemals Bürgermeister und Rat, item ein Stadtbuch gewesen, so ein Schreiber in Verwahrung gehabt, 1478 (StA Lübeck, Repertorium 12 d, S. 728).

⁸⁾ H. Ratjen, J. C. H. Dreyer und E. J. v. Westphalen. Ein Beitrag zur Geschichte der Kieler Universität und der juristischen Literatur, Kiel 1861, S. 119.

⁹⁾ Dreyer: ... thom hilghen Swerd tueden...; LUB 11 S. 454: ... ton hilghen sworen tueden. Vgl. O. Ahlers (Zs. 34, 1954, S. 137).

¹⁰⁾ Siegel des Mittelalters aus den Archiven der Stadt Lübeck, hrsg. v. Verein f. Lüb. Gesch. u. Alt., Lübeck 1879, Heft 1, S. 1 f.

¹¹⁾ H. Frensdorff, Tristes Reliquiae (HGBll. 1881, S. 33 ff.), W. Bremer, Vom Syndikus und Dompropsten Dreyer gefälschte Urkunden und Regesten (Zs. 6, 1892, S. 515 ff.), G. Korlén, Kieler Bruchstücke kaufmännischer Buchführung aus dem Ende des 13. Jh. (Niederdeutsche Mitteilungen 5, 1949, S. 109), A. v. Brandt, Das angebliche Privileg Heinrichs III. v. England. Ein ergänzender Hinweis zu den Fälschungsmethoden des Lübecker Syndikus Dreyer (HGBll. 1952, S. 84 ff.), H. F. Rother, Die Anfänge der Städte Oldenburg, Neustadt und Heiligenhafen, Neumünster 1970, S. 28 f.

Die Sensation ist nun, daß an der Heidelberger Urkunde ein grünes Siegel hängt, das jedoch leider an einer wichtigen Stelle beschädigt ist. Trotzdem lassen sich folgende Buchstaben der Umschrift erkennen: „S(IGILLUM) . . . I . . . IN VILLE CERBE“. Damit ist Dreyers Lesung „senatus in Zarpene“ in diesem Fall gewiß falsch, mit großer Sicherheit auch bei der Urkunde vom 10. März, die nur etwa sechs Wochen später ausgestellt ist.

Historisches Verständnis und scharfsinniges Einfühlungsvermögen lassen sich Dreyer nicht absprechen. Dennoch muß man ihm auch im hier vorliegenden Fall forschersiche Unlauterkeit im Dienste seines wissenschaftlichen Geltungsbedürfnisses vorwerfen. Ob dieses ihn wie in anderen Fällen auch hier dazu verleitet hat, die Urkunde dem Archiv zu entfremden, läßt sich nicht klären, solange das Schicksal, das die Urkunde nach Heidelberg verschlug, unbekannt bleibt.

Antjekathrin Graßmann

Brömses in Lübeck und Lüneburg

Prozessakten können, abgesehen davon, daß sie vielfach „Menschliches — Allzumenschliches“ bieten, eine Fundgrube für wirtschaftliche und soziale Verhältnisse sowie für Rechtsanschauungen sein. Aber auch Familienbeziehungen zwischen verschiedenen Städten, die über weite Zeiträume hinaus bewahrt werden, lassen sich den Unterlagen solcher bürokratischen Zweikämpfe entnehmen. Schlaglichter auf derartige Verbindungen zwischen den Städten Lübeck und Lüneburg werfen beispielsweise die Akten eines in Lüneburg abgehandelten strittigen Verfahrens des 16. Jahrhunderts.

Das betreffende Aktenstück trägt den Titel: Acta in Sachen Dorothea Tzerstedt, Witwe, contra Hinrich Brömbse, Ratmann zu Lübeck, betr. alle beneficia und geistlichen Lehne, welche von dem Brömbseschen Geschlecht gestiftet worden sind. 1551. Wenn das Material auch sehr lückenhaft ist, so ist doch anzunehmen, daß es sich wohl gelohnt haben muß, derartige Brömsesche Vermögenswerte in dieser Form zusammenfassen, wenn auch nicht alles rekonstruierbar ist.

Aus Neetze, einem etwa 14 km nordöstlich von Lüneburg gelegenen Dorfe, war anscheinend, wie viele andere aus der Umgegend, Bernhard von Neetze nach Lüneburg eingewandert, der 1289 das Bürgerrecht erwarb¹⁾. Sein Sohn Heinrich erscheint bereits 1308 als Ratsherr, ohne daß indessen der Name seiner Frau bekannt ist, deren Familie ja in solchen Fällen eine Rolle zu spielen pflegte²⁾. Deren Enkel Heinrich soll 1342 Margarete Bromes aus einer seit 1286 in Lüneburg lebenden von Estorffschen Seitenlinie geheiratet und deren Namen in der Form Brömse (Brömbse) angenommen haben.

Dieser nunmehrige Heinrich Brömse ist der Stammvater einer Geschlechterfolge, die es sowohl in Lübeck wie in Lüneburg zu Ämtern und Ehren brachte. In Lüneburg sind nach ihm bis ins 15. Jahrhundert drei Generationen festzustellen. Von der letzten löste sich die Lübecker Linie ab, die mit wieder drei Generationen bis zu dem hier behandelten Zeitpunkt des 16. Jahr-

¹⁾ W. Reinecke, Lüneburgs ältestes Stadtbuch..., Hannover, Leipzig 1903. S. 1/17.

²⁾ Auch für das weitere wurden zugrundegelegt: J. H. Büttner, Genealogiae oder Stamm- und Geschlecht-Register der vornehmsten Lüneburgischen adelichen Patricien-Geschlechter..., Lüneburg 1704. — H. J. von Witzendorff, Stammtafeln Lüneburger Patriziergeschlechter, Göttingen 1952.

hundreds reichte und ihre Stellung dort durch Heiraten mit den Lübecker Ratsgeschlechtern befestigte³⁾).

Lüneburg, das erst nach 1342 zu den von Lübeck angeführten „Wendischen Städten“ gezählt wurde, war bereits vorher durch seinen Handel eng mit Lübeck verbunden⁴⁾. 1397 wurde der — vor allem auch für die Durchfahrt des Lüneburger Salzes — von Lübeck angelegte Stecknitzkanal, die Wasserverbindung von Elbe und Trave, fertiggestellt. Zahlreich waren die Anteile Lübecker Klöster und Bürger an Lüneburger Sülzrenten. Welch enge Verflechtungen auch zwischen den beiderseitigen Ratsgeschlechtern bestanden, wird im folgenden an dem Beispiel der Familie Brömse ersichtlich.

Von den Nachkommen des Ehepaares Brömse-Neetze in Lüneburg sollen die für diesen Zusammenhang bemerkenswertesten vorgestellt werden. Da sind zunächst die Söhne Nikolaus I. und Dietrich I.⁵⁾. Nikolaus war Magister und Kanoniker zu Bardowik und Verden. Er schloß wegen des Patronatsrechts einer 1379 von dem Lüneburger Bürger Willerus gestifteten Vikarie zu St. Lamberti in Lüneburg am Altar der 10 000 Märtyrer mit seinem Bruder und anderen Verwandten 1381 einen Vergleich. Sein Bruder Dietrich wurde Ratsherr in dem denkwürdigen Jahr 1371, als die Lüneburger die herzogliche Burg auf dem Kalkberg zerstörten und durch die Abwehr eines Angriffs des Herzogs Magnus von Braunschweig auf die Stadt erreichten, daß dieser seine Residenz nach Celle verlegte. Der sogenannte Erbfolgestreit im Fürstentum Lüneburg zwischen welfischen und sachsen-wittenbergischen Fürsten endete 1388 mit dem Sieg der ersteren. Dietrich Brömse war 1391/2 Sodmeister (oberster Beamter der Saline). Zu seinen anscheinend nicht geringen Besitztümern trat 1383 die Erbschaft des Kanonikers in Verden und Lüneburg Hartwig von der Sültze. Dietrich heiratete 1376 die Enkelin des Lübecker Ratsherrn Albrecht von der Möhlen, 20 Jahre später die Tochter eines Lüneburger Ratsherrn Rachel Sothmeister, die die Witwe des Lüneburger Ratsherrn Eilemann Bevens war. Er lebte, wie auch sein Sohn Dietrich, im Hause Am Berge 35.

Die Söhne Dietrichs I. Brömse: Nikolaus II. und Dietrich II. wurden 1398 anläßlich dessen zweiter Eheschließung wie damals üblich vom Vater mit dem mütterlichen Erbgut abgefunden, 1404 mit dem väterlichen durch

³⁾ Für Hinweise auf Lübecker Ereignisse und Quellenstellen bin ich Herrn Archivdirektor Dr. Ahlers in Lübeck verbunden.

Auch für das folgende: E. F. Fehling, Die Lübeckische Ratslinie von den Anfängen der Stadt bis auf die Gegenwart, Lübeck 1925.

⁴⁾ Auch für das folgende: W. Reinecke, Geschichte der Stadt Lüneburg Bd. I, Lüneburg 1933. — U. Wendland, Chronik von Lüneburg in: Aus Lüneburgs tausendjähriger Vergangenheit, Lüneburg 1956. — Geschichte der freien und Hansestadt Lübeck herausgegeben von F. Endres, Lübeck 1926. — A. von Brandt, Kurze Chronik von Lübeck (Lübecker Führer Heft 4), Lübeck 1958.

⁵⁾ Die hier verwendeten Ordnungszahlen berücksichtigen lediglich die Personen dieses Aufsatzes und stimmen weder mit der Zählung Büttners noch der von ihr abweichenden von Witzendorffs überein.

ihre Stiefmutter. Nikolaus II. führten anscheinend die Beziehungen der Mutter, nachdem er persönlich das mütterliche Erbe erhalten hatte, mit 21 Jahren nach Lübeck, also nach dem Knochenhauer-Aufstand, wo er in den Jahren 1398—1434 als Bürger erscheint. Sein Bruder Dietrich II. blieb in Lüneburg. Er heiratete Gesche, die Tochter des Ratsherrn Lutke Töbing aus einem der angesehensten Geschlechter. Danach war er Sülzmeister und wurde in den Rat gewählt, noch während des hansischen Krieges gegen König Erich von Dänemark, an dem beide Städte teilnahmen. Unter anderem führte dieser Krieg zu einem Anwachsen der Schulden der Stadt Lüneburg. Sie versuchte vergeblich, die Inhaber von Sülzrenten zu einem zeitweisen Verzicht auf die ihnen zustehenden Einkünfte zu bewegen. Es kam zu dem sogenannten Prälatenkrieg (die Gläubiger waren größtenteils höhere Geistliche und Klöster), in dessen Verlauf nach Ächtung und Bannung der Stadt der Rat 1454 teilweise abgesetzt und vertrieben wurde. Nach zwei Jahren kehrte dieser jedoch durch Vermittlung des Landesfürsten und der Hansestädte, insbesondere Lübecks, zurück, mit ihm auch Dietrich Brömse. Dieser starb 1460, ohne die Blütezeit nach dem Prälatenkrieg miterlebt zu haben. Sie kam jedoch seinen vier Söhnen zugute.

Von diesen war Nikolaus III. Magister und Propst zu Bardowik. Wilhelm soll als Kaufmann in Novgorod von den Russen gefangengenommen und mit dem Schiff untergegangen sein. In den Söhnen Dietrich III. und Heinrich I. erlebte die Familie gewissermaßen die Krönung ihres Geschlechts, die die Woge günstigen Wirtschaftsauftriebs zu Ehren und Ämtern emporhob. Beide studierten nach damaliger Üblichkeit angesehener Ratsfamilien. Dietrich war Sülzmeister und heiratete die Tochter des Ratsherrn Hermann Kruse. 1469 wurde er Barmeister (technischer Beamter der Saline), 1474 Ratsherr. Nach ihm lebten noch drei Generationen der direkten Linie jeweils als Sülzmeister in Lüneburg, deren letzter männlicher Nachkomme 1555 starb. Eine Urenkelin Dietrichs III. heiratete den Juristen Christoph Tode, der 1552 in Lübeck Ratsherr, 1566 Bürgermeister wurde und bei Friedensverhandlungen mit Schweden 1568—1570 die Stadt vertrat.

Heinrich I. wird als „großartig gelehrter und redegewandter Mann“ bezeichnet. Nach seiner Lizentiatenprüfung scheint er eine Zeitlang an der Universität Bologna gelehrt zu haben. 1469 heiratete er Margarete Westfal, die Tochter des Lübecker Bürgermeisters Johann Westfal, der mehrfach Verhandlungen mit dem König von Dänemark führte. Sie war die Schwester des Lübecker Bischofs Wilhelm Westfal und Nichte des Bischofs Arnold Westfal. Heinrich Brömse gelang es, in Lübeck Fuß zu fassen. Seit 1474 lebte er in der Königstraße 4 und wurde 1479 Mitglied der Zirkelgesellschaft. 1477 wurde er Ratsherr, 1487 Bürgermeister und scheint in großem Ansehen gestanden zu haben. Von mancherlei Verhandlungen der Hansestädte untereinander und mit dem Kaiser ist er bekannt. Er vermittelte auch für die Stadt Rostock bei innerstädtischen Unruhen und Streitigkeiten mit den Landesfürsten. Heinrich Brömse erwarb eine Kapelle in der Lübecker St. Jakobi-Kirche, wo er beerdigt wurde.

Von den fünf Söhnen Heinrichs I. fiel einer in der Schlacht; Dietrich IV. und Nikolaus IV. lebten in Lübeck, Heinrich II. wahrscheinlich am kaiserlichen Hofe und Wilhelm in Lüneburg. Der Letztgenannte wurde 1503 als Sulfmeister, 1515 als Barmeister in Lüneburg, 1525 jedoch als Lübecker Bürger und Mitglied der Zirkelgesellschaft bezeichnet. Heinrich II. Brömse war Dr. iur.; er wurde anscheinend wie sein Bruder Nikolaus, angeblich aufgrund des Adelsstatus der Lüneburger Ratsgeschlechter, neu geadelt und zum Kaiserlichen Rat ernannt.

Nikolaus IV. war Mitglied der Zirkelgesellschaft und Ratsherr zu Lübeck, dann Bürgermeister. Als solcher reiste er 1521 persönlich an den Hof Kaiser Karls V., um wegen Behinderungen des Lübecker Handels durch König Christian II. von Dänemark Rat zu holen. Anlässlich der städtischen Unruhen im Zusammenhang mit der Reformation verließ 1531 Nikolaus IV. die Stadt und ging an den kaiserlichen Hof, um dort die Interessen des alten Rats zu vertreten. Nach der Absetzung Jürgen Wullenwevers wurde er vom Kaiserhof zurückgeholt. Er nahm 1536 an den Friedensverhandlungen mit Dänemark und weiterhin an Beratungen über Wullenwever teil. Er war verheiratet mit einer Lübecker Bürgerstochter, besaß und bewohnte das Haus Königstraße 9. Sein Begräbnis fand 1543 nur „simplici pompa“ statt, weil er die protestantischen Zeremonien verachtet hatte⁶⁾.

Dietrich IV., der älteste der fünf Brüder, war Mitglied der Zirkelgesellschaft und Ratsherr in Lübeck. In dieser Eigenschaft befehligte er als Hauptmann 1506 in einem durch Fischereistreitigkeiten ausgelösten Kampf in dem befestigten Mölln, das den Angriff Herzog Heinrichs V. von Mecklenburg, unterstützt von brandenburgischen und braunschweigischen Truppen, abschlug⁷⁾. Dietrich IV. starb bereits 1508. Durch seine Frau Margarete, Tochter des Rats- und Kämmererherrn Johann Bere, erbte er das Gut Klein Steinrade, das nach seinem Tode an seinen Bruder Nikolaus IV. und während der Reformationswirren an Dietrichs Sohn Heinrich III. fiel⁸⁾.

Heinrich III. Brömse ist in diesem Zusammenhang als Gegenspieler der Lüneburger Linie der letzte Lübecker, der hier interessiert. Er lebte von 1507 bis 1563. Er gehörte der Zirkelgesellschaft an und wurde Ratsherr. Verheiratet war er mit einer Tochter des Lübecker Ratsherrn Johann Lüneburg. Er wohnte in der Königstraße 13, später 57 und erhielt ein Epitaph in der Marienkirche. Das Gut Klein Steinrade verpachtete er teilweise seit 1549 für 60, später 50 M lüb.

Diese nach außen hin weitverzweigte und wirkungsreiche Familie Brömse bot gerade aufgrund der Struktur innerhalb ihrer Glieder genug Anlässe zu persönlichen Spannungen. Der am Anfang erwähnte Prozeß wurde ausgetragen

⁶⁾ Die Lüneburger Chronik des Propstes Jakob Schomaker, herausgegeben von Theodor Meyer, Lüneburg 1904, S. 171.

⁷⁾ Vgl. M. Hamann, Mecklenburgische Geschichte (Mitteldeutsche Forschungen Band 51), Köln — Graz 1968.

⁸⁾ C. Wehrmann, Die lübeckischen Landgüter I, in ZLübG, Band 7, S. 177 f.

zwischen dem zuletzt behandelten Lübecker Heinrich III. Brömse und Dorothea geborene Wülsche, verwitwete Tzerstede, in Lüneburg. Die Grundlage bildete eine Vikarie, gestiftet 1376 am St. Bartholomäus-Altar (II) der Lüneburger Propsteikirche St. Johannis⁹⁾. Das Studium der Geschichte von Vikarien zeigt generell die Mannigfaltigkeit der strittigen Punkte, die sich im Zuge ihrer Verwaltung ergeben können. Für die Patrone war die Präsentation erst in zweiter Linie von eventueller indirekter wirtschaftlicher Bedeutung; wichtig war sie jedoch für Ansehen und Verbindung zu geistlichen Kreisen, besonders im Mittelalter.

Die genannte Bartholomäus-Vikarie war von dem Lüneburger Bürger Ditmar Tölner gestiftet worden. Nach seinem Tode sollten seine beiden Testamentsvollstrecker, später deren Nachkommen, das Patronat und damit das Präsentationsrecht abwechselnd erhalten. Es waren die Ratsherrn Heinrich Sothmeister und Sander Schelepeper in Lüneburg, die beide in hansischen Angelegenheiten mehrfach tätig waren. Als erstem wurde sie dem Pfarrer von Uelzen, Johannes Hante, übertragen.

Zunächst verliefen die Belehnungsformalitäten für die Vikarie planmäßig. Unstimmigkeiten entstanden anscheinend zu der Zeit, als Magister Johann Koller, ein Bruder des Lübecker Ratsherrn Heinrich Köhler, als letzter katholischer Propst von St. Johannis amtierte, der eine außergewöhnliche Bibliothek hinterließ. 1511 schlossen dann Wilhelm und Dr. Heinrich II. Brömse aus Lübeck, auch namens ihrer Brüder und Schwestern, einen Vertrag mit dem Ratsherrn zu Lüneburg Meyne Schelepeper. Die erstgenannten repräsentierten die Nachkommen der Sothmeisterschen Linie. Es wurde vereinbart, daß nicht jeweils die einzelnen Ältesten der beiden Familien, sondern die Geschlechter jedes als Ganzes das Patronat ausüben und für die Vikarie präsentieren sollten, wohl um die persönlichen Streitereien im einzelnen vor Gericht zu vermeiden. So wurde, auf Vorschlag der Schelepeper, Pfarrer Heinrich Wackerhagen vom Stift Bardowik als Vikar eingesetzt.

Nach dessen Ableben begannen die Brömseschen Streitigkeiten. Dem Lübecker Heinrich III. Brömse stand in Lüneburg Dorothea Tzerstede entgegen. Sie war die Tochter des Ratsherrn Nikolaus des Älteren von Wülsche. Ihr Anrecht auf Präsentation für die Vikarie machte sie im Grunde nicht als eine Brömse geltend, denn das war sie blutsmäßig in keiner Weise. Sie beanspruchte die Berechtigung nach dem einen der erbberechtigten Testamentsvollstrecker, Heinrich Sothmeister. Sie sagte selber von sich, sie sei zwar eine geborene Wülsche, rechne aber vom Vater her als eine Brömse; nicht ihre Mutter, sondern seine erste Frau war eine solche gewesen, und durch sie war wohl der Erbgang als auf ihn und dann als auf seine Tochter übergegangen

⁹⁾ G. Matthäi, Die Vikariestiftungen der Lüneburger Stadtkirchen im Mittelalter und im Zeitalter der Reformation (Studien zur Kirchengeschichte Niedersachsens 4), Göttingen 1928. — Stadtarchiv Lüneburg AA: P 3 b II 2 Nr. 11; AB 759. Auch für das folgende.

angesehen worden. Dorothea von Wülsche heiratete 1520 Brand von Tzerstede, der als Lüneburger Sülfmeister, Barmeister und Ratsherr genannt wird und 1540 starb.

Vom 9. Dezember 1550 datiert das erste Gesuch der Witwe Tzerstede an den Propst von St. Johannis und Domherrn zu Bardowik Jacob Schomaker in Lüneburg, er möge eine Verhandlung gegen ihren Ohm, den Ratsherrn Heinrich Brömse zu Lübeck einberufen, da ihr dieser das Präsentationsrecht verschiedener Benefizien zu Lüneburg in St. Johannis und anderswo streitig mache. Ohm (Onkel) war in damaliger Zeit eine mehrdeutige Bezeichnung. Genau betrachtet stand Heinrich III. ebenso wie sie in der fünften Generation nach Heinrich Sothmeister, war jedoch blutsmäßiger Nachkomme. Der Propst als geistlicher Richter ist dem Ansuchen nachgekommen, denn vom 10. April 1551 datiert ein Schreiben der Stadt Lübeck an ihn, das Conrad Brekenwolde als Bevollmächtigter Heinrich Brömses überbrachte. Die Stadt Lübeck protestierte darin gegen die widerrechtliche Zitierung eines Lübecker Bürgers vor ein fremdes Gericht. Als Antwort darauf überreichte drei Tage später Claus Tzerstede dem Propst im Auftrag seiner Mutter ihre Klage gegen Heinrich Brömse. In diesem Schreiben, wie auch in folgenden, wird wieder und wieder betont, daß sie als älteste aus dem Geschlecht der Brömse, auch älter als ihr „Ohm“ Heinrich (was wohl an Jahren stimmen mag), den Anspruch stelle. Die Auffassung ist wohl so zu erklären, daß die Sothmeister ausgestorben (nach 1449), die Brömses aber noch eine blühende und einflußreiche Ratsfamilie waren, so daß die Berufung auf sie Eindruck zu machen versprach. Claus Tzerstede betonte in dem Schreiben, daß Heinrich Brömse das Patronat für sämtliche Brömseschen Benefizien und geistlichen Lehen beanspruche und für die vakante Vikarie St. Bartholomäus zu St. Johannis präsentiere. Auch darum werden wohl die Tzerstedes gerade den Brömseschen Familiennamen in die Waagschale geworfen haben, um sozusagen auf gleicher Ebene mit Heinrich III. die Konkurrenz aufnehmen zu können.

Nach einigem Hin und Her scheint Heinrich Brömses Anwalt beim Propst Schomaker gewesen zu sein. Heinrich betonte, daß ihm die Brömseschen Lehen aus der Erbschaft seines Veters Dr. Heinrichs II. (des kaiserlichen Rats!) anheimgefallen, dem sie „von ihrem Großvater, Eldervater und Großeldervater“ überkommen seien. Er übersah dabei, daß dieser Vetter in Wirklichkeit sein Onkel war, so daß sie nicht die gleichen Generationsvorfahren hatten. Jedenfalls habe er die Präsentation für die Bartholomäus-Vikarie übernommen und sie sich vom Erzbischof von Bremen bestätigen lassen, welche Urkunde er auch vorlege. So standen Heinrich Brömse mit seinem Kandidaten, dem Lübecker Kanoniker Johannes Slüter, und Dorothea Tzerstede, die Dietrich vom Rhine, einen angeheirateten Verwandten aus einer ursprünglich Hamburger Familie, präsentieren wollte, einander gegenüber. Die Verhandlungen zogen sich anscheinend durch das Jahr 1551 hindurch.

Die Gründe Heinrichs III., der seiner Meinung nach für seine Berechtigung sprachen, waren seine Erbfolge nach seinem Onkel Heinrich II. und

die Tatsache, daß Frauen für die Präsentation nicht erberechtigt wären. Die Rechtswidrigkeit, ihn vor ein nicht Lübecker Gericht zu zitieren, betonte er besonders. Demgegenüber wurde im Urteil des Propstes ausgeführt: Es kam nicht auf einen bestimmten Erbgang an, sondern erberechtigt war nach Üblichkeit der Älteste. Ferner war für Vikarienangelegenheiten seiner Kirche der Propst der Gerichtsherr und niemand sonst. Das Zurückgreifen Heinrichs III. auf seinen Onkel, den kaiserlichen Rat, wie auch der Versuch, als Ratsherr die Stadt Lübeck einzuschalten, wurden wohl als reine machtpolitische Druckmittel angesehen. In diesem Fall hatte ebenfalls der Versuch, mit Hilfe des Erzbischofs von Bremen das Ziel zu erreichen, versagt, da wahrscheinlich die Geistlichkeit nach Klarstellung der Verhältnisse sich auf normales Vorgehen geeinigt hatte. Der zweite Punkt endlich wurde durch den Wortlaut der Stiftungsurkunde widerlegt, nach dem sowohl Männer wie Frauen erberechtigt waren. Den Ausschlag für das Urteil gab endlich die Tatsache, daß Heinrich Brömse auf die Zitierung zur Verhandlung nicht erschienen war; ferner, daß außer Dorothea Tzerstede keine weitere Person ihren Anspruch angemeldet hatte (es muß demnach noch Erbberichtigte gegeben haben). So entschloß sich Propst Schomaker, den Tzerstedeschen Kandidaten Dietrich vom Rhine mit der Bartholomäus-Vikarie zu belehnen.

Der Vikariestreit hatte noch zwei Nachspiele. Schon 1552 sah sich Dorothea Tzerstede nach Versöhnung mit Heinrich Brömse genötigt, in einem zweiten Vikariestreit Klage zu erheben. Dieses Mal handelte es sich darum, daß ein anderer „Vetter“, der Sülzmeister Jaspar Viscule, ihr das Präsentationsrecht für die Vikarie des Altars Simon und Juda im Großen Heiligen Geist zu Lüneburg streitig machte. Diese war 1333 gestiftet worden und das Patronat sollte zwischen den Brömses und Viscules wechseln; Viscules hatten aber bereits den letzten Vikar präsentiert. So trat also wiederum ein Vetter Dorothea Tzerstedes „gutem Recht“ entgegen.

Das zweite Nachspiel ergab sich 1566 nach dem Tode des obengenannten Vikars Dietrich vom Rhine. Nachdem 1511 noch festgesetzt worden war, daß jedes Geschlecht als Ganzes die Präsentation vornehmen sollte, hatte die Angelegenheit Dorothea Tzerstede, die als Einzelperson das Recht wahrgenommen hatte, einen Präzedenzfall geschaffen. Bei ihr nunmehrigen Vakanz meldete sich nicht nur eine Witwe Barbara Möllner als älteste Nachkommnin der Familie Schelepeper in weiblicher Linie. Für „älter“ erachtete sich eine weitere Witwe, die Rheinische genannt (Richel vom Rhine), die abstammungsmäßig zu der gleichen Generation wie die vorgenannte gehörte, also wohl an Jahren älter war. Damit wurde gerade das hinfällig, was durch die Abmachung von Brömses und Schelepeper 1511 erreicht worden war, nämlich einem Streit vor der Öffentlichkeit dadurch zu entgehen, daß die Familie als Gesamtheit präsentierte.

Hildegard Thierfelder, Lüneburg

War die Familie Kerckring Auftraggeber des großen Holzschnittes von 1552?

Hierzu Tafel VII am Ende des Bandes

Auf das Jahr 1552 wird der große Holzschnitt datiert, den der Holzschnneider Elias Diebel geschaffen hat. Bekanntlich tauchte ein einziges Stück im vorigen Jahrhundert im Nachlaß des Hamburger Senators J. G. Mönckeburg auf, das der Prediger an St. Michaelis zu Hamburg Geffcken erwarb und zum Glück sofort durch eine lithographische Nachbildung der Nachwelt erhielt; denn das Original verschwand nach Geffckens Tode. Später tauchte in den Beständen des Germanischen Museums ein koloriertes Stück auf, das von dem Sohn Diebels herausgegeben worden war. Damit sei kurz etwas zur Entstehungsgeschichte gesagt.

Nun hat dieser Holzschnitt eine derartige Größe und eine solche Treue im einzelnen, daß er eine ungeheure Arbeitsleistung darstellt. Nach H. Rahtgens, dem besten Kenner der Ansichten und Pläne Lübecks und auch vieler Städte im Rheingebiet, ist er mit dem großen Prospekt von Köln vom Jahre 1531 in Verbindung zu bringen.

Diese gewaltige Arbeit, die sich über Monate erstreckt haben muß, hat nach bisheriger Ansicht ein einziger, hauptberuflicher Holzschnneider ausgeführt, was doch einige Zweifel hervorrufen muß. Anders als Vicke Schorler in Rostock, der ja Kaufmann war und seine berühmte Abwicklung des Stadtrandes vom anderen Warnowufer aus in seiner Freizeit gezeichnet hat, mußte Diebel doch von seiner Hände Arbeit leben. Muß da nicht die Vermutung auftauchen, daß irgend ein vermögender und einflußreicher Lübecker Auftraggeber dagewesen ist? Denn der Rat als solcher war es nicht.

Sehen wir uns nun den Holzschnitt näher an, dann überrascht immer wieder das Nebeneinander von sachlicher Treue und künstlerischer Freiheit. Mit welcher Genauigkeit, um nur einige Beispiele zu nennen, sind z. B. das mittlere Mühlentor, die Türme der Kirchen und der Ostgiebel der Burgenkirche wiedergegeben worden.

Die künstlerische Freiheit beginnt damit, daß Diebel die Kirchen und öffentlichen Gebäude mächtig überhöht und vergrößert, so daß sie fast aneinanderstoßen und wenig Raum für die Bürgerhäuser dazwischen lassen. Wichtiger jedoch ist, daß die Kirchen, die von dem Standpunkt des Künstlers im Osten der Stadt eigentlich nur den Chor zeigen könnten, seitlich abgeknickt werden, um das ganze Kirchenschiff darstellen zu können.

Zu diesen Freiheiten treten dann jedoch einige, die eigentlich die Grenze des Zulässigen überschreiten. So wird die abwärts laufende Holstenstraße statt dessen nach oben geführt, wodurch das sonst völlig unbekannte innere Holstentor mit im Bilde erscheint. Noch seltsamer wirkt es, daß auch die

Engelsgrube in den Himmel führt, wodurch ihr Ende mit der Darstellung eines Schiffes abgeschlossen wird, der eine Mastenreihe bis hin zur Burgkirche folgt. Hier ist doch eine optisch völlig unmögliche Sache wiedergegeben. Daß dann vor den Stadtrand in die freie Trave hinein das Laden und Löschen der Schiffe verlegt wird, verschafft uns zwar ein anschauliches Bild dieses wichtigen Vorganges, widerspricht aber vollständig den geschichtlichen Tatsachen. Dagegen ist die phantasievolle Ausgestaltung des Hintergrundes mit seiner bewegten Hügellandschaft und seinem von Schiffen wimmelnden Wasserlauf der unteren Trave aus dem Zeitgeschmack heraus zu verstehen.

Die Erklärung für alle diese aufgezählten Widersprüche zum tatsächlichen Bilde läßt sich nun darin finden, daß der Künstler den Eindruck erwecken wollte, daß es sich um eine überragende Stadt handele und daß Handel und Wandel die Träger ihres Wohlstandes seien. Dazu paßt denn auch die große Zahl der sich den Toren nähernden Frachtwagen.

Eine eingehende Überprüfung des Holzschnittes läßt dann jedoch noch einige Einzelheiten erkennen, die sich aus dem oben genannten Gesichtspunkt heraus nicht erklären lassen. Da ist die Tatsache, daß auch die Mengstraße statt nach abwärts nach aufwärts gezeichnet wird. Während aber links an der Straße die Reihe der kleinen Bäckerbuden erscheint, steht gegenüber nur ein einziger Bau. Eine genauere Betrachtung läßt erkennen, daß es sich hier um eines der sogenannten „großen Häuser“ handelt; denn es besitzt zwei Giebel. Unter dem einen steht das reichgeschmückte Portal, unter dem anderen dagegen ganz an der Hausseite eine einfache Durchfahrt. Uns ist aus der Renaissancezeit kein einziges Beispiel dieser Art bekannt, aber aus der Barockzeit hatten sich einige bis 1942 erhalten.

Die zweite seltsame Erscheinung sind zwei riesenhafte, reichgeschmückte Giebelhäuser zwischen St. Katharinen und St. Jakobi. Sie überragen sogar die Dächer beider Kirchen noch und sind in diesen Ausmaßen technisch einfach unmöglich. Es läßt sich auch aus den alten Registern erkennen, daß auf dieser Seite der Breiten Straße keine so großen Grundstücke lagen, dagegen auf der anderen Seite, und zwar in dem noch heute langgestreckten Hause Nummer 13. Danach besteht die Vermutung, daß der Künstler aus einem noch unbekanntem Grunde diese Bauten auf die andere Straßenseite versetzt hat, um ihre reichen Vorderfronten zeigen zu können. Zwar kann eingewendet werden, daß auch an einigen anderen Stellen bürgerliche Großbauten eingefügt worden sind, so zwischen Dom und St. Ägidien und vor allem zwischen St. Ägidien und St. Petri. Aber in beiden Fällen sind sie von den davorstehenden Häusern weit mehr verdeckt und fallen nicht so aus dem Rahmen, wie die Häuser neben St. Jakobi.

Mit der ganz bis ins einzelne gehenden Darstellung des mittleren Mühlentores mit seiner reichen Renaissancearchitektur steht nun eine letzte Erscheinung im Zusammenhang. Das ist die herausgehobene Stellung einzelner besonders ausgestalteter Bürgerhäuser dieser Zeit. So steht eines am oberen Ende der Holstenstraße, dessen Front zum Schlüsselbuden geht, obgleich sie nach der Holstenstraße weisen müßte. Ein weiteres findet sich in der mittleren Fleischhauerstraße auf der nördlichen Seite, demzuliebe der Künstler hier sogar eine nicht vorhandene Querstraße einmünden läßt. Dasselbe Bild ergibt sich bei einem allerdings etwas einfacheren Beispiel in der Johannis-

straße, südliche Seite. Es besteht nun die Möglichkeit, daß es sich hier um die Königstraße handeln soll; denn zwischen beiden erscheinen durchgehend Hausgiebel. Eine eingehende Betrachtung des Hauses an der oberen Mengstraße läßt übrigens erkennen, daß es ganz unbekümmert in das Baubild eingefügt worden ist; denn es nimmt dem Eckhaus der Breiten Straße die ganze linke Seite fort.

Lassen diese Tatsachen nicht die Vermutung aufkommen, daß sich dahinter Wünsche eines besonderen Personenkreises oder einer Einzelperson verbergen? Muß nicht ein Handwerker wie Diebel, der von seiner Hände Arbeit leben mußte, irgendwo einen finanziellen Rückhalt für diese gewaltige Arbeit haben? Mit aller Vorsicht sei einmal dieser Frage näher getreten. Dann ergibt sich nämlich, daß die zu dieser Zeit im Rat vertretene Familie der Kerckring im Besitz des Hauses Mengstraße 12 war, das als ein großes Haus bezeichnet wird, und daß die gleiche Familie später in den Besitz des Hauses Breite Straße 13 durch Erbschaft von der Familie Joris gelangte. Dieses Haus wird 1499 und noch 1535 als „Eyn Dwerhuse“ bzw. „Dwerhus“ bezeichnet nach den Schröderschen Registern. Da es, wie schon gesagt, stets als ein großes Grundstück sich erhalten hatte, muß es ein ziemlich langer Bau gewesen sein, und es ist durchaus möglich, daß das Vermögen der Kerckrings es ihnen erlaubte, statt dessen dann die beiden herrlichen Renaissancegiebel aufbauen zu lassen.

Es sind bisher bloße Überlegungen aufgrund der auffälligen Tatsachen, aber vielleicht lohnt es sich doch, dieser Sache einmal gründlich nachzugehen und eine bisher völlig unbeachtet gelassene Frage zu klären.

Wilhelm Stier

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Albers 118, Amburger 121, Anger 117, Angermann 120, Biederstedt 136, Blaschke 137, Blühm 137, Bocklitz 125, Bracker 129, Brandis 119, Buchholz 137, Degn 130, Drögereit 127, Düsing 135, Ebel 106, Enemark 113, Engelmänn 137, Ewald 119, Feilcke 123, Fink 132, Gandert 111, Gercken 117, Glenzdorf 116, Hasse 117, Hauschild-Thiessen 124, Hirsch 123, Jaacks 120, Jaeger 112, Jeannin 125, Kabell 129, Kaiser 135, Karstädt 118, Kellenbenz 104, Keyser 127, Kiene 124, Klemenz 128, Klose 131, Krieger 105, Krusenstjern 121, Kühn 127, Lenz 121, Leppien 129, Loose 125, Mann 121, Marx 119, Meyer 137, Möller 125, Öberg 105, Petersen 117, 122, Pfeiffer, B. E., 116, Pfeiffer, Th., 134, Prange 128, 130, Rübiger 137, Richter 129, Rischmüller 134, Rössner 136, Rothert 131, Runge 132, Salmen 130, Sante 103, Scharff 129, 132, Schönfeld 134, Sievers 133, Sjödin 105, Spies 137, Stark 114, Steinberg-v. Pape 129, Stier 117, Stölten 115, Treichel 116, Treutlein 115, Tschentscher 125, 129, Warnecke 123, Weimann 117, Welding 121, Weppelmann 120, Wichell 110, Wiek 125, Zimmermann 119, Zoellner 136.

I. Allgemeines, Hanse und Lübeck

Geschichte der deutschen Länder. *Territorien-Ploetz, Band 2: Die deutschen Länder vom Wiener Kongreß bis zur Gegenwart.* Hrsg. von *Georg Wilhelm Sante* und A. G. Ploetz-Verlag. Würzburg: Ploetz 1971. XIII, 1020 S.

Mit dem vorliegenden zweiten Band des Territorien-Ploetz, der die Zeit seit dem Wiener Kongreß umfaßt, ist die 1964 mit Band 1 begonnene „Geschichte der deutschen Länder“ nun bis zur Gegenwart durchgeführt. Vorgehen ist noch ein dritter Band mit Kapiteln über die Struktur und Funktion der historischen Räume sowie über Wirtschaftsräume, ferner ein Ergänzungsband mit Karten, Stammtafeln, Quellen- und Literaturangaben.

Zu dem seit 1863 in 30 Auflagen erschienen „Auszug aus der Geschichte“ gesellten sich nach dem Zweiten Weltkrieg zusammen mit dem hier behandelten Werk ein halbes Dutzend Nachschlagewerke mit speziellen Themen, so „Konferenzen und Verträge“ (Vertrags-Ploetz), „Regenten und Regierungen der Welt“ (Minister-Ploetz), „Raum und Bevölkerung in der Weltgeschichte“ (Bevölkerungs-Ploetz), „Die deutsche Frage“ und die fortlaufend erscheinenden „Weltgeschehnisse der Nachkriegszeit“. Es spiegelt sich darin die Entwicklung der Geschichtswissenschaft zu größerer Vielfalt und das Bedürfnis nach Nachschlagewerken zur Zeitgeschichte und Politik wider. Der Territorien-Ploetz hat seinen Ursprung in dem zwischen den beiden Weltkriegen im „Auszug aus der Geschichte“ befindlichen Anhang, enthaltend Daten zur brandenburgisch-preußischen Geschichte sowie solche von anderen deutschen Staaten, welcher allerdings nur etwa ein Dutzend Seiten einnahm.

Abgesehen von diesem früheren Ansatz ist das Werk in seiner heutigen Ausführlichkeit ohne Vorbild. Herausgeber und Verlag beabsichtigten dabei nicht eine Summierung von Landesgeschichten, vielmehr eine Darstellung der Landesgeschichte in gesamtdeutscher Sicht. Die verschiedenen Teile wurden von Fachkennern, vor allem Archivaren, geschrieben. So ist das Werk sorgfältig bearbeitet und zuverlässig, aber naturgemäß in der Darstellung trotz aller Bemühungen um Koordinierung unterschiedlich und nicht aus einem Guß. Anstelle der bei Ploetz sonst üblichen Tabellenform findet sich hier ein fortlaufender Text mit knapper, klarer Darstellung. Es werden nacheinander die historischen Räume behandelt, die sich nicht nur durch territoriale Zusammengehörigkeit auszeichnen, sondern auch durch gleiche oder ähnliche soziale, wirtschaftliche und kulturelle Kräfte geformt wurden.

Der zweite Band ist mit 1020 Seiten umfangreicher als der erste mit 843 Seiten, die Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts ist also besonders ausführlich behandelt. Hanse und Hansestädte werden auch im zweiten Band wieder von *Hermann Kellenbenz* dargestellt. Auf 17 Seiten wird in drei Zeitabschnitten jeweils zuerst das Gemeinsame dargestellt, dann folgen knapp die wichtigsten Geschehnisse in Lübeck, Hamburg und Bremen. Neben dem Bereich der Politik werden gleichwertig Wirtschaft, Verfassung, Soziales und Kultur behandelt. Selbstverständlich ist auf so knappem Raum nur eine Darstellung der wichtigsten Tatsachen möglich. Das Namen- und Sachregister am Schluß ermöglicht ein schnelles Auffinden von Ereignissen, Namen und Daten.

Der Territorien-Ploetz hat sich als nützliches Nachschlagewerk bewährt. Von der Brauchbarkeit zeugt auch die Tatsache, daß Teilbereiche wie Niedersachsen, Schleswig-Holstein und andere Länder inzwischen im Sonderdruck erschienen sind.

G. Meyer

Vom *Diplomatarium Suecanum*, der großen modernen Urkundenedition Schwedens, ist 1970 die erste Hälfte des Bandes 9 erschienen, umfassend die Jahre 1366 bis Juni 1368. Diese zweieinhalb Jahre fallen mit in die Zeit der großen Auseinandersetzungen Lübecks und der Hanse mit dem dänischen König Waldemar IV. Atterdag, die sich zur Kölner Konföderation zusammenschließenden Hansestädte standen im Bündnis mit dem schwedischen König Albrecht von Mecklenburg. Wie eigentlich bei allen skandinavischen Urkundeneditionen aus dem Mittelalter stammt auch bei diesem Band ein großer Teil der Textvorlagen

für den Druck aus dem Lübecker Archiv. Erfreulicherweise konnte der Bearbeiter *Lars Sjödin* bei einer größeren Anzahl von Urkunden, die mit zu den Kriegsverlusten des Lübecker Archivs gehören, aus vor dem Krieg angefertigten Abschriften die Texte der Originale rekonstruieren. So sind in diesem Halbband abgedruckt 6 bisher nicht veröffentlichte eigentliche Urkunden aus Lübeck, daneben im Vollruck 10 bisher nicht gedruckte Lübecker Testamente, von denen nur drei in der vielbenutzten Handschrift der Lübecker Testamente von Jakob von Melle enthalten sind. Vier weitere Lübecker Testamente konnten nur als Teildruck oder als Regest gebracht werden, vollständige Abschriften der alten Originale waren hier nicht nachzuweisen. Aus dem wenigstens als Foto erhalten gebliebenen Lübecker Niederstadtbuch II wurden 8 Eintragungen in das neue Urkundenbuch aufgenommen, 6 davon bisher ungedruckt. Für eine Eintragung im Lübecker Oberstadtbuch mußte der Bearbeiter auf das handschriftliche Topographische Register von Hermann Schröder zurückgehen, der den fraglichen Text wohl verkürzt überliefert hat. Als bemerkenswerte Neuerung werden am Ende des Halbbandes 6 der in ihm gedruckten Urkunden als Faksimiles abgebildet, Register fehlen und werden wohl in die zweite Hälfte dieses Bandes aufgenommen werden.

Inzwischen ist auch von Band 10 die erste Hälfte erschienen, bearbeitet von *Jan Öberg*. Dieser Halbband umfaßt die Jahre 1371 und 1372. Von den 193 veröffentlichten Urkunden stammen allein 18 aus dem Lübecker Archiv, von denen 4 bereits im Lübecker Urkundenbuch gedruckt vorliegen. Weitere 6 dieser Lübecker Urkunden gehören zu den immer noch ausgelagerten Urkunden des Lübecker Archivs, hier waren als Druckvorlagen Fotos zu beschaffen. Bei 8 weiteren dieser Urkunden mußte auf vor dem Krieg von schwedischer Seite angefertigte Abschriften zurückgegriffen werden, da die Originale mit zu den Kriegsverlusten des Lübecker Archivs gehören. Erfreulicherweise wird dieser Verlust durch den jetzt erfolgten Abdruck der Texte wenigstens etwas ausgeglichen. Es kann hier nicht beurteilt werden, wie weit die Vorarbeiten für den Druck der zweiten Hälften dieser beiden Bände inzwischen gekommen sind. Für die spätere Benutzung wäre es begrüßenswert, wenn beide Bände durch gemeinsame Register erschlossen würden.

O. Ahlers

Karl-Friedrich Krieger, Ursprung und Wurzeln der Rôles d'Oléron (Quellen u. Darst. z. hans. Geschichte, N. F. XV). Böhlau Verlag, Köln, Wien, 1970, 8°, X u. 167 S.

„Von den Quellen des mittelalterlichen Seerechts gelangte kaum eine zu größerer Bedeutung als die Rechtssammlung der Rôles d'Oléron, die, nach der westfranzösischen Insel Oléron benannt, im 14. Jahrhundert in Abschriften und Übersetzungen bereits in ganz Westeuropa verbreitet war. In Flandern unter dem Namen „Seerecht von Damme“ als geltendes Recht übernommen, fand sie in dieser Gestalt, neben hamburgischen und lübischen Rechtssätzen, schließlich Aufnahme in das sogenannte „Seerecht von Wisby“.“ Diesem durchaus zutreffenden, einleitenden Satze des hier anzuzeigenden Buches, einer Dissertation aus der Schule des Kieler Historikers W. Koppe, wäre noch anzufügen: Das sogen. Wisbysche Waterrecht hat als Seerechtsquelle des Ostseegebietes, neben dem hansischen Seerecht von 1613 und dem 6. Buch des Revidierten Lübeckischen Stadtrechts von 1586, bis ins 18. Jahrhundert hinein in den Seegerichten der Ostseestädte Beachtung gefunden, trifft also die Geschichte des

lübischen Rechts unmittelbar, in einem allerdings noch nicht genau untersuchten Ausmaß. So zieht sich, wie im Salz- und Rotweinhandel, auch in der Rechtsgeschichte ein starker Faden von der Biscaya nach Lübeck.

Die *Rôles d'Oléron*, heute noch in 30 Handschriften des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich, Holland und England (aber auch, als Seerecht von Damme, in Greifswald und Danzig) erhalten — davon sind 22 bereits veröffentlicht —, haben schon seit dem 17. Jahrhundert das Interesse der Geschichtsforschung gefunden. Dabei sind die verschiedensten Ansichten über ihr Alter, über ihre Herkunft, Verbreitung, Autorität usw. vertreten worden. Die ansprechendste Untersuchung darüber hatte Th. Kiesselbach in den *Hans. Gesch. Bl.*, Jahrg. 1906, geliefert, doch war eine größere monographische Prüfung des rechtshistorischen Sachverhalts durchaus noch angebracht. Verf. hat sie jetzt nach allen Richtungen hin vorgenommen. Am interessantesten ist dabei sein „Versuch einer Datierung“ (S. 37—71) der schriftlichen Abfassung, die er entgegen der Mehrzahl der früheren Autoren (11. oder 12. Jahrh.) in das 13. Jahrhundert, und zwar in dessen letzte Jahrzehnte, wahrscheinlich um 1286, legt. Außer rein rechtlichen zieht er hierfür auch wirtschaftsgeschichtliche Fakten heran, vor allem den Rotweinexport jener Zeit, sind doch die „*Rôles*“ ihrem Gegenstand nach ein Seefrachtrecht des französischen Weins. Verf. macht glaubhaft, daß der in der Rechtssammlung vorausgesetzte Umfang der Weinverfrachtungen nicht vor dem Jahre 1224 erreicht wurde, dann aber, wie die Zollregister des Hafens von Bordeaux ausweisen (erhalten allerdings erst ab 1302), mit einem jährlichen Ausfuhrdurchschnitt von nicht weniger als 82 710 Tonnen.

In der weiteren Untersuchung über die „Quellen und Wurzeln der Rechtsätze“ geht Verf. der Herkunft und Geschichte der in den *Rôles* behandelten Rechtsinstitute nach: dem Frachtvertrag, dem Arbeitsrecht der Schiffsbesatzung, der Stellung der Reeder und Befrachter, der Haverei, dem Seedarlehen. Dieser darstellende, materielle Teil ist allerdings etwas schwach; hier zeigt sich, daß Verf. ein guter Historiker, aber kein rechtshistorisch gefestigter Jurist ist. Das gleiche gilt für seinen Versuch, die Rechtssammlung rechtsbegrifflich zu charakterisieren: hier hat er terminologische Schwierigkeiten. Der Begriff des Weistums entspricht nicht dem der *coutume*, wohl aber dem des *jugement*. Auf S. 123—145 druckt Verf. den Text der *Rôles* nach der (wie er darlegt) ältesten erhaltenen Hs. (vor 1314) nebst einer willkommenen deutschen Übersetzung ab. Alles in allem: eine nützliche und den Gegenstand fördernde Arbeit!

W. Ebel, Göttingen

Wilhelm Ebel, Lübisches Recht, Erster Band. Lübeck, Schmidt-Römhild, 1971, 438 S.

Das „Rat und Bürgern der Stadt Lübeck“ gewidmete Werk des bekannten Göttinger Rechtshistorikers ist der Abschluß einer Lebensarbeit, die mehr als dreißig Jahre lang dem Lübischen Recht gewidmet war, der „Königin aller teutschen Stadtrechte“, wie es im Jahre 1767 *J. Chr. v. Selchow* (1712—1795), einer der ersten deutschen Rechtshistoriker, zutreffend genannt hat. Eine stattliche Reihe wissenschaftlicher Bearbeitungen und Untersuchungen vom 16. bis in unser Jahrhundert — in Gestalt sowohl der dem praktischen Gebrauch bis zum Ende des 19. Jahrhunderts dienenden berühmten *Jurisprudentia juris Lubicensis* als auch der im 18. Jahrhundert beginnenden und bis in

unsere Zeit sich fortsetzenden rechtshistorischen Forschung — zeugen von der Berechtigung dieser Wertschätzung und Lobpreisung des lübischen Rechts. Dennoch hat es bis zum heutigen Tage an einer historischen Gesamtdarstellung des Rechts der Freien und Hansestadt Lübeck und der mit ihrem Recht bewidmeten Städte, über 120 an der Zahl, gefehlt. Zwar tat bereits im vorigen Jahrhundert der Rechtshistoriker *Ferdinand Frensdorff* (1833—1931) die Absicht kund, eine Geschichte des lübischen Rechts zu schreiben, doch hat er dieses Vorhaben nicht ausgeführt. Erst 100 Jahre später hat sich ein anderer Baumeister gefunden, dieses monumentale Werk zu errichten.

Die auf insgesamt drei Bände veranschlagte Gesamtgeschichte des lübischen Rechts soll eine umfassende Darstellung der Institutionen sowohl des Verfassungs- als auch insbesondere des Privat-, Straf- und Prozeßrechts bringen. Das Besondere liegt dabei nicht nur in der Allseitigkeit der Behandlung des lübischen Rechts, sondern darüber hinaus in dem hier erstmals unternommenen Versuch, die Rechtsgeschichte einer Stadtlandschaft zu konzipieren. Zwar mangelt es weder einerseits an Handbüchern und Leitfäden zur deutschen Rechtsgeschichte, noch fehlt es andererseits an Einzeluntersuchungen zur Rechtsentwicklung einzelner Orte und Städte. Jedoch liegt es auf der Hand, daß die erste Literaturgattung — soweit sie nicht ausschließlich die Verfassung des Reiches behandelt — vielfach nur verallgemeinerte und typisierte Aussagen machen kann, da sie sich über die Besonderheiten und Sonderentwicklungen einzelner Landschaften und Räume hinwegsetzen muß. Ferner muß sie sich methodische Bedenken entgegenhalten lassen, da sie a priori die rechtsgeschichtliche Einheit der deutschen Landschaften voraussetzt, die es jedoch eigentlich erst zu beweisen gilt. Die zweite Art der Geschichtsbetrachtung, die vornehmlich örtlich ausgerichtete Untersuchung, muß sich häufig — wenn sie nicht ausschließlich einmalige lokale Ereignisse erforscht, sondern auch auf allgemeine Geschehensabläufe übergreift — auf Grund des örtlich begrenzten und von Natur her lückenhaften Quellenmaterials mit (nur selten schlüssig beweisbaren) Spekulationen begnügen. Deren Basis ist dann allzu oft die methodisch nicht abgesicherte analoge Übertragung von Institutionen und Entwicklungen andersgearteter Räume und Orte. Demgegenüber bedient sich die vorliegende Darstellung mit besserem Recht und auf sicherem Boden stehend der historischen Rechtsvergleichung, da die Rechtsverwandtschaft und grundsätzliche Rechtseinheit der lübischen Städte unzweifelhaft ist. Ausgehend von einer methodisch soliden Quellenbasis kann sie deshalb auf generalisierende Verallgemeinerungen und hypothetische Betrachtungen weitgehend verzichten, bisher unbewiesene Thesen quellenmäßig belegen oder korrigieren und bislang nicht erkannte Zusammenhänge aufzeigen.

Das Werk gliedert sich in zwei Teile. Der erste umfaßt unter dem Titel „Entfaltung und Blüte“ die Zeit von den hochmittelalterlichen Anfängen bis zum Revidierten Stadtrecht von 1586 und schildert das „unverfälschte, reine und wesentlich einheitliche“ lübische Recht; der zweite Teil behandelt unter dem Motto „Erstarrung und Rückzug“ die Zeit vom 16. Jahrhundert bis zur Rechtsvereinheitlichung durch die Gesetzgebung des Bismarck-Reiches am Ende des 19. Jahrhunderts. Der vorliegende erste Band enthält die beiden ersten der insgesamt sieben Bücher des Ersten Teiles.

Im Ersten Buch werden unter dem Titel „Grundlagen“ (S. 17—222) der lübische Rechtskreis (S. 17—127), die Rechtsbildung (S. 128—193) sowie die Rechtsquellen (S. 194—222) behandelt. Das Kapitel über den lübischen Rechts-

kreis beginnt mit der Darstellung der Stadtgründung (S. 17—24). Hier — wie auch an anderer Stelle (S. 157 ff.) — setzt sich Ebel mit der von *Fritz Rörig* vertretenen Theorie auseinander, Lübeck sei bei der dritten Gründung durch Heinrich den Löwen — ähnlich wie Freiburg im Breisgau und Wien — durch ein Gründungsunternehmerkonsortium errichtet worden, dem der Herzog das Areal der Stadt zu freiem und unbelastetem Eigentum übertragen habe. Rörig stützt sich dabei im wesentlichen auf die von ihm untersuchten Eigentumsverhältnisse an den Marktuden gegen Ende des 13. Jahrhunderts. Mit dem Hinweis auf Wismar, wo in der Zeit von 1250—1297 über 1000 Grundstücksveräußerungen zu verzeichnen sind und jährlich etwa 30 Häuser den Eigentümer gewechselt haben, tut Ebel dar, daß die Rörigsche Hypothese, in den 100 Jahren seit der (Neu-)Gründung durch Heinrich den Löwen seien die Grundeigentumsverhältnisse im wesentlichen unverändert geblieben, weshalb aus dem Rechtszustand am Ende des 13. Jahrhunderts auf die Besitzverhältnisse im Jahre 1159 geschlossen werden könne, nicht haltbar ist. Ferner weist er darauf hin, daß die Eintragungen im (nicht mehr zugänglichen) Oberstadtbuch von 1284 ff., soweit sie von *P. Rehme* veröffentlicht sind (Das Lübecker Oberstadtbuch, 1895), ausdrücklich nur vom Verkauf der (hölzernen) Buden, nicht aber der Grundstücke selbst sprechen und daß nach lübischem Recht unzweifelhaft gesonderte Rechte am Grund und Boden und an den darauf errichteten Gebäuden bestehen konnten und auch bestanden haben. Folglich ist zu allem anderen auch noch unklar, ob die Oberstadtbucheintragungen überhaupt schlüssige Auskünfte über die Eigentumsverhältnisse an den Marktgrundstücken geben. Darüber hinaus macht Ebel darauf aufmerksam, daß kein Anlaß besteht, nach einem Gründerkonsortium gerade aus westfälischen Neuankömmlingen zu suchen, da sich unter den Neugründern vor allem die erfahrenen, aus der Löwenstadt zurückkehrenden Bürger des alten Lübeck befunden haben. — Auf die Stadtgründung folgt die Darstellung der Ausbreitung des lübischen Rechts entlang der Ostsee in Holstein, Lauenburg, Mecklenburg, Pommern, Preußen und Estland sowie in den hansischen Kontoren und Niederlassungen in Nowgorod, Wisby auf Gotland, Stockholm, Bergen in Norwegen, Skanör und Falsterbo (S. 24—102). Dieser Abschnitt bringt mehr als nur eine Übersicht über die mehr als 120 Städte lübischen Rechts, er schildert vielmehr Vorgang und Geschichte der Städtegründung im Ostseeraum. — „Der lübische Rechtskreis“ schließt mit der Untersuchung des „Rechtszuges nach Lübeck“, der Darstellung des Rechtsverhältnisses der Mutterstadt zu ihren Tochter- und Enkelstädten (S. 103—127).

Im Kapitel „Die Rechtsbildung“ behandelt Ebel zunächst die Herkunft des lübischen Rechts, seine Verwandtschaft mit dem Soester, aber auch dem Schleswiger Recht (S. 128—135). Entschieden abgelehnt wird in diesem Zusammenhang die von *H. Planitz* und *L. v. Winterfeld* vertretene These, Lübeck sei durch die Übernahme des Soester Rechts als „Tochterstadt“ Kölns anzusehen. — Sodann folgt die Beschreibung derjenigen „privilegierten Freiheiten und Gerechtigkeiten“, die nicht nur in Lübeck verliehen, sondern als „lübische Freiheiten“ auch auf die Tochterstädte übertragen worden sind (S. 135—168). Hier unternimmt Ebel es, in einem Gesamtbild festzustellen, was — häufig in Einzelprivilegien verbrieft — das Mittelalter als typisch städtische Freiheitsrechte angesehen hat. In diesem Zusammenhang macht er ferner die „sachliche historische Richtigkeit“ der gefälschten — und in den (ebenfalls um 1225 gefälschten, aber inhaltlich echten) Freiheitsbrief Barbarossas (von

1188) aufgenommenen — Sätze des Heinrichsprivilegs von 1163 wahrscheinlich. — Beschlossen wird das Kapitel mit der Darstellung des städtischen Willkürrechts (S. 168—181) und der damit eng zusammenhängenden Frage der „Rechtsgeltung“ (S. 182—193).

Den Abschluß des Ersten Buches bildet das Kapitel über die Rechtsquellen, in dem die Rechtshandschriften und sonstigen Rechtsquellen beschrieben werden (S. 194—222).

Das Zweite Buch bringt unter der Überschrift „Die lübische Stadt“ (S. 223—438) eine Darstellung der Verfassung (S. 225—317), der Gerichtsbarkeit (S. 318—381) und der Rechtsverwaltung (S. 382—438). Das erste Kapitel beginnt mit dem Rat, dem „Kernstück der lübischen Stadtverfassung“ (S. 225—253). Seine Entstehung liegt im Dunkel, jedoch hält es Ebel für wahrscheinlich, daß eine „die Stadt und die Bürgerschaft repräsentierende Institution der Natur der Sache nach“ schon in der Anfangszeit Lübecks bestanden hat. Neben der Stellung und den Aufgaben der Ratsherren behandelt dieser Abschnitt ferner die dem Rat zwar nicht angehörenden, aber ihm zugeordneten städtischen Amtsträger, die Stadtschreiber und die Stadtsyndici (S. 250—253). Der zweite Abschnitt handelt vom Vogt, dessen Person die „innerstädtische Einwirkung“ des Stadtherrn verkörperte und der — durch die Einführung des Bürgermeisteramtes aus dem zu vermutenden Ratsvorsitz verdrängt — zum Gegenspieler, später im Laufe des 13. und 14. Jahrhunderts zum bestellten Amtsträger des Rates wurde (S. 254—269). — In den Abschnitten über die „Bürgerschaft“ (S. 269—290) und das „Stadregiment“ (S. 291—307) kommt Ebel auf die Organisation und Funktion der Bürgerschaft sowie ihr Verhältnis zum Rat zu sprechen. Gegenüber der herrschenden Ansicht, daß in Lübeck und allen Städten lübischen Rechts „das Regiment, die Ausübung aller obrigkeitlicher Gewalt, in der Hand des sich selbst ergänzenden Rates gelegen habe“, kann Ebel nachweisen, daß dies lediglich als der „faktische Normalzustand“ anzusehen ist, daß aber „in vielen der wichtigeren Angelegenheiten“ der Rat sich „der Zustimmung oder gar der Mitwirkung der Bürgerschaft, und zwar entweder der Gesamtbürgerschaft oder doch einer kleinen Gruppe repräsentativer, in der Stadt maßgeblicher Bürger (discretiores)“ versichern mußte. Das geschah durch die Aufbietung der Bürger zu einem — bei sehr wichtigen Angelegenheiten — „groten“ sonst einem „kleinen borgertal“ (S. 293 ff., ferner S. 176 ff.). — Ein „allgemeiner borgertal“ schließlich war die Bursprake, die jährlich mehrmals an bestimmten Terminen zur Bekanntgabe wichtiger Ratsgebote sowie zur Verlesung alter und der Verkündung neuer Willküren abgehalten wurde (S. 307—317).

Das zweite Kapitel handelt zunächst vom „Echteding“ (S. 318—328), dem ursprünglich unter dem Vorsitz des Vogtes zusammengetretenen und für die Besate von Grundstücken zuständigen ungebotenen echten Ding des Stadtherrn. Später — mit dem Übergang dieser Gerichtsbarkeit auf den Rat — tagte es unter dem Vorsitz des Gerichtsschreibers, „als (mehr allegorischem) königlichem Vogt“, ein- oder mehrmals jährlich und diente der symbolischen „Angewinnung des städtischen Rechts“, der „gerichtlichen Bestätigung aller städtischen Freiheiten und Gerechtigkeiten“ durch den symbolischen stadtherrlichen Richter. — Das gebotene Gericht des Stadtherrn erscheint in Gestalt des mehrmals wöchentlich tagenden Vogt- oder Niedergerichts (S. 328—352). Unter dem Vorsitz ursprünglich des Vogts, später eines der beiden rätlichen Richtherren war es anfänglich zusammen mit dem Echteding das „einzig“,

weil „mit königlicher Autorität (Banngewalt) zum Rechtsvollzug ausgestattete“ Gericht. Später war es nur noch (teilweise in Konkurrenz mit dem Gericht des Rates) für Verfestungen, das Varrecht, Besaten und Pfändungsangelegenheiten zuständig sowie in peinlichen Sachen für die inquisitorische Untersuchung. — Die bedeutendste Gerichtsbarkeit des lübischen Rechts aber war die „Ratsgerichtsbarkeit“ (S. 352—372). Ausgehend von der bereits im Heinrichsprivileg zugestandenen „Gerichtsbarkeit“ bei Verletzung städtischer Willküren hat der lübische Rat von Anfang an Strafgewalt ausgeübt und Streitigkeiten der Bürger entschieden sowie über die Urteilsschelte aus dem Vogt- oder Niedergericht befunden. Der Rat von Lübeck schließlich hat als Appellationsinstanz gegen Ratsentscheidungen der lübischen Tochterstädte gewirkt. — Den Abschluß bildet die Beschreibung der besonderen Gerichtsbarkeiten des Gast- und des Reisegerichts (S. 372—381).

Unter dem Titel „Die Rechtsverwaltung“ behandelt schließlich das letzte Kapitel des Zweiten Buches (S. 382—438) zunächst die Wirtschaftsverwaltung (S. 382—390), d. h. diejenigen Einrichtungen, die „als Handhabe bürgergenossenschaftlicher Fürsorge“ die Erhaltung, Förderung und Sicherung der bürgerlichen Nahrung und Wohlfahrt bezwecken. — Der Sicherung des Rechts und der Wahrung des Friedens innerhalb der bürgerlichen Gemeinschaft dienen Friedegebot und Geleit (S. 391—403), deren Ziel es war, entstandene Streitigkeiten möglichst in Güte durch Vergleich und Sühne ohne Durchführung eines ordentlichen Gerichtsverfahrens zu beenden. — Anschließend werden unter dem Titel „Rechtshilfe“ (S. 403—416) die rätliche Hilfe im Vormundchaftswesen, zur Erleichterung der Rechtsverfolgung bei auswärtigen Nachlässen durch die Ausstellung von Tovorsicht-Briefen sowie bei der Errichtung und Eröffnung von Testamenten dargestellt. — Den Abschluß des Bandes bildet die ausführliche Schilderung des „Stadtbuchwesens“ (S. 417—438).

Mit diesem kurzen Bericht über den reichhaltigen Inhalt des ersten Bandes muß sich der Rezensent begnügen, da eine ausführliche Darstellung und Würdigung des umfassenden Werkes den üblichen Rahmen einer Besprechung sprengen würde. Abschließend sei jedoch bemerkt, daß der Stil des — für den Fachgelehrten wie für den Laien gleichermaßen verständlich geschriebenen — Werkes an den großen Dichter Thomas Mann erinnert. Hören wir jedoch genauer hin, so stoßen wir nicht auf eine zufällige Parallelität, sondern wir entdecken den Kanzleistil des Lübecker Rates, wie er uns bereits in den spätmittelalterlichen Ratsurteilen entgegentritt. Vermutlich hat dieser jahrhundertlang geübte und gepflegte Stil die Darstellungskunst des großen Lübecker Sohnes und Ehrenbürgers geprägt und in gleicher Weise eingewirkt auf die Lebensarbeit Wilhelm Ebels, deren weiteren beiden Bänden wir mit Spannung entgegensehen.

G. Landwehr, Hamburg

Heino Wiechell, Das Schiff auf Siegeln des Mittelalters und der beginnenden Neuzeit (Kultusverwaltung der Hansestadt Lübeck Veröff. IV), Lübeck o. J. [1971], 64 S., 265 Abb. im Text u. auf Tfln. — Die Schrift, äußerlich veranlaßt durch eine Ausstellung „Mittelalterliche Siegelkunst“ des Archivs der Hansestadt Lübeck, beschäftigt sich nach knapper Einleitung mit einem der schönsten und in vielfältigen Erscheinungsformen auftretenden mittelalterlichen Siegelbildtypen, dem Schiffsbild. Der Vf. gibt eine aus guter Literaturkenntnis erarbeitete Übersicht über das, was wir heute von den Schiffstypen

des Mittelalters, gerade aufgrund der Siegelbilder, wissen. Dem Bändchen ist eine Zeichnung Mildes von dem Lübecker Schiffssiegel von 1280 vorangestellt. Eine Übersichtskarte zeigt (S. 8) die besonders zahlreichen Orte im weiteren Bereich des Armelkanals, die Schiffssiegel geführt haben (von Paris bis Scarborough und der Insel Wieringen); fünf sehr instruktive Schiffszeichnungen nach Siegelbildern — leider erfährt man nicht, von wem diese Zeichnungen stammen — ergänzen den Text. Von besonderer Bedeutung ist der Bildteil: 32 Tafeln, dazu ein alphabetisches Register, auf denen — wenn ich richtig gezählt habe — 248 Siegelfotos von ca. 170 verschiedenen Siegelinhabern (außer Städten auch Landschaften, Behörden, Gesellschaften, Amts- und Privatpersonen) reproduziert sind. Natürlich sind die Siegelbilder technisch und künstlerisch von verschiedenem Wert. Im ganzen stellen sie aber eine vorzügliche Materialsammlung dar, bei der nur zu bedauern bleibt, daß sie aus naheliegenden Kostengründen die Abbildungen nur in halber Originalgröße bringt. Der Vf. hat sich ein großes Verdienst auch schon dadurch erworben, daß er den vorhandenen Grundstock, das Material der Siegelsammlungen des Lübecker Archivs, durch Beschaffung von Abbildungen von zahlreichen anderen Stellen ergänzt hat. Absolute Vollständigkeit konnte natürlich nicht erzielt werden, aber die wesentlichen Schiffssiegelbilder dürften doch wohl erfaßt sein; als fehlend hätte ich nur das Boots-Bild aus dem Wappen der schwedischen Hochadelsfamilie Bonde zu vermerken (vgl. das Siegel des Königs Karl Knutsson bei H. Fleetwood, Svenska medeltida kungasigill II, 1942, fig. 70, 71). Unterschiedlich ist natürlich auch die Qualität der Reproduktionen; eindeutig hervorragend in Klarheit und Schärfe der Wiedergabe sind in fast allen Fällen die in der Werkstatt des Lübecker Archivs selbst hergestellten Abbildungen (vgl. beispielsweise die beiden Tafeln 18 und 19, auf denen die Lübecker Reproduktionen auf den ersten Blick erkennbar sind). — Zwei kleine Anmerkungen: 1) nicht alle Ortsnamen sind im Register ganz korrekt wiedergegeben (Muniken- st. Monnikendam, Niebüll, Lowestoft, Staveren), einige andere dürften ohne weitere Hilfsmittel kaum zu identifizieren sein (besonders mehrere aus der Hamburger Trummer-Sammlung übernommene Ortsbezeichnungen). 2) Nicht ganz zutreffend ist die Bemerkung im Vorwort, die freilich einer weitverbreiteten Ansicht entspricht, daß das Siegel „erst in der Neuzeit durch die persönliche Unterschrift in seiner Bedeutung abgelöst wurde“; bekanntlich ist auch heute noch für jede Beurkundung von öffentlicher Beweiskraft ein Siegel erforderlich, das im Volksmund allerdings meist nicht als solches, sondern als „Stempel“ bezeichnet wird, weil es keinen Körper aus Wachs, Metall o. ä., sondern einen Farbdruck von Gummi- oder Metallmatrize darstellt.

A. v. Brandt, Heidelberg

Otto-Friedrich Gandert, Das Heilige Blut von Wilsnack und seine Pilgerzeichen (Brandenburgische Jahrhunderte, Festgabe für Johannes Schultze zum 90. Geburtstag, hrsg. von Gerd Heinrich und Werner Vogel, Berlin 1971, S. 73—90). In der dem Altmeister brandenburgischer Geschichtsforschung gewidmeten Festgabe behandelt Verf. das für die geistige Welt des Mittelalters so wichtige Problem der Pilgerfahrten und Wallfahrtsorte an dem gerade für Lübeck bedeutenden Beispiel des Heiligen Blutes von Wilsnack. Nachdem bei einem Überfall des Heinrich von Bülow, eines Adligen aus der Prignitz, die Wilsnacker Dorfkirche in Flammen aufgegangen war, entdeckte man bei

der Beseitigung des Brandschutts am Bartholomäus-Tag (24. 8.) 1383 drei unversehrt gebliebene Hostien mit je einem roten „Blutstropfen“ (quasi gutta sanguinis). Als das Wunder des Heiligen Blutes von der Kirche anerkannt worden war, wurde das bis dahin stille Dorf Ziel zahlreicher Pilgerfahrten. Diesem Massenbesuch verdankt der aufwendige Neubau der Kirche seine Entstehung. Gestützt auf ältere lübeckische Arbeiten (J. von Melle, Wehrmann, Th. Hach u. a.) weist Verf. auf die sehr genauen und vielfältigen Zeugnisse über die von Lübeck ausgehenden Pilgerfahrten nach Wilsnack hin. Erstaunlich aber ist, daß diese Wallfahrtsstätte sich schon sehr bald heftiger theologischer Kritik ausgesetzt sah, denn namhafte geistige Führer des ausgehenden Mittelalters — wie der Prager Petrus von Ach (1403), Johann Hus (um 1405), der Magdeburger Domherr Dr. Heinrich Tocke (1443) und Nikolaus von Kues (1451), um nur einige zu nennen — haben sehr energisch gegen dieses Wallfahrtstreiben Stellung genommen, ohne allerdings einen Erfolg zu erzielen, da Kirche und Landesfürsten Wilsnack weiterhin förderten. Erst Martin Luthers Worte gegen Wilsnack und andere Orte brachten das Ende: 1552 verbrannte der junge Prediger Joachim Ellefeldt die Hostien, mußte dafür aber Verhaftung und Landesverweisung erdulden. Sehr aufschlußreich ist dieses Nebeneinander der theologischen Kritik und der Volksmeinung, die nur mit einem „Rausch“ verglichen werden kann.

Im zweiten Teil seiner Studie behandelt Verf. die dinglichen Belege, so vor allem das 1436 von Johann von der Heide gestiftete Wegekrenz in der Roekstraße, dem erst die nachreformatorische Zeit die Sage vom „Kleverschuß“ angehängt hat, und die Pilgerzeichen, die aus alten und neuen Funden in Wienhausen, Bremen, Schweden und England bekannt sind. Seines Alters wegen ist das von Joh. Warncke auf der ehemaligen Dachreiterglocke aus St. Katharinen erkannte Wilsnacker Pilgerzeichen (1399, heute im St. Annen-Museum) wichtig, da es das früheste Beispiel des älteren Wilsnacker Typs ist. — Die vorzüglich bebilderte Studie verdient gerade in Lübeck besondere Beachtung.

W. Neugebauer

Werner Jaeger, Ein Schiffsmodell aus dem Jahre 1603. In: Jahrbuch des Altonaer Museums in Hamburg, Bd. 7 (1969). Der Verfasser hat 1967 das in der Literatur seit den 20er Jahren bekannte sogenannte Peller-Modell aus der Schiffsmodellsammlung des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg eingehend vermessen, untersucht und über das Modell selbst, d. h. über das museale Objekt, einen praktisch lückenlosen Befund zusammengestellt. Seine Bemühungen, Herkunft, Schicksal, dargestellten Schiffstyp und damit den schiffbauhistorischen Quellenwert des Modells klarzulegen, sind, obwohl umfangreiches Material herangezogen wurde, letztlich ohne Erfolg geblieben. Da Details der ursprünglichen Bemalung Lübecker Herkunft vermuten lassen, sei die von Jaeger allgemein ausgesprochene Hoffnung, daß sich eines Tages sichere Nachrichten finden könnten, hier an alle, die in Lübeck künftig Quellen aus der Zeit um 1600 aufarbeiten, als Bitte weitergegeben, auf Nachrichten über einen Hermann Severin, über einen (unbekannten) Auftraggeber eines Schiffsmodells und über ein dreimastiges armiertes Schiff namens Pelikan, Liebe o. ä. zu achten.

H. Schult

Poul Enemark, Studier i Toldregnskabsmateriale i begyndelsen af 16. århundrede. Med særligt henblik på dansk okseeksport — (Studien über Zollrechnungsunterlagen zu Beginn des 16. Jahrhunderts. Mit besonderer Berücksichtigung des dänischen Rinderexports. Mit deutscher Zusammenfassung). I. 349 S., II. 303 S. und 6 Reproduktionen. Aarhus 1971. Mit dieser Abhandlung über Zolllisten des ausgehenden 15. und der ersten Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts erfüllt der Verfasser die Hauptwünsche, welche die handelsgeschichtliche Forschung methodisch an die zollkamerale Überlieferung Dänemarks aus dieser Zeit zu stellen hat. In vielem gilt dies auch für die entsprechende Überlieferung der Herzogtümer Schleswig und Holstein, soweit sie den Überlandverkehr mit Dänemark betrifft. Hier sind es vor allem die Gottorfer Zollregister, die zwischen 1484 und 1519 für sieben Jahre vorliegen und von Lothar Schwetlik ausgewertet worden sind. (Der hansisch-dänische Landhandel und seine Träger 1484—1519, veröffentlicht in ZSHG Bd. 85/86 S. 61—130 und Bd. 88 S. 93—174.) Auf Schwetlik, der es als erster unternahm, den Verkehr über Land mit Dänemark in diesen Jahrzehnten als Ganzes zu messen und zu würdigen, nimmt der Verfasser laufend Bezug. Beide Arbeiten wollen zusammen studiert werden.

Enemark stellt in Bd. I S. 29—60 das bisher bekannte und das darüber hinaus vorhandene dänische Material fest und bestimmt es genau, um es dann zunächst (S. 61—94) äußerer Quellenkritik zu unterziehen — hier wie bei allen von ihm behandelten Fragen in kritischer Auseinandersetzung mit der Forschung. Es folgt eingehende Prüfung dieser Materialien und der Gottorfer Zollregister, auch des Öresundzolls, vom Inhalt her. Ein über hundert Seiten langer Abschnitt über die Namensbildung der in den Listen faßbaren Händler und ein Abschnitt über die Möglichkeiten, die Heimat der Händler zu bestimmen und über die Beziehungen zwischen Händlern und Fuhrleuten beschließen den an Feststellungen und Argumenten ungemein reichhaltigen ersten Band. Der zweite Band enthält auf 36 Seiten eine knappe Zusammenfassung in deutscher Sprache, die Noten zu den einzelnen Abschnitten (S. 89—192), einen Exkurs, in dem erklärt ist, wie weit man über Schwetliks Analyse der Gottorfer Zollregister hinausgelangen könnte und sollte, dann (S. 199—273) Zusammenstellungen verschiedener, größtenteils personenbezogener Art und ein Namensregister.

In Bd. I S. 95—220 sind u. a. die Richtungen der Warentransporte, Tarif und Mengen, die Transportmittel, Maß- und Verpackungseinheiten, Warensortiment und Warenwerte erörtert, auch die Frage, wie weit der Verkehr in den Zolllisten, insbesondere den Gottorfern, erfaßt ist. Diese in den zugehörigen Noten breit abgestützten Ausführungen erlauben es, die Proportionen im Überlandverkehr mit Dänemark etwas genauer einzuschätzen. Hinsichtlich der Ochsen und Pferde, der weitaus wichtigsten Posten auf der Exportseite, erfahren Schwetliks Angaben keine wesentlichen Berichtigungen. Auf der Importseite hatte Schwetlik sich für die wichtigsten Waren — Tuch und Krämergut — auf allgemeine Bemerkungen beschränkt, für Hopfen aber Schätzungen versucht. Diese Berechnungen werden von Enemark als verfehlt erwiesen und glaubhaft korrigiert. Ob Enemark für Tuch und Krämerware zu einigermaßen zutreffenden Mengen- und Mittelwerten vorgedrungen ist, bleibt jedoch offen. Er betont selbst stark das Theoretische und Hypothetische seiner Rechnungen. Ihm zufolge übertraf Anfang des letzten Jahrzehnts vor 1500 der Wert der Tucheinfuhr über Gottorf noch den Wert der Ausfuhr von

Ochsen. Seit der Jahrhundertwende blieb Tuch in Jahren ungestörter Ein- und Ausfuhr gegenüber dem Export von Ochsen (1501 wurden in Gottorf über 28 000 Ochsen verzollt) weit zurück. Mengenmäßig scheint die Tucheinfuhr sogar rückläufig gewesen zu sein, im Unterschied zu Kramwaren aller Art (darunter auch Stoffen), deren Wert dem der Ochsen offenbar näher blieb. Im einzelnen ist dieser Abschnitt voll von bedeutsamen Feststellungen und Anregungen. Zur Prüfung des dänischen Außenhandels in diesen Jahrzehnten könnte noch die Tatsache herangezogen werden, daß beim Überschlag über die Einkünfte aus den Herzogtümern im Jahre 1543 der Gottorfer Zoll mit jährlich 4 000 Mark Lüb. „ungefähr, in einigen Jahren mehr oder auch weniger“ verzeichnet ist. Er erbrachte damals also nicht mehr als in den Jahren 1501, 1508 und 1519, in denen nach Schwetlik 95% des Ertrages von Ochsen und Pferden einkamen.

Tiefere Einsichten in den Handelsverkehr mit Dänemark sind über die in den Zollisten genannten Händler und Fuhrleute zu gewinnen. Wo waren sie zuhause? Schwetliks Antwort auf diese Frage befriedigt für die Jahre 1484/85 und 1491/92, für die folgenden Jahrgänge bis 1519 aber nur sehr bedingt. Enemark widmet der Identifizierung der Personen eingehende grundsätzliche und spezifische Untersuchungen (Bd. I S. 221—349). Er gewinnt aus den dänischen Zollisten, Bürgerschafts- und Gildelisten und sonstigen zeitgenössischen Quellen einwandfreie Bestimmungen für viele Händler, die in den Gottorfer Registern nur mit ihren Namen verzeichnet sind. Vor allem aber entnimmt er diesem Namensgut Dänemarks Kriterien, mit denen nicht lokalisierte Händler näher bestimmt werden können, als es Schwetliks grobe und in manchem auch fragliche Rasterung erlaubte. Daß dabei von deutschen Namen ein und der andere einer anderen Kategorie zugehört (z. B. Wise = sapiens, Brüggeman = der Mann „van der Bruggen“, lat. de ponte, aber auch = der Pflastersteinleger), besagt so gut wie nichts gegenüber der methodisch fruchtbaren und an Ergebnissen reichen Analyse der nur auf solche Weise befriedigend lösbaren Frage, wer war wo im Herzogtum Schleswig und im Königreich Dänemark beheimatet.

Die Freistellung des Verfassers für diese grundsichernden Untersuchungen hat sich vielfältig gelohnt. Noch allerdings lassen sich an Schwetliks programmatischer Untersuchung ohne Sprengung ihrer Proportionen nur bestimmte Korrekturen (Hopfen, Vejle statt Wedel u. a.) und erste Ergänzungen (besonders hinsichtlich der Anteile der Händler aus Jütland und Schleswig und von den dänischen Inseln) anbringen. Wünschenswert wäre vor allem Berichtigung und, durch Einbeziehung aller in Gottorf verzollten Warenposten, Ausbau der Tabellen 8 und 9 bei Schwetlik — ein vom Verfasser erfüllbarer, wenn auch zugegeben nicht leicht zu erfüllender Wunsch. Enemarks „Studien“ bezwecken jedoch weit mehr als Partielles. Sie dienen systematischer Durchforschung des Land- und Seeverkehrs mit dem Norden Europas zu Beginn der Neuzeit, eine Aufgabe, zu deren Bewältigung gerade auch vom damaligen Lübeck her viel beizutragen ist.

W. Koppe, Preetz

Walter Stark, Der Salzhandel von Lübeck nach Preußen am Ende des 15. Jahrhunderts (Wissenschaftl. Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Gesellschafts- und sprachwissenschaftliche Reihe Jahrg. XVIII, Nr. 3/4, Teil I, 1969). Auf Grund der Danziger Pfahlkammerbücher

und der Lübecker Pfundzollbücher von 1492 bis 1496 wird der Umfang und die Bedeutung der Ausfuhr des Lüneburger Salzes in den Osten behandelt. Die Lübecker Salzfürer konnten durch ihren Besitz an den Stecknitzkähnen den Salzhandel in Lübeck monopolisieren. „Salzfürer“ statt „Salzfahrer“ scheint uns die bessere Übertragung des Begriffs „soltforer“ ins Hochdeutsche zu sein (noch im 19. Jahrhundert „Herren der Salzfuhr“ in Lübeck). Starke Konkurrenz machte um diese Zeit dem Lüneburger Salzabsatz im Osten bereits das Baiensalz, das Umlandfahrer von den Küsten Westeuropas nach Preußen, vor allem nach Danzig, einfuhrten. Der Verbrauch des Lüneburger Salzes im Osten war um diese Zeit schon stark rückläufig, nur wenn Erschwerungen der Umlandfahrt eintraten, hatte der Salzhandel aus Lübeck größeren Umfang, wie der Verfasser durch statistische Aufstellungen herausarbeiten konnte. O. Ahlers

Gerhard Treullein, Schiffahrt und Handel zwischen Nantes und dem Nord- und Ostseebereich von 1714—1744 (Dissertation, Heidelberg 1970). Die französischen Atlantikhäfen, allen voran Nantes und die ihm unterstellten Häfen von Bourgneuf bis Le Croisic, nahmen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts nach dem Frieden von Utrecht einen ungeheuren Aufschwung, da der Handel mit den französischen Kolonien über die Häfen des Mutterlandes und von dort erst an die Absatzmärkte ging. Der Norden (hier die Gebiete nördlich der Niederlande, West- und Norddeutschland, Skandinavien und die Ostsee umfassend) hatte keine Kolonien und kam daher als Handelspartner in Frage. Es handelt sich dabei — der Transport durfte auch auf nicht-französischen Schiffen vorgenommen werden — im Grunde um eine Fortsetzung des spätmittelalterlichen Baienhandels. Allerdings waren die Holländer mit 75%, die Lübecker dagegen nur mit 3,5% an der Zahl der von Nantes durch den Sund in die Ostsee fahrenden Schiffe beteiligt. Die abnehmende Bedeutung Lübecks im Welthandel läßt sich daran ablesen, — im Gegensatz zu Hamburg, das nach 1714 der bedeutendste nördliche Handelspartner der Loire-Stadt war. Nach Lübeck fuhrten im Jahr durchschnittlich 3 Schiffe, von dort nach Nantes nur in Jahren größerer Getreidetransporte, wie 1714 und 1739, eine größere Anzahl. Freilich sind die hier als Quelle mitherangezogenen Lübecker Zulagebücher nur sehr lückenhaft vorhanden; im ganzen gesehen mag die Größenordnung jedoch stimmen. Einzelheiten über die Schiffsbewegungen, die Waren (von Norden: Getreide, Holz, nach Norden: Salz, Wein, Kolonialwaren, wie Kaffee, Zucker, Tee), die Schiffsbesatzung, ihren Lohn, Preisentwicklung, über Reeder und Kaufleute (Niederlassung und Einheirat vieler Deutscher in Nantes!) kann man den außerordentlich ausführlichen Statistiken und Beilagen dieser gründlichen, von Prof. v. Brandt, Heidelberg, angeregten Dissertation entnehmen, die so noch über die vom Verfasser gezogenen Schlüsse hinaus brauchbares Arbeitsmaterial ergibt. Als Quellen wurden außer den erwähnten Zulagebüchern vor allem in Nantes die umfangreichen Akten der *Siège royal de l'Amirauté de Nantes* benutzt, aber auch die Sundzollregister und in Hamburg die Admiraltätszollregister. A. Graßmann

Hermann Stölten, Die Eroberung des norddeutschen Raumes und der nordeuropäischen Länder im Mittelalter durch das Papier, in: Die Heimat. Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schles-

wig-Holstein und Hamburg, Jg. 77, Neumünster 1970. Zwar ist das Thema zu weit gefaßt und nicht immer geschickt behandelt, aber durch die Verwendung des Lübecker Urkundenbuchs (LUB) als Hauptquelle wird die hier interessierende Lübecker Situation deutlich. An der Gesamtzahl aller papiernen Schriftstücke im LUB (Ein- und Ausgänge, Stadtbuchnotizen, aber auch spätere Abschriften!) werden die in Lübeck selbst ausgestellten prozentual gemessen. Nützlich wäre es gewesen, auch die in Lübeck entstandenen Papier- und Pergamentschriftstücke einander gegenüberzustellen und mit der Gesamtprozentzahl zu vergleichen, oder zumindest nur Lübeck und nördliche Ausstellungsorte bei der Zählung zu berücksichtigen. Ebenso hätte der zeitliche Rahmen strenger beachtet werden können. Immerhin wird auch so die reservierte Haltung der Lübecker Kanzlei gegenüber dem neuartigen Beschreibstoff deutlich. Erst als mit der Errichtung einer Papiermühle 1420 in Schönkamp bei Curau die Papierfabrikation im Lübecker Gebiet Eingang fand, nahm dort auch die Papierverwendung im Schriftverkehr zu (1400—1417 18 Papierschriftstücke, 1417—1424 53). — Die Frage nach der Herkunft des an der Trave verwendeten Papiers versucht der Verfasser mit Hilfe des Werkes von Briquet über die Papierzeichen zu lösen. Er ordnete den Urkunden des LUB die zeitlich parallelen Angaben von Briquet zu. Große Genauigkeit und weiterführende Ergebnisse lassen sich so zwar nicht erreichen, dennoch ist der vorwiegend italienische Ursprung des in Lübeck beschriebenen Papiers wohl sicher. Die nur in Lübeck vorkommenden Papierzeichen sind abgebildet. — Ungeachtet der Einschränkungen ist der Aufsatz eine interessante Anregung. Endgültige Ergebnisse sind ohnehin erst nach eingehender Prüfung der Lübecker Urkunden und Akten selbst — was im Augenblick nicht möglich ist — und der Schriftstücke einer repräsentativen Auswahl nordeuropäischer Städte und fürstlicher Kanzleien zu erwarten. A. Graßmann

Lübecker Aktenmaterial hat *Baldur Edmund Pfeiffer* in seiner Dissertation „Deutschland und der amerikanische Bürgerkrieg 1861—1865“, Mainz 1971, benutzt. Es ging ihm darum, den Auswirkungen des Krieges auf möglichst alle deutschen Länder nachzuspüren. In diesem Zusammenhang konnten die Lübeckischen Angelegenheiten natürlich keinen großen Raum beanspruchen, da Lübeck zudem seit 1862 zusammen mit Hamburg den Bremer Ministerresidenten Rudolf Matthias Schleiden in Washington mit der Vertretung seiner Interessen beauftragt hatte. Die Hansestädte bemühten sich, jeden Schein einer Anerkennung der Konföderierten zu vermeiden. Auch für den Schutz seiner Landsleute, die vor die Entscheidung gestellt waren, aktiv am Bürgerkrieg teilzunehmen oder mit Schwierigkeiten zu rechnen, mußte der hanseatische Vertreter beim State Department vorstellig werden. Schließlich ist auch von Lübeckischer Seite ein Beileidsschreiben zur Ermordung Lincolns überreicht worden. Aus den Kapiteln, die Seerechtsfragen, wirtschaftlichen Beziehungen, der Beurteilung des Bürgerkriegs in der deutschen Publizistik und der Sklavenfrage gewidmet sind, lassen sich speziell für Lübeck nur allgemeine Schlüsse ziehen. A. Graßmann

Johann Glenzdorf, Fritz Treichel, Henker, Schinder und arme Sünder. 2 Bände, Wilhelm Rost Verlag, Bad Münden 1970. Der zweitgenannte Verfasser hat den ersten Teil des Werks, Beiträge zur Geschichte des deutschen Scharfrichter- und Abdeckerwesens, geschrieben, wobei auch Lübecker Mate-

rial mit ausgewertet wurde, leider jedoch ohne Einzelnachweise. Diese fehlenden Nachweise werden nur schlecht ersetzt durch das umfangreiche Literaturverzeichnis. Den umfangreicheren zweiten Teil, 5800 Scharfrichter- und Abdeckerfamilien, hat J. Glenzdorf bearbeitet, hier sind für jede behandelte Person die biographischen Daten zusammengestellt. Dieser biographische Teil wird durch drei Nachträge erweitert. Ein Namens- und ein gesonderter Ortsweiser erschließen das gesamte personengeschichtliche Material, Lübeck wird im Ortsweiser 53mal genannt! Das Werk ist in erster Linie eine personengeschichtliche Arbeit und bietet vor allem dem Genealogen reiches Material.

O. Ahlers

Anlässlich seiner im September 1970 in Lübeck abgehaltenen Jahrestagung brachte der Verein zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein und Hamburg eine Lübeck-Nummer seiner Zeitschrift „Die Heimat“ heraus, die neben Beiträgen von *Wilhelm Stier* (Erinnerungen an Holstein in der Hansestadt Lübeck), *Erich Gercken* (Die Schinkelkapelle in der Marienkirche), *Horst Weimann* (Lübecks Salzgut in der Lüneburger Saline) und *Siegfried Anger* (Glockenläuten und brennende Kerzen als Gottesurteil in einer lübischen Rechtssage) als Hauptbeitrag einen Aufsatz von *Annie Petersen* über das Lübecker „Concordienbuch“ enthält. Dieses Concordienbuch, der „kostbarste Schatz der evangelisch-lutherischen Kirche zu Lübeck“, wurde in der Bombennacht vom März 1942 durch einen brennenden Gegenstand beschädigt, so daß es in seinem oberen Teil, besonders in der Mitte des Buches, starke Ausschnitte mit verkohltem Rand zeigt. Wichtiger als der 1580 gedruckte, mehrere hundert Seiten umfassende Teil dieses dicken Folianten mit der „Formula Concordia“ sind die dann folgenden handschriftlichen Eintragungen, mit denen sich nicht nur Lübecks Geistliche, sondern auch die Lehrkräfte des Katharineums, der St.-Annen-Kloster-Schule und der Schule in Mölln auf die Concordienformel verpflichteten. Mit dem Jahre 1583 beginnend, reichen diese Eintragungen bis 1967. Der mühevollen Arbeit der Entzifferung der vielfach beschädigten und schwer lesbaren Eintragungen hat sich Frau Petersen unterzogen. Erfreulich, daß eine Veröffentlichung dieser für die Lübecker Personen- und Kirchengeschichte sehr wertvollen Eintragungen in den „Beiträgen und Mitteilungen zur schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte“ (hrsg. von Prof. D. Peter Meinhold) erfolgt. Geben diese Eintragungen doch nicht nur Aufschluß über die Geistlichen Lübecks und seiner Vororte, sondern auch über die in den Vierlanden, Bergedorf, im Lauenburgischen und in Bergen in Norwegen von Lübeck aus eingesetzten Pfarrer.

E. Gercken

Der 1964 erschienene Lübecker Museumsführer Bd. I, *Max Hasse*, Die sakralen Werke, siehe Zeitschrift Bd. 44, ist inzwischen bei einer Auflage von 5000 Exemplaren vergriffen und 1970 in erweiterter Auflage wieder erschienen. Der eigentliche Hauptteil, die kirchliche Kunst des Mittelalters, wurde um 16 Neuerwerbungen des Museums erweitert, darunter neu im Katalog 6 mittelalterliche Möbel, meist Überreste des Gestühls der Marienkirche, und Prozessionsleuchter aus der gleichen Kirche und dem Dom. Wesentlich erweitert wurde der Katalog durch eine besondere Abteilung, die kirchliche Kunst in der Zeit nach der Reformation, umfassend 26 verschiedene Gegenstände, von denen 11 auch abgebildet wurden. Alle diese in den Katalog neu aufgenom-

menen Kunstwerke sind von dem Bearbeiter sorgfältig beschrieben und erklärt worden. Dankenswerterweise ist die Neuauflage durch zwei Register erweitert worden, ein Sachverzeichnis und ein Verzeichnis der dargestellten Personen und Legenden.

O. Ahlers

Georg Karstädt, Der Lübecker Kantatenband Dietrich Buxtehudes. Eine Studie über die Tabulatur Mus A 373. (Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck, Neue Reihe Band 7). Lübeck 1971.

Unter den Komponisten, die auf Dauer in Norddeutschland ihre Wirkungsstätte gefunden hatten, ist Dietrich Buxtehude ohne Zweifel der namhafteste. Wenn in der Reihe der „Veröffentlichungen der Stadtbibliothek Lübeck“ nun eine weitere Publikation dem Werk Buxtehudes gewidmet ist, dann spricht das nicht nur für das kulturelle Interesse, welches die Stadt ihrem einstigen Marienorganisten entgegenbringt, sondern unterstreicht erneut die dankenswerte Bereitschaft, ein lokales Publikationsorgan in den Dienst musikwissenschaftlicher Forschung und Information zu stellen. Dies ist aber wiederum nur möglich, weil die Stadt in Georg Karstädt einen Musicologen besitzt, der dank einer Reihe von Spezialkenntnissen befähigt ist, ein Thema — wie das der „extraordinären Abendmusiken“ — oder eine Aufgabe — wie die kritische Quellenanalyse des „Lübecker Kantatenbandes“ — in der jeweils notwendigen Doppelperspektive zu behandeln: einerseits die Befragung und Heranziehung zahlreicher lokaler Details, andererseits die Projektion solcher Ergebnisse auf den allgemeinen musikwissenschaftlichen Forschungsstand.

Der Lübecker Kantatenband, einst Teil der Musiksammlung der Lübecker Stadtbibliothek, ist neben der umfangreichen Dübensammlung die bedeutendste Quelle zum Kantaten-Schaffen Buxtehudes. Nach den Wirren des Zweiten Weltkrieges galt die Tabulatur lange Zeit als verloren, bis sie 1962 in der Deutschen Staatsbibliothek Berlin wiederaufgefunden wurde. Georg Karstädt hat es unternommen, in seiner quellenkritischen Studie den bislang offengebliebenen Fragen der Herkunft dieser Tabulatur, ihrer Zusammenstellung, kirchlichen Verwendung und musikgeschichtlichen Bedeutung nachzugehen. Besonders interessant sind seine Untersuchungen zu den „autographen Teilen“; den Ausführungen zufolge muß es sich bei der Kantate „Nichts soll uns scheiden von der Liebe Gottes“ tatsächlich um die letzte, von dem todkranken Komponisten überwachte Abschrift handeln. Der vorliegende Band ist zugleich eine wichtige Vorarbeit zu dem noch immer ausstehenden Buxtehude-Werkverzeichnis.

H. W. Schwab, Kiel

Hamburgische Geschichts- und Heimatblätter Bd. 8 Heft 11—12, Nov. 1970. Dieses Doppelheft ist zur Erinnerung an die Einsetzung des Oberappellationsgerichts der vier freien Städte Deutschlands in Lübeck am 15. Nov. 1820 herausgegeben worden. *Jan Albers* wertet die Strafbücher des OAGs aus, in denen die vom Gericht verhängten Ordnungsmaßnahmen gegen die Anwälte verzeichnet wurden. Die Advokatur am OAG stand allen in den vier Städten zugelassenen Advokaten zu, zum unmittelbaren Verkehr mit dem Gericht mußten sie sich der acht, später sechs Prokuratoren bedienen, für die eine besondere Prokurator-Ordnung erlassen war. Ein Bild zeigt den früheren Beratungstisch des OAGs, jetzt im Benutzerraum des Lübecker

Archiv. — *Martin Ewald*, Juristenprüfung vor 100 Jahren, behandelt das OAG als Prüfungskollegium für die Zulassung zur Advokatur in Hamburg von 1871 bis 1879. Die anderen freien Städte hatten bereits früher, Lübeck 1826, die Zulassung zur Advokatur von einer Prüfung durch das OAG abhängig gemacht, Hamburg hatte solche Prüfung seiner Rechtskandidaten zunächst durch sein eigenes Obergericht vorgenommen, bis dann 1870 auch für Hamburg das OAG in Lübeck Prüfungsstätte wurde. — In einem weiteren Aufsatz zeichnet *Wolf Brandis* ein Lebensbild des Hamburger Advokaten Isaac Wolffson, dessen Büste im Oberlandesgericht in Hamburg aufgestellt ist. — Es ist als erfreulich anzusehen, daß wenigstens an dieser Stelle des Jubiläums des OAGs in Lübeck gedacht wird, das so entscheidend zur Gestaltung des modernen Handelsrechts beigetragen hat.

O. Ahlers

Regina Marx, Geschichte der Augenheilkunde in Lübeck. Diss. a. d. Medizinischen Akademie Lübeck (Zweite Med. Fakultät der Univ. Kiel) Lübeck 1970. Mit einer kurzen einleitenden Darstellung der wichtigsten Fakten zur allgemeinen Geschichte des Faches ist der Hintergrund skizziert, vor dem die Verfasserin in straffer und trotz des Aufzählungscharakters nicht langweilender Form die Lübecker Augenheilkundigen Revue passieren läßt. Der erste Augen„arzt“ wird schon 1450 erwähnt. Bis etwa 1800 bot sich ein buntes Bild von herumreisenden Okulisten, die auch als Bruch- und Steinschneider ihr Gewerbe ausübten. Aber auch ernsthaftere Forscher gab es, wie z. B. Heinrich Meibom (geb. 1628), der noch heute gültige anatomische Kenntnisse sammelte. Mit blumigen Worten warben die Okulisten ihre Patienten und versuchten, die Güte ihrer Arbeit dadurch zu beweisen, daß sie zu ihren Operationen Publikum einluden. Eine Ausnahme war es jedoch, wenn sie nach der Behandlung Nachuntersuchungen vornahmen und nicht schon wieder eilig weitergereist waren. Auch bei der Herstellung der mit kunstreichen Worten angepriesenen Arzneien mangelte es an Sachverstand. Daher ist es heute schwierig, ihre Zusammensetzung zu rekonstruieren, ebenso wie die damaligen Diagnosen nur schwer auszuwerten sind. Die Notwendigkeit von Verbesserungen blieb den Zeitgenossen nicht verborgen. Auf Initiative von Georg Heinrich Behn wurde 1809 der Ärztliche Verein gegründet, und auch von staatlicher Seite erließ man einschlägige Verordnungen. 1874 eröffnete Carl Friedrich Schorer die erste Augenklinik in Lübeck. Ihm folgten die bekannten Ärzte G. A. Noehring, Walter Schlodtmann und Max Linde. — Die Quellenlage war nicht sehr günstig, trotzdem hat die Verfasserin aus den Senatsakten, besonders aber aus den Jahrgängen der Lübeckischen Anzeigen 1751—1850 eine umfassende Arbeit geliefert, die auch der Historiker mit Gewinn benutzen kann. Trotz des geringen Umfanges der Veröffentlichung wäre ein Namenindex zu wünschen gewesen.

A. Graßmann

Hansjörg Zimmermann, Die Lübeck-Büchener Eisenbahn (Lauenburgische Heimat, N. F. Heft 71) Ratzeburg 1971. Der Verfasser gibt einen Abriss über die Entstehung und Entwicklung dieser Privateisenbahngesellschaft bis zu ihrer Übernahme 1937 durch die Reichsbahn aus Lauenburger Sicht, wobei auch Lübecker Quellen mit ausgewertet werden. Besonders wird dabei auf die Vorgeschichte eingegangen, die ablehnende Haltung Dänemark—Schleswig-

Holsteins zu den Lübecker Bahnprojekten, von denen die Streckenführung nach Büchen sehr starke Förderung von Lauenburger Seite fand, da dadurch die wirtschaftlichen Interessen des Landes gefördert wurden. Ausführlich wird auch behandelt die Weiterführung der Bahn von Büchen weiter nach dem Süden, nach der Stadt Lauenburg und nach Lüneburg, die Elbtrajektanstalt bei Lauenburg und die 1878 in Betrieb genommene Elbbrücke, die endlich einen durchgehenden Verkehrsanschluß nach Lüneburg brachte. Der Aufsatz gibt einen guten Überblick über die Probleme dieser Eisenbahnverbindung.

O. Ahlers

Mit der Lübecker Industrieschule 1797—1892 beschäftigt sich *Norbert Weppelmann* in seiner Halbjahresarbeit für Diplomhandelslehrer an der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Hamburg. Die Arbeit soll zwar, zu einer Dissertation erweitert, auch gedruckt erscheinen, dennoch bietet sie schon jetzt, nur maschinenschriftlich vorliegend und im Archiv der HL benutzbar, interessante aus den dortigen Akten gewonnene Ergebnisse. Die Industrieschule, von der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gegründet, sollte zur Bildung der heranwachsenden Generation der unteren Volksschichten dienen, und zwar der Mädchen, deren Eltern weder Schulgeld bezahlen konnten, noch Armenunterstützung erhielten. Zugleich sollte die Handfertigkeit der Schülerinnen geübt und sie auf ihren künftigen Beruf als Dienstboten vorbereitet werden. Die soziale Herkunft und die Zahl der Schülerinnen, Anzahl und Inhalt der Unterrichtsstunden, das Lehrpersonal, die Finanzierung der Schule und die Ersparnisse, die den Kindern vom Erlös ihrer in der Schule gefertigten Handarbeiten gutgeschrieben werden konnten, dies alles wird behandelt und durch eine Reihe einprägsamer Statistiken im Anhang belegt.

A. Graßmann

Norbert Angermann, Neues über Nicolaus Bulow und sein Wirken im Moskauer Rußland (Jahrbücher für Osteuropäische Geschichte, Neue Folge Bd. 17) Wiesbaden 1969. Durch Auswertung neuer Quellen konnte der Verfasser seinen in Bd. 46 dieser Zeitschrift veröffentlichten Beitrag über den aus Lübeck stammenden Arzt wesentlich erweitern. Seine Schwester wandte sich Mitte des 16. Jahrhunderts an den Revaler Rat, um den Nachlaß ihres in Rußland verstorbenen Bruders zu erhalten. Wir erfahren aus diesem Schreiben über Bulows Arbeiten am russischen Kalender und seine Übersetzungstätigkeit, desgleichen bestätigt es einen früheren Aufenthalt Bulows in Rußland. Das Lebensbild dieses aus Lübeck stammenden Arztes und Theologen wird durch diese neue Arbeit vertieft.

O. Ahlers

Gisela Jaacks, Das Lübecker Volks- und Erinnerungsfest (Allgemeines Scheibenschießen). Untersuchungen zur Entstehung und Entwicklung eines Großstadt-Volksfestes. (Volkskundliche Studien Band V). Hamburg 1971. Das Material für diese erste große zusammenhängende wissenschaftliche Arbeit über das Lübecker Volksfest hat die Verfasserin hauptsächlich aus der Lübecker Presse gewonnen, aktenmäßig hat das Fest keinen besonderen Niederschlag gefunden. Die Zwangspflicht zum Scheibenschießen auf dem Bürgerschützenhof für die Brauer, Schiffer und Handwerker war für 1848

durch die Wette aufgehoben worden, darauf lud ein privates Komitee zu einem allgemeinen Scheibenschießen vom 23. bis 25. Juli 1848 ein. Alle Stände, auch die bei den bisherigen Schießen nicht berücksichtigten, unteren Schichten der Einwohner, waren bei diesem Fest teilnahmeberechtigt, der Überschuß des Festes sollte der deutschen Flotte zukommen. Die Verfasserin kann hier alte Legenden über die Entstehung des Festes widerlegen, weder die Einführung der Lübecker Frühlingsverfassung noch die Wahl des Reichsverwesers in Frankfurt waren der äußere Anlaß für die Einrichtung des Festes. Das allgemeine Scheibenschießen war „ursprünglich ein Fest der allgemeinen Verbrüderung und gleicher Berechtigung Aller“, wie es 1860 in den Lübeckischen Blättern heißt. Die Verfasserin verfolgt zunächst die Weiterentwicklung des Festes durch die Jahrzehnte und arbeitet dabei die wechselnden Zielsetzungen aus dem Geist der Zeit klar heraus. Nach 1870 entwickelte sich das Volksfest zu einem nationalen Fest, die Gewerkschaften und die sich mit ihnen politisch verbunden fühlenden Kreise lehnten das Fest seit Ende des 19. Jahrhunderts wegen des dort geäußerten Hurrapatriotismus ab. Außerlich sichtbar wurde dies bei dem Festzug, an dem immer weniger die Innungen mit ihren Gruppen teilnahmen. Im zweiten Hauptteil ihrer Arbeit geht dann die Verfasserin der Gestaltung und Bedeutung des Festes bis auf den heutigen Tag nach, eingegangen wird dabei auf die einzelnen Veranstaltungen des Festes, die Veranstalter und Gestalter, die Stellung des Festes im öffentlichen Leben und die Kritik am Fest. — Es ist erfreulich, daß das alte Lübecker Volksfest endlich einmal eine wissenschaftlich einwandfreie Bearbeitung gefunden hat, dafür ist der Verfasserin zu danken.

O. Ahlers

Golo Mann, Mein Vater Thomas Mann, Lübeck 1970. Neue Einsicht in Lebensauffassung und Arbeitseinteilung von Thomas Mann gewinnt der Leser dieses jetzt gedruckten Vortrags, den Golo Mann 1970 zum 125jährigen Bestehen der Lübecker Buchhandlung Weiland hielt. Nicht blind verehrend oder rührselig erinnernd, aber mit persönlicher Wärme und feinem Einfühlungsvermögen skizziert Golo Mann hier geschickt die Persönlichkeit seines Vaters: sein Bewußtsein von der Pflicht der Überlieferung, der Bewahrung, der Kontinuität, sein Empfinden und Erspüren von Gemeinsamkeiten mit Freunden, mit dichterischen Vorbildern, sein Spiel mit Identifizierungen. Zugleich gewinnt man Einblick in die Werkstatt des Schriftstellers, seine Art, minutiös Material zu sammeln. In der ihm eigenen distanzierten Weise spricht Golo Mann auch über den Freundeskreis seines Vaters und die Anregungen, die dieser daraus gewann.

A. Graßmann

Deutschbaltisches biographisches Lexikon 1710—1960. Im Auftrage der Baltischen Historischen Kommission begonnen von *Olaf Welding* † und unter Mitarbeit von *Erik Amburger* und *Georg von Krusenstjern* hrsg. von *Wilhelm Lenz*. Köln, Wien: Böhlau 1970. XIII, 930 S.

Das deutschbaltische biographische Lexikon enthält bedeutende Deutschbalten aus der Zeit von 1710 bis 1960. Erstere Abgrenzung ergibt sich aus der Quellenlage, dem tiefen Einschnitt, den der Nordische Krieg, die Pest und der Beginn der russischen Herrschaft bedeuteten. Berücksichtigt werden ver-

storbene Personen, die in den russischen Ostseeprovinzen Estland, Livland und Kurland bzw. in den Nachfolgestaaten Estland und Lettland geboren sind und dort gewirkt haben, darunter auch manche mit Beziehungen nach Lübeck.

Die einzelnen Biographien sind ähnlich wie in der Neuen deutschen Biographie angelegt, nur kürzer. Nach dem Namen, Tätigkeit bzw. Beruf, Geburts-, Sterbeort und -jahren, den Eltern und Ehegatten — evtl. Hinweisen auf bedeutende Nachkommen und Verwandte — findet sich dann im Hauptteil der Werdegang in Stichworten. Im Kleindruck folgen sodann Werke des Besprochenen, Angaben bibliographischer Zusammenstellungen, Schriften über ihn und Porträtsnachweise; gerade diese Teile bieten hervorragende Quellenachweise für die historische und genealogische Forschung. Durch Beschränkung gelang es, auf neunhundert Seiten mehr als dreitausend Kurzbiographien unterzubringen.

Den Anstoß zu dem biographischen Lexikon gab 1957 Olaf Welding, der die Baltische Historische Kommission für dieses Werk gewann und vom Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrat die für die Bearbeitung erforderlichen Mittel erwirkte. Welding führte bis zu seinem Tode 1960 die Geschäfte des Herausgebers. Dann übernahm Wilhelm Lenz diese schwierige Aufgabe und konnte mit Hilfe einer Reihe von Mitarbeitern das Werk nach insgesamt 13 Jahren fertigstellen. Der Arbeitsaufwand ist staunenswert.

Es ist sehr verdienstvoll, wenn Historiker und Genealogen deutschbaltischer Herkunft, die noch mit der Geschichte und dem umfangreichen Schrifttum ihrer Heimat vertraut sind, in diesem biographischen Sammelwerk eine Zusammenfassung gegeben haben, denn mit der Umsiedlung der Deutschbalten am Anfang des Zweiten Weltkrieges ist die lange Zeit deutschbaltischer Geschichte zu Ende gegangen und mit dem Aussterben der dort Aufgewachsenen geht die lebendige Erinnerung verloren.

G. Meyer

Egon Oldendorff Lübeck 1921—1971. Festschrift anlässlich des 50-jährigen Bestehens der Reederei. Verlag Hoppenstedts Wirtschafts-Archiv G.m.b.H., Darmstadt 1971. Die Zahl der Lübecker Firmengeschichten hat sich durch diese Festschrift um ein bedeutendes Exemplar vermehrt. In anschaulicher Weise wird in dem vorzüglich ausgestatteten und reich bebilderten Buch die erstaunliche Entwicklung des Unternehmens geschildert. Der einem Bauerngeschlecht des Landes Wursten an der Unterweser entstammende Egon Oldendorff hat es verstanden, aus kleinen Anfängen heraus ein Reedereiunternehmen aufzubauen, das mit seinem Bestand von 33 Schiffen mit einer Gesamttraggfähigkeit von 726 915 T.d.w. heute zur führenden Gruppe der deutschen Reedereien gehört. Im Jahre 1921 in Hamburg gegründet, siedelte das Unternehmen 1925 nach Lübeck über und brachte dem Lübecker Wirtschaftsleben starke Impulse. Von dem 1967 erbauten, im Fünfhausen gelegenen Verwaltungsgebäude aus wird heute das Unternehmen geleitet, dessen Schiffen man auf allen Weltmeeren begegnen kann.

E. Gercken

Über „Fremde in den Taufbüchern von St. Jacobi 1630—81“ berichtet *Annie Petersen* in einer im Maiheft 1971 der „Zeitschrift für Niederdeutsche Familienkunde“ veröffentlichten Arbeit. Fehlt auch in vielen Eintragungen eine

Angabe darüber, woher nun die Fremden gekommen sind, so wird doch in einer erheblichen Anzahl von Fällen erwähnt, woher die Eltern des Täuflings stammen. Daß dabei Orte der näheren und weiteren Umgebung Lübecks vorherrschen, ist verständlich. Aber auch weiter entfernt liegende Städte und Länder werden genannt, Nürnberg, Schlesien, Dänemark, das Baltikum und Schottland. Wiederholt folgt auf die Eintragungen der Zusatz „Vertriebener“, und wenn beispielsweise am 5. November 1631 ein Hanß Christoff von Magdeburg seinen Sohn taufen läßt, so liegt die Vermutung nahe, daß dessen Eltern Zeugen der am 20. Mai jenes Jahres erfolgten Eroberung und Zerstörung Magdeburgs durch Tilly gewesen sind. So steht hinter den knappen Eintragungen der Geburtsregister nicht selten ein Flüchtlingsschicksal der Zeit des 30jährigen Krieges.

E. Gercken

Kurt Feilcke, Die beiden Stämme Feilcke aus den „Sieben Dörfern“ des Klosters Eldena. Im Auftrage des Familienverbandes Feilcke als Manuskript gedruckt. Lübeck 1970. Der Name Feilcke taucht nach 1500 im Gebiet zwischen Parchim und Grabow auf, alle bekannten Namensträger lassen sich in diese Gegend zurückführen. Johann Friedrich Feilcke, geboren 1797 in Werder bei Lübs, kam 1825 nach Lübeck und wurde hier im folgenden Jahr Einwohner als Arbeitsmann. Seine Nachkommen wurden hier Lehrer, Seemann und Schuhmacher, in den folgenden Generationen erfolgte der Übergang zu akademischen Berufen, so der Verfasser der Familienschrift, der nach seiner Tätigkeit als Superintendent in Hannover in seine Geburtsstadt Lübeck zurückkehrte. In der Schrift werden in gleicher Weise die anderen Stämme dieser Familie behandelt, vorliegende Fotos von Familienangehörigen werden mit veröffentlicht.

O. Ahlers

„Die Glandorps, Kandidaten — Wiedertäufer — Protestanten“ lautet der Titel einer von *Hans Jürgen Warnecke*, Borghorst, im Mai-Heft 1971 des „Archivs für Sippenforschung“ veröffentlichten Arbeit über die genannte westfälische, auch in Lübeck vertretene Familie, die hier besonders durch die Stiftung des schönen Glandorp-Hofes in der Glockengießerstraße durch den 1612 verstorbenen Ratsherrn Johann Glandorp bekannt geworden ist. Die Ausführungen des Verfassers zeigen, wie sich auch in der Familie Glandorp die heftigen religiösen Auseinandersetzungen der Münsterschen Wiedertäuferzeit widerspiegeln.

E. Gercken

Arnold Hirsch, Stammtafel der Familie Hirsch aus Lübeck. Maschinenschriftliche Vervielfältigung, Koblenz 1968. Stammväter dieses Geschlechts sind der 1716 zu Lübeck verstorbene Weißgerber Hanß Hirsch und dessen Bruder, der Beckenschläger-Ältermann Ernst Hirsch. Lübecker von Geburt sind diese Brüder offenbar nicht. Woher sie kamen, ist bisher nicht geklärt. Vielleicht stehen sie in Zusammenhang mit einer Familie Hirsch im Mansfeldischen, mit der sich eine 1938 erschienene Arbeit von Hermann Etzrodt und Dr. Kurt Kronenberg befaßt. In Lübeck ist die Familie in drei Generationen nachzuweisen. Über Hamburg führt der Weg des Geschlechts um die Mitte des vorigen Jahrhunderts nach Tralauerholz, wo 1852 der Aachener Professor für Verkehrswasserbau August Hirsch geboren wurde, auf dessen Gebiet sich auch

sein Sohn Arnold, Dipl.-Ing. und Präsident für Gewässerkunde in Koblenz, betätigte. Von Tralauerholz wanderte ein anderer Zweig der Familie nach Argentinien aus, wo das Geschlecht noch heute blüht. Durch die Ehe der zu Tralauerholz geborenen Emma Hirsch mit dem Hofbesitzer auf Mori Kurt Plessing ergaben sich erneut Beziehungen zu Lübeck.

E. Gercken

Paul Kiene, Stammliste des Geschlechts Kiene (Schleswig-Holstein) von der Halbinsel Wittow (Rügen), Oldenburg (Oldbg.) 1970. Zweiter in der Stammfolge dieses Geschlechts ist Ernst Kiene, der zunächst Hausdiener beim Lübecker Bürgermeister Christoph Gerdes war, 1660 aber Schreiber des Heiligen-Geist-Hospitals wurde und im Kieneschen Erbbegräbnis des Hospitals auch seine letzte Ruhestatt fand. Der ältere seiner beiden Söhne wird zunächst Schreiber an St. Johannis Lübeck, wirkt später jedoch als Justiz- und Kanzleirat in Schwerin. Der Jüngere, der zweite Ernst Kiene, betätigt sich als Notar und Brauer in Lübeck. Mit seinen Kindern beginnt die Abwanderung des Geschlechts nach Holstein, wo es sich weit verbreitet hat. Einzelne Angehörige der Familie, wie z. B. den 1895 verstorbenen Forstmeister Johann Christoph Theodor Kiene und die Gewerbe-Oberstudiendirektorin Ingeborg Kiene, hat der Weg später wieder nach Lübeck geführt. Andere Zweige des Geschlechts zog es in die weite Welt hinaus, nach Brooklyn, Chicago, Texas und Mexiko.

Die ansprechende und übersichtliche Aufmachung des Kieneschen Familienbuches verdient volle Anerkennung.

E. Gercken

Das Witternbuch. Die Vorfahren der Familie Wittern in Lübeck, Lübeck 1969. Diese der Seniorin der Familie, Frau Olga Wittern geb. Maret, zu ihrem 90. Geburtstag von ihren Kindern gewidmete Schrift bringt nicht nur Lebensläufe der Familienangehörigen und eine Ahnenliste (mit den ursprünglich in Zarpn beheimateten Wittern und mancher alten Lübecker Familie), sondern verzeichnet auch die Nachkommen des Ehepaars Dr. Ernst Wittern und der Olga geb. Maret. Bilder der großen Kinder-, Enkel- und Urenkelschar bilden den Schluß des Buches, das anregend geschrieben ist und in mancher Schilderung Vergangenes lebendig werden läßt.

E. Gercken

II. Hamburg, Bremen

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Band 57, 1971. Den Band eröffnet der Aufsatz von *Renate Hauschild-Thiessen*, Hamburg im Kriege 1870/71. Der allgemeine patriotische Enthusiasmus der breiten Bevölkerung und der Kaufmannschaft, besonders verdeutlicht in den „zündenden“ Ansprachen des damaligen Präses der Handelskammer, wurde nicht geteilt von einer gewichtigen Minderheit, wie die Verfasserin aus den Akten, privaten Tagebuchaufzeichnungen und Briefen herausarbeiten kann. Die führenden Politiker im Hamburger Senat fürchteten durch die Ereignisse Gefahren für Hamburgs Selbständigkeit, ihr politischer Idealzustand war die Souveränität der Einzelstaaten im Deutschen Bund bis 1866 gewesen. Eine Gruppe von jüngeren Senatoren befürwortete auch im Senat die nationale Einigung unter

Preußens Führung, besonders der Polizeiherr Petersen setzte sich dafür ein, was ihm unter seinen Senatskollegen den Spitznamen „Bismarck le petit“ einbrachte. Ein unbedingter Anhänger Preußens war auch der Hanseatische Ministerresident in Berlin, der Lübecker Friedrich Krüger, den die bei ihm eingehenden Weisungen aus Hamburg oft in Verlegenheit setzten. Laufend in Kollision geriet der Hamburger Senat mit den Militärbehörden, denen während des Krieges die vollziehende Gewalt im ganzen Norddeutschen Bund übertragen war. — *Peter Wiek*, Hamburg und seine Bauten, behandelt aus architektonischer Sicht die Zeit um 1870, in der sich Hamburg durch die Errichtung von Wohnetagenhäusern auch baulich zur Großstadt entwickelte. — Eine neuaufgefundene Hamburger Schiffsliste von 1674 veröffentlicht und wertet *Pierre Jeannin* aus, sie umfaßt 311 Hamburger Schiffe, während die bisher bereits bekannten Schiffslisten von 1665 und 1672 nur 219 und 277 Schiffe nennen. — Aus dem Nachlaß von *Kurt Detlev Möller* werden mitgeteilt und eingeleitet sechs Briefe von Johannes Michael Speker an Johann Martin Lappenberg aus den Jahren 1813—17, die anschauliche Bilder von den damaligen Hamburger Verhältnissen vermitteln. — Aus Unterlagen des Segeberger Stadtarchivs berichtet *Horst Tschentscher* über Hamburger Bier in Segeberg während des 16. Jahrhunderts. Hamburger Bier wurde im Segeberger Ratskrug ausgeschenkt und gern im Segeberger Rat getrunken, nur gelegentlich wird auch Lübecker Bier in den Segeberger Kämmererechnungen erwähnt. — *Klaus Bocklitz*, Jacob von Kemppe, ein schwedischer Fortifikationsoffizier in Hamburgischen Diensten, beschreibt dessen Leben und Beziehungen zu Hamburg, von ihm stammen die Pläne zur Errichtung der Sternschanze. — Gespräche Carl Petersens mit Bethmann Hollweg vor dessen Vernehmung durch den Unterausschuß der Nationalversammlung 1919 teilt *Hans-Dieter Loose* mit. Der Hamburger Senator und spätere Bürgermeister Dr. Petersen war einer der einflußreichsten Abgeordneten der Nationalversammlung und Vorsitzender des von ihr eingesetzten Untersuchungsausschusses zur Klärung von Ursachen und Verlauf des Ersten Weltkrieges. Petersen machte sich Aufzeichnungen über seine Unterredungen mit dem früheren Reichskanzler, die dessen eigentliche Vernehmung durch den Ausschuß vorbereiten sollten. Die Aufzeichnungen bieten einen Mosaikstein zum Charakterbild beider Persönlichkeiten und werden sicher allgemeines Interesse finden. — Ein sachlich gegliederter, sehr umfangreicher Besprechungsteil mit vielen Kurzrezensionen schließt den Band ab.

O. Ahlers

Hans-Dieter Loose, Hamburger Testamente 1351 bis 1400 (= Veröff. aus d. Staatsarchiv d. Freien u. Hansestadt Hamburg, Bd. XI). Hamburg 1970, H. Christians Verlag, XXI u. 199 S. — Das Hamburger Archiv hat, wie das Lübecker, zahlreiche mittelalterliche Bürgertestamente aufbewahrt, die auf dem Amtswege, nämlich durch die als Testamentszeugen fungierenden zwei Ratsherren, auf das Rathaus gelangt sind. Die Zahl der in Hamburg noch vorliegenden Testamente ist freilich erheblich geringer als die der Lübecker, und zwar nicht nur, weil beim großen Brand Hamburgs 1842 nahezu die Hälfte verbrannt ist, sondern wohl auch, weil dort mindestens im 14. Jahrhundert der Brauch schriftlichen Testierens offenbar noch nicht so verbreitet war, wie in Lübeck; anders ist es nicht zu erklären, daß z. B. den rund 1600 Lübecker Testamenten des Zeitraumes bis 1370 nur rund 100 Hamburger

Testamente aus der gleichen Zeit gegenüberstehen. Die älteren Hamburger Testamente (bis 1350) finden sich im Hamburgischen Urkundenbuch gedruckt. Die des folgenden Halbjahrhunderts, 129 Nummern, sind in dem vorliegenden Band in trefflicher Weise im vollen Wortlaut ediert. — Auf den ersten Blick fällt auf, wie sehr sich das Hamburger und das Lübecker Testaments-Formular gleichen. Der Hauptunterschied scheint nur zu sein, daß man sich in Hamburg mit zwei Exemplaren in der Form des „Zerters“ begnügte, während in Lübeck drei vorgeschrieben waren. Erwähnenswert ist ferner die in Hamburg offenbar größere Häufigkeit in der Verwendung der niederdeutschen Sprache; zähle ich recht, so sind 80 der hier gedruckten 129 Testamente niederdeutsch abgefaßt, während in Lübeck noch bis zum Ende des Jahrhunderts das Lateinische durchaus vorherrschte. Sonst begegnen nur gelegentlich weitere Abweichungen in der Form, z. B. eine dem Notariatsinstrument angeglichene Präambel mit Datierung am Anfang (Nr. 2, 5, 6, 22, 23, 56 u. ö.); zuweilen fehlt auch die Nennung der beiden Ratszeugen (Nr. 5, 13, 16, 22 usw.). Aber auch der Inhalt der hier veröffentlichten Testamente entspricht dem der Lübecker so sehr, daß auf ihn nicht weiter einzugehen ist. Verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Städten erscheinen in den Testamenten zwar nur sehr selten, wie bekanntermaßen auch in anderem Zusammenhang. Aber die Identität der rechtlichen, sozialen und kulturellen Ordnungen und Lebensverhältnisse in beiden Städten erweist sich in dieser Ausgabe wieder schlagend; sie ist insofern eine erwünschte und wertvolle Bestätigung und Erweiterung des Bildes vom norddeutschen Bürgertum des Mittelalters, das uns die Lübecker Testamente bieten. — Die Textgestaltung der Edition ist zweckentsprechend und übersichtlich; etwa erforderliche (textliche, nicht inhaltliche) Erläuterungen sind in knappem Apparat unter dem Text gegeben. Diskutabel erscheint mir lediglich (vgl. Regesten d. Lübecker Bürgertestamente, I, S. 11 f.) die Behandlung der Personennamen in den Überschriften. Über Einzelheiten der Namengebung und Schreibweise des mittelalterlichen Niederdeutsch mag man verschiedener Meinung sein: aber warum hier Hamburger Bürgern des 14. Jahrhunderts ausgesprochen oberdeutsche Vornamenformen wie Ulrich (Nr. 100) oder Dietrich (33) beigelegt werden — während an anderer Stelle (41) die Form „Wolder“ stehen bleibt, nicht in „Walter“ verhochdeutsch wird — vermag ich nicht einzusehen. Ebenso wenig leuchtet ein, warum die zum Nachnamen gehörende nd. Partikel „van“ bei sämtlichen Namen als „von“ erscheint; dabei ist noch insofern inkonsequent verfahren, als in manchen Fällen auch der zugehörige Herkunftsname verhochdeutsch wurde (z. B. Nr. 18: von Güstrow), an anderer Stelle aber dessen nd. Form beibehalten wurde, so daß der Zwitter „von Ulsen“ statt „van Ulsen“ oder „von Uelzen“ (Nr. 26) entstand. Einzelheiten im Text: In sprachlicher Hinsicht ist merkwürdig die Nr. 23 (1368 Mai 29), in der erstmals, aber nur für die erste Texthälfte, die niederdeutsche Sprache verwandt wird, während die zweite Texthälfte in Latein abgefaßt ist. Zu Nr. 49: sollte das Datum „markedagh to paschen“ nicht als Marci ev. = „Markstag nach Ostern“ (Apr. 25) aufzulösen sein? — Methodisch neue Wege geht das Register, welches Personennamen, Ortsnamen und Sachen ungetrennt zusammenfaßt. Die Sachen, in gut begründeter und zuverlässig gehandhabter Auswahl, erscheinen sowohl mit eigenem Stichwort wie auch zusammengefaßt unter modern gebildeten Oberbegriffen (z. B. sorcucium auch unter „Kleidung“, blaw auch unter „Farben“). Durch diese Zuordnung zu den Begriffskomplexen wird das sachliche Verständnis erleichtert und zugleich ein nützlicher Überblick

über den Sprachgebrauch der Testamente gegeben. Eigentliche Worterklärungen gibt das Register dagegen nicht; das ist angesichts der betrüblichen lexikalischen Situation für das spätmittelalterliche Latein zwar begreiflich, aber für den Benutzer nachteilig. Wenn schließlich bei einzelnen, nicht ohne weiteres verständlichen Stichworten (z. B. *alleg*, *kornestok*, *lenware* u. a.) ein Verweis auf Ober- oder Parallelbegriff fehlt, so fragt sich, welcher Nutzen mit der Aufnahme dieses Wortes überhaupt angestrebt ist. — Von diesen Kleinigkeiten abgesehen, stellt das Buch inhaltlich wie methodisch eine sehr wertvolle Bereicherung des zugänglichen Quellengutes für die Geschichte des mittelalterlichen Bürgertums dar.

A. v. Brandt, Heidelberg

Behauptungen von *Richard Drögereit*, daß es niemals ein Erzbistum Hamburg gegeben habe, verdienen deshalb hier erwähnt zu werden, weil es sich dabei um den Sitz der Kirchenprovinz handelt, zu dem auch das einstige katholische Bistum Lübeck gehörte. In zwei Aufsätzen, „Hamburg—Bremen, Bardowick—Verden, Frühgeschichte und Wendenmission“ im *Bremischen Jahrbuch* 1969, und „Die Verdener Gründungsfälschung und die Badowick-Verdener Frühgeschichte“ in dem wenig später erschienen Buch „Dom und Bistum Verden“, trägt D. im Rahmen (und eigentlich nur am Rande) seiner hauptsächlich die Verlegung des Bischofssitzes von Badowick nach Verden betreffenden, echte und gefälschte Überlieferung gründlich abwägenden Untersuchungen seine Erkenntnis vor (Hamburg—Bremen... S. 201—204; Gründungsfälschung S. 11 und 66—71): Zwar wurde Ansgar, nachdem sein Missionsstützpunkt Hamburg im Jahre 845 zerstört worden war, etwa 848 Bischof von Bremen — doch war er nicht seit 831 Erzbischof (oder zunächst Bischof) von Hamburg gewesen, sondern seit frühestens 832 ein dem Erzbischof von Mainz unterstehender Missionsbischof für nordelbische Gebiete; und es wurde (vermutlich im März 849, vom Papst erst 864 bestätigt) die neue Erzdiözese Bremen gebildet durch Vereinigung nicht etwa zweier Diözesen, sondern der aus der Kölner Kirchenprovinz herausgelösten Diözese Bremen und des bisher zur Mainzer Kirchenprovinz gehörenden Missionsgebietes Stormarn mit dem Hauptort Hamburg; dieser Ort wurde anscheinend im ersten Drittel des 10. Jahrhunderts, weil für die vorgesehene Wendenmission günstiger gelegen, zu einem Zweitsitz des Erzbischofs bestimmt, welcher seitdem für längere Zeit, obwohl rechtlich immer nur bremischer, als hamburgischer bezeichnet wurde. Mag Drögereits Beweisführung in einzelnen Punkten einer noch feineren Ausarbeitung bedürfen (übrigens auch einer strafferen, leichter durchschaubaren Darstellung), so wird man sie doch im wesentlichen als zutreffend ansehen und von Ansgar als „Erzbischof von Hamburg“ hinfort nicht mehr sprechen dürfen.

J. Reetz, Hamburg

Als wichtige Quelle zur Kirchen- und Wirtschaftsgeschichte, aber auch zur Kunstgeschichte, liegt jetzt das *Visitationsbuch der Hamburger Kirchen 1508. 1521. 1525.* Hamburg 1970, hrsg. von *Erich Keyser*, bearb. von *Helga-Maria Kühn* vor (Arbeiten zur Kirchengeschichte Hamburgs, Band 10). Schon aus der von Keyser verfaßten Einleitung erkennt man, wie ergiebig diese Aufzeichnungen sind. Sie geben Aufschluß über die kirchliche Verwaltung vor der Reformation, die Einkünfte der niederen Geistlichkeit, Preise und

Löhne in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Heiligenverehrung und künstlerische Ausgestaltung der Altäre. Die erste Visitation wurde durch den Domdekan Dr. Albert Krantz angeordnet, der von 1486—1492 Syndikus in Lübeck gewesen war. Ein Vergleich der Visitationsergebnisse der einzelnen Jahre läßt deutlich werden, daß die Vikare es an Pflichtgefühl mangeln ließen, daß die Ehrfurcht vor den heiligen Geräten und die Verehrung der Heiligen schon vor dem kirchlichen Umschwung nachließ. Neunmal werden Lübecker als Patrone oder als Inhaber von Pfründen genannt, davon dreimal der spätere Lübecker Bischof Hinrich Bockholt. Die Benutzung des Bandes wird erleichtert durch ein Orts- und Personennamenverzeichnis, nicht zuletzt auch durch ein Wörter- und Sachverzeichnis.

A. Graßmann

Dieter Klemenz, Der Religionsunterricht in Hamburg von der Kirchenordnung von 1529 bis zum Staatlichen Unterrichtsgesetz von 1870 (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, hrsg. v. Verein für Hamburgische Geschichte, Band 5), Hamburg 1971. Es handelt sich bei dieser Untersuchung nicht um eine Ausschöpfung der religionspädagogischen Literatur und der jeweiligen Lehrtheorien — deren Einfluß wird natürlich auch berücksichtigt —, sondern der Verfasser ist bemüht, auch die politischen und sozialen Hintergründe in ihrer Beziehung zum Religionsunterricht zu prüfen. Einerseits darf die Arbeit daher mehr als nur religionswissenschaftliches Interesse beanspruchen, andererseits ist auch ein Vergleich der geschilderten Hamburger Situation mit der Lübecker anregend. Allerdings waren, wie der Verfasser einleuchtend darstellt, Kollektivbeschlüsse der verfassungsmäßigen Organe wirksamer für Inhalt und Form des Religionsunterrichts als die Initiative einzelner. So wird dem aus Lübeck stammenden A. H. Francke (geb. 1663, nicht 1668), der 1688 eine Privatschule in Hamburg unterhielt, auch nur ein kurzer Artikel gewidmet. Prägnant wird die Entwicklung des Religionsunterrichts von der „Lehre zur Gottesfurcht“ zum aufklärerisch-rationalistischen Religionsunterricht dargestellt, obwohl die Quellenlage nur für das Johanneum durchgehend günstig war. Ein Personenindex hätte die Arbeit vorteilhaft abgerundet.

A. Graßmann

III. Schleswig-Holstein

Die Doppellieferung 14/15 der *Schleswig-Holsteinischen Regesten und Urkunden*, umfassend die Zeit 1399 August 19 bis Ende 1400, schließt den 6. Band dieses wichtigen Urkundenwerks ab. In einem Vor- und Nachwort schildert der Letztbearbeiter *W. Prange* die Geschehnisse dieses Bandes, mit dessen Bearbeitung im Mai 1919 der Staatsarchivrat Kochendörffer begonnen hatte, die dann 1929 dem Staatsarchivrat Carstens übertragen wurde. Carstens hatte im Februar 1939 sein Manuskript abgeschlossen, der Ausbruch des Krieges verhinderte den Druck. Dadurch fand Prange seit 1961 die Möglichkeit, die Texte anhand der Originale noch einmal zu überprüfen und zum Teil zu verbessern, so daß der jetzt vorliegende Band auch den strengsten Ansprüchen genügen dürfte. Dieses Nachwort zu der Edition liest sich fast wie ein Roman. Erfreulicherweise bringt diese Doppellieferung den Textabdruck von 17 bisher nicht veröffentlichten Urkunden des Lübecker Archivs und einen Niederstadtbucheintrag, eine dieser Urkunden war allerdings be-

reits im Band 4 des gleichen Werks, zeitlich anders eingeordnet, veröffentlicht worden. Obwohl es sich meist um kleine Schreiben in Privatangelegenheiten handelt, ist ihr jetzt erfolgter Abdruck eine willkommene Ergänzung der Kenntnisse dieser Zeit. Inhaltlich wichtiger ist die Stiftung einer Vikarie an St. Marien durch Johannes Bruscow und an St. Petri durch die Hl. Leichnambruderschaft (1587, 1607) und die durch den Papst erfolgte Inkorporation zweier Vikarien an St. Marien und am Dom in das Domkapitel zum Unterhalt des Magisters der Theologie (1627, 1684). — In etwa zwei Jahren ist mit dem ersten Teil des Registers, umfassend die Orte und Personen, zu rechnen als neuer Band 7 des Gesamtwerks, dann wird der reiche Inhalt erst wirklich benutzbar und hoffentlich fleißig ausgewertet werden können.

O. Ahlers

Der 1970 erschienene 95. Band der *Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte* birgt, außer einem kleinen Aufsatz von *Horst Tschentscher* über Gliederung, Bewaffnung und sonstige Ausrüstung eines Fähnleins nach einem Verzeichnis aus dem Jahre 1607 (aus dem Segeberger Stadtarchiv), nur Beiträge zur schleswig-holsteinischen Geschichte des 19. Jahrhunderts. — *Bodo Richter* untersucht die politische Gedankenwelt, und zwar besonders die Deutschlandkonzeption des Nationalökonomen Lorenz v. Stein aufgrund von dessen Beiträgen in der Allgemeinen Zeitung von 1843—1885 (ausführliches Verzeichnis!). In einer föderalistischen Einheit Mitteleuropas unter Beteiligung der gesamten österreichisch-ungarischen Monarchie sollte Schleswig-Holstein eines der wichtigsten Mittel sein, um Deutschland zur führenden Großmacht Europas zu machen: denn der Ausbau einer schlagkräftigen Flotte sei nur durch den Besitz des Kriegshafens Kiel gewährleistet. Wenn auch seine Prognosen nicht eintrafen, bleibt es v. Steins Verdienst, eine scharfsinnige Analyse der internationalen Konstellation um Schleswig-Holstein gegeben zu haben. — *Christine Steinberg-v. Pape* und *Jochen Bracker* veröffentlichen eine Sammlung von Briefen des sächsischen Oberleutnants Ernst Freiherr v. Friesen aus der Zeit der Bundesexekution 1863/64, die im nächsten Band der Zeitschrift fortgesetzt werden soll. Anhand der sehr lebendig geschriebenen Briefe gewinnt man nicht nur Einblick in die Stimmung der Zeit in der Festung Rendsburg, sondern erhält auch einen Eindruck von den Alltagsproblemen eines Truppenoffiziers. — Theodor Brix, der maßvolle Kritiker der preußischen Nordschleswig-Politik von 1888—1905, wird von *Jörn-Peter Leppien* gewürdigt, der dessen realitätsbezogene und ausgleichende Einstellung zu Dänen und Deutschen in der wilhelminischen Zeit prägnant und ausgewogen darstellt. Seine mäßigenden Vorschläge zur preußischen Sprachen- und Kirchenpolitik und zu den Polizeimaßnahmen in Nordschleswig hatten jedoch wenig Wirkung, machten ihn auf deutscher Seite mißliebiger und gewannen ihm auch auf dänischer Seite nur bei Wenigen Vertrauen. Erst nach dem Zweiten Weltkrieg konnte man seine aus eigener Anschauung gewonnenen Einsichten würdigen und erkannte die Bedeutung seiner Publikationen als historische Quelle. — In den kleinen Beiträgen nimmt *Alexander Scharff* (ausführlicher als in seiner ebenfalls im vorliegenden Band enthaltenen Besprechung) zu dem 1968 in Kopenhagen erschienenen Buch von Jens Engberg über die dänische Sprachenpolitik in Mittelschleswig Stellung. — Von *Aage Kabell* stammt der Abdruck und die quellenkritische Interpretation eines Protokolls von der Sitzung des kleinen Reichsrats am 26. Dezember 1863, in der Christian IX. die

Stellungnahmen einiger wichtiger dänischer Staatsmänner über die Annahme der Novemberversfassung und Aufrechterhaltung des Kabinetts anhörte. Gegenüber anderen Protokollanten hat sich Staatsrat Kranold, der Aufzeichner im vorliegenden Fall, bei den politischen Dingen großer Objektivität befließigt. — Den Abschluß des Bandes machen zwei kleine „Streitschriften“ von *Christian Degn* und *Wolfgang Prange* aus, die sich an die Veröffentlichung des letzteren über die Schmoeler Leibeigenschaftsprozesse knüpfen. Es geht um das fesselnde, aber schwer lösbare Problem, ob der heutige Historiker befugt oder nach Degn sogar verpflichtet ist, rechtliche Urteile über die Taten geschichtlicher Personen zu fällen, oder ob er im Gegenteil in höchster Objektivität verharren sollte.

A. Graßmann

Walter Salmen, Urgeschichtliche und mittelalterliche Musikinstrumente aus Schleswig-Holstein (Offa, Berichte aus dem Schleswig-Holsteinischen Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte in Schleswig, dem Landesamt für Vor- und Frühgeschichte von Schleswig-Holstein in Schleswig und dem Institut für Ur- und Frühgeschichte an der Universität Kiel, Band 27, 1970, S. 5—19). Das Landesinstitut für Musikforschung an der Christian-Albrechts-Universität in Kiel bereitet unter der Leitung des Verfassers eine Bestandsaufnahme und Publikation der musikgeschichtlichen Quellen des Landes Schleswig-Holstein vor, wofür — vergleicht man die einschlägige Literatur anderer deutscher Länder — zweifellos ein erheblicher Nachholbedarf besteht. Da der vorreformatorische Bestand an erhaltenen Geräten recht gering ist, gewinnen einige Ausgrabungsfunde eine besondere Bedeutung. Unter diesen bespricht der Verfasser als Aerophon, d. h. als Instrument, das beim Bespielen die Luft in Schwingungen versetzt, eine 1950 bei der Freilegung der Holzpackung des jüngsten Wallaufbaues in Alt Lübeck gefundene Holzflöte von 37 cm Länge, die nach den Fundumständen in die jüngste Phase Alt Lübecks (Zeit des Fürsten Heinrich und seiner Nachfolger, 1093—1138) gehört. Ausweislich der genauen Untersuchung wurde die Flöte durch einen Riß in der Wandung bei der Herstellung beschädigt, so daß „eines der wenigen westslawischen Musikinstrumente des Mittelalters nicht bis zu seiner mutmaßlichen Fertigstellung als Flöte gedieh.“ — Aus der Lübecker Altstadtgrabung, und zwar aus einem der üblichen Abfallschächte in der Krümmen Querstraße, stammt eine hölzerne Stempelflöte von 17,6 cm Länge, die heute noch spielbar ist. Wie die Untersuchung ergab, war sie mit Hilfe eines — verlorengegangenen — Verschlusstempels einst in mehreren Tönen spielbar. Sie ist demnach als eine „melodiefähige“, grifflochlose Teller-Blockflöte bzw. Stempelflöte mit Innenspalt zu bezeichnen und wurde nach Art der schweizerischen „Stampfpfeife“ oder der „Fleuten“ aus Weidenrinde geblasen; dieser Typ ist, wie der Verfasser belegt, bis in die Gegenwart hinein in Schleswig-Holstein als Schäferinstrument bekannt. — Unter den bildlichen Beispielen älterer Musikinstrumente nennt der Verfasser einen Holzschnitt mit einer Jagdszene aus dem Frühdruck „Reynke de vos“ (Lübeck 1498) sowie Darstellungen auf dem Einhorn-Altar aus dem Dom (Anf. des 16. Jhs., jetzt im St. Annen-Museum). — Die Studie, die neben diesen lübeckischen Beispielen zahlreiche Belege aus Schleswig-Holstein anführt, ist ein sehr guter Anfang einer umfassenden Dokumentation, für die der Verfasser gerade durch Ausgrabungsfunde einen weiteren Bestandszuwachs erhofft.

W. Neugebauer

Schleswig-Holsteinisches Biographisches Lexikon, hrsg. v. *Olaf Klose*, Band 1, Neumünster 1970. Wenn man dem Vorwort dieses wichtigen Nachschlagewerks glauben darf, werden sich die weiteren Bände (etwa 9 an der Zahl) in rascher Folge anschließen. Dem kommt das Editionsschema entgegen, nach dem die jeweils fertig vorliegenden Artikel in einem Band zusammengefaßt werden und man auf alphabetische Gesamtplanung verzichtet hat. Zwischenregister und ein Gesamtregister nach dem letzten Band sollen für schnelle Orientierung sorgen. — Der zeitliche Rahmen reicht von den Anfängen bis zur Gegenwart. Räumlich hat man sich streng beschränkt auf Schleswig und Holstein, Altona wird bis 1936 berücksichtigt, Lübeck und Lauenburg fehlen ganz. Artikel über Helmold, Bugenhagen und gebürtige Lübecker, wie den schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Lüdemann, wird man jedoch mit Nutzen verwenden können, da eine Lübeckische Biographie nicht vorliegt. — Es folgen einige kleine Anmerkungen, die vielleicht bei Drucklegung der folgenden Bände berücksichtigt werden können. Die als Vorspann jedem Artikel vorausgeschickten Daten könnten straffer und raumsparender nach Art der NDB und der in dieser Hinsicht vorbildlichen, 1969 erschienenen Bremischen Biographie (bespr. im vorigen Band der Zs. S. 177) gefaßt werden. So gehören die Heiratsdaten bei den Ehefrauen eher vor als hinter deren Sterbedaten (z. B. S. 222, 235, 275). Bei Ortsangaben müßten der Deutlichkeit halber die heutigen Kreisangaben vermerkt werden (z. B. S. 64 Meilsdorf, Kr. Stormarn, nicht falsch Kr. Ahrensburg). Es fehlt ein alphabetisches Verzeichnis der Abbildungen, die nach wenig erkennbaren Grundsätzen angeordnet sind. Ist eine Abbildung im Band vorhanden, wäre ein Hinweis hierauf unter dem dazugehörigen Artikel angebracht. Zu korrigieren wäre: S. 85 f., v o n Bonin, S. 277 nicht Wassily, sondern Waszily — diese Namensform wird im Artikel selbst als die korrekte bezeichnet. Dieses alles sind Kleinigkeiten, die in den nächsten Bänden nicht mehr auftreten werden und den Wert dieses — besonders auch wegen seiner ausführlichen Literaturangaben — nützlichen Lexikons nicht beeinträchtigen. — Allgemein wichtige Persönlichkeiten lassen sich durch ADB, NDB und die aktuellen Personenlexika aller Art ziemlich einfach feststellen. Schwierig ist es, über Lebensdaten, -ereignisse und Verdienste von Personen im regionalen Bereich Aufschluß zu erhalten. Die schleswig-holsteinische Biographie füllt in dieser Hinsicht eine fühlbare Lücke und geht zugleich noch über die landesgeschichtliche Fragestellung hinaus, indem sie manchen Beitrag auch für die allgemeine norddeutsche Geschichte leistet.

A. Graßmann

Hans Friedrich Rothert, Die Anfänge der Städte Oldenburg, Neustadt und Heiligenhafen (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Bd. 59), Neumünster 1970, ist bereits in Band 47 dieser Zeitschrift nach dem Dissertationsexemplar gewürdigt worden. Die Aufnahme dieser wertvollen, methodisch klar aufgebauten Kieler Dissertation in die bekannte Publikationsreihe wird den Arbeitsergebnissen des Verfassers jene weitere Verbreitung und damit Beachtung in der wissenschaftlichen Welt geben, die sie verdienen. Im Februar 1968 berichtete der Verfasser in einem Vortrag über seine Arbeit vor unserem Verein.

O. Ahlers

Bibliographie und Ikonographie 1864. Hrsg. von der Schleswig-Holsteinischen Landesbibliothek Kiel und der Königlichen Bibliothek in Kopenhagen. Neumünster 1970. Ursprünglich hatte der Plan bestanden, anlässlich des Gedenkjahres 1964 eine deutsch-dänische Publikation über die Hintergründe und Folgen des Konflikts zwischen beiden Ländern vor hundert Jahren herauszugeben. Diesen Gedanken hat man zugunsten des vorliegenden, für die wissenschaftliche Arbeit der Zukunft nützlicheren Werkes fallengelassen. Der erste Teil, die sehr gründliche Bibliographie, umfaßt alle Druckschriften vom 13. November 1863 (Annahme der Novemberverfassung) bis zum 16. November 1864 (Auswechslung der Ratifikationen des Friedensvertrages), und zwar soweit sie in Dänemark, Deutschland und Österreich bis 1965 bzw. 1966 erschienen sind, weitere ausländische Literatur ist selten verzeichnet. Man ist von den Katalogen der Bibliotheken in Kiel, Kopenhagen und Aarhus ausgegangen. Auch die dort verwahrten Karten werden aufgeführt. Auf Zeitungsausschnitte verzichtete man. — Einerseits ist das historische Phänomen eines Krieges ein überschaubares und relativ festumrissenes und daher günstiges Objekt für eine Bibliographie, andererseits hätten aber gerade unvergessene Gegnerschaft oder Voreingenommenheit den Erfolg der Arbeit in Frage stellen können. Daß dies nicht geschehen ist, sondern sich im Gegenteil eine so vorbildliche Zusammenarbeit ergeben hat, ist ein Kennzeichen für die Bemühung um Objektivität und für das gutnachbarliche Klima an der nördlichen Grenze der Bundesrepublik Deutschland.

Bewunderung muß man auch der immensen Arbeit zollen, die für den zweiten Teil des Bandes, die Ikonographie (6554 Nummern), aufgewandt worden ist. Die oft schwierigen Fragen nach Identifizierung und Datierung des Dargestellten, dann die minutiösen Angaben zu jeder bildlichen Darstellung, die Suche nach dem günstigsten Ordnungsschema, das alles setzt Fachkenner und größte Ausdauer voraus. Porträts sind mit Recht weggelassen worden. Etwa 100 Abbildungen sind im Anhang beigefügt, eine erfreuliche und reichliche Kostprobe. — Ähnlich erläuternde Funktion haben die beiden einleitenden Aufsätze von *Troels Fink* über die Krise und den Zusammenbruch des alten dänischen Gesamtstaates von 1864 und von *Alexander Scharff* zum geschichtlichen Verständnis der Ereignisse von 1864. — Ein Namen, Orte und Sachen umfassendes Register, für Bibliographie und Ikonographie getrennt, ergänzt diese repräsentative Veröffentlichung, die trotz langsamen Verlustes an Aktualität ein Standardwerk bleiben wird.

A. Graßmann

Johann Runge, Christian Paulsens politische Entwicklung. Ein Beitrag zur Analyse der Entwicklung des dänischen Bewußtseins in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts im Herzogtum Schleswig. Neumünster: Wachholtz 1969. 244 S. (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 57.)

In seiner bei Alexander Scharff in Kiel 1958 abgeschlossenen und hier mit geringen Änderungen abgedruckten Dissertation untersucht Runge die Entwicklung der politischen Ansichten Christian Paulsens (1798—1854). Der aus einer Flensburger Kaufmannsfamilie stammende Kieler Rechtshistoriker hat wesentlich zur Stärkung des dänischen Bewußtseins bei den Schleswigern dänischer Sprache beigetragen. Seine politische Entwicklung spiegelt die Probleme Schlesiens in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wider.

Durch gründliche Analyse der politischen Schriften, der Tagebücher und Briefe Paulsens gelang es dem Verfasser, die Wandlungen in dessen Denken aus den Voraussetzungen der Zeit überzeugend darzustellen. Der mit Paulsen nicht vertraute Leser vermißt am Anfang eine kurze Biographie, die das Hineinfinden in die Arbeit erleichtern würde. Es ist bemerkenswert, daß Paulsen sich trotz deutscher Muttersprache und Erziehung während seines Studiums in schwärmerischer Begeisterung dem Dänentum zuwandte. Lange Zeit trat er für die Erhaltung des deutsch-dänischen Gesamtstaates bei Förderung von Sprache und Kultur der dänischen Schleswiger ein. Seit der Revolution und dem Krieg 1848 jedoch bekannte er sich zum Eiderdänentum und ist als „der erste Südjüte“ in die Landesgeschichte eingegangen.

Es ist erfreulich, daß anstelle der früheren polemischen Darstellungen auf deutscher und dänischer Seite hier ein Schüler des um die deutsch-dänische Verständigung verdienten Professors Scharff vorurteilsfrei an die Aufhellung der Ideen Paulsens herangegangen ist und damit zum Verständnis und zugleich zur Überwindung des deutsch-dänischen Gegensatzes beigetragen hat.

G. Meyer

Kai Detlev Sievers, *Volkskultur und Aufklärung im Spiegel der Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichte* (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins Band 58). Neumünster 1970. Seit der Mitte des 18. Jahrhunderts faßten die Gedanken der Aufklärung in Schleswig-Holstein Fuß. Sie erfüllten besonders das gebildete Bürgertum, das mit gemeinnützigen Gesellschaften „dem gemeinen Mann zu einem glückseligen Dasein“ verhelfen wollte. In Zeitschriften wurden Pläne und Vorschläge dazu veröffentlicht. So umgreifen die „Schleswig-Holsteinischen Provinzialberichte“ (ab 1787), die in der vorliegenden volkskundlichen Arbeit (betreut von Prof. Kramer, Kiel) ausgeschöpft werden, gleichsam den „gesamten Lebenskosmos“ (S. 322) in den Herzogtümern. Nicht die Ideen der Aufklärung, sondern die Umwelt, der sie gegenübergestellt werden, und die Veränderungen, die sie erzeugen wollten, sind für den Volkskundler interessant. Wenn auch die neue Geistesrichtung den Erscheinungen alter Volkskultur oft ohne Verständnis gegenüberstand und sie nur gelten ließ, wenn sie praktisch und vernünftig erschienen, so hat sie doch mit ihren Reformvorschlägen eine Bestandsaufnahme alter Bräuche etc. geliefert und diese vor dem Vergessen bewahrt. Geschickt eine trockene Aufzählung vermeidend, führt der Verfasser dem Leser die verschiedensten Themen vor: vom Hausbau, Volkscharakter, Volksnahrung bis zu Sprache und Aberglauben. Der zweite Teil behandelt die Bemühungen um die Hebung des Volkswohlstandes (u. a. Aufhebung der Leibeigenschaft, agrarwirtschaftliche Reformen, Sozialfürsorge, Volkserziehung). Ein nur kurzes Kapitel ist dem Verhältnis der Aufklärer zum Staat gewidmet. Im ganzen gesehen liegt das Schwergewicht der Darstellung auf dem Westen der Herzogtümer, so daß auf Lübeckische Verhältnisse höchstens indirekte Rückschlüsse möglich sind. Ein Orts-, Namen- und Sachindex runden das Buch ab.

A. Graßmann

Jahrbuch für Heimatkunde Eutin 1970. Sehr zu begrüßen ist es, daß die bisherigen Jahrbücher des Kreises Eutin nach der Zusammenlegung der Kreise Eutin und Oldenburg dank der Initiative des rührigen Verbandes zur Pflege und Förderung der Heimatkunde Eutin nunmehr als Jahrbücher für Heimat-

kunde Eutin weitererscheinen. In gewohnter Reichhaltigkeit präsentiert sich das Jahrbuch 1970. Wiederum ist es in Unterabschnitte gegliedert, die diesmal die Überschriften „Aus der Heimatgeschichte“, „Verdiente Männer unserer Heimat“, „Von unserer Patenstadt Neustettin“, „Erlebnisse und Zustände vergangener Zeiten“, „Erinnerungen an das Kriegsende 1945“, „Aus unerm heutigen Kreisgebiet“ und „Aus der Natur unserer Heimat“ tragen. Nur auf zwei Artikel des reichhaltigen Buches sei hier besonders hingewiesen, auf den Aufsatz „Ratekau im Blickfeld deutscher Geschichte“ von *Bruno Schönfeld* und auf *Willy Rischmüllers* Arbeit „Hobbersdorf und seine Mühlen“. Die in ihrer ursprünglichen Form vorzüglich erhaltene Feldsteinkirche zu Ratekau ist bekanntlich ein Zeugnis der deutschen Kolonisation im ostholsteinisch-wagrischen Raum zur Vicelin-Gerold-Zeit. Nach Jahrhunderten, die nur für die Lokalgeschichte des Ortes von Bedeutung sind, tritt Ratekau abermals ins Licht der deutschen Geschichte, als Blücher nach seinem Rückzug von Lübeck in dem (heute nicht mehr stehenden) alten Ratekauer Pastorat Quartier nimmt und sich entschließt, den Franzosen gegenüber zu kapitulieren. Sehr lebendig hat Elisabeth Schrödter, die Tochter des 79 Jahre alten, einige Jahre später in Lübeck verstorbenen Ratekauer Pastors, jene bewegten Tage in ihrem Tagebuch festgehalten. — Die Geschichte der Hobbersdorfer Mühlen steht insofern mit Lübeck im Zusammenhang, als das Gelände, auf dem die Mühle liegt, dem Lübecker Domkapitel gehörte. Auch sonst ergeben sich mancherlei Verbindungen zu Lübeck. Unter der Leitung des Lübecker Stadtbaumeisters Wilhelm Petrinny wird 1740 das alte Mühlengebäude durch ein neues ersetzt. Als für die Mühle die Zeit der Erbpacht kommt, wird Hans David Zietz, ein Verwandter der Lübecker Lehrer- und Pastorenfamilie Zietz, 1753 erster Erbpächter der Hobbersdorfer Mühle. Ihm folgen sein Sohn und Enkel als Pächter. Mit dem Jahre 1933 endet die Zeit der Erbpacht. Die Mühle geht in den Besitz der Familie Ströh über, die nach einem verheerenden Brand vom Jahre 1938 den einstmaligen kleinen Mühlenbetrieb in einen Großbetrieb mit Hochbauten (und einer Lagerkapazität von 10 000 t) umgestaltet.

E. Gercken

Thomas Pfeiffer, Der Entwurf eines Statuts für das Kommunalwesen der Stadt Kiel aus den Jahren 1832 bis 1834. Ein Beitrag zur Verfassungsgeschichte der Stadt Kiel. (Mitteilungen der Gesellschaft für Kieler Stadtgeschichte Band 57, Kiel 1970.) Die Arbeit untersucht auf breitester Quellengrundlage von der Forschung bisher wenig beachtete kommunalpolitische Bestrebungen mit dem Ziel, durch Modifikation der im Vergleich zu anderen holsteinischen Städten sehr weitgehenden Kieler Stadtgerichtsamen etwaigen Regierungseingriffen entgegenzuwirken, sowie außerdem die Bürgerschaft stärker als bisher an der städtischen Selbstverwaltung zu beteiligen. Die Initiative ging vom Rat aus; eine aus 3 Ratsangehörigen, darunter Bürgermeister Wiese, und je 4 Mitgliedern der beiden Bürgerkollegien gebildete Kommission erarbeitete in längeren geheimen Beratungen einen Stadtverfassungsentwurf, der jedoch durch die Gesetzgebung der kommenden Jahre bedeutungslos wurde.

H. Schult

IV. Weitere Nachbargebiete

Anneliese Düsing, Das Stadtarchiv Wismar und seine Bestände. Wismar 1969. Die Veröffentlichung einer guten Beständeübersicht eines Archivs ist immer zu begrüßen. Sie erleichtert den Dienstbetrieb, ist aber in erster Linie für den Benutzer nützlich. Er kann sich schon von fern über Vorhandensein, Menge und zeitlichen Geltungsbereich der ihn interessierenden Akten orientieren. Er kann sich und dem Archivar durch gezieltere Anfragen Arbeit sparen. Ja, die Forschung kann in manchen Fällen durch die Veröffentlichung einer Beständeübersicht auf Unbekanntes hingewiesen werden und neue Impulse erhalten. Im vorliegenden Fall macht allerdings ein großes Handicap viele dieser positiven Aspekte zunichte. Eine Reise nach Wismar und die Benutzung der dortigen Akten ist für Westdeutsche und Westeuropäer fast unmöglich. Dennoch wird der interessierte Historiker mit Eifer nach dem Bändchen greifen. Mit großer Befriedigung wird er zur Kenntnis nehmen, daß trotz der überstürzten Auslagerung 1943 nur wenige Schäden festzustellen sind, anders als in Lübeck, wo z. B. der Verlust der wertvollen mittelalterlichen Stadtbücher zu beklagen ist. Zum Vergleich mit Wismars „Mutterstadt“ Lübeck regt auch die in der Einleitung behandelte Stadt-, Verwaltungs- und Archivgeschichte an. Erst 1957 erhielt das Archiv eigene Räume, nachdem es vorher immer zerstreut in verschiedenen Gebäuden untergebracht gewesen war. Nicht zuletzt eine Folge der Unterordnung des Archivs unter die Kämmererei, später die Syndici und erst 1905 unter den Bürgermeister, während in Lübeck bis 1912 ein meistens auch noch historisch interessierter Bürgermeister Archivherr war, das Archiv bis 1933 dem Gesamtsenat unterstand und man es, abgesehen von den in der Treise aufbewahrten Urkunden, räumlich zusammengefaßt hatte. — Das mehr als 40jährige Wirken von Fritz Techen, der u. a. das ausgezeichnete Sach- und Wortregister zum Lübeckischen Urkundenbuch angefertigt hat, hat in Verzeichnung und Anordnung der Bestände seine Spuren hinterlassen. Darauf und auf die Arbeit seiner Vorgänger und Nachfolger hat man, so weit es sachlich und technisch möglich war, aufgebaut. Ohne sie wäre das Archiv nicht in einem so guten Ordnungszustand. Sehr vernünftig hat man die in der DDR vorgeschriebene Trennung der Bestände nach Gesellschaftsordnungen wie Feudalismus und Kapitalismus, die zu willkürlicher Zerreißen und unnötigen Parallelismen und Verweisungen führt, vermieden. Die Zeit des Sozialismus war durch den Einschnitt 1945 zwangloser abzutrennen. Den Bestandsangaben (Titel, Zeit der Verzeichnung, Geltungszeitraum und Umfang) geht eine kurze Charakteristik der produzierenden Behörde voraus. Etwas umständlich sind allerdings die Aktensignaturen.

A. Graßmann

Klaus Kaiser, Braunschweiger Presse und Nationalsozialismus. Der Aufstieg der NSDAP im Lande Braunschweig im Spiegel der Braunschweiger Tageszeitungen 1930 bis 1933 (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A Bd. 6) Braunschweig 1970. Unter den sieben Braunschweiger Tageszeitungen fanden die offiziellen Blätter der NSDAP und der KPD nur geringe Verbreitung, obwohl die Zahl der Wähler dieser beiden radikalen Parteien bei den verschiedenen Wahlen laufend stieg. Die drei „bürgerlichen“ Zeitungen waren stark antimarxistisch eingestellt und machten wenig Unterschiede zwischen

Kommunisten und Sozialdemokraten, sie begünstigten graduell verschieden die Nationalsozialisten, die seit der Landtagswahl vom September 1930 mit in der Landesregierung saßen. Der Pachtvertrag über die Braunschweigische Staatszeitung schrieb dieser vor, daß die politische Haltung dieses Blatts der Politik der Landesregierung Rechnung tragen müsse, deshalb fiel hier nach der Regierungsbildung die bisher an der NSDAP geübte Kritik auch fort. Die Tendenzen der „bürgerlichen Presse“ entsprachen der Entwicklung der öffentlichen Meinung, wie sie sich in den Wahlen niederschlug, der Zug zum Totalismus wurde immer stärker. Der Verfasser warnt jedoch davor, den Einfluß der Zeitungen für die politische Meinungsbildung zu überschätzen, pressefremde, aber propagandistisch wirksame Einflüsse bestimmten im stärkeren Maße die Wähler. — Es ist hier zum ersten Mal mit Erfolg versucht worden, den Anteil der regional in ihrer Verbreitung beschränkten Presse an der politischen Entwicklung herauszustellen. Da die Verhältnisse an anderen Orten wohl ähnlich liegen, hat die vorliegende Arbeit überregionale Bedeutung.

O. Ahlers

Lutz Rössner, Erwachsenenbildung in Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke, Reihe A Band 7) Braunschweig 1971. Zum 25jährigen Bestehen der Volkshochschule in Braunschweig nach ihrer Neueröffnung 1946 wird hier nicht nur Bericht erstattet über Themen, Hörerzahlen und Dozenten, über Studienreisen und die Einrichtung von Seminarkursen in Zusammenarbeit mit der Universität Göttingen und der ortsansässigen TH, sondern es wird in den ersten beiden Dritteln der Arbeit auch auf die historische Entwicklung der Erwachsenenbildung eingegangen. Der Verlauf, den sie in Braunschweig nahm, kann wohl als typisch gelten. Der 1848 gegründete Braunschweiger Arbeiterverein hatte schon eine recht ähnliche Themenauswahl wie die heutige Volkshochschule. Die Braunschweiger Handwerkerfortbildungsschule von 1855 und der Braunschweiger Frauenverein von 1869 hatten sich ebenfalls auf verschiedenen Gebieten den Grundsatz „Jeder Mensch hat Recht auf Bildung“ zu eigen gemacht. Wenn man sich an den etwas lehrhaft dozierenden Stil gewöhnt hat, zeigt sich, daß die vorliegende Veröffentlichung eine Fülle von interessanten Einzelheiten bietet; z. B. ist auch das Kapitel über Erwachsenenbildung im Dritten Reich lesenswert.

A. Graßmann

Greifswald-Stralsunder Jahrbuch Bd. 9, 1970/71 (Weimar 1970). Aus dem breit gespannten Inhalt des gut illustrierten Bandes nennen wir: *Klaus-Peter Zoellner*, „Der Stralsunder Seehandel am Ausgang des Mittelalters“, unternimmt den Versuch, die Grundzüge des Stralsunder Seehandels, insbesondere der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, näher zu erfassen. Zoellner hat eine Reihe bisher unbekannter bzw. unbenutzter Stralsunder Quellen erschlossen und die Sundzolleditionen sowie die einschlägige Literatur herangezogen. Tabellen und eine Kartenskizze verdeutlichen die auch im größeren Rahmen interessanten Ergebnisse seiner Untersuchung. Allerdings zeigt auch diese Arbeit, wie wenig wir bisher im Grunde über den Seehandelsverkehr innerhalb der Ostsee wissen. *Rudolf Biederstedt*, „Zum Problem der Löhne und Preise im Spätmittelalter“, weist anhand pommerschen Materials auf die bekannten Schwierigkeiten hin, den wirklichen Lebensstandard früherer

Zeiten zu ermitteln, und zeigt bisher gemachte Fehler auf. Leider sind exakte Angaben über den Naturalanteil am Gesamtlohn — Biederstedt kann für die Bauhandwerker in Bergen auf Rügen für 1574—1586 Anteile zwischen 61 bis 70% nachweisen — so selten, daß sich die historische Lohn-Preis-Statistik auch künftig auf den Barlohn wird beziehen müssen. *Karl-Heinz Blaschke*, „Nikolaikirchen und Stadtentstehung im pommerschen Raum“, untersucht die Zusammenhänge Nikolaikirchen — Kaufmannssuburbien und deren Bedeutung für die Entstehung der pommerschen Städte. Der posthum veröffentlichte Beitrag von *Walter Rübiger*, „Der Stralsunder Talerfund“ (Teil I), beschreibt einen 1965 in der Stralsunder Altstadt bei Abbrucharbeiten entdeckten Fund von 233 Talern und 1 Dänenkrone, der vielleicht 1627/28 im Zusammenhang mit der Belagerung Stralsunds durch Wallenstein eingemauert wurde. Die Zusammensetzung des Fundes ist auch wirtschaftsgeschichtlich von Interesse. Lübeck ist mit 7 Stücken vertreten; um welche es sich handelt, wird der noch ausstehende zweite Teil der Münzbeschreibung zeigen. Ebenfalls posthum erscheint der Aufsatz von *Ursula Meyer*, „Die Sammlung der Handzeichnungen Caspar David Friedrichs im Museum der Stadt Greifswald“. Die fast gänzlich nach 1950 aufgebaute Sammlung umfaßt Beispiele aus der gesamten Schaffenszeit des Künstlers und ist mit 56 Blättern die zweitgrößte Sammlung von Friedrich-Handzeichnungen in der DDR. *Gerhard Engelmann* berichtet über die russische Chronometerexpedition an der südlichen Ostseeküste 1833, die auch Travemünde berührte, *Helmut Spies* über die Entstehung der Greifswalder Universitätsfrauenkliniken. *Werner Buchholz* beschließt seine Geschichte der Chirurgie in Stralsund mit der Darstellung des 20. Jahrhunderts, *Elger Blühm* untersucht frühe Hamburg-Stralsunder Pressebeziehungen (17. und 18. Jahrhundert).

H. Schult

Nachruf

Günter H. Jaacks †

Günther H(inrich) Jaacks wurde als Sohn des späteren Lübecker Rektors Gerhard Jaacks am 30. 9. 1941 in Güstrow geboren. Seine Mutter war während des Krieges in ihr Elternhaus zurückgekehrt. Nach Kriegsende vereinigte sich die Familie wieder in Lübeck, wo der Vater seinen Sohn auf seine alte Schule, das Katharineum, schickte, in deren humanistischem Zug J. 1961 eine sehr gute Reifeprüfung ablegte. Schon als Kind interessierte er sich sehr stark neben der Musikpflege im Elternhaus für die Baugeschichte Lübecks, besonders die Kirchenbauten; bereits als Quartaner verfertigte er ein maßstabgerechtes Modell der Marienkirche. Durch die Schule beeinflusst, wandte er sich nach dem Abitur zunächst drei Semester lang in Frankfurt dem Studium der Mathematik zu. Hier wurde durch Vorlesungen bei Harald Keller seine Liebe zur Kunstgeschichte bestätigt. J. siedelte nach Kiel über und schloß sich hier Prof. Kamphausen an, bei dem er im November 1967 über die Baugeschichte der ihm aus der Schulzeit eng vertrauten Katharinenkirche promovierte. Bereits vorher veröffentlichte er im „Wagen“ 1967 einen Aufsatz über das Portal des hiesigen Heiligen-Geist-Hospitals und in „Nordelbingen“ Bd. 35 über den Möllner Grabstein Till Eulenspiegels. Ebenso übernahm J. im Herbst 1966 für das Lübecker Wasserwerk, das 1967 sein 100jähriges Bestehen feiern konnte, eine Ausarbeitung über die Lübecker Wasserkünste, die für die eigentliche Jubiläumsschrift Verwendung fand, daneben aber auch von den städtischen Betrieben in Originalfassung wenigstens maschinenvervielfältigt veröffentlicht wurde. Aus dieser Arbeit entstand der schöne Vortrag über die Lübecker Wasserkünste im Februar 1967 vor unserem Verein, dessen klarer Aufbau und Unterstreichung durch Architekturzeichnungen allen Hörern unvergessen geblieben ist. Im Juni 1967 führte J. unseren Verein auf einem Ausflug in Kloster und Kirche Cismar. J. hatte als Kieler Student an diesen Ausgrabungen teilgenommen. Es mußte Bewunderung erregen, wie leicht und selbstsicher dieser Doktorand neben seiner eigentlichen Arbeit an der Dissertation andere Themen der Lübecker Bau- und Kunstgeschichte aufgriff. Im Jahre 1968 hielt J. bei der Jahresversammlung des Vereins seinen Vortrag über die abgebrochenen Kirchen Lübecks, der sich in Band 48 unserer Zeitschrift zu dem Aufsatz über die abgebrochenen Sakralbauten Lübecks verdichtete. Im Juni 1969 führte er unseren Verein in Oldenburg, Neukirchen und Heiligenhafen, im Juni 1970 in Ahrensböök, Bosau und Warder, wobei jeder Teilnehmer einen vervielfältigten Bogen mit Grund- und Aufrißzeichnungen dieser Kirchen von seiner Hand erhielt. Für 1971 hatte J. drei wissenschaftliche Vorhaben im Rahmen unseres Vereins geplant, im Juni einen Ausflug zum Stecknitzkanal, wozu er im kommenden Winter einen Vortrag über die technischen Bauten dieses Kanals

halten wollte, und für den Jubiläumsband unserer Zeitschrift eine Bearbeitung des Manuskripts von Friedrich Bruns über die Lübeckischen Stadtbaumeister, das J. durch eine Besprechung von deren Bauten erweitern wollte. Einen Vortrag zu diesem Thema hielt er bereits im November 1969 vor unserem Verein. Beide Vorträge bzw. Aufsätze sind bereits so weit gediehen, daß hoffentlich seine Schwester und seine Braut diese für unsere Zeitschrift druckfertig machen können.

Nach seiner Promotion hatte J. beruflich zunächst als Volontär an der Kieler Kunsthalle gearbeitet und anschließend dort eine Planstelle eingenommen. Zuletzt war er von der Pommernstiftung beauftragt worden, die aus Stettin stammende Pommerngalerie zu bearbeiten und für eine Ausstellung im Kieler Schloß vorzubereiten. Er sollte Nachfolger seines Doktorvaters Kamphausen in der Leitung des Kieler Freilichtmuseums werden.

Der Gesundheitszustand von Günther H. Jaacks war zeit seines Lebens labil, zur Bundeswehr wurde er deshalb nicht eingezogen. Er starb am 5. April 1971 durch einen Kreislaufzusammenbruch bei einer Blinddarmsoperation.

Günther H. Jaacks war bereits 1966 unserem Verein beigetreten und hatte sich von Anfang an an unserem Vereinsleben durch Ausflugsplanung, Übernahme von Vorträgen und Aufsätzen sowie durch Besprechungen in unserer Zeitschrift intensiv beteiligt. Durch seine stark auf die Lübecker Bau- und Kunstgeschichte ausgerichteten Interessen durften wir auch weiterhin für unseren Verein noch bedeutsame Leistungen von ihm erwarten. Sein Tod reißt eine Lücke, die sich wohl nie wieder schließen wird. O. Ahlers

Bibliographie der Arbeiten von Günther H. Jaacks

zusammengestellt von **Gisela Jaacks**

St. Katharinen-Kirche und Kloster zu Lübeck, in: Lüb. Blätter, Jg. 120 Nr. 15. Lübeck 1960.

Der sogenannte Grabstein des Till Eulenspiegel in Mölln und seine Tradition, in: Nordelbingen, Bd. 35. Heide 1966.

Ein Lübecker Portal aus Gotland, in: Der Wagen 1967. Lübeck 1966.

Von den alten Wasserkünsten zum modernen Wasserwerk — 100 Jahre zentrale Trinkwasserversorgung in Lübeck 1867—1967. Text: Werkleitung der Gas- u. Wasserwerke, S. 9—28). Lübeck 1967.

St. Katharinen zu Lübeck — Baugeschichte einer Franziskanerkirche. (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, Bd. 21). Lübeck 1968. Zugleich Dissertation 1967).

Die abgebrochenen Sakralbauten Lübecks, in: Zeitschr. d. VLG Bd. 48. Lübeck 1968.

Zur finanziellen Lage der Bauern in den von der Sturmflut 1634 betroffenen Gebieten, in: Patenschaftsgabe, hrsg. v. d. schlesw.-holsteinischen Sparkassenorganisation anl. der Übergabe des Hauses Hansen aus Klockries im SHFM im April 1968.

Technische Kulturdenkmale in Lübeck, in: Der Wagen 1969. Lübeck 1968.

Barockaltäre bedroht — St. Johannis in Oldenburg/H. und die architektonischen Bezüge, in: Kieler Nachrichten Nr. 44/1970.

Zur Entwicklung spätmittelalterlicher Chorschlußvereinfachungen, in: Festschrift Alfred Kamphausen zum 65. Geburtstag (erscheint im Herbst 1971).

Bearbeitung der Gebiete Lübeck, Herzogtum Lauenburg und Mecklenburg in dem von Prof. G. Grundmann, Hamburg, geplanten Ostdeutschen Kunstatlas.

Rezensionen:

H. Kölln, Untersuchungen zu den niederdeutschen Bearbeitungen der Chronica novella Hermann Korner's. Diss. Kiel 1965, in: Zeitschr. d. VLG Bd. 47. Lübeck 1967.

H. Hübler, Das Bürgerhaus in Lübeck, Tübingen 1968, in: Zeitschr. d. VLG Bd. 49. Lübeck 1969.

N. Zaske, Gotische Backsteinkirchen Norddeutschlands zwischen Elbe und Oder. Leipzig 1968, in: Zeitschr. d. VLG Bd. 49. Lübeck 1969.

J. Michler, Gotische Backsteinhallenkirchen um Lüneburg St. Johannis. Diss. Göttingen 1967, in: Zeitschr. d. VLG Bd. 49. Lübeck 1969.

Ausstellungs- und Musikrezensionen in den Kieler Nachrichten.

In Arbeit befindlich waren:

Lebendige Volksbräuche in Schleswig-Holstein.

Orgeln in Schleswig-Holstein.

Der Stecknitzkanal und seine bautechnischen Denkmale.

Der Jerusalemberg und der Kreuzweg in Lübeck.

Veröffentlichung des Manuskripts „Stadtbaumeister“ von Friedrich Bruns (im Archiv der Hansestadt Lübeck, HS 1097).

Mitarbeiter-Verzeichnis

- Ahlers, Dr. Olof, Archivdirektor, Lübeck, Mühlendamm 1—3, Archiv
v. Brandt, Prof. Dr. Ahasver, Univ.-Prof., 69 Heidelberg,
Blumenthalstraße 24
- Ebel, Prof. Dr. Wilhelm, Univ.-Prof. em., 34 Göttingen,
Nikolausberger Weg 128
- Gercken, Erich, Kaufmann i. R., Lübeck, Moltkestraße 20
- Graßmann, Dr. Antjekathrin, Archivrätin, Lübeck, Mühlendamm 1—3,
Archiv
- Jaacks, Dr. Gisela, Volontärin am Museum f. hamburg. Gesch., Lübeck,
Percevalstraße 42
- Koppe, Prof. Wilhelm, Univ.-Prof., 2308 Preetz, Birkenweg 74
- Landwehr, Prof. Dr. Götz, Univ.-Prof., 2085 Quickborn, Marienhöhe 47
- Lenz, Dr. Wilhelm, Kreisarchivar a. D., Lübeck, Adolfstraße 13
- Meyer, Dr. Gerhard, Oberbibliotheksrat, Lübeck, Hundestraße 5—7,
Stadtbibliothek
- Neugebauer, Dr. Werner, Senatsdirektor, Amt für Vor- u. Frühgeschichte,
Lübeck, Meesenring 8
- Reetz, Dr. Jürgen, Wiss. Angest., Staatsarchiv Hamburg, 2 Hamburg 1,
Rathaus
- Schult, Herbert, Ing., Lübeck, Schwartauer Landstraße 42 b
- Schwab, Dr. Heinrich W., Wiss. Angest. d. musikwiss. Instituts der
Univ. Kiel, 23 Kiel, Neue Universität, Haus 11
- Stier, Wilhelm, Schulrat a. D., Lübeck, Körnerstraße 15
- Thierfelder, Dr. Hildegard, Stadtarchivdirektorin, 314 Lüneburg,
Rathaus
- Wilde, Dr. Lutz, Wiss. Rat, Amt für Denkmalpflege, Lübeck, Parade 1

Jahresbericht 1970

Unsere Mitglieder und Freunde konnten wir im vorigen Jahr zu folgenden Veranstaltungen einladen:

22. 1. 1970 Unsere Jahresmitgliederversammlung, anschließend Vortrag von Oberarchivrat Dr. *Wolfgang Prange*, Schleswig: Deutsche und Slawen in der Besiedelung Ostholsteins und Lauenburgs, mit Lichtbildern.
19. 2. 1970 Vortrag Dr. *Werner Neugebauer*: Alt Lübeck und Lübeck — ein Beitrag zur Frage der spätslawischen und frühdeutschen Siedlungstendenzen im Ostseeraum, mit Lichtbildern.
12. 3. 1970 Vortrag Dr. *Lutz Wilde*: Neues aus Lübecks Denkmalpflege, mit Lichtbildern.
8. 6. 1970 Vortrag Dr. *Ernst Nickel*, Magdeburg: Archäologische Ergebnisse der Ausgrabung des karolingischen und ottonischen Magdeburg, mit Lichtbildern.
20. 6. 1970 Autobusausflug nach Ahrensböök, Bosau über Seedorf nach Warder unter Leitung von Dr. *Günther H. Jaacks*, Kiel.
22. 8. 1970 Autobusausflug zu den spätromanischen und frühgotischen Kirchen im Lauenburgischen: Dom zu Ratzeburg, Nicolaikirche Mölln, Breitenfelde, Büchen und Krummesse, unter Leitung von Dr. *Heinrich Wiechell*.
17. 9. 1970 Führung von Frau Dr. *Christa Pieske* durch die Ausstellung „Graphik im wissenschaftlichen Buch von 1500 bis 1800“.
26. 9. 1970 Führung Schulrat a. D. *Wilhelm Stier* durch den inzwischen restaurierten Dom.
22. 10. 1970 Vortrag Dr. *Joachim Reichstein*, Alt-Archsum/Sylt: Archäologische Siedlungsforschung im Nordsee-Küstenbereich, mit Lichtbildern.
26. 11. 1970 Vortrag Prof. *Robert van Roosbroeck*, Oosterhout/NL.: Flämische Glaubensflüchtlinge im 16. Jh., ihr Schicksal und ihre Kultur, mit Lichtbildern.
8. 12. 1970 Vortrag Prof. Dr. iur. *Wilhelm Ebel*, Göttingen: Gottschalk Remlinckrade, seine Taten und Untaten und die älteste deutsche Versicherungspolice (1531), im Rahmen der Dienstag-Vorträge der Muttergesellschaft.

Weiter konnten wir unsere Mitglieder und Freunde auf die Pfingsttagung des Hansischen Geschichtsvereins in Lübeck am 19. und 20. 5. 1970 hinweisen, desgleichen wurden unsere Mitglieder zu der durch das Amt für Kultur der

Hansestadt Lübeck veranlaßten Ausstellung „Lübecker Münzen aus 8 Jahrhunderten“ und zu dem am 11. 10. 1970 durch Dr. O. Ahlers gehaltenen Eröffnungsvortrag zu dieser Ausstellung eingeladen, desgleichen am 27. 10. 1970 zu dem Vortrag von Prof. Dr. Wolfgang Müller, Kiel: Die Große Petersgrube als Baudenkmal, mit Lichtbildern, im Rahmen der Dienstag-Vorträge der Muttergesellschaft.

Zu allen Veranstaltungen hatte der befreundete Verein für Heimatschutz auch eingeladen. Der Besuch der Vorträge war im allgemeinen zufriedenstellend, nur zeigte es sich leider wieder, daß Vorträge ohne Lichtbilderankündigung in Lübeck nur wenig Zuhörer finden. Der diesjährige Band 50 unserer Zeitschrift konnte unseren Mitgliedern im Dezember kurz vor Weihnachten ausgeliefert werden. Wie in den Vorjahren wurden die Druckkosten für diesen Band im wesentlichen durch den Beitrag der Hansestadt Lübeck und die Beihilfen der Possehl-Stiftung und der Muttergesellschaft getragen. Eine weitere Beihilfe zum Druck leisteten die Heimstätten G.m.b.H. und Herr Dr. Wilhelm Kruse, Hamburg, dieser zur besseren Ausstattung seiner Arbeit über „Bornholm als lübeckischen Lehnsbesitz“. Allen Gebern und Spendern sei auch an dieser Stelle der Dank des Vereins ausgesprochen. Durch ihre Beihilfen wurde der Druck des Bandes 50 ermöglicht.

Erfreuliches ist über die Mitgliederbewegung zu vermelden: Todesfälle aus dem Kreis unserer Mitglieder sind uns im Jahre 1970 nicht bekannt geworden. Es traten dem Verein neu bei: Dipl.-Ing. Wilhelm Brachmann, Spediteur Heinz Delfs in Kiel, Kaufmann Erhard Ehlers in Bad Schwartau, Frau Helene Elle, Dr. med. Jürgen Entzian, Architekt Dankwart Gerlach, Studiendirektorin Susette Gersdorf, Archivassessorin Dr. Antjekathrin Graßmann, Wiss. Ass. Helga Haberland in Hamburg, Stud.-Ref. Dietmar Loidolt in Bad Schwartau, Rechtsanwalt Dr. Holm Mahnke, Bibliotheksrat Dr. Gerhard Meyer, Rechtsanwalt Dr. Richard Niemann, Frau Inga Paulsen, Herr Hermann C. A. van de Pol in Halsteren/NL., Nautischer Schiffsoffizier Henning Redlich, Herr Wolfgang Schröder-Pander, Oberstudienrätin a. D. Hedwig Seebacher, Oberinspektor Hans Stoyke, Dipl.-Handelslehrer Norbert Weppelmann und die Bibliothek des Max-Planck-Instituts für Geschichte in Göttingen. Die verhältnismäßig große Zahl von 21 neuen Mitgliedern haben wir u. a. den Herren Adler, Guttkuhn, Redlich und Schult zu verdanken, die uns aus ihrem Bekanntenkreis neue Mitglieder zuführten. Zwei unserer bisherigen Mitglieder erklärten im Geschäftsjahr 1970 ihren Austritt, so daß der echte Zuwachs an neuen Mitgliedern in diesem Jahr die stattliche Zahl von 19 beträgt.

Unser Verein umfaßte am 31. 12. 1970 197 Mitglieder und die Hansestadt Lübeck, davon sind drei Ehrenmitglieder, ein weiteres Mitglied Kartellmitglied. Von den 197 Mitgliedern wohnen in Lübeck und nächster Umgebung (Bad Schwartau, Stockelsdorf) 125 persönliche Mitglieder und 3 korporative Mitglieder. Innerhalb der Bundesrepublik hat der Verein 40 Personen und 16 Institute zu Mitgliedern; im Ausland wohnen 6 unserer persönlichen Mitglieder und 3 Institute; außerdem führen wir noch 4 Institute in der DDR als Mitglieder, um diesen weiterhin den Bezug unserer Zeitschrift zu ermöglichen.

Im Vorstand war die dreijährige Amtszeit der Herren Dr. Neugebauer, Ing. Schult, Oberstudienrat Zimmer und Schulrat a. D. Stier abgelaufen. Die drei erstgenannten Herren stellten sich zu einer Neuwahl zur Verfügung und

wurden auf der Mitgliederversammlung am 20. 1. 1970 erneut für drei Jahre in den Vorstand gewählt. Herr Schulrat a. D. Stier bat, wegen seines Alters von einer Wiederwahl abzusehen. Der Vorstand des Vereins wählte auf seiner Vorstandssitzung am 13. 1. 1970 nach § 2 Abs. 3 der Satzung des Vereins Herrn Stier zum Ehrenmitglied des Vereins wegen seiner großen Verdienste und Leistungen zur Aufhellung der Vergangenheit Lübecks. Von der Mitgliederversammlung wurde neu in den Vorstand erwählt Herr Stadtoberinspektor Otto Wihmann, der die Kassenführung des Vereins übernahm.

Mitgliederverzeichnis

Stand vom 1. August 1971

EHRENMITGLIEDER

von Brandt, Prof. Dr. Ahasver, 69 Heidelberg, Blumenthalstraße 24
Ebel, Prof. Dr. Wilhelm, 34 Göttingen, Nikolausberger Weg 128
Stier, Wilhelm, Schulrat a. D., Lübeck, Körnerstraße 15

VORSTAND

Ahlers, Dr. Olof, Archivdirektor, 2407 Bad Schwartau, Umlandstraße 19,
Vorsitzender
Friedland, Prof. Dr. Klaus, Bibliotheksdirektor, Lübeck, Im Brandenbaumer
Feld 35
Neugebauer, Dr. Werner, Senatsdirektor, Lübeck, Ruhleben 9,
Stellvertr. Vorsitzender
Schlippe, Bernhard, Städt. Oberbaurat, Elswigstraße 58
Sult, Herbert, Ingenieur, Schwartauer Landstraße 42 b
Wihmann, Otto, Stadtoberinspektor, Kronsfordter Allee 11,
Kassenwart
Zimmer, Klaus, Oberstudienrat, Grüner Weg 32

HIESIGE MITGLIEDER

Abel, Käthe, Eschenburgstraße 27 b
Adler, Arno, Buchhändler und Antiquar, Huxstraße 55
Balk, Gustav, Dipl.-Ing., Elsässer Straße 18
Beyer, Irmgard, Fürsorgerin i. R., Goebenstraße 19
Blume, Emilie, Rudolf-Groth-Straße 36
Borgs, Hertha, Eschenburgstraße 25 a
Born, Klaus, Töpfermeister, Lessingstraße 20
Brachmann, Wilhelm, Dipl.-Ing., Betr.-Dir. i. R., Grüner Weg 39
Braune, Dr. Julius, Oberstudiendirektor a. D., Rathenaustraße 21
Bründel, Dr. Karl, Rechtsanwalt und Notar, Ratzeburger Allee 14 b
Buchwald, Friedel, Kronsfordter Allee 25
Carstensen, Dr. Richard, Oberstudienrat a. D., Hohelandstraße 70
Dierkopf, Dr. Herbert, Oberstudienrat, Max-Planck-Straße 57

Dräger, Dr. Heinrich, Fabrikant, Moisinger Allee 53
 Ehlers, Erhard, Kaufmann, Bad Schwartau, Am Hoppenhof 16
 Ehrhardt, Willy, Pensionär, Fregattenstraße 32
 Ehrtmann, Adolf, Senator E. h., Amselweg 16
 Elle, Helene, Klosterstraße 3
 Entzian, Dr. med. Jürgen, Lindenplatz 1
 Esau, Dr. Lotte, Oberstudienrätin, Dorotheenstraße 40
 Evers, Fritz, Steuerberater, Am Rund 1
 Evers, Hans-Joachim, Senator a. D., Direktor L. Possehl & Co. mbH,
 HL-Travemünde, Helldahl 1 a
 Fick, Norbert, Stadtinspektor, Dorfstraße 51
 Fieberg, Dr. Hermann, Studienrat a. D., HL-Siems, Am Rande 10
 Fürniss, Hertha, Bad Schwartau, Kastanienallee 5
 Gaettens, Richard, Numismatiker, Danziger Straße 38
 Gercken, Erich, Kaufmann, Moltkestraße 20
 Gerlach, Dankwart, Architekt, Hohelandstraße 30—32
 Gersdorf, Susette, Studiendirektorin, Bernt-Notke-Straße 4
 Glawatz, Walter, stud. phil., Cranachweg 6
 Grassmann, Dr. Antjekathrin, Archivrätin, Travelmannstraße 15
 Greb, Dr. Horst, Landgerichtsrat, Bad Schwartau, Birkenweg 34
 Gronau, Walter, Museumsdirektor a. D., Knud-Rasmussen-Straße 25
 Groth, Dr. med. Carsten, Mühlenstraße 21
 Grubel, Dr. med. Rudolf, Lutherstraße 7
 Guttkuhn, Peter, Oberstudienrat, Gravensteinstraße 5
 Haase, Albert, Buchbindermeister, Glockengießerstraße 6
 Hagenström, Walter, Bankdirektor i. R., Zwinglistraße 7
 Hamkens, Otto, Buchhändler, Wakenitzstraße 54
 Hasse, Dr. Max, Wiss. Angest., Lessingstraße 9
 Helm, Dietrich, stud. pharm., Fackenburger Allee 62
 Hillmann, Dr. Fritz, Oberverwaltungsrat a. D., Plöniesstraße 28
 Hoffmann, Arno, Stadtoberamtmann a. D., Mühlenbrücke 2
 Hoffmann, Hans, Oberstudienrat, HL-Israelsdorf, Gothmunder Weg 4
 Hollensteiner, Dr. med. Karlfriedrich, Musterbahn 7
 Jaacks, Gerhard, Rektor, Percevalstraße 42
 Jentsch, Herbert, Jusitzoberamtmann, Pegelaustraße 8 a
 Kähler, Wilhelm, Rechtsanwalt und Notar, Breite Straße 95—97
 Kaufmannschaft zu Lübeck, Breite Straße 6—8
 Kiecksee, Heinz, Konrektor a. D., Bad Schwartau, Peterstraße 15
 Evangel.-lutherische Kirche in Lübeck, Bäckerstraße 3—5
 Kirchner, Wulf, Oberstudienrat, Bad Schwartau, Schmiedekoppel 25
 Klindwort, Alfred, Apotheker, Bad Schwartau, Lübecker Straße 18
 Klindwort, Hans-Werner, Kaufmann, Bad Schwartau, Markt 12

Klusmann, Heinz-Georg, Kaufmann, Schwartauer Allee 22 a
 Knigge, Erika, Verw.-Angestellte, Mönkhofer Weg 51
 Knüppel, Dr. Gustav-Robert, Senator, Lessingstraße 5
 Kock, Werner, Bürgermeister, Im Brandenbaumer Feld 24
 Krause, Günter, Kaufmann, Fregattenstraße 34
 Kroeger, Dr. Gert, Oberstudienrat a. D., Wakenitzstraße 8
 Küntzel, Frieda, Schönböckener Straße 55 a
 Lehnert, Dr. Bernhard, Syndikus i. R., Plöniesstraße 4
 Lenz, Dr. Wilhelm, Kreisarchivar a. D., Adolfstraße 13
 Lindtke, Gustav, Kunsthistoriker, Dankwartsgrube 3
 Lischau, Jürgen, Kaufmann, Schützweg 7
 Lohf, Karl-Günther, Lehrer, Fridtjof-Nansen-Straße 18
 Loidolt, Dietmar, Stud.-Ref., Bad Schwartau, Lindenstraße 74
 Lortzing, Gerhard, Studiendirektor, Geniner Straße 50
 Hansestadt Lübeck, Amt für Kultur
 Mahnke, Dr. Holm, Rechtsanwalt, Elswigstraße 96
 Mandel, Hans Heinrich, Studiendirektor, Gustav-Falke-Straße 80
 Marx, Dr. Ottomar, Dipl.-Kaufmann, Bugenhagenstraße 9
 Maß, Dr. Friedrich Wilhelm, Oberstudienrat, Lachswehrallee 13 a
 Merten, Herbert, Rechtsanwalt, Danziger Straße 2
 Meuthien, Wolfgang, Verwaltungsdirektor, Stellbrinkstraße 20 a
 Meyer, Dieter, Stadtoberinspektor, Nibelungenstraße 2—4
 Meyer, Dr. Gerhard, Bibliotheksrat, Curtiusstraße 6
 Meyer, Joachim, Student, Bugenhagenstraße 1
 Naumann d'Alnoncourt, Maximilian, Archivar, Am Nöltingshof 1
 Niels-Stensen-Haus (SJ), Wakenitzstraße 21
 Niemann, Dr. Richard, Rechtsanwalt und Notar, Breite Straße 81
 Paulsen, Henning, Pastor, Aegidienstraße 75
 Paulsen, Inga, Braunstraße 23
 Petersen, Annie, Ratzeburger Allee 57
 Petersen, Ingeburg, Karpfenstraße 12
 Pieske, Dr. Christa, Volkskundlerin, HL-Israelsdorf, Fährbergweg 12
 Rasper, Ludwig, Dr. Ing., Dr. Ing. E. h., Direktor i. R., Bad Schwartau,
 Hauptstraße 5
 Redlich, Henning, Schiffsoffizier, HL-Kücknitz, Westpreußenring 108 m
 Rieck, Dr. med. Werner, Pferdemarkt 13
 Rockel, Herbert, Sparkassenbevollmächtigter, Königsberger Straße 31
 Röttger, Hermann, Verw.-Angest., Stockelsdorf, Lübbersstraße 15
 Rohbra, Kurt Karl, Dipl.-Architekt, Lothringer Straße 30
 Rose, Jürgen, Kaufmann, Große Burgstraße 22
 Scharnweber, Richard, Pastor, Stockelsdorf, Ahrensböcker Straße 5
 Schmalenbach, Prof. Dr. Fritz, Museumsdirektor, Wakenitzstraße 32

Schmidt-Römhild, Helga, Verlagsbuchhändlerin, Herderstraße 14
 Schmidt-Römhild, Marie Elisabeth, Herderstraße 14
 Schneider, Gerhard, Senator a. D., Lilienthalstraße 10
 Schröder-Pander, Wolfgang, Pastor i. R., Brömsenstraße 13
 Schulz, Dr. Ernst, Obersenatsrat a. D., Forstmeisterweg 49
 Schulz, Irma, HL-Kücknitz, Tannenbergsstraße 28
 Schurig, Dr. Walter, Oberstudienrat, Kuckuksruf 23
 Schwalm, Dr. Eberhard, Studiendirektor, HL-Schönböcken, Schönböckener
 Hauptstraße 28
 Schwartz, Dr. Emil, Rechtsanwalt, Goethestraße 13/15
 Schwenn, Dr. med. Erich, Hohelandstraße 7
 Seebacher, Hedwig, Oberstudienrätin a. D., Joh.-Seb.-Bach-Straße 16
 Sochaczewsky, Dr. med. Heinz, Bismarckstraße 3
 Solterbeck, Werner, Mittelschulkonrektor a. D., Friedrichstraße 5
 Steinhagen, Hans, Bankdirektor i. R., Moislinger Allee 15 a
 Stoyke, Hans, Reg.-Oberinspektor, Prießnitzweg 3
 Tesdorpf, Carl Johann, Kaufmann, Bugenhagenstraße 14
 Weigt, Joachim, Frauenarzt, Gustav-Falke-Straße 76
 Weimann, Dr. Horst, Rektor, Kirchenarchivrat, Moislinger Allee 167
 Weppelmann, Norbert, Dipl.-Handelslehrer, Richard-Wagner-Straße 12
 Westphal, Bruno, Postbetriebsinspektor a. D., Bornhövedstraße 14
 Westphal, Friedrich, Eichinspektor a. D., Klappenstraße 41
 Wiechell, Dr. med. Heinrich, Wiss. Assistent, Musterbahn 11
 Wiencke, Margot, Verw.-Angestellte, Fünfhausen 4
 Wilcken, Hans Werner, Brauereibesitzer, Engelswisch 17—29
 Wilde, Dr. Lutz, Wiss. Rat, Klipperstraße 14
 Wittenburg, Hans Joachim, Kaufmann, HL-Kücknitz, Solmitzstraße 13
 Wolpers, Dr. med. Carlheinrich, Kronsfordter Allee 3 b
 Zimmermann, Herbert, Oberstudienrat a. D., Danziger Straße 12

AUSWÄRTIGE MITGLIEDER

Albers, Dr. Jan, Senatspräsident, 2057 Wentorf, Am Sachsenberg 4
 Angermann, Dr. Norbert, Hamburg 61, Schippelsweg 36 b
 Asch, Dr. Jürgen, Staatsarchivrat, Hannover, Am Archive 1
 Beck, Rosemarie, Darmstadt, Kirchbergweg 16
 Universitätsbibliothek Bielefeld, 488 Bielefeld
 Bleibaum, Hans-Georg, Leck, Friesenweg 12
 Bolland, Dr. Jürgen, Direktor des Staatsarchivs, Hamburg 1, Rathaus,
 Staatsarchiv
 Delfs, Heinz, Spediteur, 23 Kiel 14, Barkauer Straße 42

- Ermeler, Rolf, cand. phil., Hamburg 52, Kalkreutherweg 80
 Kreisbibliothek Eutin, 242 Eutin, Stolbergstraße 20
- Evers, Prof. Dr. Hans Gerhard, 61 Darmstadt, Techn. Hochschule,
 Kunsthist. Institut
- Feldhus, Hans-Günter, Geschäftsführer, 4044 Kaarst b. Neuß, Koblenzer Weg 8
 Max-Planck-Institut für Geschichte, Bibliothek, 34 Göttingen
- Haberland, Helga, Wiss. Assistentin, Hamburg 65, Baggiesenstieg 13
- Hach, Karl Eduard, Kaufmann, Hamburg-Wandsbek, Kuehnstraße 105
 Hist. Seminar der Universität Hamburg, Hamburg 13, Mittelweg 49
 Staatsarchiv Hamburg, Hamburg 1, Rathaus
- Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg, Hamburg 13, Moorweidenstraße 40
- Hauschild, Dr. theol. Wolf-Dieter, Privatdozent, 8 München 45,
 Eduard-Spranger-Straße 11
- Hector, Prof. Dr. Kurt, Archivdirektor, 238 Schleswig, Thiessenweg 9
 Kreisbücherei Norderdithmarschen, 224 Heide
- Heinsius, Dr. Elisabeth, Lehrerin, 241 Mölln, Kerschensteiner Straße 23
- Heinsohn, Dr. Wilhelm, Regierungsdirektor, Hamburg 67,
 Heinrich-Goebel-Straße 3
- Hübler, Dr. Ing. Hans, Stadtbau- und Senatsdirektor a. D., 729 Freudenstadt,
 Straßburger Straße 17
- Kaegbein, Dr. Paul, Bibliotheksoberrat, Berlin 41, Schmidt-Ott-Straße 20
- Kahl, Prof. Dr. Hans-Dietrich, 63 Gießen, Roonstraße 31
 Hist. Seminar der Universität Kiel, 23 Kiel, Neue Universität
- Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein, 23 Kiel, Schloß
 Stadtarchiv Kiel, 23 Kiel, Rathaus
- Konnowski, Siegfried, Hamburg 73, Döpheid 14
- Kopitzsch, Franklin, cand. phil., Hamburg 39, Sengelmannstraße 71
- Koppe, Prof. Dr. Wilhelm, 2308 Preetz, Birkenweg 74
- Kreutzfeldt, Dr. Bernd, Dipl.-Kfm., 32 Hildesheim, Struckmannstraße 44
- Kummetat, Jürgen, cand. phil., 6 Frankfurt, Egenolffstraße 8
 Seminar für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Philipps-Universität,
 355 Marburg, Gutenbergstraße 18
- Meyer, Hans, 505 Porz-Ensen, Urbacher Weg 41
- Monumenta Germaniae Historica, München 22, Ludwigstraße 16
 Universitätsbibliothek Münster, 44 Münster, Bispinghof 24
 Staatsarchiv Münster, 44 Münster, Fürstenbergstraße 1—2
- Nölting, Rolf A. E., Kaufmann, Hamburg 56, Herwigredder 103
 Landesbibliothek Oldenburg, 29 Oldenburg
- Osterloh, Erich, Lehrer, 2251 Ellerüll
- Peters, Dr. Elisabeth, Hamburg 33, Genslerstraße 38
- Prange, Dr. Max, Oberstudiendirektor a. D., 242 Eutin, Bismardstraße 24
- Redlich, Uwe, Gerichtsreferendar, Hamburg 34, Bobergerstraße 8

Reetz, Dr. Jürgen, Hamburg 70, Lengerckestraße 30
Reinsdorf, Bodo, 236 Bad Segeberg, Theodor-Storm-Straße 5 b
Römer, Dr. phil. Christof, Berlin 31, Barstraße 32
Rosenbohm, Dr. Rolf, 6374 Steinbach, Hohewaldstraße 21
Landesarchiv Schleswig-Holstein, 238 Schleswig, Schloß Gottorf
Schleswig-Holst. Landesmuseum, 238 Schleswig, Schloß Gottorf
Schulz, Helmut, Ingenieur, 62 Wiesbaden-Klarenthal, Otto-Wels-Straße 66
Wentzel, Prof. Dr. Hans, 7 Stuttgart 1, Universität Stuttgart
Wiegand, Dr. Günther, Bibliotheksrat, 775 Konstanz, Werner-Sombart-Straße 10
Wiswe, Rolf Joachim, Kaufmann, 4 Düsseldorf-Kaiserswerth,
Am St. Swibert 26/28

MITGLIEDER IN DER DDR

Deutsche Staatsbibliothek, 108 Berlin, Unter den Linden 8
Universitätsbibliothek Rostock, 25 Rostock
Archivbibliothek Stralsund, 23 Stralsund
Stadtarchiv Wismar, 24 Wismar, Vor dem Amtsgericht 1 (Fürstenhof)

AUSLÄNDISCHE MITGLIEDER

Staatsbiblioteket, Aarhus/Dänemark
Hintze, Gottfrid, Fack, S-17102 Solna 2 / Schweden
Koch, Dr. A.C.F., Deventer/NL, Stadhuis, Athenaeumbibliotheek
Korlén, Prof. Dr. Gustav, Saltsjöbadsvägen 59, Saltsjö-Duvnäs/Schweden
Lindblom, Prof. Dr. Andreas, Alberget 5 B, Stockholm Ö
Deutsches Hist. Institut, Paris 8^e, 5 Rue du Havre
van der Pol, Hermann C. A., Mart. van de Mortelstraat 9, Halsteren/NL
Saß, Dr. Karl Heinz, Oberstudiendirektor, Svinget 16 A, Apenrade/DK
Smit, Joh., Smirnoffstr. 1, Groningen/NL

Abbildungen

(Tafel I bis Tafel VII)

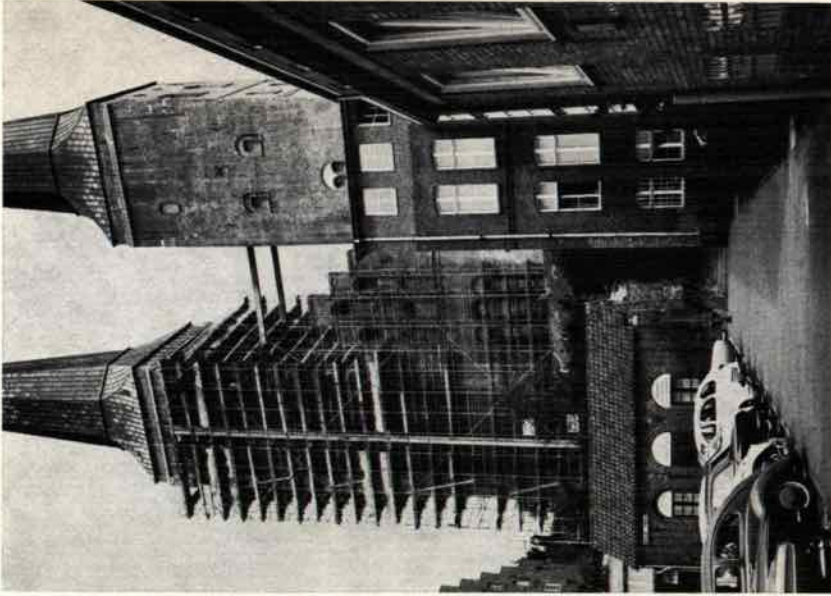


Abb. 2: Dom. Westfront mit eingerüstetem Norderturm.
Fotos: Amt für Denkmalpflege

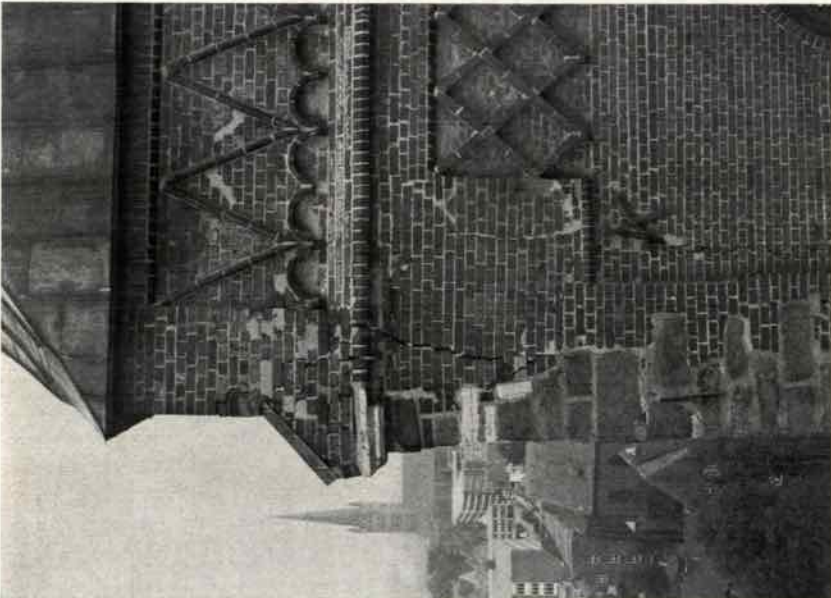


Abb. 1: Dom. Schäden am oberen Teil des Norderturmes.

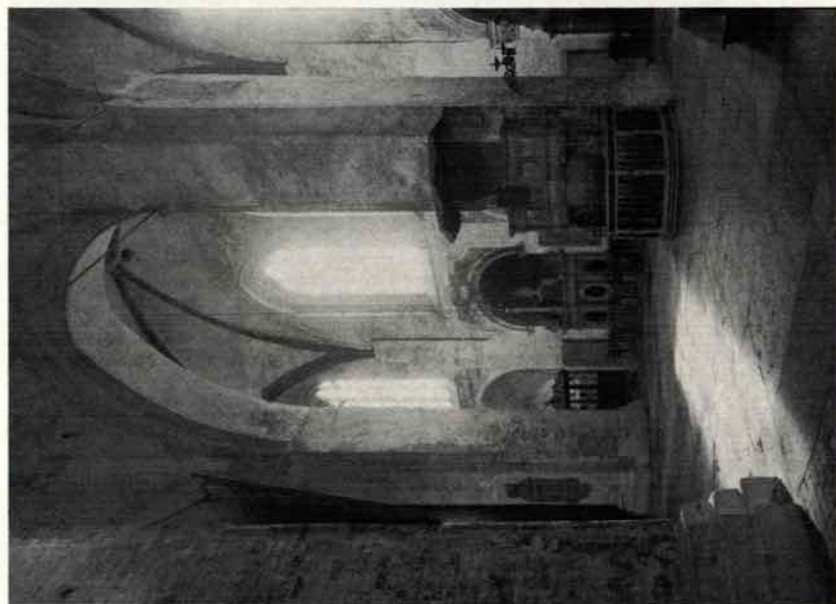
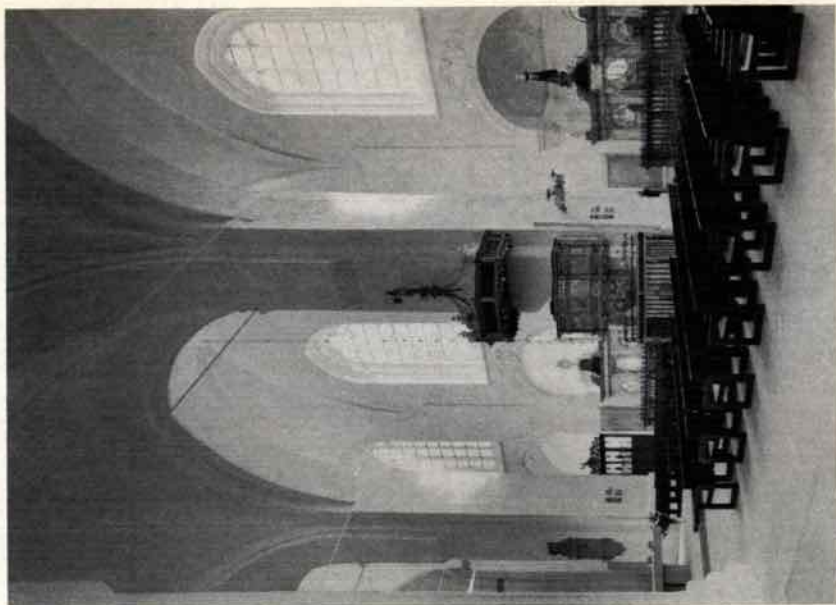


Abb. 3 a u. b: Dom. Durchblick durch das Langhaus vor und nach der Instandsetzung.
Fotos: Amt für Denkmalpflege



Abb. 4: Jakobikirche. Hochaltar, 1717 von Hieronymus Jakob Hassenberg.
Foto: Amt für Denkmalpflege

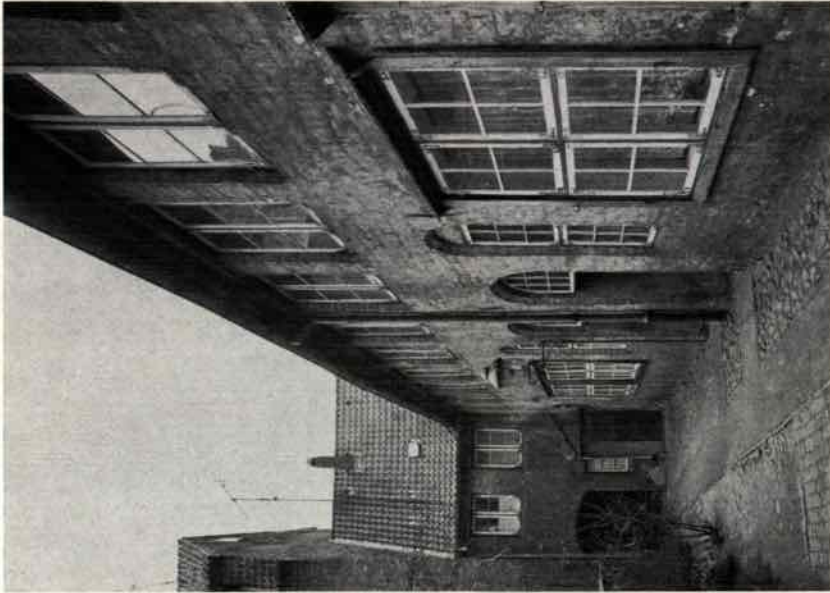


Abb. 6: Zöllners Hof, Depenau 10—12.
Foto: Amt für Denkmalpflege



Abb. 5: Mühlenstraße 72. Vestibül nach der
Instandsetzung.
Foto: Gerhard Krocker



Abb. 7 a—d: Große Petersgrube 4. Fassade und Hoffront vor und nach der Instandsetzung.
Fotos: Amt für Denkmalpflege und Gerhard Kroecker

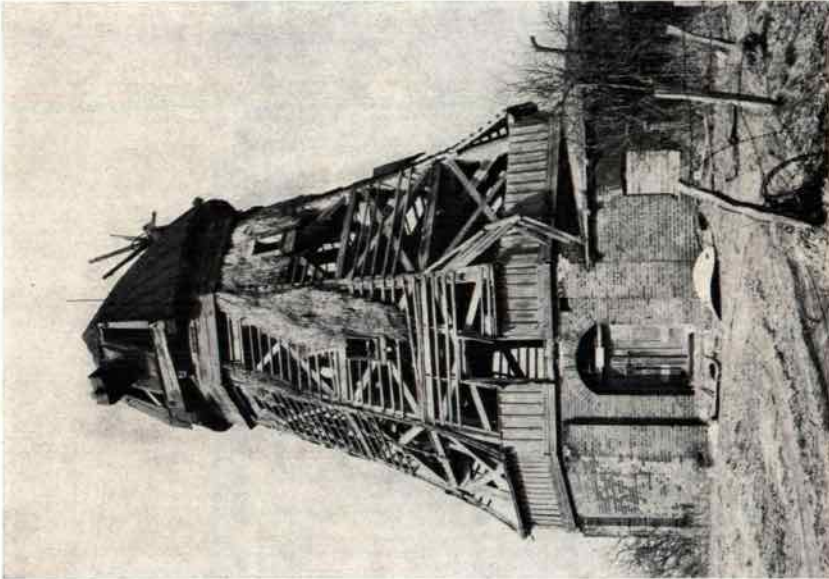
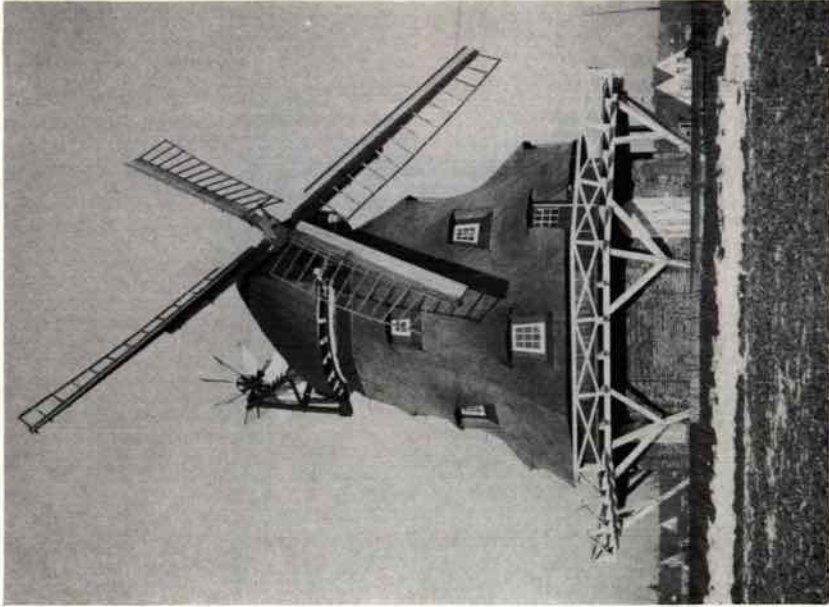
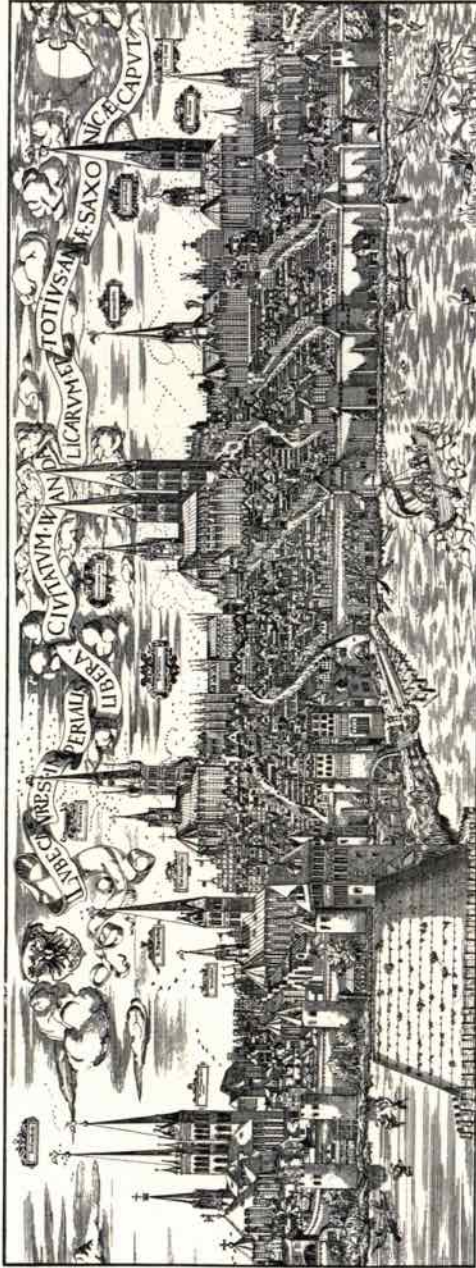


Abb. 8 a u. b: Rönnau. Windmühle vor und nach der Wiederherstellung.
Fotos: Joachim Färber, Travemünde



Großer Holzschnitt von 1552. Ansicht Lübecks von Osten.